

Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation

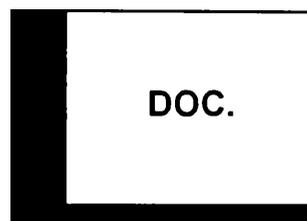
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 16

Dokumente und Quellen



Landwirtschaftsstatistik

		<u>Seite</u>
DOC.118	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	2500
DOC.119	Zur historischen Entwicklung der Agrarstatistik in der DDR	2582
DOC.120	Erhebungsunterlagen zur landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 15. Juni 1949, zur Landmaschinen- und Schlepperzählung vom 4. bis 9. Dezember 1950 und zu repräsentativen Be- triebsuntersuchungen (1952)	2594
DOC.120a	Erhebungsunterlagen Bericht über die Pflanzenproduktion - Anbauflächenermittlung - Flächen, Erträge und Verwendung der Pflanzenproduktion - Erntermittlung Gemüse	2636
DOC.121	Erhebungsunterlagen Viehbestände und deren Reproduktion	2650
DOC.122	Erhebungsunterlagen Staatliches Aufkommen Milch, Schlachtvieh, Schlachtgeflügel u. a.	2659
DOC.123	Erhebungsunterlagen Bericht über die technische Entwicklung	2669
DOC.124	Erhebungsunterlagen Jährliche Berichterstattung über den Ausbildungsstand der ständig Berufstätigen	2674
DOC.125	Erhebungsunterlagen Vierteljährliche Finanzberichterstattung	2679
DOC.126	Erhebungsunterlagen Jahresabschlußbericht der LPG, VEG usw.	2692

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02468

(99.2448)

**Definition für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)
Teil: Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Auszug

Definitionen

für Planung,

Rechnungsführung und Statistik

Ausgabe 1980

Herausgeber:

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Seite 2501

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar

(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinen, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Pflanzenproduktion

Wirtschaftsfläche

Folgende Nutzungsarten der Wirtschaftsfläche werden unterschieden:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Unbebaute Flächen außerhalb der LN

dazu gehören:

- . Korbweidenanlagen
- . Forsten und Holzungen
- . Ödland
- . Abbau land
- . Unland
- . Wasserflächen

Korbweidenanlagen

Geschlossene Flächen zum Anbau von Binde- und Flechtweiden.

Forsten und Holzungen

Der Holzproduktion dienende Flächen mit den Räumden, Blößen und Haubergen, die Baumschulen und Pflanzgärten der Forstwirtschaft, die flächenmäßig nicht ausgewiesenen Waldwege sowie die Flächen der Windschutzgehölze.

Ödland

Flächen geringer Ertragsfähigkeit, deren land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter den gegebenen Bedingungen ökonomisch nicht vertretbar ist, die aber durch Kultivierung oder Melioration einer solchen Nutzung zugeführt werden können. Dazu gehören auch Moor- und Heideflächen sowie Kippen und Halden, soweit sie kultivierbar sind.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Abbauland

Flächen, auf denen infolge der übertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen (Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Mergel- und Kiesgruben), einschließlich Torf, eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.

Unland

Flächen, die in keiner Weise land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Dazu gehören Schutthalden, Stein- und Geröllhalden, Felsen und andere nicht kultivierbare Flächen.

Wasserflächen

Dauernd oder zeitweilig mit Wasser bedeckte Flächen, unabhängig davon, ob sie binnenfischereiwirtschaftlich nutzbar sind oder nicht einschließlich der Uferböschungen.

- Sonstige Wirtschaftsflächen

. Straßenverkehrsflächen

Straßen, Wege und Plätze, einschließlich Parkplätze, die dem Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr dienen, soweit sie nicht zu den Gebäude- und Gebäudenebenflächen gehören. Zu den Straßenverkehrsflächen gehören auch die damit in Verbindung stehenden Nebenflächen (Böschungen, Straßengräben, Parkspuren, Nebenspuren, Baumreihen u. ä.) sowie die Flächen mit den Gleiskörpern des schienengebundenen Nahverkehrs.

. Eisenbahnverkehrsflächen

. Luftverkehrsflächen

Flächen der Zivilflughäfen und Zivilflugplätze und sonstige Betriebsflächen des zivilen Luftverkehrs.

. Gebäude- und Gebäudenebenflächen

.. Gebäudeflächen: Grundflächen der Wohn-, Wirtschafts-, Gesellschafts- und Verwaltungsgebäude

.. Gebäudenebenflächen: Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (Flurstücke), die zu den Gebäuden in dauerhafter und untergeordneter Verbindung stehen, z. B. Hof- und Lager-

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

flächen, Verkehrsflächen, Kleinsportanlagen u. ä., sofern diese Flächen auf den bebauten Grundstücken (Flurstücken) liegen; unbebaute, nicht als Gartenland genutzte Flächen, die von den Grundflächen der Gebäude getrennt liegen oder aus anderen Gründen selbständige Grundstücke (Flurstücke) bilden, sofern sie zu den Gebäuden in dauerhafter und untergeordneter Verbindung stehen (insbesondere Hof- und Lagerflächen).

- Sport- und Erholungsflächen
- Deiche und Dämme
Flächen der Deiche und Dämme, soweit sie nicht landwirtschaftlich genutzt werden.
- Gedenkstätten und Bestattungsplätze
- sonstige nicht besonders genannte Flächen

Kulturarten der landwirtschaftlichen Nutzfläche
=====

Sie umfassen:

- Ackerland
- Grünland, einschließlich Streuwiesen und Hutungen
- Gartenland
- Obstanlagen (Obstland), Weinbauanlagen (Weingärten, Rebland), Baumschulen

Ackerland

Landwirtschaftlich genutzte Flächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hackfrüchten, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Gartengewächsen und Handelsgewächsen (Faserpflanzen, Arznei- und Gewürzpflanzen, Hopfen, Tabak u. ä.), einschließlich Vermehrungs- und Versuchsflächen.

Zum Ackerland gehören ferner:

- Flächen, die dem Erwerbsgartenbau (Gemüse und Zierpflanzen) dienen, einschließlich der Flächen unter Glas oder Folie (Gewächs- u. Treibhäuser mit Verbindungshäusern, Früh- und Mistbeete)
- wegen Überschwemmungen, stauender Nässe, Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen zeitweilig nicht genutzte Ackerflächen

Flächen mit wechselnder Acker- und Grünlandnutzung gehören zum Ackerland, wenn die Ackernutzung überwiegt.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Grünland

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Dauergrasflächen (Wiesen oder Weiden) gemäht oder geweidet werden.

- . Wiesen Grasland, das vorwiegend gemäht wird. Wiesenflächen, die zur Neuansaat umgebrochen sind, werden als Wiesen erfaßt.
- . Weiden Grasland, das vorwiegend zur Weidenutzung bestimmt ist. Weideflächen, die zum Zeitpunkt der Flächenermittlung umgebrochen, jedoch noch nicht neuangesät sind, werden als Weiden erfaßt.

Zum Grünland gehören auch:

- . Streuwiesen Grünlandflächen, die aufgrund der natürlichen Produktionsbedingungen keine intensive Bewirtschaftung ermöglichen und eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen.
- . Hutungen Dauergrünland geringer Ertragsfähigkeit zur Weidenutzung (vorwiegend Schafweide).

Gartenland

Gärtnerisch genutzte Flächen zum Anbau von Pflanzen überwiegend für den persönlichen Bedarf sowie zur persönlichen Erholung, unabhängig davon, ob sie eingezäunt sind oder nicht.

Zum Gartenland gehören:

- . Hausgärten, einschließlich Vorgärten, die in der Regel nicht größer als 0,2 ha sind;
- . Kleingärten;
- . Blumen- und Ziergärten, einschließlich der dazugehörigen Rasenflächen;
- . Schulgärten.

Obstanlagen (Obstland)

Überwiegend mit Obstbäumen oder Beerensträuchern bewachsene Flächen in geschlossenen Bereichen, soweit sie nicht zum Gartenland gehören.

Dazu gehören:

- . Obstbaumbestände, die zur intensiven Obstproduktion genutzt werden,
- . kleinere Obstflächen und
- . solche Obstflächen, die aufgrund von Alter, Bewirtschaftung und anderen Ursachen einen lückigen bzw. lockeren Baumbestand aufweisen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Streupflanzungen

Alle außerhalb von Obstanlagen (Obstland) und Gartenland befindlichen Obstpflanzungen wie Straßen- und Wegeobstpflanzungen, Reihenspflanzungen an Gräben, einzelne und streuige Baumbestände.

Weinbauanlagen (Weingärten, Rebland)

Die im Ertrag stehenden Rebflächen, die neu bepflanzten Rebflächen (Jungfeld) und die der Erneuerung der Weinbauanlagen dienenden Brachflächen.

Baumschulen

Geschlossene Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Obstgehölzen, Beerensträuchern, Zier- oder Nutzpflanzen, einschließlich der Erneuerungsflächen, soweit sie nicht zur Forstwirtschaft gehören.

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes

=====

Sie umfaßt die gesamte LN eines Betriebes lt. Bodennutzungsdokumentation. Bei LPG die LN, für die auf der Grundlage des LPG-Gesetzes § 18, Abs.1 das umfassende und dauernde Nutzungsrecht besteht und die in der Bodennutzungsdokumentation ausgewiesen ist, d. h. einschließlich der persönlich genutzten Flächen, genossenschaftlich oder persönlich bearbeitet.

Nicht dazu gehören die Flächen, die der Betrieb unmittelbar von Kleinproduzenten zur Bewirtschaftung aufgrund von Nutzungsverträgen übernommen hat.

Bewirtschaftete LN des Betriebes

=====

Sie umfaßt die gesamte bewirtschaftete LN eines Betriebes unabhängig von ihrer Herkunft, d. h. einschließlich der Flächen aus Nutzungsverträgen und einschließlich der genossenschaftlich bearbeiteten, persönlich genutzten Flächen, soweit die Kosten und Erlöse dieser Flächen Bestandteil des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind.

Nicht dazu zählen die Rest- und Splitterflächen (vergl. Definition Rest- und Splitterflächen).

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Genutzte LN des Betriebes

=====

Sie umfaßt die gesamte bewirtschaftete LN ohne die genossenschaftlich bearbeiteten, persönlich genutzten Flächen, einschließlich der Rest- und Splitterflächen. Nicht eingeordnet werden die Flächen aus Nutzungsverträgen (vergl. Definition LN aus Nutzungsverträgen) sowie die Flächen der Belegschafgärten der VEG.

In dieser Zusammensetzung wird die genutzte LN entsprechend GBl. Sonderdruck 1111/6 der Berechnung der ökonomischen Abgabe zugrunde gelegt.

LN aus Nutzungsverträgen

=====

Flächen, die der Landwirtschaftsbetrieb direkt von individuellen Kleinproduzenten zur Bewirtschaftung übernommen hat und die in den Liegenschaftsdokumenten unter Privatbesitz abgerechnet werden. Nicht zu den LN aus Nutzungsverträgen zählen Flächen, die auf der Basis von Nutzungsverträgen zwischen dem Rat des Kreises und den privaten Eigentümern abgeschlossen und dem Landwirtschaftsbetrieb zur Bewirtschaftung übergeben wurden. Diese Flächen sind in der Bodennutzungsdokumentation bereits dem Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet und zählen bei ihm zur LN des Betriebes.

Ackerzahl

=====

Kennziffer zur Bewertung der Ertragsfähigkeit des Ackerlandes auf Grund der Bodenschätzung. Grundlage für die Ermittlung der Ackerzahl ist die Bodenzahl, die das prozentuale Ertragsverhältnis einer bestimmten Ackerfläche zum besten Boden angibt. Der Bodenzahl liegen die Bodenart-, -entstehung und die Zustandsstufe zugrunde. Der Boden höchster Ertragsfähigkeit hat die Bodenzahl 100. Aus der Bodenzahl errechnen sich durch Zu- und Abschläge für ertragsmindernde oder ertragsfördernde natürliche Faktoren die endgültigen Ackerzahlen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Die durchschnittliche Ackerzahl eines landwirtschaftlichen Betriebes wird nach folgendem Beispiel ermittelt:

Ein Betrieb mit 1000 ha Ackerland hat

320 ha mit der Ackerzahl 88 (320 x 88)	= 28 160
160 ha mit der Ackerzahl 76	= 12 160
230 ha mit der Ackerzahl 62	= 14 260
290 ha mit der Ackerzahl 56	= 16 240
<hr/>	<hr/>
1000 ha	70 820 : 1000 = 70,8

Grünlandzahl
=====

Kennziffer zur Bewertung des Grünlandes auf Grund der Bodenschätzung. Grundlage für die Ermittlung der Grünlandzahl ist die Grünlandgrundzahl, die das prozentuale Ertragsverhältnis einer bestimmten Grünlandfläche zum besten Boden angibt. Bei der Grünlandgrundzahl werden die Bodenart, die Zustandsstufe, das Klima und die Wasserverhältnisse zugrunde gelegt.

Aus den Grünlandgrundzahlen errechnen sich durch Abschläge für Hängigkeit, Flächenverluste durch Gräben oder Wege usw. die endgültigen Grünlandzahlen. Sind beim Grünland keine ertragsmindernden Faktoren vorhanden, so daß von der Grünlandgrundzahl keine Abzüge vorgenommen werden, dann entspricht die Grünlandzahl der Grünlandgrundzahl. Die durchschnittliche Grünlandzahl eines landwirtschaftlichen Betriebes wird methodisch so wie die durchschnittliche Ackerzahl ermittelt.

Natürliche Standorteinheit
=====

Zusammenfassung bestimmter natürlicher Standortbedingungen, die hinsichtlich der Anbaumöglichkeiten der Fruchtarten und der Produktionsleistung bei dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der Produktivkräfte in annähernd gleichem Maße wirksam werden.

Auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse wurden 24 natürliche Standorteinheiten ermittelt, die zu 20 Standorteinheitengruppen und 6 Hauptgruppen zusammengefaßt sind. Diese Standorteinheiten-

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

gruppen umfassen nur das Ackerland; das Grünland ist nicht mit einbezogen. Eine detaillierte Beschreibung und Zuordnung aller Gemeinden der DDR zu den natürlichen Standorteinheiten ist in der 1965 vom ehemaligen Landwirtschaftsrat der DDR veröffentlichten Broschüre "Natürliche Standorteinheiten der landwirtschaftlichen Produktion der DDR" (Schilling, Bannorth, Schlicht) enthalten.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Signierschema für die Gruppierung nach natürlichen Standorteinheiten

=====

Haupt- gruppen (6)	Mittel- gruppen (20)	Unter- gruppen (35)	NSTE (S=Süd N=Nord)	Haupt- gruppen (6)	Mittel- gruppen (20)	Unter- gruppen (35)	NSTE (S=Süd N=Nord)	
1	11	112	Lö 1	3	31	311	A1 2	
		113	Lö 2		32	321	A1 1	
	12	121	Lö 3		33	331	A1 3	
		122	Lö 4			332	D6/S	
	13	131	Lö 5		34	341	D5/S	
		132	Lö 6			342	D4/S	
	14	141	V 1		4	41	411	D6/N
		142	A1 3			42	421	D5/N
21	211	V 2	5	422			D4/N	
	212	V 3		51		511	D3/S	
213	V 6	52		521	D2/S			
2	22	221	V 2	53	531	D1/S		
		222	V 3	6	61	611	D3/N	
		223	V 4		62	621	D2/N	
	224	V 5	63		631	D1/N		
	23	231	V 7					
		232	V 8					
24	241	V 3a						
	242	V 5a						
	243	V 9						

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Nutzungsartenverhältnis (Wirtschaftsflächenverhältnis)

=====

Prozentualer Anteil der Nutzungsarten an der Wirtschaftsfläche, die sich aus der Summe der einzelnen Nutzungsarten ergibt.

Berechnung:

$$\frac{\text{Fläche der Nutzungsart}}{\text{Wirtschaftsfläche}} \times 100 \cdot$$

Kulturartenverhältnis

=====

Prozentualer Anteil der Kulturarten an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Berechnung:

$$\frac{\text{Fläche der Kulturart}}{\text{landwirtschaftliche Nutzfläche}} \times 100$$

Anbauflächenverhältnis

=====

Prozentualer Anteil der Anbaufläche der einzelnen Fruchtarten an der Ackerfläche.

Berechnung:

$$\frac{\text{Anbaufläche der Fruchtart}}{\text{Ackerfläche}} \times 100$$

Anbaufläche

=====

Fläche jeder Fruchtart, die zu Beginn des Produktionsprozesses bestellt wurde, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Zwischenfrucht handelt.

Erntefläche

=====

Fläche einer Fruchtart, die am Ende des Produktionsprozesses abgeerntet wird.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Reserveflächen

=====

Reserveflächen sind Flächen, die in der Bodennutzungsdokumentation des Liegenschaftsdienstes nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen sind und in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit (Bodenzustand, Lage, Wasserversorgung) zur Erzeugung bzw. Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte (Gemüse, Obst, Futter u. a.) geeignet sind.

Rest- und Splitterflächen

=====

Rest- und Splitterflächen sind Kleinstflächen, die auf der Grundlage des LPG-Gesetzes § 18, Abs. 2 vom 2. Juli 1982 (GB1. I/1982 Nr. 25 S. 443) zur zeitweiligen intensiven Bewirtschaftung an individuelle Kleinproduzenten abgegeben wurden. Übernehmen Genossenschaftsmitglieder zusätzlich zu ihren lt. Musterstatut festgelegten persönlich bearbeiteten Flächen, solche Rest- und Splitterflächen, sind diese nicht den persönlich genutzten, persönlich bearbeiteten Flächen zuzuordnen.

Saat- und Pflanzguterzeugungsflächen, Vermehrungsflächen

=====

Flächen für den Anbau von Vermehrungskulturen, die mit den Betrieben der VVB Saat- und Pflanzgut vertraglich gebunden sind (Samen-träger- und Stecklingsflächen).

Wirtschaftseigene Saatgutflächen

=====

Flächen, die vorwiegend für die eigene Saatgutversorgung bestimmt sind.

Grundfläche der Gewächshausanlage

=====

Gesamte überdachte Fläche des Gewächshauses.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Nutzfläche der Gewächshausanlage

=====

Der Teil der Grundfläche einer Gewächshausanlage, der entsprechend den gegebenen technischen Bedingungen für die Produktion von Gemüse oder Zierpflanzen geeignet ist, unabhängig von der Anzahl der angebauten Arten auf der gleichen Fläche.

Gemüse als Vor-, Haupt- und Nachanbau

=====

- Als Voranbau gelten die Gemüseflächen, auf denen nach ihrer Aberntung eine Hauptfrucht landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung folgt (z. B. gehört Winterspinat, der im Frühjahr geerntet wurde, zum Voranbau).
- Als Hauptanbau gelten die als Hauptfrucht angebauten Flächen der einzelnen Gemüsearten.
- Zum Nachanbau zählen die Flächen, die nach Aberntung einer Hauptfrucht nochmals durch Gemüse genutzt werden.

Gemüse unter Glas und Plaste

=====

Alle Gemüsearten und Pilze, die in Gewächshäusern, Folienzelten und Frühbeeten sowie anderen zur Pflanzenproduktion geeigneten Räumen über das gesamte Kalenderjahr kultiviert bzw. geerntet werden.

Zierpflanzen

=====

Krautartige bzw. holzige ein- und mehrjährige Kultur- und Wildpflanzen, die wegen ihres Zierwertes als ganze Pflanzen oder als Pflanzenteile, frisch oder präpariert, in unterschiedlicher Anordnung für die Verschönerung von Wohn- und Arbeitsräumen sowie gesellschaftlichen Einrichtungen oder auf Freiflächen verwendet werden.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zwischenfrüchte

=====

Feldfrüchte, die zwischen zwei Hauptfrüchten angebaut werden und hauptsächlich Futter- oder Gründüngungszwecken dienen.

Winterzwischenfrüchte

=====

Futterpflanzen, die zwischen zwei Hauptfrüchten stehen, im Herbst ausgesät und im Frühjahr genutzt werden.

Untersaaten

=====

Unter Deckfrüchte gesäte Futterpflanzen.

Stoppelsaaten

=====

Nach Hauptfrüchten blank gesäte Futterpflanzen zur Nutzung im Herbst des Aussaatjahres.

Wechselnutzung

=====

Nutzflächen, bei denen ein regelmäßiger Wechsel zwischen Acker- und Grünlandnutzung erfolgt. Diese Flächen werden entsprechend ihrer Nutzung im Berichtsjahr der jeweiligen Kulturart hinzugerechnet.

Portionsweiden

Täglich zweimalige, vereinzelt einmalige Freigabe von Weidefutterflächen nach dem Bedarf der Herde mittels Portionszaun zur Erzielung eines höchstmöglichen Futterverzehrs bei geringen Weideverlusten.

Umtriebsweiden

Freigabe einer Koppel, die dem Grobfutterbedarf der weidenden Tiere für 2 bis maximal 6 Tage entspricht.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Nichtbestelltes Ackerland

=====

Ackerland auf dem im laufenden Jahr kein Anbau erfolgt (z. B. bei Überschwemmungen, stauender Nässe, zeitweiligem Bauentzug und sonstige Zwecke belegt) und das während dieser Zeit ohne pflanzenbauliche Nutzung ist.

Futterflächen

=====

- Hauptfutterfläche

umfaßt . Ackerfutter-Anbaufläche,
das sind die Flächen der Feldfutterpflanzen und
Futterhackfrüchte ohne Saatguterzeugungs-
flächen, Ganzpflanzenernte Getreide und des
Maiskorn-Spindelgemisches
. Wiesen und Weiden einschließlich Streuwiesen und
Hutungen.

- Zusatzfutterfläche

Summe der Flächen von Futterzwischenfrüchten (Winterzwischenfrüchte, Unter- und Stoppelsaaten) und Früchten, die Kuppelprodukte zur Futternutzung liefern (Zuckerrübenflächen, 50 % der Saatguterzeugungsflächen).

Grobfutterfläche

=====

Summe der Hauptfutterfläche, Zuckerrübenfläche und der halben Futterpflanzenvermehrungsfläche als betriebswirtschaftliche Bezugsgröße für den Ernteertrag der Hauptfutterfläche und Zusatzfutterfläche.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Einjährige Feldfutterpflanzen *****

Anbau von kurzlebigen, einjährig genutzten Futterpflanzen, einschließlich einjähriges Weidelgras.

Maiskorn-Spindelgemisch und Grün- und Silomais zählen nicht zur Kennziffer einjähriges Feldfutter.

Mehrjährige Feldfutterpflanzen *****

Anbau von langlebigen, mehrjährig genutzten Futterpflanzen; Frühjahrsblanksaat und Aussaat unter Gründeckfrüchten zählen bereits im Aussaatjahr zu den mehrjährigen Feldfutterpflanzen.

Maiskorn-Spindelgemisch *****

Mais, der zur Ernte von Maiskorn-Spindeln als hochwertiges Konzentratfutter angebaut wird.

Welksilage (Silage aus Welkgut) *****

Konservat aus Grünfutter, das eine bestimmte Feldliegezeit aufweist. Zur Silierung ist ein Mindesttrockensubstanzgehalt zu erreichen.

Ganzpflanzenernte *****

Im Stadium der Milch- bis Gelbreife geerntete Getreidepflanze (Korn und Stroh), sowie in der Milchwachs - bis Körnerreife geernteter Mais.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ernteertrag

=====

Tatsächlicher Ertrag einer Fruchtart, der als Reinertrag (Ernteprodukte nach TGL, Getreide z. B. auf der Basis von höchstens 14 % Feuchtigkeitsgehalt) nach Abschluß der Erntearbeiten vom Feld abtransportiert und gewogen wurde, gleichgültig, in welcher Form sich das Produkt befindet, als ausgedroschenes Korn (Mähdrusch) oder bei Feldfutterpflanzen, Wiesen und Weiden als Heu oder Grünmasse. Die Wägung des Erntegutes kann sowohl im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb als auch in anderen Betrieben erfolgen (z. B. in Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft). Zum Ernteertrag gehören ferner die in Mieten eingelagerten Ernteerträge sowie die bei Weideverfahren abgeweidete Futtermenge, deren Umfang in der Regel geschätzt wird.

Nicht zum Ernteertrag sind alle Beimengungen zu rechnen, die nicht der Art bzw. dem Artengemisch entsprechen. Bei Wurzel- bzw. Knollenfrüchten ist der anhaftende Schmutz prozentual einzuschätzen und abzusetzen, d. h. die Ermittlung des Ernteertrages von Zuckerrüben hat auf der Basis von reinen Rüben, des Ernteertrages von Kartoffeln nach den gültigen Qualitäts- und Liefervorschriften zu erfolgen.

Zum Ernteertrag gehören auch die nachgelesenen Kartoffeln. Als Ernteertrag der Gemüsefläche gilt der tatsächliche Ernteertrag des Vor-, Haupt- und Nachanbaus, der als Reinertrag nach Abschluß aller Erntearbeiten vom Feld abtransportiert und gewogen wird.

Getreideeinheit (GE)

=====

Naturalmaßstab für die Erfassung der ernährungswirtschaftlichen Leistung landwirtschaftlicher Betriebe. Mit der Umrechnung in Getreideeinheiten werden alle Erzeugnisse der Landwirtschaft als Erträge der Bodennutzung ausgedrückt.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

GE-Schlüssel

=====

Bewertung des Bruttoumsatzes der Pflanzenproduktion in dt GE

Lfd. Nr.	Bewertungsgruppe ¹⁾	GE-Umrechnungsschlüssel
1.	Ölfrüchte	2,0
2.	Hülsenfrüchte	1,2
3.	Getreide insgesamt einschl. Körnermais	1,0
4.	Maiskorn-Spindelgemisch (CCM)	0,65
5.	Ganzpflanzenernte Getreide	0,3
6.	Kartoffeln	0,25
	Zuckerrüben	0,25
	Alle Arten Zuckerrüben für die Zuckergewinnung und Zuckerrüben für Futterzwecke ohne Zuckerfutterrüben	
7.	Weiden	0,14
8.	einjähriges Feldfutter	0,12
9.	Grün- und Silomais einschl. Ganzpflanzenernte Mais	0,11
	Winterzwischenfrüchte	0,11
10.	Futterhackfrüchte	0,10
	Einschl. Zuckerfutterrüben, ohne Zuckerrüben für Futterzwecke	
	mehrfährige Feldfutterpflanzen	0,10
	Dazu gehören: Rotklee, alle anderen Kleearten, Luzerne und Luzernegras, sonst.mehrj.Feldfutterpflanzen einschl. einjähr. Weidelgras Außerdem werden in diese Position die Erträge Grünfutter aus Feldfutterpflanzenvermehrung und Gemüseanbau mit einbezogen.	
	Wiesen	0,10
	Stroh insgesamt	0,10
	Zuckerrübenblatt	0,10
11.	Sommerzwischenfrüchte für Futterzwecke	0,08
	Futterrübenblatt	0,08

1) Angaben für Grobfutter in Grünmasse

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lfd. Nr.	Bewertungsgruppe	GE-Umrechnungsschlüssel
12.	Sonst. Vermehrung und andere Kulturen Je Hektar Anbaufläche von Vermehrungsflächen für Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Feldfutterpflanzen und Gemüse sowie die Spezialkulturen Faserlein, Hanf, Tabak, Hopfen ertragsfähig und nicht ertragsfähig und Arznei- und Gewürzpflanzen werden 40 dt GE/ha eingesetzt.	
13.	Streuwiesen und Hutungen werden mit 3 dt GE/ha Anbaufläche bewertet.	
14.	Gemüse	0,33 ¹⁾
15.	Obst	0,9 ¹⁾
GE-Schlüssel für die Umrechnung des Bruttoumsatzes Gemüse einschl. Gemüse unter Glas und Plaste in dt GE		
1.	Spargel	3,8
2.	Gemüseerbsen	2,2
3.	Gemüsebohnen, Rosenkohl	1,3
4.	Spinat, Grünkohl	0,75
5.	Porree, Gurken, Kopfsalat, Sellerie, sonstige Arten	0,50
6.	Tomaten, Zwiebeln, Kohlrabi	0,35
7.	Rhabarber, junge Möhren, Wirsingkohl	0,30
8.	Blumenkohl, rote Beete	0,25
9.	Kohlrüben, Rotkohl, späte Möhren	0,20
10.	Weißkohl	0,15
GE-Schlüssel für die Umrechnung des Bruttoumsatzes Obst in dt GE		
1.	Himbeeren, Brombeeren, schwarze Johannisbeeren,	3,2
2.	Kirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Stachelbeeren,	2,4
3.	Erdbeeren	1,6
4.	Pflaumen und rote sowie weiße Johannisbeeren	1,4
5.	sonstiges Obst	0,9
6.	Birnen	0,7
7.	Äpfel	0,6

1) Errechneter Durchschnitt für die DDR - in den Bezirken differenziert

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Futterertrag

=====

Als Frischfutter und Frischgut vom Feld abtransportierte oder bei Weideverfahren abgeweidete Futtermenge.

Kann die Mengenermittlung erst erfolgen, wenn das geschnittene Gut nach einer Feldliegezeit als Heu, Halbheu, Welkgut oder Naßgut geborgen wird, wird die erfaßte Menge auf das Ausgangsmaterial Originalsubstanz in Grünmasse - mit natürlichem IS-Gehalt umgerechnet.

Umrechnung von Grünmasse in Heu

=====

Bei allen Kleearten, Klee gras, Luzerne, übrige Feldfutterpflanzen, Wiesen- und Weide gras gilt:

4 dt Grünmasse = 1 dt Heu.

Konservierungsverlust

=====

Verlust an Trockensubstanz, energetischem Futterwert, verdaulichem Rohprotein und sonstigen wertbestimmenden Inhaltsstoffen, der beim Welken, bei der Trocknung auf dem Feld und bei der weiteren Konservierung im Silo oder bei der technischen Trocknung von Futter auftritt.

Hektarertrag

=====

Der Gesamtertrag (Reinertrag) einer Fruchtart bzw. Fruchtartengruppe (z. B. Getreide) je Hektar Erntefläche.

Berechnung:

$$\text{Hektarertrag (dt/ha)} = \frac{\text{Gesamtertrag (dt)}}{\text{Erntefläche (ha)}}$$

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Mehrjähriger Durchschnittsertrag je Hektar
=====

Der mehrjährige Hektarertrag wird in der Regel aus 5 aufeinanderfolgenden Jahren als Quotient aus der Summe der Gesamterträge und der Summe der Ernteflächen einer Fruchtart bzw. Fruchtartengruppe dieser Jahre berechnet.

Reinnährstoff
=====

Nährstoffgehalt der einzelnen Düngemittel. Dabei werden Stickstoff (N) in Elementform, andere Nährstoffe in Oxidform angegeben:

Z. B. Phosphor in P_2O_5
 Kalium in K_2O
 Kalzium in CaO
 Magnesium in MgO

Zur Umrechnung der Pflanzennährstoffe von Oxid- in Elementwerte dient folgender Schlüssel:

P_2O_5	. 0,436	= P
K_2O	. 0,830	= K
CaO	. 0,715	= Ca
$CaCO_3$. 0,400	= Ca
MgO	. 0,603	= Mg

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Meliorationen

Meliorationen

=====

Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftbarkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Standorte wie

- Bodenwasserregulierung durch Ent- und Bewässerung,
- Rekonstruktion und Neubau von Vorflutern, der dazugehörigen Bauwerke einschl. Schöpfwerke,
- nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges, der Textur, des Bodenhumusgehaltes und der chemischen Bodeneigenschaften, wie melioratives Tiefpflügen, Tiefenlockerung und -kalkung u. a.,
- technisch-pflanzliche Maßnahmen zum Schutz gegen Wasser- und Winderosion,
- Rekonstruktion und Neubau von Verkehrsflächen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zur Erschließung von Nutzflächen, Betriebsanlagen und -teilen einschließlich der dazugehörigen Brücken,
- Rekultivierungsmaßnahmen.

Sie werden aus Investitionen und Umlaufmitteln der Betriebe bzw. Mitteln des Staatshaushaltes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen finanziert.

Flurmelioration

=====

Flächengestaltende Maßnahmen und Verfahren zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, zur Verbesserung des Mikroklimas und/oder der technologischen Eignung der LN (TGL 42 200/01).

Sonstige Melioration

=====

Entsteinen, Sanddeck- und Mischkulturverfahren, Tiefenlockerung und -kalkung, melioratives Tiefpflügen, Grünlandumbruch, Bodengefügemeliorationen sowie übrige Meliorationsmaßnahmen, die nicht den anderen Meliorationsarten zugeordnet werden können.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Meliorationskataster

=====

Register zur karten- und karteimäßigen Erfassung des Bestandes, Zustandes und Instandhaltungsaufwandes von Meliorationsanlagen. Es besteht aus den Teilen:

- Übersichtskarte 1 : 10 000,
- Zusammenstellung,
- Anlagenkartei.

Meliorationsverband

=====

Form der kooperativen Zusammenarbeit von volkseigenen Betrieben des Meliorationsbaues, Meliorationsgenossenschaften und anderen Betrieben bei der Vorbereitung, Durchführung und Instandhaltung von Meliorationsanlagen mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit und Effektivität der Instandhaltungs- und Baukapazitäten durch weitere sozialistische Intensivierung ständig zu erhöhen. Dabei bleibt die volle juristische Selbständigkeit der Betriebe gewahrt. Die Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern werden auf vertraglicher Grundlage gestaltet.

Instandhaltung von Meliorationsanlagen

=====

Alle Arbeiten und Leistungen, die der Erhaltung (Pflege, Wartung, Diagnostik) und der Wiederherstellung (Instandsetzung) der Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen dienen. Diese Maßnahmen werden als Einheit geplant und abgerechnet.

Instandsetzung von Meliorationsanlagen

=====

Alle Arbeiten und Leistungen zur umfassenden Beseitigung des physischen Verschleißes einzelner Anlagen, Anlagen- und Bauteile, der die Nutzungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Bewässerung =====

Künstliche ober- oder unterirdische Zufuhr von Wasser und/oder Abwasser und/oder Gülle auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen zur Sicherung des Wasserbedarfes der Pflanzen für hohe und stabile Erträge.

Bewässerungsverfahren =====

Künstliche ober- oder unterirdische Zufuhr von Wasser und/oder Abwasser und/oder Gülle zur Versorgung der Pflanzen wie zum Beispiel

- Staubewässerung durch An- und Einstau,
- Berieselung,
- Beregnung,
- Impuls-Schwallbewässerung.

Speicher für Bewässerung =====

Natürliches oder künstliches, mit Betriebsanlagen ausgestattetes Staubecken zur Bevorratung von Bewässerungswasser.

Regenhöhe pro Jahr (Jahresregengabe) =====

Verregnete Menge an Bewässerungswasser, einschließlich Gülle, Jauche und Abwasser je Hektar und Jahr in mm.

Sie ist die Summe der im Jahr verabreichten Regengaben auf derselben Fläche.

Entwässerung =====

Regulierung des Bodenwasserhaushaltes durch Abführung von Boden-, Oberflächen- und Grundwasser zur nachhaltigen Verbesserung der Ertragsfähigkeit und der technologischen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Entwässerungsanlage

=====

Hydrotechnische Anlage zur Durchführung der Entwässerung von Bodenflächen wie

- Dränanlage,
- Grabenentwässerungsanlage,
- Vorflutanlage einschl. Schöpfwerke.

Dränung

=====

Verfahren der Bodenwasserregulierung.

Durch Anlage eines Systems einheitlich verbundener Hohlgänge (Drän) wird pflanzenschädigende Bodennässe abgeführt.

Folgende Dränverfahren sind zu unterscheiden:

- Rohrdränung
 - . Tonrohrdränung,
 - . Plastrohrdränung,
- Sickerdränung
- Rohrlose Dränung
 - . Maulwurfpreßdränung,
 - . Maulwurfausschnittdränung,
 - . Maulwurfprädränung,
- Bodenwasserregulierung durch Tieflockerung, Kalkung und Rohrdränung
 - . Dränung staunasser Flächen mit erweiterten Dränabständen in Verbindung mit Tieflockerung und Kalkung zur Verbesserung des Bodengefüges in der Stauzone und im Staukörper.

Dränanlage

=====

Bestehend aus einem System unterirdischer Hohlgänge, das durch Dränrohre aus unterschiedlichen Materialien, oder durch gepreßte, gefräßte oder ausgeschnittene Hohlgänge im Boden und weitere Elemente, wie Schächte und Ausmündungen, gebildet wird.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Binnengraben

=====

Graben zur Ableitung von Oberflächenwasser und schädlicher Boden-
nässe aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten
Flächen.

Aus- und Neubau von Vorflutern

=====

Alle Aus- und Neubaumaßnahmen aus Vorflutern und den dazu gehöri-
gen Bauwerken.

Landwirtschaftliche Vorfluter

=====

Alle Gewässer wie Gräben, Bäche, Teiche, die dem Abfließen des
Wassers mit natürlichem Gefälle (natürliche Vorflut) oder durch
Hebung (künstliche Vorflut) dienen und deren Rechtsträger die
Fachorgane für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der
Kreise sind.

Gülle

=====

Kot-Harn-Wasser-Gemisch sowie Geflügelexkremente aus Anlagen der
einstreulosen Nutztierhaltung.

Schöpfwerk

=====

Pumpwerk zur Entwässerung von Flächen bei völligem oder teilwei-
sem Fehlen von natürlicher Vorflut.

Es kann mit Einrichtungen für den Rücklauf und/oder das Rückpum-
pen zur Bewässerung versehen sein.

Polder

=====

Gebietsteil, der durch Eindeichung gegen Außenhochwasser geschützt
ist und die Flächen umfaßt, die unter dem für die Höhe des Deiches
berücksichtigten Außenhochwasserstand liegen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Rollbare Regnerleitung

=====

Regnerleitung, deren Vorschub bei Unterbrechung der Beregnung mit motorisiertem Antrieb erfolgt.

Die Regnerleitung ist gleichzeitig Achse der Transporträder.

Schnellkupplungsrohr (SK-Rohr)

=====

Aluminiumrohre mit einer Länge von 6 m in den Nennweiten 80, 100 und 125 mm, die durch eine Schnellkupplung per Hand mit geringstem Aufwand untereinander verbunden bzw. wieder gelöst werden können. Sie werden überwiegend als bewegliches Rohrmaterial für Beregnungsanlagen verwendet.

Bodenwasserregulierung

=====

Technische Maßnahmen für das Ab- und Zuleiten von Wasser aus dem bzw. in den Boden mittels Gräben, Dränen, Rohrleitungen, Sickern, Filtern, Oberflächeneinläufen u. a. sowie die Verbesserung der Infiltrations-, Wasserleit- und speichereigenschaften des Bodens mittels Lockerung, Substratvermischung und Profilumschichtung (TGL 42 812/01).

Anlagen der Bodenwasserregulierung, die vorrangig der Bewässerung dienen, sind nur der Bewässerung zuzuordnen.

Stauvorrichtung

=====

Technische Vorrichtung in Gräben, die vorwiegend zur Hebung der Wasserstände, zur Änderung des Wasserspiegels oder zur Regulierung des Abflusses angeordnet wird.

Wasserwirtschaftliche Vorfluter

=====

Natürliche oder künstliche Gewässer, die zum Abfließen des Wassers mit natürlichem Gefälle oder durch Hebung dienen. Sie bilden die Vorflut zum Abfließen des aus landwirtschaftlichen Vorflutern und Gräben eingeleiteteten Wassers. Rechtsträger sind die Wasserwirtschaftsdirektionen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Landwirtschaftsstraßen =====

Verkehrsflächen der Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Betriebsanlagen und -teilen.

Hydromodul =====

Wassermenge, die der Flächeneinheit der bewässerten Fläche in der Zeiteinheit zugeführt wird in mm/d x ha oder m³/h x ha.

Bewässerungsnorm =====

Gesamtwassermenge, die in der Bewässerungsperiode der Flächeneinheit der bewässerten Fläche in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Wasserbedarf der anzubauenden Kulturpflanzen zugeführt werden soll.

Wassergabe =====

Teil der Bewässerungsnorm, der der Flächeneinheit der Bewässerungsabteilung zeitlich zusammenhängend zugeführt wird.

Bewässerungsplan =====

Einsatzplan zur Verteilung der Wassergaben nach Anzahl, Höhe und Dauer auf die einzelnen Fruchtfolgeschläge unter Berücksichtigung eines aus den langfristigen Beobachtungen abgeleiteten Witterungsverlaufs.

Rieselfläche =====

Durch **Berieselung** bewässerte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzfläche.

Berieselung =====

Bewässerungsverfahren bei dem das Zusatzwasser über die zu bewässernde Fläche fließt und dabei in den Boden einsickert.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Wirksam bewässerte Fläche

=====

Teil der erschlossenen Bewässerungsfläche, der innerhalb eines Jahres mit der für die angebauten Kulturpflanzen entsprechend dem Bewässerungsplan erforderlichen Zusatzwassermenge versorgt wird.

Erschlossene staubewässerte Fläche

=====

Umfaßt alle Flächen, die erschlossen sind durch Anstau, Einstau, Überstau, Bodenwasserregulierung mittels Gräben und Dränen. Hierunter sind auch die Flächen zu verstehen, die mit Berieselungsverfahren erschlossen sind.

Rekultivierung

=====

Acker- und pflanzenbauliche, waldbauliche und meliorative Maßnahmen, die zur Herstellung der Bodenfruchtbarkeit notwendig sind, um die für eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung wieder urbar gemachten (früher bergbaulich genutzten) Bodenflächen einer rationellen land- oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung zuzuführen unter gleichzeitiger Gewährleistung landeskultureller Belange (Bekultivierungsordnung vom 23. Februar 1971 - GBl. II Nr. 30 S. 245).

Die Wiederurbarmachung ehemals bergbaulich genutzter Bodenflächen gehört nicht zur Rekultivierung (Wiederurbarmachungsordnung vom 10. April 1970 - GBl. II Nr. 38 S. 279).

Beregnung

=====

Bewässerungsverfahren, bei dem das Bewässerungsmedium durch technische Einrichtungen regenartig verteilt wird.

Beregnungsanlage

=====

Technische Einrichtung für Entnahme, Transport und Verregnung von Wasser, Abwasser, Gülle-, Gülle-Wasser-Gemischen sowie Gemischen von Wasser mit Agrochemikalien.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Vollbewegliche Beregnungsanlage

=====

Beregnungsanlage, bei der alle Anlagenteile transportabel sind und hinsichtlich ihrer funktionellen Bestimmung nicht an eine bestimmte Wasserquelle oder Erschließungsfläche gebunden ist.

Teilbewegliche Beregnungsanlage

=====

Beregnungsanlage, bei der das verfügbare Bewässerungswasser durch eine an die Wasserquelle gebundene ortsfeste Pumpenanlage und über ein unterirdisch verlegtes Druckrohrnetz der Bewässerungsfläche zugeführt wird. Die Verteilung auf der Bewässerungsfläche erfolgt über bewegliche Schalleitungen, Regnerleitungen und/oder Beregnungsmaschinen.

Einstau

=====

Rückhaltung des im Einzugsgebiet anfallenden Wassers mittels Stauvorrichtungen und zusätzliche Zuführung von Fremdwasser zur Bewässerung.

Anstau

=====

Rückhaltung des im Einzugsgebiet anfallenden Wassers mittels Stauvorrichtungen.

Ortsfeste Beregnungsanlage

=====

Beregnungsanlage, bei der die Pumpenanlage und alle Rohrleitungen ortsfest angeordnet sind.

Die Wasserverteilung erfolgt über ortsfest angebrachte Regner, Düsen u. a. Ausbringeorgane.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Erschlossene Beregnungsfläche (F_B) =====

Für die Beregnung mit Klarwasser bzw. Verregnung von Abwasser, Gülle und Güllefugat technisch erschlossene Fläche in Hektar. Bei vollbeweglichen Beregnungsanlagen ist die mit der Pump- und Förderkapazität der Anlage im Mittel der Jahre bedarfsgerecht mit Zusatzwasser zu versorgende Fläche bei Berücksichtigung der Anbaustruktur der Beregnungsfruchtfolge bzw. der vorgesehenen Beregnungskulturen anzusetzen.

Tatsächlich berechnete Fläche (F_b) =====

Jährlich tatsächlich berechnete Fläche in einem erschlossenen Gebiet in Hektar, unabhängig von

- dem Medium (Klarwasser, Abwasser, Gülle),
- der Anzahl der verabreichten Einzelregengaben auf derselben Fläche,
- der Summe der verregneten Menge je Hektar,
- der Anzahl der auf derselben Fläche im laufenden Jahr angebauten Fruchtarten.

Wirksam staubewässerte Fläche =====

Umfaßt alle Flächen, auf denen die Staubebewässerung im Berichtsjahr wirksam geworden ist, unabhängig davon ob im Berichtsjahr auf derselben Fläche eine Fruchtart oder hintereinander zwei Fruchtarten angebaut worden sind.

Hierunter zählen auch Flächen, die wirksam berieselt wurden.

Wasserüberleitung =====

Zuführung des Wassers mittels Druckrohrleitungen und/oder offenen Gräben in das Beregnungsgebiet.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Technik

Einsatzzeit (Normzeit)

=====

Die Einsatzzeit je Schicht ergibt sich aus der Differenz zwischen Einsatzbeginn und Einsatzende. Zur Einsatzzeit rechnen:

- produktive Einsatzzeit (Grundarbeitszeit) einschließlich Wende- und Versorgungszeit,
- Ausfallzeiten,
- Pflege- und Wartungszeit, Vorbereitungs- und Abschlußzeit sowie Wegezeit.

Nicht dazu rechnen:

- Pflege und Wartungszeit sowie Vorbereitungs- und Abschlußzeit außerhalb der Einsatzzeit,
- gesetzlich festgelegte Pausen,
- Stillstandszeit aus organisatorischen Gründen,
- Stillstandszeit wegen ungünstiger Witterung.

Produktive Einsatzzeit (Grundarbeitszeit)

=====

Zeit, in der die technischen Arbeitsmittel den Arbeitsgegenstand im Sinne des Arbeitsauftrages bearbeiten.

Ausfallzeit

=====

- Standzeit für die Beseitigung von Störungen und die Durchführung von Reparaturen,
- Wartezeit (Stillstandszeit bei unvollkommener Leistungsabstimmung),
- Standzeiten aus organisatorischen Gründen,
- Standzeit wegen ungünstiger Witterung.

Die Standzeit für die Beseitigung von Störungen und die Durchführung von Reparaturen umfaßt die Zeit für die Beseitigung von funktionellen Störungen

(z. B. Beseitigung von Verstopfungen der Arbeitswerkzeuge, Leerlauf zur Verhinderung von Verstopfungen oder nach deren Beseitigung)

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

technische Störungen

(z. B. Demontage und Montage von defekten Baugruppen oder Teilen und Einsatz neuer Teile sowie deren Einstellung nach Beheben der Störung).

Die Wartezeit kann durch ungenügende Leistungsabstimmung der einzelnen Maschinenglieder innerhalb einer Maschinenkette auftreten, was einen diskontinuierlichen Arbeitsablauf bewirkt (z. B. Wartezeit der Erntemaschine auf Transportfahrzeuge zur Abfuhr des Erntegutes vom Feld).

Die Standzeit aus organisatorischen Gründen umfaßt die Ausfallzeit wegen Fehlens von Antriebs- und Transportmitteln, Ersatzteilen, wegen Wartens auf Vorbereitung des Feldes u. a.

Die Standzeit wegen ungünstiger Witterung umfaßt die Zeit, die wegen Regen, Tau, Sturm, niedriger oder hoher Temperaturen, hoher Feuchtigkeit im technologischen Ablauf zu Ausfall führt.

Pflege- und Wartungszeit sowie Vorbereitungs- und Abschlußzeit sowie Wegezeit

=====

- Pflege- und Wartungszeit
- Vorbereitungs- und Abschlußzeit während der Einsatzzeit
- Wegezeit

Die Pflege und Wartungszeit umfaßt die Zeit für die Durchführung der Pflege und Wartung, die in der Bedienungsanweisung vorgeschrieben ist und in der Einsatzzeit erfolgt (z. B. Reinigung, Abschmieren, Tanken, Nachziehen von Verschraubungen).

Die Vorbereitungs- und Abschlußzeit während der Einsatzzeit umfaßt die Zeit für die Umrüstung der Maschinen von Transport- in Arbeitsstellung oder umgekehrt, für die Umrüstung von einer Arbeitsart zur anderen beim Übergang zu einer anderen Arbeit, für An- und Abbau von technischen Arbeitsmitteln u. a..

Die Wegezeit umfaßt die Zeit für die Wege vom Stand- zum Arbeitsort und umgekehrt sowie für Leerfahrten von einem Arbeitsort oder -bereich zum anderen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Maschinenbereitstellung

=====

Bereitstellung von Maschinen in Stück von den Industriebetrieben (Herstellern) bzw. bei Importmaschinen vom Außenhandelsbetrieb an den Betrieb des Produktionsmittelhandels. Als von den Industriebetrieben bereitgestellt gilt eine Maschine nach Übergabe an den Transportträger durch den Industriebetrieb. In Ausnahmefällen ist im Direktbezug die Bereitstellung von Maschinen vom Industriebetrieb bzw. Außenhandelsbetrieb an den Endempfänger möglich.

Maschinenauslieferung

=====

Auslieferung neuer Maschinen nach Stückzahl von den Betrieben des Produktionsmittelhandels bzw. im Direktbezug von den Produktionsbetrieben an die Betriebe des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Als effektiver Auslieferungstermin gilt der Eingang der Maschinen im Betrieb des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Importierte Maschinen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres im Betrieb des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eingehen, werden der Auslieferung des vergangenen Jahres angerechnet (außer Maschinen aus der CSSR und der VR Polen).

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Durchschnittlicher Maschinenbestand in der Kampagne

=====

Er wird berechnet, indem der Anfangsbestand zu Beginn der Kampagne und der Durchschnittsbestand der während der Kampagne zugeführten Maschinen addiert werden. Der Durchschnittsbestand der während der Kampagne zugeführten Maschinen ergibt sich aus der Addition der zugeführten Maschinen je Monat, dividiert durch die Anzahl der Monate der Kampagne. Die Berechnung erfolgt mit einer Dezimale.

Beispiel:

Maschine	E 280
Dauer der Kampagne	20. Mai bis 30. Oktober
Bestand zu Beginn der Kampagne	8 Stück

	Zuführung (Stück)	Errechnung der durchschnittlichen Zuführung in Stück
Juni	0	0
Juli	1	1
August	0	1
September	2	3
Oktober	0	3
Anfangsbestand	8,0 Stück	8 : 5 = 1,6
+ durchschnittliche Zuführung	1,6 Stück	
= Durchschnittsbestand in der Kampagne	9,6 Stück	

Durchschnittsleistung je Maschine

=====

Leistung je Maschine während der möglichen Einsatzzeit.

Berechnung:

$$\begin{array}{l} \text{Durchschnittliche Leistung je Maschine in ha} \\ = \end{array} \frac{\text{Gesamtleistung der betreffenden Maschinen in ha}}{\text{Durchschnittsbestand der betreffenden Maschinen in der Einsatzzeit in Stück}}$$

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Unter Durchschnittsbestand ist jeweils der durchschnittliche Bestand an Maschinen während der Zeit zu verstehen, in der sie produktiv eingesetzt werden können.

Einsatzfähige Technik der agrochemischen Zentren
=====

Berechnung:

Anzahl aller vorhandenen angeführten Maschinen am Stichtag
Monatsende

./. Anzahl der jeweils in Reparatur bzw. in der Grundinstandsetzung
befindlichen Maschinen am Stichtag Monatsende

= einsatzfähige Technik

Die in Wartung und Pflege befindliche Technik rechnet hier als ein-
satzfähige Technik.

Transportleistungen der agrochemischen Zentren
=====

Dazu rechnen alle Transporte mit Transportfahrzeugen (LKW, LKW mit
Hänger, Traktorenzüge), für die in der Regel Frachtpapiere bzw. Ar-
beitsaufträge (innerbetriebliche Transporte) ausgestellt werden.

Bei LKW mit Streu- und Pflanzenschutzaußsätzen darf im beladenen
Zustand (Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel) nur die Wegestrecke
bis zum Feldrand als Transportleistung angerechnet werden.

Nicht als Transportleistungen erfaßt werden dürfen alle Arbeitsvor-
gänge auf den Feldern (Düngungs- und Pflanzenschutzarbeit, Stall-
gang- und Gülleausbringung u. a.).

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Tierproduktion

Viehbestände

=====

Die Anzahl landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere, die in den LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Tier- und Pflanzenproduktion und sonstigen Landwirtschaftsbetrieben bzw. Viehhaltungen vorhanden ist, unterteilt nach Tierarten, Alter, Produktionsstufe, Nutzung und Geschlecht.

Durchschnittlicher Viehbestand

=====

Mittlerer Tierbestand für einen bestimmten Zeitabschnitt z. B.

a) Jahresdurchschnittsbestand

Anfangsbestand + Monatsendbestände

13

b) Monatsdurchschnittsbestand

Anfangsbestand + Summe der Monatsendbestände

Anzahl der Monate + 1

Lebendgeborenes Ferkel

=====

Ferkel, das nach der Geburt lebt.

Aufzuchtfähiges Ferkel

=====

Am Tag nach der Geburt eines Wurfes noch lebendes Ferkel.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Aufgezogene Ferkel

=====

Alle am 21. Lebenstag vorhandenen Ferkel. In den statistischen Berichterstattungen werden sie wie folgt berechnet:

Aufzuchtfähige Ferkel \cdot Ferkelverluste = aufgezogene Ferkel.

Jungschwein nach dem Absetzen

=====

Schwein vom Absetzen bis zum Versetzen zur Zucht oder Mast, etwa 7. bis 16. Lebenswoche.

Jungschwein zur Zucht

=====

Für die spätere Zuchtverwendung ausgewähltes junges Schwein, etwa im 4. bis zum Ende des 6. Lebensmonats.

Färse

=====

Weibliches Rind vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zur 1. Kalbung.

Färse, vorgeutzte

=====

Weiblicher Masthybrid aus dem Mastverfahren der Färsenvornutzung in der Zeit von der Kalbung bis zur Schlachtung.

Kuh

=====

Weibliches Rind von der 1. Kalbung oder Verkabung bis zur Schlachtung oder Verendung.

Jährling

=====

Schaf nach dem Wechsel der ersten Schneidezähne.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Jungschaf
=====

Zur Zucht bestimmtes weibliches Schaf über 6 Lebensmonate bis zur Zuchtreife.

Lamm
=====

Weibliches oder männliches Schaf bis zum Alter von 6 Monaten; Zuchtlamm (Lammzibbe, Lammbock), Mastlamm.

Merzschaf
=====

Von der Zucht und/oder Nutzung ausgeschlossenes Schaf aller Altersklassen.

Mutterschaf
=====

Weibliches Zuchtschaf nach der 1. Ablammung.

Zibbe
=====

Zur Zucht bestimmtes weibliches Schaf vor der ersten Anpaarung.

Zuchtbock
=====

Zur Zucht zugelassener gekörter Bock.

Küken
=====

Tier in der Kükenperiode.

Kükenperiode
=====

Lebensabschnitt vom Schlupftag bis zum Ende des Kükenalters, das wie folgt begrenzt wurde: 3. Lebenstag für Hühner der Lege- u. Mastrichtung, 42. Lebenstag für Puten u. 21. Lebenstag für Enten, Gänse u. Cairina.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Jungtier (Geflügel)

=====

Tier in der Jungtierperiode.

- Jungtierperiode - (Geflügel)

Lebensabschnitt nach der Kükenperiode bis zur Geschlechtsreife, der wie folgt begrenzt wurde: 147. Lebenstag für Hühner der Lege- richtung, 175. Lebenstag für Hühner der Mastrichtung, 196. Lebens- tag für Puten, Enten und Cairina sowie 245. Lebenstag für Gänse.

futterbedarfsbezogene Großvieheinheit (fGV)

=====

Aus den Bedarfsnormativen an Energie im DDR-Futterbewertungssystem abgeleitete Größe zur Zusammenfassung von Tierkategorien:

1 fGV $\hat{=}$ 2,8 MEF Futter je Jahr

bei 2,8 MEF Eigenprodukt.

Die Ermittlung der fGV aus den Jahresdurchschnittsbeständen an Tie- ren erfolgt im Rahmen der ökonomischen Beurteilung mit Hilfe des fGV-Schlüssels.

fGV-Schlüssel

=====

Schlüssel zur Umrechnung von Jahresdurchschnittsbeständen an Tie- ren in fGV im Rahmen der ökonomischen Beurteilung; ergibt sich für die jeweilige Tierkategorie und Nutzungsrichtung aus dem Bedarfs- normativ an Energie des DDR-Futterbewertungssystems je Tier und Jahr bei einem nach Tierkategorie und Nutzungsrichtung festgeleg- ten Ertrag an Eigenprodukt von 2,8 MEF je fGV.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Grobfutterverzehrende Großvieheinheit (RGV)

=====

Aus den Bedarfsnormativen an Energie im DDR-Futterbewertungssystem abgeleitete Größe zur Zusammenfassung aller grobfutterverzehrenden Tierkategorien:

1 RGV $\hat{=}$ 2,1 MEF Grobfutter
mit einer EK von 500 bezogen auf 1 Jahr

Die Umrechnungsfaktoren des RGV-Schlüssels fixieren den naturwissenschaftlich möglichen gesellschaftlich notwendigen Grobfuttereinsatz von 2,10 MEF/RGV.

Die Ermittlung der RGV aus den Jahresdurchschnittsbeständen an grobfutterverzehrenden Tieren erfolgt im Rahmen der ökonomischen Beurteilung mit Hilfe des RGV-Schlüssels.

RGV-Schlüssel

=====

Schlüssel zur Umrechnung von Jahresdurchschnittsbeständen an grobfutterverzehrenden Tieren in RGV im Rahmen der ökonomischen Beurteilung; ergibt sich für die jeweilige Tierkategorie und Nutzungsrichtung aus dem Bedarfsnormativ an Energie aus Grobfutter bei einer EK von 500 und bei einem nach Tierkategorie und Nutzungsrichtung festgelegten Ertrag an Eigenprodukt von 2,8 MEF je fGV.

Großvieheinheit (GV)

=====

Umrechnungsschlüssel für die Tierarten aller Altersklassen auf die Einheit von 1 Stück Großvieh, das einer Lebendmasse von 500 kg entspricht. Mit der GV kann der gesamte Viehbestand oder -besatz eines landwirtschaftlichen Betriebes für betriebswirtschaftliche Berechnungen in einer Zahl ausgedrückt werden.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

FGV- u. RGV-Schlüssel u. GV-Schlüssel

			FGV	RGV	GV		
R i n d e r	Kälber		bis 1 Monat	0,11	-	} 1)	
			über 1 bis 6 Monate	0,20	0,10		
	J u n g r i n d e r	über 6-12 Mona- te	insgesamt		-	-	-
			männlich		0,45	0,34	0,4
			weiblich	0,40	0,34	0,4	
			zur Zucht	0,45	0,34	0,4	
			zur Mast	0,68	0,61	0,9	
			männlich u. weiblich	-	-	-	
			d. bis 300 kg	-	-	-	
			a. über 300 kg bis 400 kg	-	-	-	
			v. über 400 kg	-	-	-	
			weibl. zur Zucht belegt ohne Färsen ab 7. Trächtigkeitsmonat	0,52	0,65	0,9	
			Färsen ab 7. Trächtigkeitsmonat	1,00	1,00	0,9	
über 12-18 Monate		weibl. z. Zucht noch nicht be- legt	0,48	0,51	0,7		
über 18 Monate			0,50	0,63	0,9		
Kühe			1,00	1,00	1,0		
nicht gekörte Zuchtbullen u.a. nicht genannte Rinder			1,00	1,00	0,9		
Zuchtbullen			1,00	1,00	1,5		

S c h w e i n e	Ferkel bis zum Absetzen		0,03	-	0,015
	Jung- schwei- ne	vom Absetzen zum Versetzen Zucht/Mast (2 - 4 Monate)	0,10	0,01	0,04
		zur Zucht vom Versetzen bis 6 Monate (4 - 6 Monate)	0,14	0,02	0,16
	Jung- sauen	über 6 Monate nicht belegt	0,20	0,04	0,23
		über 6 Monate belegt	0,25	0,05	0,23
	Zuchtsauen ab 1. Wurf bis zum Ausscheiden aus der Zucht		0,25	0,05	0,35
	Zuchteber		0,25	0,05	0,35
	Mastschweine insgesamt		0,20	0,015	
	da- von	bis 50 kg	-	-	0,10
		über 50 kg bis 80 kg	-	-	0,13
über 80 kg bis 100 kg		-	-	0,18	
über 100 kg		-	-	0,22	

1) 67% der Kälber bis 6 Monate: 0,15
33% der Kälber bis 6 Monate: 0,4

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

		FGV	RGV	GV		
S c h a f e	Lämmer z. Zucht (1.-4. Monat)		0,05	0,03	0,03	
	Lämmer z. Mast (1.-6. Monat)		0,08	0,03	0,03	
	Jungschafe v. Umsetzen bis 1 Jahr	weiblich zur Zucht	0,085	0,08	0,07	
		männlich zur Zucht	0,085	0,08	0,07	
		zur Mast	0,09	0,09	0,07	
	Schafe über 1 Jahr	Hammel		0,09	0,09	0,07
		Jährlinge z. Zucht bis zum 1. Ablammen		0,10	0,11	0,11
		Mutterschafe vom 1. Ab- lammen bis zur Schlachtung, Merzung		0,11	0,12	0,11
		Zuchtböcke		0,15	0,15	0,11
		Merzschafe		0,10	0,12	0,11
Hammel		0,10	0,12	0,11		

G e f l ü g e l	Junghennen (1.-8. Woche)		0,0032	-	} 0,004
	Hähne ab Umstallen zur Zucht		0,010	-	
	Masthähnchen und Broiler (1.-8. Woche)		0,006	-	
	Junghennen ab Umstallen bis zur Lege- reife (9.-21. Woche)		0,0044	-	
	Legehennen		0,0075	-	
	Gänse	Zuchtgänse	0,018	-	
		Mastgänse	0,019	-	
		Junggänseaufzucht (1.-28.W.)	0,016	-	
	Enten	Zuchtenten	0,015	-	
		Mastenten (einschl. Cairina)	0,013	-	
		Entenaufzucht (1.-28.W.)	0,009	-	
	Puten	Zuchtputen	0,016	-	
		Mastputen	0,012	-	
		Putenaufzucht (1.-28.W.)	0,014	-	

P f e r d e	Groß- pferde	bis 3 Jahre	0,4	0,3	0,8
		über <u>Stuten</u>	0,9	0,75	1,0
		3 Jahre <u>übrige</u>	0,8	0,7	1,0
	Klein- pferde u. Ponys	bis 3 Jahre	0,3	0,2	0,75
		über <u>Stuten</u>	0,65	0,5	0,75
		3 Jahre <u>übrige</u>	0,6	0,5	0,75

Ziegen	Ziegen insgesamt (einschl. Böcke)		0,11	0,056	0,08
	darunter: Böcke		-	-	-

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zucht- und Nutztier =====

Landwirtschaftliches Haustier, das zur Produktion tierischer Erzeugnisse gehalten wird und/oder zur Fortpflanzung und Vermehrung dient oder vorgesehen ist.

Reproduktion =====

Ersatz der aus dem Produktionsprozeß ausscheidenden Zucht- und Nutztiere durch Jungtiere.

Reproduktionsrate Kühe =====

Relativer Anteil eines Durchschnittskuhbestandes, der jährlich infolge von Abgängen ersetzt werden muß; er entspricht dem prozentualen Anteil an Färsenkalbungen eines Jahres, bezogen auf den Durchschnittskuhbestand in diesem Zeitabschnitt.

Reproduktionsrate in der Schweinezucht (RR) =====

Prozentualer Anteil Jungsauenwürfe an der Anzahl der Würfe insgesamt

$$RR \text{ in } \% = \frac{\text{Anzahl Jungsauenwürfe} \times 100}{\text{Anzahl Würfe insgesamt}}$$

Abferkelrate (AFR) =====

Prozentualer Anteil abgeferkelter Sauen an der Anzahl der erstbelegten Sauen.

$$AFR \text{ in } \% = \frac{\text{Anzahl abgeferkelter Sauen} \times 100}{\text{Anzahl erstbelegter Sauen}}$$

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ablammrate (ALR)

=====

Prozentualer Anteil abgelammter Mutterschafe an der Anzahl der belegten Mutterschafe.

$$\text{ALR in \%} = \frac{\text{Anzahl abgelammter Mutterschafe} \times 100}{\text{Anzahl der belegten Mutterschafe}}$$

Belegung

=====

Bedecken oder künstliche Besamung.

- Bedeckung

Natürlicher Paarungsakt.

- Künstliche Besamung

Paarungsverfahren, das auf der Gewinnung des Spermas von Vatern, seiner Aufbereitung u. instrumentellen Einführung in die Geschlechtsorgane weiblicher Tiere beruht.

Erstbelegung

=====

Erste Belegung eines zuchtreifen weiblichen Jungtieres oder eines Muttertieres nach vorangegangener Trächtigkeit, wobei Nachbelegungen Bestandteil der Erstbelegung sind; hierzu zählt auch die erste Belegung eines Tieres nach vorheriger erfolgloser Belegung.

Nachbelegung

=====

Wiederholte Belegung einer Sau während derselben Brunst.

Wiederholungsbelegung

=====

Wiederholte Belegung einer Sau in einer der Erstbelegung folgenden Brunst.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Gesamtbelegung
=====

Erstbelegungen und Wiederholungsbelegungen.

Verkalbung
=====

Fehlgeburt bis zum vollendeten 7. Trächtigkeitsmonat.

Kalbung
=====

Geburtsvorgang beim Rind nach mindestens siebenmonatiger Trächtigkeit.

Kalbeergebnis
=====

Gesamtzahl Kalbungen im Jahr x 100
Jahresdurchschnittsbestand Kühe

Wurf
=====

Gesamtheit der nach Ablauf einer Trächtigkeit geborenen direkten Nachkommen einer Sau.

Abgangsrate
=====

Anteil männlicher oder weiblicher Zucht- und/oder Nutztiere eines Bestandes, die durch Verendung, Not- und Krankschlachtung, Merzung und Verkauf in einem Jahr aus der Nutzung ausscheiden.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Tierverluste =====

Anteil der durch Verendung oder Tötung, außer Schlachtung, mit anschließender unschädlicher Beseitigung aus dem Tierbestand ausgeschiedenen Tiere.

Totgeburten rechnen nicht zu den Tierverlusten, da nur die Lebendgeburten u. aufzuchtfähigen Ferkel in den Tierbestand eingehen.

Merzung =====

Aussonderung von nicht lebensfähigen und/oder wegen Zucht- und Nutzüntauglichkeit produktionsunwürdigen Tieren, Tiergruppen oder im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung von Tierbeständen oder Teilbeständen.

Krankschlachtung =====

Schlachtung kranker Tiere in einem Sanitätsschlachtbetrieb nach erfolgter Schlachttieruntersuchung.

Notschlachtung =====

Schlachtung von Tieren bei bestehender Lebensgefahr oder zur Vermeidung von Verlusten ohne vorherige Schlachttieruntersuchung.

Nüchterungsverlust =====

Masseverlust der Tiere während der Nüchterung.

Gewerbliche Schlachtungen =====

Schlachtungen, die im Schlachtbetrieb vorwiegend aus dem staatlichen Aufkommen zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen durchgeführt werden und der tierärztlichen Kontrolle unterliegen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Hausschlachtungen

=====

Schlachtungen, die zum Zwecke der Eigenversorgung durchgeführt werden. Sie unterliegen der Kontrolle durch den Fleischbeschauer und sind bewilligungspflichtig durch den zuständigen Rat der Gemeinde/Stadt.

Lebendmasse

=====

Masse eines lebenden Tieres; Messung erfolgt nach Ablauf der festgelegten Nüchternungszeit.

Schlachtmasse

=====

Schlachtkörper im ausgeschlachteten Zustand. Zur Schlachtmasse gehören Fleisch, Knochen, Fette roh und Innereien (Schlachthaupterzeugnisse).

Milchleistung bzw. Gesamterzeugung Milch je Kuh

=====

Von einer Kuh bzw. von einem Kuhbestand durchschnittlich je Tier an einem Tag bzw. in einem Zeitraum ermolkene Milchmenge (für Vergleichszwecke auf 4,0 % Fettgehalt umgerechnet).

Statistisch wird die durchschnittliche Milchleistung je Kuh ab Kreis für Betriebe insgesamt auf der Grundlage des staatlichen Aufkommens Milch unter Hinzuziehung des Eigenverbrauchs und des sonstigen Verkaufs einmal am Jahresende wie folgt berechnet:

Staatliches Aufkommen an Milch	+	Eigenverbrauch und sonstiger Verkauf
-----------------------------------	---	---

Anzahl der Kühe lt. Viehbestandsermittlung per
Monatsende Januar, Februar ... bis Dezember

12

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Tierumsetzung

=====

Innerhalb des gleichen Betriebes Umsetzen von Tieren von einem Verantwortungsbereich in einen anderen und/oder einer Abrechnungseinheit in eine andere.

Tierversetzung

=====

Innerhalb eines Verantwortungsbereiches Versetzen von Tieren von einer Altersgruppe in eine andere und/oder von einer Nutzungsrichtung in eine andere.

Produktionsstufe

=====

Durch Arbeitsteilung entstandener, mit den biologischen und technologischen Abschnitten übereinstimmender Teil des Gesamtproduktionsprozesses, der ein abrechenbares und absatzfähiges Stufen- und/oder Endprodukt hervorbringt; die Produktionsstufen können mit selbständigen Betrieben identisch oder Teile derselben sein; in einer Produktionsstufe können als Haupt- u. Nebenprodukt mehrere Stufenprodukte erzeugt werden; die Produktionsstufen sind tierartspezifisch.

Färsenvornutzung

=====

Mastverfahren mit einmaliger Nutzung von weiblichen Masthybriden und anderen Färsen zur Kälberproduktion für die Mast.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Stallplatz

=====

Umbaute überdachte Stallfläche, die einem Einzeltier oder Gruppen von Tieren entsprechend der Nutzungs- und Haltungsform alle Lebensfunktionen ermöglicht.

In modernen Anlagen der Tierproduktion:

- Kuhplätze

Umfassen Freß- und Liegeplätze, Krankenstall- und Abkalbeplätze sowie Kälberboxen.

- Sauenplätze

Umfassen Warteplätze für Alt- und Jungsau, Besamungsplätze für Jung- und Altsauen, Synchronisationsplätze, Abferkelplätze und Absatzferkelplätze.

Normativer Reproduktionswert

=====

Maßzahl zur Ermittlung des Eigenproduktes der Tierproduktion, abgeleitet aus den Bedarfsnormativen des DDR-Futterbewertungssystems, je Mengeneinheit Tierprodukt bei nach Tierart, Altersgruppe und Nutzungsrichtung festgelegtem Ertrag an Eigenprodukt von 2,8 MEF je fGV und Jahr.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Umrechnungsschlüssel zur Berechnung des Eigenproduktes Tierproduktion in MEF

	Normativer Reprowert MEF je dt LM
Rinder	
. Kälber bis 1 Monat	0,19
. Kühe, tragende Färsen ab voll. 7.Trächt.-monat, Zuchtbullen	0,55
. Mastrinder über 1 Monat	} Berechnung lt. Betriebs- planmethode 1985
. Jungrinder z.Zucht über 1 Monat	
Schweine	
. Ferkel und Jungschweine	0,28
Abgänge und Zugänge werden je nach der Lebend- masse je Tier korrigiert auf:	
Tiere bis 20 kg	0,34
Tiere über 20 kg bis 30 kg	0,31
Tiere über 30 kg	0,28
. Sauen und Eber	0,26
. Mastschweine über 4 Monate	0,265
Schafe	
. Schafe insgesamt	0,45
Abgänge und Zugänge werden je nach der Lebend- masse je Tier korrigiert auf:	
Tiere bis 30 kg	0,31
Tiere über 30 kg bis 45 kg	0,32
Tiere über 45 kg	0,34
Pferde je fGV und Jahr	2,80
	(per 31. 3. 0,70)
	(" 60. 6. 1,40)
	(" 30. 9. 2,10)
Milch	0,07 je dt Milch
Wolle	0,07 je kg Reinwolle
Geflügel	
. Legehennen	0,34
. Hühnereier	0,09 MEF/ 1000 Stück
. Broilermast	0,15
. Mast von Puten, Gänsen, Enten einschl. Cairina	0,21

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

	Haltungsdauer	Normativer Reprowert	
		KEF je kg LMP (bzw. MEF je Tonne)	KEF je Stück KEF je Tier (bzw. MEF je 1000 Stck)
Junghennen	1.-21. Woche	3,4	4,6 je Tier
Junghennen	1.- 8. Woche	2,15	1,4 je Tier
Junghennen	9.-21. Woche	4,5	3,1 je Tier
Broileraufzucht	1.-25. Woche	3,2	8,0 je Tier
Legeputen	1.-20. Woche	.	0,4 je Ei
Putenaufzucht	1.-28. Woche	2,6	21,0 je Tier
Putenküken	1.- 8. Woche	1,2	1,8 je Tier
Legegänse	(4 Jahre)	.	1,25 je Ei
Gänseaufzucht	1.-28. Woche	5,4	24,0 je Tier
Gänseküken	1.- 3. Woche	1,25	1,3 je Tier
Legeenten	1.-10. Monat	.	0,35 je Ei
Entenaufzucht	1.-28. Woche	4,8	13,4 je Tier
Entenküken	1.- 3. Woche	1,0	0,8 je Tier
Cairina-Legeenten	(17 Monate)	.	0,35 je Ei
Cairina-Aufzucht	1.-28. Woche	4,8	13,4 je Tier

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Eigenprodukt der Tierproduktion

=====

Tierzukaufsfreies Bruttoprodukt an Tieren (Lebendmasseproduktion),
Bruttoumsatz an Tierprodukten Milch und Eier und Bruttoprodukt
Wolle; wird im Rahmen der ökonomischen Beurteilung als Summe Eigen-
produkt in "Energetischen Futtereinheiten" mit Hilfe der normativen
Reproduktionswerte ermittelt.

Energetische Futtereinheit (EF)

=====

Nach Tierarten differenzierte Kennzahl für den energetischen Futter-
wert und zur Kennzeichnung des Energiebedarfs landwirtschaftlicher
Nutztiere auf der Grundlage der Nettoenergie Fett.

Es wird unterschieden nach:

- Energetische Futtereinheit, Rind (EFr)
1 EFr = 10,5 KJ NEFr
- Energetische Futtereinheit, Schwein (EFs)
1 EFs = 14,7 KJ NEFs
- Energetische Futtereinheit, Huhn (EFh)
1 EFh = 14,7 KJ NEFh

Es bestehen folgende Größenbeziehungen:

- 1 KEF (Kilo-EF) = 1000 EF
- 1 MEF (Mega-EF) = 1000 KEF
- 1 GEF (Giga-EF) = 1000 MEF

Energiekonzentration

=====

$$\text{EK des Futters} = \frac{\text{Energie des Futters}}{\text{TS des Futters}}$$

im DDR-Futterbewertungssystem

$$\text{EK} = \frac{\text{EF}}{\text{kg TS}} \quad \text{oder} \quad \frac{\text{KEF}}{\text{t TS}}$$

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Grobfutter (GF)

=====

Gruppe von Futtermitteln, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer physikalischen Form vornehmlich in der Ernährung der Wiederkäuer eingesetzt wird. In der Regel liegt die Energiekonzentration unter 600 EF je kg TS.

Dazu gehören:

Feuchtgrobfutter (TS-Gehalt in der Regel \leq 80 %)

- Grünfutter, Silagen,
- Silagen,

Trockengrobfutter (TS-Gehalt in der Regel \geq 80 %)

- Trockengrünfutter,
- Ganzpflanzen, getrocknet,
- Heu,
- Futterstroh einschließlich Futterspreu (Konzentratanteil in Strohkonzentratgemisch gesondert ausweisen).

Verfügbares Produkt (verfügbare Futtermittel)

=====

In einem bestimmten Zeitabschnitt zum Futtereinsatz zur Verfügung stehende Futtermittel, als Futterfonds über TS, EF und Inhaltsstoffe zusammenfaßbar.

Die Konzentrate werden unterteilt in Konzentrate auf Getreide- und auf Hackfruchtbasis.

Konzentrate auf Getreidebasis

=====

Zu dieser Gruppe gehören:

- . Getreide und Getreideschrote,
- . Körnerleguminosen (-schrote),
- . Kleie und Futtermehl und übrige Mühlennachprodukte,
- . Mischfutter für Rinder, Schafe, Pferde,
Schweine einschl. Eiweißkonzentrat, Geflügel und Kaninchen und für sonstige Tierarten.
- . Bezugsanspruch in dt. GE für Staatlichen Futtermittelfonds und Mischfuttertausch.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Konzentrate auf Hackfruchtbasis

=====

Zu dieser Gruppe gehören:

- . Futterkartoffeln)
- . Zuckerrüben) zur Frisch-
- . Übrige Futterhackfrüchte) verfütterung
- . Futterhackfruchtsilage
- . Trockenhackfrüchte
- . Trockenechnitzel u. Melasse
- . Preßschnitzel einschl. -silage

Absolutes Schaffutter

=====

Durch Schafherden im Weidegang noch nutzbares Futter, das durch keine andere Werbungsmethode oder Tierart effektiver zu nutzen ist; dazu gehören vor allem nichtschnittwürdige Aufwüchse, Restfutter nach der Ernte und durch Saatenhüten genutztes Futter.

Originalsubstanz

=====

Futter im arteigenen Zustand mit natürlichem oder definiertem IS-Gehalt.

Trockensubstanz (IS)

=====

Anteil des Futtermittels, der nach der Trocknung unter standardisierten Bedingungen zurückbleibt, wobei die Trocknungsverluste als Wasserverluste angesehen und Verluste an flüchtigen Inhaltsstoffen nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmung erfolgt nach TGL 32 692/03.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Leistungsbezogen notwendiger Futtereinsatz (nEF)

=====

Der leistungsbezogen notwendige Futtereinsatz ist abzuleiten aus dem Mittel zwischen dem erreichten Eigenprodukt (a) und einem "Normativen Eigenprodukt" (b), das durch das dem fGV-Schlüssel zugrunde liegende Ertragsniveau bestimmt ist. Addiert man also das erreichte und das normative Eigenprodukt (a + b) und dividiert durch 2, erhält man den leistungsabhängig notwendigen Futtereinsatz (nEF).

Futtereinsatz

=====

Futter, das den Tieren zur Futteraufnahme bereitgestellt wird und bei Stallfütterung Fütterungsverluste einschließt; entspricht bei Weideverfahren dem Weideertrag.

Futtertage

=====

Anzahl der Tage, die ein Tier in einem Bestand gehalten wird; für die Ein- und Ausstallung wird zusammen je Tier 1 Tag berechnet.

Technische Trocknung

=====

Trocknung von Grünfutter, Hackfrüchten, Ganzpflanzen und Getreide in Trocknungsanlagen der Landwirtschaft und der Zuckerfabriken. Das Trockengut kann zu fütterungsgerechten Pellets weiterverarbeitet werden.

Lebendmasseproduktion

=====

Tierzukaufsfreies Bruttoprodukt an Tieren;
errechnet sich aus:

Absatz \cdot /. Tierkauf + / \cdot /. Bestandsänderung

Als Absatz ist das staatliche Aufkommen aus Normalschlachtung, ange-rechneter Notschlachtung, Zucht- und Nutztier- sowie sonstigem Ver-kauf zu verstehen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lebendmasseproduktion, tägliche (TLMP)

=====

Lebendmasseproduktion je Futtertag (je Tier und Tag) zu berechnen nach:

Lebendmasseproduktion oder

Summe der Futtertage

Lebendmasseproduktion

Durchschnittstierbestand x Kalendertage

Staatliches Aufkommen

=====

Der Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, den die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft an die Aufkauforgane der Nahrungsgüterwirtschaft bzw. des Handels (auch im Direktbezug) verkaufen. Dazu zählt auch das Saat- und Pflanzgut, welches in den staatlichen Saatgutfonds eingeht sowie die pflanzlichen Produkte, die in den staatlichen Futtermittelfonds eingehen.

Zum staatlichen Aufkommen zählen weiterhin die Verkäufe der individuellen Produzenten (persönliche Hauswirtschaften und Kleinproduzenten) sowie alle übrigen sonstigen Produzenten.

Binnenfischerei

=====

Zweig der Landwirtschaft, der als Hauptaufgabe die Aufzucht, Produktion und den Fang von Fischen in Binnengewässern und industriemäßigen Anlagen, sowie die Be- und Verarbeitung von Süßwasserfischen und als Nebenproduktion den Krebsfang, die Geflügelproduktion, die Pelztierproduktion sowie die Rohr- und Schilfgewinnung und -verarbeitung betreibt.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Produktion der Binnenfischerei

.....

Hauptproduktion

Satzfischproduktion

Hierzu gehören folgende Satzfischarten und -altersklassen:

Karpfen	Karpfenbrut (Ko), vorgestreckte Karpfenbrut (Kv), einsömmrige Karpfen (K1), zweisömmrige Karpfen (K2),
Pflanzenfressende Cypriniden	Amurkarpfenbrut (Amo), vorgestreckte Amurkarpfenbrut (Amv), einsömmrige Amurkarpfen (Am1), zweisömmrige Amurkarpfen (Am2), dreisömmrige Amurkarpfen (Am3), Silberkarpfenbrut (Sio), vorgestreckte Silberkarpfenbrut (Siv), einsömmrige Silberkarpfen (Si1), zweisömmrige Silberkarpfen (Si2), dreisömmrige Silberkarpfen (Si3), viersömmrige Silberkarpfen (Si4), Marmorkarpfenbrut (Mao), vorgestreckte Marmorkarpfenbrut (Mav), einsömmrige Marmorkarpfen (Ma1), zweisömmrige Marmorkarpfen (Ma2), dreisömmrige Marmorkarpfen (Ma3),
Regenbogenforellen.	Regenbogenforelleneier (Rf-Eier), Regenbogenforellenbrut (Rfo), vorgestreckte Regenbogenforellenbrut (Rfv), Regenbogenforellensetzlinge (Rf1),
Aal	Aalbrut (Ao), vorgestreckte Aalbrut (Av), Satzaaale (As),
Schleie	einsömmrige Schleie (S1), zweisömmrige Schleie (S2),
Hechte	Hechteier (H-Eier), Hechtbrut (Ho), vorgestreckte Hechtbrut (Hv), einsömmrige Hechte (H1),
Maränen	Maräneneier (M-Eier), Maränenbrut (Mo), vorgestreckte Maränenbrut (Mv),
Zander	vorgestreckte Zanderbrut (Zv), einsömmrige Zander (Z1),
Bachforellen	Bachforelleneier (Bf-Eier), Bachforellenbrut (Bfo), Bachforellensetzlinge (Bf1).

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Speisefischproduktion

Hierzu gehören folgende Speisefische und -sortierungen:

Karpfen

Forellen

Aal

**Pflanzenfressende
Cypriniden**

Amurkarpfen,
Marmorkarpfen,
Silberkarpfen,

**Sonstige
Speisefische**

Schleie, Blei I, Maränen, Hecht, Zander,
Barsch I und sonstige Speisefische
(Lachs, Asche, Saibling, Wels, Quappe),

**Konsum- und
Kleinfische**

Plötze, Blei II, III und IV, Barsch II
und III sowie sonstige Konsum- und
Kleinfische (Karausche, Rotfeder, Güster,
Aland, Döbel, Zährte, Rapfen, Nase).

Futterfischfang

Futterfischfang

Konsum- und Kleinfischarten, untermaßige
Fische der Speisefischarten.

Be- und Verarbeitung von Süßwasserfischen

Fischarten

Karpfen,
Forellen,
Aal,
pflanzenfressende Cypriniden,
sonstige Speisefische,
Konsum- und Kleinfische,

Produkte

Räucherwaren,
Aspik- und Kaltmarinaden,
gar- und küchenfertige Fische,
Wobla,
Farsch.

Nebenproduktion

Krebsfang,
Geflügelproduktion,
Pelztierproduktion,
Rohr- und Schilfgewinnung und -verar-
beitung.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Forstwirtschaft

Forstwirtschaft =====

Zweig der Volkswirtschaft, dessen Aufgabe die Bewirtschaftung der Wälder und die Nutzung ihrer Ressourcen für die Gesellschaft ist.

Die Hauptaufgaben sind:

- Nachhaltige Produktion von Rohholz durch Aufforstung, Pflege, Schutz und andere Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Waldbestände,
- Planmäßige Nutzung des Rohholzes und anderer Ressourcen des Waldes zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung,
- Verbesserung der landeskulturellen Wirkungen des Waldes.

Die staatliche Leitung der Forstwirtschaft erfolgt durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke.

Betriebe der staatlichen Forstwirtschaft =====

Zu den Betrieben der staatlichen Forstwirtschaft gehören:

- Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB)
- Forstbetrieb Berlin, Hauptstadt der DDR
- VEB Kombinat Forsttechnik Waren
- VEB Forstprojektierung Potsdam

Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb (StFB) =====

Juristisch und ökonomisch selbständiger volkseigener Betrieb, der nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet. Er führt auf der Grundlage von bestätigten Plänen alle notwendigen Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder auf den Waldflächen durch, die sich in seiner Rechtsträgerschaft befinden,

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

oder die auf der Grundlage von Verträgen von ihm bewirtschaftet werden. Außerdem produziert er Erzeugnisse der industriellen, bauwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Produktion. Dem StfB obliegt der Transport von Rohholz und anderen Erzeugnissen zu den Verbrauchern entsprechend den Liefer- und Leistungsbedingungen.

Der StfB hat darüber hinaus die Bewirtschaftung des Waldes anderer Eigentumsformen in seinem Territorium (Genossenschaftswald, Privatwald), soweit dieser nicht im Rahmen von Verträgen von den StfB bewirtschaftet wird, durch fachliche Betreuung zu gewährleisten. Der StfB nimmt die Aufgaben der Landeskultur und der Jagdwirtschaft in seinem Bereich wahr.

Er gliedert sich territorial in Oberförstereien und Reviere.

Oberförsterei =====

Überschaubare, stabile territoriale Struktureinheit der StfB, in der etwa 5 bis 8 Reviere zusammengefaßt sind. Sie wird vom Oberförster geleitet, der die komplexe Verantwortung für die Bewirtschaftung und den Schutz der Waldbestände der Oberförsterei trägt.

Die Größe der Oberförstereien beträgt zwischen 5 000 und 8 000 ha. Die Differenzierung der Oberförstereigrößen erfolgt vor allem durch die Konzentration der Waldflächen und die standörtlichen Bedingungen nach Tiefland, Hügelland oder Mittelgebirge sowie unter Berücksichtigung natürlicher und ökonomischer Bedingungen.

Revier =====

Überschaubare, stabile, kleinste territoriale Struktureinheit der StfB. Es wird vom Revierförster geleitet, der die komplexe Verantwortung für die Bewirtschaftung und den Schutz der Waldbestände des Reviers trägt.

Die Größe des Reviers beträgt zwischen 800 und 1 500 ha. Die Differenzierung der Reviergrößen erfolgt vor allem durch die Lage im Tiefland, im Hügelland oder im Mittelgebirge sowie unter Berücksichtigung weiterer natürlicher und ökonomischer Bedingungen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zwischengenossenschaftliche Einrichtung Waldwirtschaft (ZEW)

Juristisch selbständige genossenschaftliche Einrichtung der waldbesitzenden LPG, die die Rohholzgewinnung, Walderhaltung sowie Waldbewirtschaftung zu sichern hat.

Forsteinrichtung

Planung der Entwicklung des Waldfonds auf der Grundlage von Waldinventuren und Durchführung der erforderlichen Kontrollen über die Einhaltung der projektierten Maßnahmen.

Gesamtwaldfläche

Alle Holzbodenflächen des Volks-, Genossenschafts-, Privat- und Kirchenwaldes sowie Nichtholzbodenflächen (ohne Holzungen in der offenen Landwirtschaft).

Holzboden (HB)

Teil der Gesamtwaldfläche, der allein der Holzproduktion vorbehalten ist. Der Holzboden der DDR wird, entsprechend den Grundsätzen über die Bewirtschaftung der Wälder (Verfügung vom 10. 6. 1985 über die "Grundsätze für die Bewirtschaftung der Wälder der DDR" des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft) in folgende Bewirtschaftungsgruppen gegliedert:

- I Schutzwälder
- II Schon- und Sonderforsten mit besonderen Zweckbestimmungen der Schutzfunktionen
- III Wirtschaftswälder

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Nichtholzboden (NHB) =====

Alle nicht zur Holzproduktion gehörenden Forstflächen (entsprechend der Bodennutzungsverordnung vom 26. 2. 1981, GB1. I/10).

Sie gliedern sich in:

- Forstwirtschaftliche Nutzfläche
Nichtholzbodenflächen, die durch forstliche Sonderkulturen, wie Forstbaumschulen, Saatgut- und Weihnachtsbaumplantagen sowie Nußplantagen, genutzt werden.
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
Nichtholzbodenflächen wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten.
- Korbweidenanlagen
Nichtholzbodenflächen, die als Weidenheger genutzt werden.
- Fischwirtschaftlich genutzte Gewässer
Nichtholzbodenflächen (Wasserflächen und -läufe), die fischwirtschaftlich genutzt werden (einschl. DAV-Gewässer).
- Übrige Nichtholzböden
Nichtholzbodenflächen, die den bisher genannten Nutzungsarten nicht zuzuordnen sind, wie z. B. Steinbrüche, Ton- und Kiesgruben, Gebäude und Hofräume, mehr als 6 m breite unbefestigte Wege usw.).

Lebender Holzvorrat =====

Das produzierende oberirdische Holzvolumen der Baumbestände, die zum Zwecke der Holzgewinnung bewirtschaftet werden.

Vorratsvolumen (V_V) (Bruttovolumen) =====

Maß für den auf einer bestimmten Holzbodenfläche stehenden Holzvorrat. Er wird in Kubikmeter Rohholz, ab 7 cm Durchmesser mit Rinde, gemessen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Erntevolumen (V_E) (Nettovolumen)

=====

Maß für das auf einer bestimmten Holzbodenfläche eingeschlagene Rohholz. Es wird gemessen in Kubikmeter Rohholz, in der Regel ab 7 cm Durchmesser ohne Rinde.

Die Mengenangaben dienen der Planung der Waldfondsentwicklung und der Nutzung. Die Umrechnung von V_V in V_E und umgekehrt erfolgt mit Faktoren, die nach Baumarten und Altersklassen differenziert die Rindenanteile und die Ernteverluste berücksichtigen.

Landeskulturelle Leistungen

=====

Umfassen alle Leistungen der Forstwirtschaft zur Erhaltung und Erhöhung der landeskulturellen Wirkungen der Wälder (z. B. Erosionsschutz, Regulierung des Wasserhaushaltes, Befriedigung von Erholungsbedürfnissen, Maßnahmen des Landschafts- und Naturschutzes).

Rohholz

=====

Eingeschlagenes Holz aller Stärkeklassen und Holzarten. Es umfaßt das Derbholz und Nichtderbholz.

Rohholzerzeugung

=====

Alle forstlichen Tätigkeiten (außer Rohholzeinschlag), die der Sicherung der natürlichen Reproduktion des Waldes dienen. Dazu gehören: Vorbereiten der Wiederaufforstungs- oder Neuaufforstungsflächen (auch für Unter- und Voranbau, Vorwald und Naturverjüngungen sowie Kippenaufforstung), Pflanz-, Pflege- und Schutzarbeiten und -maßnahmen, Forstdüngung, Hydromelioration, Wegebau und Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung landeskultureller Leistungen.

Rohholzeinschlag

=====

Einschlag von Baumbeständen und ihre Aushaltung in bestimmte Rohholzsorten lt. TGL 15799/01 bis /12 Rohholz.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Rohholzausatz =====

Alles abgesetzte Rohholz, einschließlich Eigenbedarf und Selbstwerbung.

Selbstwerbung =====

Durch die Bevölkerung u. a. Holzverbraucher selbst durchgeführter Rohholzeinschlag nach Einweisung durch den Revierförster.

Eigenbedarf =====

Rohholz, das von privaten Waldbesitzern und waldbesitzenden Genossenschaften, entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, für den eigenen Bedarf verwendet wird.

Aufforstung =====

Maßnahmen zur künstlichen Begründung oder natürlichen Verjüngung eines Baumbestandes, z. B. Neuaufforstung (Saat und Pflanzung), Wiederaufforstung (Saat und Pflanzung), Nachbesserung und Ergänzungen, Wiederholungen, Vorwaldbegründung und Kippenaufforstung.

Neuaufforstung =====

Begründung eines Baumbestandes durch Saat oder Pflanzung auf bisher forstlich nicht genutzten Flächen.

Wiederaufforstung =====

Begründung eines Baumbestandes auf unbestockten Holzbodenflächen (Kahlflächen, Blößen) durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Vorwaldbegründung

Anbau bestimmter Baumarten, z. B. Birke, Espe, Pappel, Eberesche, auf Kahlflächen zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen für die unter dem klimatischen Schutz des Vorwaldes zu begründende künftige Wirtschaftebaumart.

Naturverjüngung

Begründung eines Baumbestandes durch Ausnutzung von Samen, der aus vorhandenen Baumbeständen anfliegt oder aufschlägt. Das Keimen des Samens wird häufig durch mechanische Bodenverwundung gefördert.

Nachbesserung

Notwendige Vervollständigung des Pflanzenverbandes durch einzelne oder truppweise Nachpflanzungen in bis zu einjährigen, ausnahmsweise zweijährigen Aufforstungen.

Waldpflege

Alle Maßnahmen, die der Pflege des Waldes als Ganzes dienen. Im einzelnen gehören dazu die Maßnahmen

- der Kulturpflege (in bis zu fünfjährigen Anpflanzungen),
- der Jungwuchspflege (ab Alter 6 Jahre bis zur Mittelhöhe des Baumbestandes von 7 m),
- der Jungbestandspflege (von 7 m Mittelhöhe der Bestände bis zum Alter 39 Jahre) sowie
- der Bestandspflege (ab Alter 40 Jahre), der Durchforstung und Sanitärhiebe,
- zur Pflege und Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Wälder (Hydromelioration, Düngung, Unterbau, Voranbau, Astung),
- des Forstschutzes,
- zur Pflege des Waldwegenetzes,
- zur Förderung der landeskulturellen Leistungen des Waldes.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Unterbau =====

Pflanzungen (selten Saaten) zur Begründung von unter- und zwischenwüchsigen Bestandesschichten unter jungen bis mittelalten Beständen (etwa 20- bis 70jährig) zum Zwecke

- der Steigerung der Gesamtmenge- und Qualitätsleistung,
- des Bodenschutzes,
- der Verbesserung des Bestandesklimas sowie
- zur Erfüllung landeskultureller Funktionen des Waldes.

Das Schwergewicht der Bewirtschaftung dieser Waldbestände bleibt beim älteren Oberbestand.

Voranbau =====

Saat oder Pflanzung unter Altbeständen mit dem Ziel, einen neuen Bestand noch vor der Ernte des Altbestandes zu begründen. Das Schwergewicht der Wirtschaft liegt bei der vorangebauten Baumart.

Rundholz =====

Holz, das sich durch Querschneiden von Stamm und Ästen ergibt (TGL 15799/01 Rohholz).

- Furnierholz,
- Sägeholz, Sägeblöcke,
- Langrohholz, Stangen, Pfähle,
- Grubenholz, Mastenholz, Gerüstholz,
- Schichtholz,
- Klangholz, Bootsbauholz, Zündwarenholz.

Hackschnitzel =====

Holzstücke, die bei der Zerkleinerung von Rohholz durch Hackmaschinen und/oder spezielle Arbeitsorgane innerhalb technologischer Linien entstehen.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Faschinen

=====

Gebündelte dünne Bäume und/oder Äste, vorzugsweise zur Verwendung im Erd- und Wasserbau.

Reisig

=====

Sorten aus Ästen, Zweigen und Wipfelstücken zur Verwendung als Schmuckreisig, Deck- und Besenreisig, Gradierdorn sowie in Faschinen.

Schmuckbäume

=====

Sorten von Bäumen, die nach Aussehen, Wuchs und Form für Dekorationszwecke geeignet sind.

Spaltholz

=====

Hölzer, die sich durch Spalten von Rundholz ergeben.

Stockholz

=====

Wurzelnaher Teil und Wurzeln des Baumes, die zur industriellen Verarbeitung oder zur Verwendung als Heizmaterial bestimmt sind.

Leistungsarten (Forstwirtschaft)

=====

Für die Zwecke der Kostenplanung und Kostenrechnung gegliederte Leistungseinheiten der Forstbetriebe, die im Sinne von Kostenträgern nach dem Verursachungsprinzip alle entstandenen Kosten aufnehmen. Leistungsarten sind entweder in sich abgeschlossene Arbeitsstufen im Produktionsprozeß mit für sich meßbaren Arbeitsleistungen oder Ergebnisse des Produktionsprozesses (Erzeugnisse, vollendete Leistungen).

In Forstbetrieben hat die Leistungsartenrechnung die Funktion der Kostenträgerrechnung.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kostenstellen (Forstwirtschaft)

Örtlich und/oder organisatorisch abgegrenzte Produktionseinheiten, die jeweils von einem Verantwortlichen geleitet werden (z. B. Oberförstereien, Forstbauschulen, Produktionsstätten, Brigaden).

Rohholzerzeugungsfonds (RELAF)

(genau: Fonds für Rohholzerzeugung, Landeskultur und Forstschutz)

Spezieller Fonds im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zur Finanzierung der Maßnahmen der Rohholzerzeugung (s. dort). Der Fonds wird aus Erlösen aus Holzverkauf und speziellen Zuführungen gebildet und in Höhe der gesellschaftlich anerkannten Aufwände einschließlich Gewinn für die betrieblichen Maßnahmen der Rohholzerzeugung verwendet.

Betriebsverrechnungspreis (BVP)

Zur Bewertung der Produktion und Leistungen in der Rohholzerzeugung und Rohholzbereitstellung angewandte aufwandsbezogene Planpreise.

Aufwandslimit (AWL)

Geldausdruck für das jährliche Aufwandsvolumen solcher materieller Leistungen in der Rohholzerzeugung (s. dort), für die mengenbezogene Preise nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gebildet werden können.

Grundlage für die jährliche Berechnung der AWL bilden laufende Preise.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Produktion der Forstwirtschaft zu BP =====

Die Produktion der Forstwirtschaft umfaßt:

- die Produktion und Leistungen der Rohholzerzeugung und Rohholzbereitstellung zu Betriebsverrechnungspreisen und Aufwandslimite,
- die industrielle Warenproduktion zu BP,
- die nichtindustrielle Warenproduktion und Leistungen, außer der Produktion und Leistungen der Rohholzerzeugung und Rohholzbereitstellung zu BP.

Die Kennziffer dient zur Darstellung des Produktionsvolumens der Betriebe der staatlichen Forstwirtschaft, bereinigt um den Eigenverbrauch zur Berechnung der Nettoproduktion, des Kostenesatzes u. a. qualitativer Kennziffern.

Industrielle Warenproduktion der Betriebe der Forstwirtschaft =====

Siehe: "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik", Teil III, Abschnitt Industrie.

Eigenverbrauch (innerbetrieblicher Umsatz) der Betriebe der Forstwirtschaft =====

Erzeugnisse und materielle Leistungen, die nicht für den Absatz bestimmt sind, sondern in Produktionsbereichen des eigenen Betriebes verbraucht werden.

Zum Eigenverbrauch gehören u. a. :

- der Verbrauch selbst gewonnenen Saatgutes oder selbst gezogener Pflanzen sowie selbst gewonnenen Materials für den Wegebau,
- der Verbrauch von Rohholz aus dem eigenen Betrieb für die Weiterverarbeitung zu Schnittholz sowie der Verbrauch von Rohholz und selbst hergestelltem Schnittholz für die Produktion von Holzwaren,
- Leistungen einzelner Betriebsabteilungen für den eigenen Betrieb.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Finanzen

Bruttoumsatz =====

Summe aller Erzeugnisse und Leistungen, die in den einzelnen Produktionszweigen bzw. Abteilungen eines Betriebes erzeugt bzw. abgesetzt werden. Der Bruttoumsatz ist das um den Innenumsatz und Wareneinsatz erhöhte Bruttoproduct.

Innenumsatz =====

Die Erzeugnisse und Leistungen, die zur Wiederholung oder Fortsetzung des Produktionsprozesses im gleichen Betrieb wieder eingesetzt werden.

Der Innenumsatz enthält den

- Verbrauch eigener Erzeugnisse (einschließlich innerbetrieblicher Tiereinsatz),
- Verbrauch eigener Leistungen.

Als Bestandteil des Innenumsatzes zählen auch die bewerteten Leistungen der Technik und die eigenen Reparaturleistungen bei innerbetrieblicher Verrechnung. Käufe der Kooperationspartner zählen nicht zum Innenumsatz.

Bruttoproduct =====

Erzeugnisse und Leistungen eines Betriebes,

- die den Produktionsprozeß des Betriebes auf einer beliebigen Stufe verlassen und abgesetzt werden, unabhängig davon, ob sie weiterverarbeitet werden oder in die Konsumtion eingehen,
- die sich aus Bestandsänderungen der unfertigen Produktion und Fertigerzeugnissen ergeben.

Die übergebenen fertiggestellten pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse des Betriebes an Betriebsteile, Abteilungen und Brigaden, die durch Be- und Verarbeitung dieser Erzeugnisse industrielle Leistungen vollbringen, zählen zum Bruttoproduct.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Bei der Abrechnung des wertmäßigen Reproduktionsprozesses der Betriebe werden außer den produktgebundenen auch andere erlös-wirksame Förderungsmittel, Erlöse aus Rekultivierungsmaßnahmen und leistungsunabhängige Erlöse dem Bruttoproduct zugerechnet. Die produktgebundenen Abgaben sind nicht Bestandteil des Bruttoproducts.

Nettoprodukt, Gewinn, Bruttogewinn

=====

Die Ermittlung erfolgt in den Betrieben auf der Grundlage folgender Kennziffern:

	Bruttoumsatz (bzw. Bruttoproduct)	
./.	Produktionsverbrauch des Bruttoumsatzes (bzw. Bruttoproducts) 1)	
=	<u>Nettoprodukt</u>	
./.	Löhne / Vergütung	1)
./.	Entschädigung und Zuwendungen, Fondszuführungen und sonst. Kostenarten	1)
./.	Verbrauch nichtproduktiver Leistungen, Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen	1)
=	<u>Gewinn</u>	
	davon Ergebnis - Warenproduktion 2)	
	Ergebnis - außerhalb des Produktionsprozesses 2)	
+	Ergebnis außerhalb der Warenproduktion	
	davon Gewinne aus kooperativen Einrichtungen bzw. Beteiligungen	
	+ Ergebnis aus nichtproduktiven Leistungen und Ergebnis aus Umlagen (VFB)	
=	<u>Bruttogewinn</u> (Betriebsergebnis des VEB)	

1) Die Angaben zu den Kosten sind jeweils ohne Kosten zur Kontenklasse 7 zu ermitteln

2) Nur für VEB verbindlich

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Nettogewinn *****

Die Ermittlung erfolgt in den Betrieben ausgehend vom Bruttogewinn:

Bruttogewinn	
+	Zahlungen des Rückführungsbetrages durch Mitglieder
./.	Gewinnbezogene Abgabe nach dem Rentabilitätsniveau und Abgabe für Betriebe mit zentral bestätigter NSTE
./.	Festbetrag Abgabe
±	Verrechnung der Abgabe aus dem Vorjahr, Nachzahlung gestundeter Festbetrag sowie Abführung des Rückführungsbetrages der Mitglieder an den Staatshaushalt
./.	Abzuführende Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen 1)
./.	Produktionsfondsabgabe 1)
./.	Sanktionen zum Wagenstandsgeld 1)
./.	Abzuführende Gewinne aus Überschreitungen des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften 1)
<hr/>	
=	<u>Nettogewinn</u>

1) Nur für VEB verbindlich

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Nettoverteilung

=====

Kennziffer der Planung und Abrechnung des wertmäßigen Reproduktionsprozesses der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die als Basis zur Berechnung der Akkumulationsrate dient. Die Nettoverteilung wird wie folgt ermittelt:

Löhne / Vergütung

+ Lohnausgleich / Zuwendungen

+ Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

+ Akkumulation: d.h.

Fondszuführungen aus dem Gewinn

+ Tilgung von Grundmittelkrediten

+ Tilgung von Krediten für nichterwirtschaftete Eigenmittel

./. eingesetzte Fonds

./. zur Ergebnisfinanzierung notwendige Kredite

+ Zuführungen zum Prämienfonds (aus dem Gewinn)

+ Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds

+ Vergütung aus Überplangewinn

+ Zuführungen zum Rücklagefonds für Vergütung und Prämierung

+ Zuführungen zum Fonds zur Leistungsstimulierung

+ Geldvergütung und Naturalvergütung für Boderanteile

= Nettoverteilung

Akkumulation

=====

Teil der Nettoverteilung, der im Ergebnis des Reproduktionsprozesses der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zur erweiterten Reproduktion bereitgestellt wird. Die Akkumulation wird wie folgt ermittelt:

Fondszuführungen aus dem Gewinn - Teil Akkumulation -

+ Tilgung von Grundmittelkrediten

+ Tilgung von Krediten für nichterwirtschaftete Eigenmittel

./. eingesetzte Fonds

./. zur Ergebnisfinanzierung notwendige Kredite

= Akkumulation

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Konsumtion =====

Teil der Nettoverteilung, der in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben

- für persönliche Einkünfte der Mitglieder, Arbeiter und Angestellten,
- als Aufwendungen für die gesellschaftliche Konsumtion (aus dem Kultur- und Sozialfonds)

bereitgestellt wird.

Persönliche Einkünfte =====

Einkünfte der Mitglieder, Arbeiter und Angestellten der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

Teil der Konsumtion, den die Beschäftigten in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund der Qualität und Quantität der geleisteten Arbeit erhalten.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Löhne und Vergütungen, Urlaubsgeld sowie Zuwendungen,
- Zuführungen zum Rücklagefonds für Vergütung und Prämierung,
- Zuführungen zum Fonds zur Leistungsstimulierung,
- Zahlungen aus dem betrieblich gebildeten Prämienfonds,
- Zahlungen aus dem Kultur- und Sozialfonds zur direkten Unterstützung der Genossenschaftsmitglieder, Arbeiter und Angestellten für soziale Zwecke,
- Geldvergütung und Naturalvergütung für Bodenanteile.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kostensatz =====

Der Kostensatz drückt das Verhältnis der Selbstkosten zur Produktion aus. Er wird z.B. wie folgt berechnet:

$$\text{Kostensatz des Bruttoprodukts} = \frac{\text{Selbstkosten des Bruttoprodukts}}{\text{Bruttoprodukt}} \times 100$$

Rentabilitätsrate =====

Die Rentabilitätsrate drückt das Verhältnis des Gewinns zu den Selbstkosten bzw. zur Produktion aus.

Sie wird z.B. wie folgt berechnet:

$$\text{Kostenbezogene Rentabilitätsrate} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Selbstkosten des Bruttoprodukts}} \times 100$$

$$\text{Rentabilitätsrate auf der Basis des Bruttoprodukts} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Bruttoprodukt}} \times 100$$

Akkumulationsrate =====

Berechnung in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben:

$$\text{Akkumulationsrate} = \frac{\text{Akkumulation}}{\text{Nettoverteilung}} \times 100$$

Fondsquote =====

Verhältnis zwischen dem wertmäßigen Produktionsvolumen und den eingesetzten Produktionsfonds.

Berechnung:

$$\text{Fondsquote} = \frac{\text{Bruttoprodukt}}{\text{durchschnittl. Bestand an produktiven Grundmitteln (EM) und Umlaufmitteln der Produktion}} \times 100$$

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Grundmittelquote

=====

Verhältnis zwischen dem wertmäßigen Produktionsvolumen und dem Bruttowert des Grundmittelbestandes.

Berechnung:

$$\text{Grundmittelquote} = \frac{\text{Bruttoprodukt}}{\text{durchschnittl. Bestand an produktiven Grundmitteln (BW)}} \times 100$$

Gemeinsame finanzielle Fonds

=====

Fonds, die bei den vom Kooperationsrat bzw. Kooperationsverbandsrat Beauftragten oder der AIV aus Mitteln der beteiligten Partner gebildet werden.

Die Betriebe stellen die Mittel aus ihren Fonds bereit. Diese Mittel werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in Übereinstimmung mit den in den Vereinbarungen getroffenen Festlegungen eingesetzt.

Zur historischen Entwicklung der Agrarstatistik in der DDR

Zur historischen Entwicklung der Agrarstatistik in der DDR

Die als amtliche Statistik in der ehemaligen DDR durchgeführte Agrarstatistik durchlief hinsichtlich ihrer inhaltlichen und formalen Gestaltung im wesentlichen zwei Perioden:

Die erste Etappe umfaßte den Zeitraum bis Ende 1960.

Grundlagen der Ermittlungen waren landwirtschaftliche Zählungen, Bodennutzungserhebungen und Erntermittlungen sowie Einschätzungen und Berichterstattungen.

Viele der agrarstatistischen Erhebungen waren in den ersten Nachkriegsjahren und auch noch nach der Gründung beider deutscher Staaten vom Inhalt und der Organisation her bis Ende der fünfziger Jahre beinahe identisch.

Diese Organisation ergab sich aus der in der Landwirtschaft vorherrschenden Existenz einzelbäuerlicher Privatbetriebe nach der Durchführung der *Bodenreform* in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) im Jahre 1945.

So wurden bis Anfang 1949 etwa 2,6 Mio. ha Landwirtschaftliche Nutzfläche enteignet, die zu einem großen Teil an landarme Bauern und Landarbeiter, Flüchtlinge und Umsiedler verteilt wurden. Der restliche Teil des Bodenfonds wurde in Mustergüter, Saat- und Tierzuchtanstalten und landwirtschaftliche Forschungsbetriebe übergeleitet. Etwa 560 000 Bewerber erhielten bis 1. Januar 1950 aus Bodenreformländereien Landzuteilungen in Höhe von 2,2 Mio. ha, die nachfolgende Veränderung der Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft der damaligen sowjetischen Besatzungszone bewirkte:

Größengruppe nach der Wirtschaftsfläche	1939	1949
	in %	
0,5 - 5 ha	8,1	8,1
5 - 10 ha	9,1	23,2
10 - 20 ha	19,3	32,9
20 - 100 ha	33,8	31,9
100 u. mehr	29,7	3,9 *
insgesamt :	100,0	100,0

*) Boden der landw. u. wiss. Forschungsinstitute, der Versuchs- u. Lehranstalten, der Stadtverwaltungen zur Versorgung der Stadtbevölkerung, Grundbesitz der Kirchen u. Klöster

Die in den ersten Nachkriegsjahren entstandene Organisation der Agrarstatistik wurde auch noch nach 1952 beibehalten, als der Prozeß der Überleitung von Privatbetrieben in Genossenschaften (LPG) bereits forciert vorangetrieben wurde. So bestanden Ende 1952 1906 LPG mit 190 000 ha genossenschaftlich genutzter Fläche. 1955 waren es 6 047 LPG mit 1216 000 ha und am 30.11. 1959 bereits 10 132 LPG mit 2 625 000 ha LN.

Die wichtigsten statistischen Erhebungen waren:

- . Landwirtschaftliche Betriebszählung (1949 u. 1952)
- . Repräsentative Betriebsuntersuchungen (1952 - 1957)
- . Bodenbenutzungserhebung
- . Ernteschätzung und -berichterstattung
- . Gartenbauerhebung und Obstbaumzählung
- . Viehzählung
- . Landmaschinen- und Schlepperzählung.

Die zweite Etappe umfaßt den Zeitraum ab 1960.

Auf der Grundlage der veränderten Besitzverhältnisse durch die beinahe vollständige Überführung bäuerlicher Privatbetriebe in Genossenschaften (LPG u. GPG) ab 1960 und damit des vorherrschenden Bestehens landwirtschaftlicher Großbetriebe, die sich sehr bald zu spezialisierten Pflanzen- und Tierproduktionsbetrieben entwickelten, veränderte sich die Form der amtlichen Agrarstatistik grundlegend.

Entwicklung der Betriebsformen in der Landwirtschaft der ehemaligen DDR
(Anzahl der Betriebe)

	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1989
VEG	669	572	511	463	469	465	464
dar.mit spez. Pflprod.	-	-	-	12 ⁵⁾	66	77	78
mit spez. Tierpr. 1)	-	-	-	380 ⁵⁾	319	314	312
LPG	19313	15139	9009	4621	3946	3903	3844
dar. Typ III	6337	6166	5524	4260	-	-	-
Typ I/II	12976	8973	3485	306	-	-	-
dar.m.spez Pflprod. 2)	-	-	-	47	1047	1144	1162
mit spez. Tierpr.	-	-	-	4574	2899	2761	2628
KAP 3)	-	-	-	1210	87	11	2
ZBE TP 4)	299	211	169

1) Außerdem Kombinate industrieller Mast (ca. 30).

2) " GPG (gärtn.Produktionsgenossenschaften; 1989:199).

3) Kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion.

4) Zwischenbetriebliche Einrichtungen Tierproduktion.

5) 1976.

Die wichtigste Veränderung war die Einführung von Produktionsmeldungen der LPG und VEG anstelle einer Reihe von Erhebungen und Zählungen, die von den Gemeindeverwaltungen vorgenommen worden waren.

Daneben bestanden aber weiterhin Erhebungen durch Gemeinden, insbesondere die landwirtschaftliche Produktion privater Kleinproduzenten und der persönlichen Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern betreffend.

Die nach 1960 eingeführte monatliche Produktionsmeldung für die pflanzliche und tierische Produktion durch die LPG und VEG wurde später (ab 1964) wegen ihrer bürokratischen Aufblähung wesentlich eingeschränkt.

An die Stelle des pflanzlichen Produktionsberichtes trat wieder der jährliche Bericht über die Anbauflächen (Bodennutzungserhebung) sowie zwei Berichte über endgültige Ernteergebnisse nach Abschluß der Ernte. Die Viehzählung wurde auf eine Viehberichterstattung an vier Stichtagen eingeschränkt.

Wichtige Berichterstattungen waren: (Stand: 1989)

- . Berichterstattung über die Pflanzenproduktion
- . Berichterstattung über Viehbestände und deren Reproduktion
- . Bericht über die technische Entwicklung der Betriebe
- . Jahresabschlußbericht (JAB)

Bodennutzung

Durch den kriegsbedingten teilweisen Verlust von Katasterunterlagen und infolge der Bodenreform bestand nach Kriegende keine vollständige Übersicht mehr über die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hinzu kam, daß durch die Teilung Deutschlands und durch die Gebietsabtretungen erhebliche Flächendifferenzen gegenüber der Vorkriegszeit entstanden waren.

Aufgrund des Befehls vom 1.1.1946 der damaligen *Sowjetischen Militäradministration in Deutschland* (SMAD) wurde deshalb im Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) eine Erhebung in Form einer landwirtschaftlichen Inventur durchgeführt, die Unterlagen über Viehbestände, Maschinen, Geräte und die Anbaufläche erbringen sollte. Für die Ergebnisauswertung hatte die *Deutsche Zentralverwaltung für Statistik* in der SBZ aus den vorhandenen Unterlagen der Bodennutzungserhebung 1938 den auf das Gebiet der ehemaligen DDR entfallenden Anteil berechnet.

Die Erhebung vom 1.1.1946 erbrachte aber im Vergleich dazu eine viel zu geringe Fläche, sodaß mit dem Befehl Nr 141 vom 10. Mai 1946 der SMAD zum 3.6.1946 eine Bodenbenutzungserhebung angeordnet wurde. Diese wurde von der Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone veranlaßt.

Methodisch wurden gegenüber 1937/38 nur unwesentliche Veränderungen vorgenommen. Infolge der Besonderheiten der Nachkriegszeit kehrte man 1946 zum Kataster-, d.h. zum Belegenheitsprinzip zurück, wobei die Flächen in der Gemeinde gezählt wurden, in deren kommunaler Abgrenzung sie lagen.

Befragt wurden alle Landwirtschafts-, Garten-, Obst- und Weinbau-, Baumschul-, Korbweiden-, und Fischereibetriebe mit einer Wirtschaftsfläche (Betriebsfläche) über 0,5 ha, außerdem sämtliche Erwerbsgartenbaubetriebe unabhängig von ihrer Größe.

Bis 1961 wurden die nachfolgend genannten Nutzungsarten ermittelt:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche;
- Forsten und Holzungen;
- Ödland und kulturfähige Moorflächen;
- Abbauland;
- Unland, nicht kulturfähige Flächen;
- nutzbare Gewässer;
- Gebäude- und Hofflächen;
- öffentliche Plätze, Straßen, Eisenbahnen, Friedhöfe, Parkanlagen, Sportplätze u. a.

Die weiterhin erheblichen Flächendifferenzen zu den Berechnungsergebnissen waren der Anlaß, mit dem Beschluß der damaligen Wirtschaftskommission vom 9.2.1949 die Durchführung der Bodenbenutzungserhebung nach der Wirtschaftsfläche für alle Betriebe ab 0,5 ha, im Erwerbsgartenbau auch unter 0,5 ha, anzuordnen. Diese am 3.6.1949 erstmals nach dem Wirtschaftsflächenprinzip durchgeführte Erhebung bedeutete, daß jeder Betrieb seine gesamte bewirtschaftete Fläche, unabhängig von ihrer territorialen Zuordnung, anzugeben hatte. Grundlage für die Wirtschaftsflächenerhebung war der örtlich durchgeführte Feldvergleich in den Gemeinden.

Aus Mitarbeitern des Katasteramtes, der Abt. Landwirtschaft der Kreisverwaltung und fachkundigen Gemeindebewohnern bestehende Kommissionen besichtigten alle Flächen innerhalb der Gemeinden und ermittelten die örtlich festgestellte Nutzungsart.

Nähere Erläuterungen sind aus den Formblättern Vor 2, Bo 3 und G1 der Anlage, Seite 142 zu entnehmen.

Das Ergebnis dieses Feldvergleiches wurde in die Gemeindegarte (Flurkarte) eingetragen. Weiterhin mußte der Bewirtschafter ein Betriebsblatt ausfüllen, aus dem Eigentums- und Pachtflächen hervorgingen.

Die anhand der Unterlagen zusammengestellten Betriebslisten wurden mit dem Recht auf Einspruch öffentlich ausgelegt. Die meisten Flächendifferenzen konnten dadurch geklärt werden.

Zur Vereinfachung des Berichtswesens wurden ab Bodennutzungserhebung 1955 nur noch die Landwirtschaftliche Nutzfläche und der Anbau auf dem Ackerland erfaßt. Die Angaben der übrigen Wirtschaftsfläche wie z.B. Forsten und Holzungen, Ödland usw. wurden der Wirtschaftsflächenerhebung entnommen.

Bis Anfang der 60er Jahre wurde die Bodenbenutzungserhebung als einmalige jährliche Erhebung durch die Gemeinden fortgeführt.

Ab 1961 erfolgte der Nachweis der genannten Nutzungsarten, außer der LN, nicht mehr in der Bodenbenutzungserhebung, sondern nur noch in der Wirtschaftsflächenerhebung des Liegenschaftsdienstes der Katasterämter. Die Erhebung durch die Gemeinden fiel weg, dafür wurden die Güter, Genossenschaften und übrigen staatlich geleiteten Betriebe berichterstattungspflichtig. 1962 wurde dann die Berichterstattung über die Bodennutzung direkt in den pflanzlichen Produktionsbericht einbezogen.

Alle privaten Betriebe einschließlich der Kirchenbetriebe unterlagen damit nicht mehr der direkten Erfassung, sondern deren Anteile wurden geschätzt.

Ab 1971 wurde wie in der Industrie das sogen. "einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik" auch in der Landwirtschaft eingeführt und damit die Berichterstattung über Flächen und Erträge in einem Formblatt Anbauflächenermittlung (Fbl. 511 - 11, Seite 175) zusammengefaßt.

Zur Erfassung der Flächen von Kleinstbetrieben sowie Haus - und Kleingärten waren durch die Räte der Gemeinden in größeren Zeitabständen Ermittlungen durchzuführen (z.B. in den 70er Jahren nur 1973), in den Zwischenjahren wurden die Anbauflächen unter Berücksichtigung der jährlich aktualisierten Angaben zur LN im Wirtschaftskataster geschätzt und in die Anbauflächenerhebung übernommen.

Gartenbau

Mit der Bodenbenutzungserhebung wurden zwar die Flächen des Erwerbsgartenbaues ebenfalls erfaßt (Fbl. G1, Seite 148). Kenntnisse über die Struktur des Gartenbaus brachte aber erst die mit Stichtag 5. Nov. erstmalig 1950 eingeführte Gartenbauerhebung.

Befragt wurden alle Erwerbsgartenbau-, Baumschul-, Vermehrungs- und Gemüsebaubetriebe, ferner alle Obstbaubetriebe mit Pflanzungen ab 0,12 ha sowie alle bäuerlichen Betriebe mit Haupterwerb aus Gartengewächsen. Feldgemüsebaubetriebe mit überwiegendem Gemüseanbau waren einzubeziehen.

Von einer Feststellung der Eigenversorgung aus Haus- und Kleingärten wurde aber aus Kostengründen abgesehen.

Die wichtigsten Gemüseernteflächen, unterteilt nach Vor-, Haupt-, und Nachbau sowie die Ernteflächen von Blumenkohl, Kohlrabi, Salat, Gurken, Tomaten und Gemüse unter Glas und Folie waren seinerzeit Bestandteil der Bodenbenutzungserhebung und Ertragsermittlung. Seit dem 10.06.1976 fand jährlich auch eine Erhebung der Flächen unter Glas und Plaste statt, die Aufschluß über die vorhandenen Flächen, Beheizbarkeit, Nutzung und Altersstruktur der Anlagen gab.

Bei Zierpflanzen wurden die Erntefläche und der Gesamtertrag (Stück u. Erzeugerpreis) nach Hauptarten jeweils zum 31.12. erfaßt.

Erntermittlung

Die Organisation der Ernteberichterstattung beruhte von 1945 bis 1949 auf der Meldung ehrenamtlich tätiger Berichterstatter. 1949 gab es z.B. 6976 Saatenstandsberichterstatter, etwa 3000 Gemüse- und 2500 Obstberichterstatter.

Sie waren jeweils in einem für diesen Zweck gebildeten Berichtsbezirk eingesetzt und meldeten über das Statistische Kreisamt dem zuständigen Statistischen Landesamt für die einzelnen Fruchtarten den eingeschätzten Saatenstand und die zu erwartenden durchschnittlichen Erträge des Berichtsbezirkes.

Die als *Ernteerwartung* bezeichnete Schätzung des voraussichtlichen Ernteergebnisses wurde mehrmals vor der Ernte durchgeführt (Siehe Fbl. Ernteschätzungsbericht Okt. Nov, Dez 1949 Seite 156).

Die Beurteilung des Saatenstandes erfolgte zunächst nach dem übernommenen Notensystem (1 - 5, d.h. von sehr gut bis sehr gering). Ab 1946 wurde für die Saatenberichterstattung das genauere Prozentsystem eingeführt (mehrjähriger Durchschnitt = Normalernte = 100 %)

Die Beurteilungsgrundlage für die endgültigen Erträge bildeten Drusch- und Rodeergebnisse und die durch stichprobenweise Wägungen festgestellten Erntemengen bei Wiesen, Feldfutterpflanzen, Gemüse- und Obstarten. .

Nach diesen Angaben errechneten die Statistischen Landesämter mit Hilfe der in der Bodenbenutzungserhebung festgestellten Anbauflächen die Gesamternte. Das Statistische Zentralamt stellte aus den Länderergebnissen das Ergebnis für die gesamte sowjetische Besatzungszone zusammen.

Die Ernteberichterstattung war also zu Beginn eine auf Schätzungen beruhende Totalerhebung mit Kreis- und Länderergebnissen ohne die Möglichkeit, Gemeinde- bzw. Betriebsergebnisse darzustellen.

Wegen der möglichen subjektiven Beeinflussung der Schätzergebnisse wurden mit der *Verordnung über die Neuorganisation des Statistischen Dienstes* vom 16. 02. 1950 in jedem MTS- Bereich unter Vorsitz des Agronomen Berichterstatterkommissionen und in jedem Landkreis Kreisernteschätzungskommissionen gebildet, die aufgrund ihrer Kenntnisse der Ertragsentwicklung in den einzelnen Wachstumsgebieten des Kreises Kreisernteergebnisse für die einzelnen Fruchtarten durch Schätzung ermittelten. Zusätzlich gab es noch die Sonderberichterstattung zu Ernteergebnissen in Betrieben der Vereinigung volkseigener Güter.

Die zusammenfassende Beurteilung und Feststellung des endgültigen Ernteergebnisses erfolgte durch die Landesexpertenkommissionen und die Zentrale Sachverständigenkommission. Bis 1953 wurden die Ernteerträge kurz vor der Ernte (auf dem Halm) als Natural- bzw. Ernterohrertrag geschätzt.

Ab 1954 wurde zusätzlich zur Ermittlung der Roherträge eine Reinertragsermittlung durch Einbeziehung von Ernteergebnissen der Güter, von etwa 12 LPG und 12 - 15 einzelbäuerlichen Betrieben pro Kreis unter Anleitung von Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) durchgeführt.

In den Gütern und Genossenschaften unterstützten betriebliche Schätzkommissionen die Durchführung der Hauptschätzung, für die Ertragschätzung bei Obst und Gemüse wurden spezielle Untergruppen bei den Fachkommissionen gebildet. Für die Fruchtarten Zuckerrüben, Tabak, Faserpflanzen und Hopfen galten als Ernteergebnis die Angaben der entsprechenden Aufkauf- bzw. Verarbeitungsbetriebe.

Zwischen 1964 und 1974 waren die landwirtschaftlichen Verwaltungsorgane der Kreise mit der Zusammenfassung der Expertenschätzungsergebnisse und Übergabe an die Kreisstellen für Statistik beauftragt, von wo aus sie über die zuständigen Bezirksstellen an die Zentral-

verwaltung für Statistik weitergeleitet wurden.

Ab 1975 wurden mit dem Ziel einer Verbesserung der Übereinstimmung von Erntevorschätzung und endgültigem Ernteergebnis zentrale Empfehlungen zur Durchführung der Ernteschätzung herausgegeben und auf Pendelbögen eine wiederholte Direktbefragung der Güter und Genossenschaften (je Hauptfruchtart ca. 3 - 6 Schätzertermine) eingeführt. Die Vorschätzungen bei Gemüse wurden seit 1977 bei 8 wichtigen Gemüsearten vorgenommen. Für den privaten Kleinerzeugerbereich wurden die von den Gütern und Genossenschaften ermittelten Ernteergebnisse übernommen und mit den in größeren Zeitabständen ermittelten Anbauflächen multipliziert.

Die endgültigen Ernteergebnisse beruhen auf der Ernteberichterstattung der Güter und Genossenschaften, denen meistens exakte Wäageergebnisse für vermarktete und innerbetrieblich verwendete Ernteanteile zugrunde lagen. In den 80er Jahren erfolgte die Abrechnung der Erträge auch bei den als Grünfutter, Silage, Heu oder Trockengrün eingesetzten Futtermitteln nach einem definierten Trockensubstanzgehalt.

Die Feststellung der endgültigen Ernteergebnisse beruhte also bis 1989 auf einer Totalerhebung mit der Möglichkeit einer getrennten Darstellung nach den verschiedenen Betriebsformen und Standortbedingungen (siehe Fbl. 511-11/2 und 13/1, Seite 177).

Das wurde durch die Erfassung der betrieblichen Einzeldaten auf Datenträgern in den seit Mitte der 70er Jahre bestehenden Bezirksrechenzentren und Aufbereitung zu Kreis- und Bezirksergebnissen durch das Datenverarbeitungszentrum der ehemaligen Zentralverwaltung für Statistik der DDR ermöglicht.

Statistik der Tierbestandsentwicklung

Nach Kriegsende im Jahre 1946 wurden die ersten allgemeinen Viehzählungen im Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone durchgeführt. Sie fanden jeweils am 3. Juni zusammen mit der Bodenbenutzungserhebung und am 3. Dezember zusammen mit der Winteraussaatflächenzählung statt, d.h. einmal nach dem im Frühjahr erfolgten Hauptzugang sowie Anfang Dezember vor Beginn der Hauptschlachtzeit (siehe Fbl. Vi 1, Seite 163).

Erfasst wurde der gesamte Tierbestand, also auch der der sogen. Kleinproduzenten mit weniger als 0,5 ha Betriebsfläche bzw. ohne Land.

Zum Stichtag zählten in allen Dörfern und Städten ehrenamtlich berufene Zähler das Vieh an Ort und Stelle und trugen die festgestellten Bestände in Zählbezirkslisten ein. Gezählt wurde nach dem Standortprinzip.

Die Viehzählung wurde getrennt nach Eigentumsformen aufbereitet, indem nach Privatbetrieben und Betrieben der öffentlichen Hand unterschieden wurde.

Bei der Juniviehzählung 1947 und Dezemberviehzählung 1948 wurden die Betriebsangaben auch nach Größengruppen aufbereitet.

Im Jahr 1951 ging man dazu über, Viehzählungen durch Kommissionen und nicht mehr durch einzelne Zähler vornehmen zu lassen, dadurch sollte die Gewähr objektiverer Zählergebnisse gegeben werden.

Wie auch in der Pflanzenproduktion wurde zu Beginn der 60er Jahre mit der Einführung des Produktionsberichtes Tierproduktion zur betrieblichen Berichterstattung übergegangen. Einbezogen waren die Güter und Genossenschaften mit genossenschaftlicher Viehhaltung (LPG Typ III).

Bei den übrigen Viehhaltern wurde die Anzahl der an den Stichtagen der Viehzählung vorhandenen Tiere nach wie vor von Zählern, die im Auftrage der Gemeinden tätig waren, durchgeführt.

Dieser Produktionsbericht umfaßte:

- Allgemeine Angaben zum Betrieb,
- technisch- wirtschaftliche Kennziffern (außer Bestandsangaben) z.B. Abkalbe- bzw. Abferkelergebnisse,
- Marktaufkommen (genannt *Staatliches Aufkommen*),
- Zucht- und Nutztierversatz,
- Leistungen der Tierbestände.

Die Viehbestandsberichterstattung in den 70er Jahren erfolgte an folgenden vier Stichtagen im Jahr: 28.02.; 31.05.; 31.08.; 30.11. und später am 20.02.; 20.05.; 20.08.; 20.11..

Anstelle der bis dahin genutzten Viehzählungskarten für einen Fünfjahrplanzeitraum wurden für Betriebe mit Großviehhaltung Pendelkarten eingeführt. Die persönlich gehaltenen Viehbestände der Genossenschaftsmitglieder wurden von den LPG ermittelt und in die Betriebsmeldung getrennt von den genossenschaftlichen Tierbeständen aufgenommen. Die Zählung der Tierbestände der privaten Tierhalter veranlaßten weiterhin die Räte der Gemeinden zum 31.05 und 30.11. und später nur noch zum 20.11.. Zu den Zwischenterminen wurden die Viehbestände dieser Tierhalter geschätzt, um ein vollständiges Ergebnis ausweisen zu können.

Mitte der 70er Jahre ging man dazu über, immer mehr Kennziffern der Reproduktion und Produktivität der Viehbestände aus staatlichen und fachlichen Berichterstattungen ohne Betriebsbefragung zu übernehmen, z.B. Kennziffern wie :

- Marktaufkommen (*Staatliches Aufkommen*)
- die gewerblichen Schlachtungen und Notschlachtungen sowie das Durchschnittslebensgewicht der Schlachttiere (aus der Abrechnung der Aufkauf- und Verarbeitungsbetriebe);
- die Lieferung von Zucht und Nutzvieh (von der *VVB Tierzucht*);
- die Milcherzeugung je Kuh (aus der staatlichen Milchleistungsprüfung);
- Fruchtbarkeits- und Trächtigkeitsergebnisse (von den staatlichen Tierarztpraxen);
- Tierverluste (aus Meldungen der Tierkörperbeseitigungsanstalten);
- Hausschlachtungen (über die Veterinärberichterstattung der Tierärzte).

Ab 1976 wurden zusätzlich zu den Kennziffern über die Reproduktion der Tierbestände auch Kennziffern zur Verwendung der Tierproduktion, der Entwicklung der Futterbestände und des Futtermittelverbrauches aufgenommen.

Seit Mitte der 80er Jahre erfolgte die *Berichterstattung über Viehbestände und deren Reproduktion* durch die Güter, Genossenschaften und Kommunalbetriebe

. bei Rindern und Schweinen -monatlich

. bei Schafen 5x, Legehennen 4x, sonstige Tierarten 1x jährlich.

Kircheneigen bewirtschaftete Betriebe hatten eine eingeschränkte Berichtspflicht.

Für die Ermittlung der Viehbestände der privaten Tierhalter sowie der persönlichen Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern waren weiterhin die Räte der Gemeinden verantwortlich (siehe Fbl. 525-1 und 2, Seite 189).

Schlachtungsstatistik

Durch das bereits 1945 vorhandene Fleischbeschaugesetz war die Beschaupflicht bei Schlachtungen gesetzlich geregelt. Alle Großtiere unterlagen damit vor der Schlachtung der Schlachtviehbeschau, nach der Schlachtung der Fleischbeschau (auch bei Hausschlachtungen). Monatlich waren sämtliche Tierärzte, anfangs auch tätige Laienbeschauer, verpflichtet, die Zahl der von ihnen beschauten Tiere, getrennt nach einzelnen Arten an den Kreisarzt zu melden, der die Meldekarten jeweils zum 15. des Folgemonats an das Staatistische Landesamt weiterzuleiten hatte.

Dadurch war die Gesamtzahl der geschlachteten Tiere bekannt.

Das Schlachtgewicht wurde nur von den in Schlachthöfen geschlachteten Tieren festgestellt und als Meldung an die Statistischen Landesämter übergeben. Aus dem ermittelten durchschnittlichen Schlachtgewicht und den insgesamt als geschlachtet gemeldeten Tieren wurde die Schlachtmasse ermittelt (ohne Innereien und Eingeweidefett).

Die Ermittlung der Fleischproduktion beruhte demnach auf einer Repräsentativverhebung (z.B. betrug zur damaligen Zeit im Land Sachsen der in Schlachthöfen geschlachtete Anteil ca. 60 % bei Rindern und ca. 40 % bei Schweinen).

Für alle Hausschlachtungen wurde das in den Schlachthöfen ermittelte Schlachtgewicht unterstellt.

In den 50er Jahren wurde die Schlachtgewichtsstatistik in eine Lebendgewichtsstatistik umgewandelt, da als Basis für die Abrechnung der Planerfüllung der Aufkauf der Tiere nach dem Lebendgewicht festgelegt wurde (siehe Fbl. Lebendgewichtsstatistik 1955, Seite 169).

Damit war die Schlachtungsstatistik produktions- bzw. betriebsbezogen organisiert.

Die Anzahl der Hausschlachtungen bei Rindern ohne Kälber, Kälbern und Schweinen wurde aus den von den Gemeindeämtern zu führenden Berichterstattungen jeweils zu den Terminen der Viehbestandsermittlung im Februar und November übernommen. Bei Schafen und Ziegen wurde die Anzahl der Hausschlachtungen aus der Veterinärberichterstattung, bei Kaninchen über die durch die "Staatlichen Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe" erfaßten Felle, multipliziert mit einem Durchschnittsgewicht, festgestellt.

Zur Ermittlung der Geflügelfleischproduktion wurde vom gezählten Viehbestand vom November des Vorjahres ausgegangen und dabei die Anzahl der Legehennen über 6 Mon., der Junghennen 3 - 6 Mon. und der Hähne über 3 Mon. mit jeweils 0,4 kg Lebendgewicht multipliziert.

Bei Enten, Gänsen und Puten wurde das Lebendgewicht der Nachzucht mit 40 - 50 kg je Zuchttier bewertet.

Der Nachweis des Schlachtviehaufkommens erfolgte in den 80er Jahren entsprechend den im Formblatt 502-1,2 und 3, Seite 200 enthaltenen Festlegungen.

Milcherzeugungsstatistik

Zur Gewinnung der für die Milcherzeugungsstatistik erforderlichen Angaben wurden seit 1946 monatliche Erhebungen durchgeführt. Dazu wurden ebenfalls in jedem Kreis durch den Landrat geeignete Fachkräfte in einen ehrenamtlichen Schätzungsausschuß berufen, der aus Erhebungen und durchzuführenden Berechnungen und Schätzungen die monatliche Vormeldung und den ausführlichen Milcherzeugungsbericht zu erarbeiten hatte.

Anzugeben waren bis zum 15. des Folgemonats:

- der Milchkuhbestand einschl. der trockenstehenden Kühe;
- der durchschnittliche Milchertrag je Kuh;
- die Gesamtmilcherzeugung;
- die Futtersversorgung und
- die Verwendung der Kuhmilch.

In die Erhebung wurden auch Ziegen einbezogen.

Die Schätzungsausschüsse benutzten für ihre Arbeit vorhandene Unterlagen wie

- die Viehzählungsergebnisse;
- die Ergebnisse der Milchleistungskontrolle;
- die Meldungen der Molkereien über die Milchablieferung.

Zu Beginn der 60er Jahre änderten sich auch bei der Milcherzeugungsstatistik die Erfassungsmethoden.

Den Umfang des Staatlichen Aufkommens je Betrieb meldeten die Molkereien über die Bezirkskombinate für Milchwirtschaft als staatliche Berichterstattung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (SZS).

Auf der Basis des Staatlichen Aufkommens, ergänzt durch Berechnungen und Schätzungen des sonstigen Verbrauchs (ab Hof-Verkauf, Futtermilch, sonst. Eigenverbrauch) nach einer von der SZS entwickelten Methode konnte die Gesamtproduktion ermittelt werden (siehe Formblatt 522-1 und 2, Seite 198).

Mit der Erhöhung des Abschöpfungsgrades durch die Molkereien (Ende der 70er Jahre auf 95 %) erlangte die Erfassung der Milcherzeugung eine hohe Genauigkeit.

Marktproduktionsstatistik

Die statistische Ermittlung des Marktaufkommens wurde bis Ende der 80er Jahre sekundärstatistisch betrieben. Die Angaben für die Abrechnung des Staatlichen Aufkommens wurden also nicht von den produzierenden Betrieben selbst erfragt, sondern auf der Grundlage der Abrechnung der Aufkaufbetriebe vorgenommen.

Als *Staatliches Aufkommen* (Marktaufkommen) wurden alle landwirtschaftlichen und tierischen Erzeugnisse angerechnet, die von den Gütern, Genossenschaften und Kommunalbetrieben sowie privaten Kleinproduzenten, persönlichen Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern und sonstigen Betrieben über die Kombinate der Nahrungsgüterwirtschaft, die Kombinate Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und direkt über Handelsbetriebe aufgekauft wurden.

Die Abrechnung erfolgte

- als *Fachberichterstattung* vorab (vorläufiges Ergebnis) für die Erzeugnisse Schlachtvieh, Milch, Hühnereier, Frischobst, und -gemüse, Zuckerrüben an das Landwirtschaftsministerium und für Speisekartoffeln an das *Zentrale Warenkontor für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln* (ZWK OGS).
- als *zentralisierte Berichterstattung* (endgültiges Ergebnis) an das Statistische Amt der ehemaligen DDR mit Untergliederung nach Betriebsformen.

Für die Pflanzenproduktion erfolgte die zusammenfassende Berichterstattung über die in jedem Bezirk vorhandenen sog. *Volkseigenen Kombinate Getreidewirtschaft* für die Fruchtarten Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölfrüchte, Heu, Stroh und die sog. *Wirtschaftsvereinigung für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln* für die gen. Fruchtarten. Diese bezirksgeleiteten Aufkaufbetriebe hatten Zweigstellen in allen Kreisen.

Einige Fruchtarten wie z. B. Zuckerrüben, Stärkekartoffeln, Tabak, Faserpflanzen und Hopfen, die von den verarbeitenden Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft direkt aufgekauft und verarbeitet wurden, waren von den übergeordneten Leitungen abzurechnen.

In der Tierproduktion erfolgte der Aufkauf nach ähnlichen Prinzipien. So wurde der Aufkauf der Milch von den Molkereien in den Kreisen erfaßt und vom Kombinat Milchwirtschaft jedes Bezirkes das Bezirksergebnis ermittelt. Der Aufkauf des Schlachtviehs oblag den Betrieben des VE Fleischkombinat des Bezirkes, das ebenfalls in allen Kreisen Filialen betrieb.

Betriebszählung und Betriebsabrechnung

Am 15. Juni 1949 wurde im Anschluß an die Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1949 die erste *Landwirtschaftliche Betriebszählung* (LBZ) nach Kriegsende durchgeführt.

Ziel war, auf der Grundlage eines umfangreichen Merkmalprogramms die durch die *Bodenreform* beeinflussten Veränderungen der Betriebsstruktur zu ermitteln und eine genauere Übersicht über den erreichten Stand der Überwindung der Kriegsschäden in der Landwirtschaft zu erhalten.

Die LBZ 1949 (siehe Betriebsbogen LBZ 1, Seite 133) betraf sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab 0,5 ha Betriebsfläche.

Eine weitere LBZ wurde am 1. Juli 1952 veranlaßt. Sie hatte vor allem eine umfassende sozialökonomische Untersuchung der Landwirtschaftsbetriebe zum Inhalt. Wiederum wurden alle Betriebe ab einer Wirtschaftsfläche von 0,5 ha einbezogen, die ganz oder teilweise landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischereiwirtschaftlich genutzt wurden. Außerdem wurden auch alle gewerblichen landwirtschaftlichen Betriebe sowie gewerbliche Nebenbetriebe gezählt wie Brennereien, Fuhrunternehmen, Trocknungsanlagen, Mühlen, Molkereien, Ziegeleien, Sägewerke, Gastwirtschaften, Bäckereien, Schlächtereien, Schmieden u.a. Der Umfang des aufzubereitenden Materials und die dadurch bedingte lange Aufbereitungszeit führten dazu, daß die Ergebnisse durch die bald danach in ausgewählten Betrieben durchgeführten Betriebsuntersuchungen überholt waren.

Solche *Repräsentativen Betriebsuntersuchungen*, siehe Formblatt RBO 161 bis 164, Seite 140, wurden mit einem erweiterten Untersuchungsprogramm von 1952 bis 1957 durchgeführt, die jährlich umfangreiche sozial- ökonomische Untersuchungsergebnisse aus bis zu 20 000 bäuerlichen Betrieben in bis zu 365 Gemeinden erbrachten .

Mit der Einführung jährlicher betrieblicher Berichterstattungen zur produktionsmäßigen, technischen und ökonomischen Entwicklung der Güter, Genossenschaften und Kommunalbetriebe unterblieben weitere LBZ.

So wurden finanzielle Ergebnisse der VEG und LPG mit der Entwicklung ihres Rechnungswesens in einer gesonderten Betriebsabrechnung sichtbar gemacht. Dazu diente der *finanzielle Kontrollbericht* der VEG und der *Jahresabschlußbericht* (JAB) der LPG . Er ermöglichte einen detaillierteren Einblick in das Finanzgeschehen dieser Betriebe.

Während des Jahres erfolgten durch die LPG und VEG Abrechnungen in Form monatlicher bzw. vierteljährlicher Finanzberichte, die ausschließlich der Plankontrolle dienten.

Bis zum Jahr 1963 oblag die Aufstellung und Auswertung der Kontroll- und Abschlußberichte dem Landwirtschaftsministerium; die Verantwortung dafür ging ab 1964 auf die damalige Staatliche Zentralverwaltung für Statistik über.

Während der Kontrollbericht der VEG fast ausschließlich finanzielle Kennziffern enthielt, also das finanzielle Jahresergebnis dokumentierte, wurden im Jahresabschlußbericht der Genossenschaften von Anfang an auch materielle Kennziffern erfragt.

Mit der *Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft* im Jahre 1971 wurde von diesem Zeitpunkt an ein einheitlicher Jahresabschlußbericht für alle Güter, Genossenschaften und Kommunalbetriebe eingeführt (siehe Formblatt 562-11, Seite 212).

Mechanisierungsstatistik

Erstmalig erfolgten Bestandsaufnahmen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten am Januar und Anfang Dezember 1946 sowie anläßlich der LBZ 1949.

Die erste umfassende Landmaschinen- und Schlepperzählung wurde in der ehemaligen DDR vom 4. bis 9. Dezember 1950 durchgeführt (siehe Verzeichnis LM 3, Anhang Seite 172).

Diese Zählung erstreckte sich auf alle landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Erwerbsgartenbaubetriebe mit einer Betriebsfläche ab 0,5 ha sowie auf die Bestände in den 1949 gegründeten *Maschinenausleihstationen* (MAS) und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen, die landwirtschaftliche Maschinen und Geräte verliehen, vermieteten oder damit Lohnarbeit durchführten.

Im Rahmen des in den Jahren 1961 und 1962 erhobenen monatlichen Produktionsberichtes der Güter und Genossenschaften wurden u.a. auch Leistungen der Maschinen in Realhektar erfragt, die Angaben über den Durchschnittsbestand an Maschinen erforderten.

Mit Beginn der allgemeinen Einführung des *einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der Landwirtschaft* ab 1971 wurde ein *jährlicher Bericht über die technische Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums LFN* (siehe Fbl. 534, Anhang Seite 208) durchgeführt.

Dieser Bericht erfolgte als Maschinenbestandserhebung der Güter, Genossenschaften und anderen staatlich geleiteten Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft am 31.12. jedes Jahres.

Dabei wurde die Auslastung der wichtigsten Landtechnik, ab 1975 in vierjährigen Abständen auch die Altersstruktur von Traktoren, LKW, Anhängern und ausgewählten Landmaschinen erfaßt.

Arbeitskräftestatistik

Nach 1945 wurden die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte als Bestandteil der *landwirtschaftlichen Betriebszählungen* nachgewiesen. Dabei handelte es sich um die Zahl der Arbeitskräfte, die in einem Jahr mehr bzw. weniger als 6 Mon. in der Landwirtschaft gearbeitet hatten; die geleistete Arbeitszeit blieb unberücksichtigt.

Ab 1952 wurden totale Arbeitskräftezählungen (*Erhebung über die Berufstätigen in der DDR*) durchgeführt, in die die Berufstätigen sämtlicher Wirtschaftsbereiche einbezogen waren. Der Nachweis erfolgte für einen bestimmten Stichtag (31.12. bzw. 30.9.). Hier wurden nur solche Arbeitskräfte erfaßt, die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig waren, in den Genossenschaften unterteilt nach Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

Ab 1963 wurde, den besonderen Bedingungen der Landwirtschaft entsprechend, zu dieser Berufstätigenerhebung eine *jährliche Berichterstattung über den Einsatz und Ausbildungsstand der ständig Berufstätigen in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Genossenschaften* durchgeführt (siehe Fbl. 576-11, Seite 225). Sie gibt Auskunft über den Einsatz der ständig Berufstätigen nach Arbeitsgebieten und über deren Ausbildungsstand. Zum Komplex der Arbeitskräfteberichterstattung muß auch der *Jahresabschlußbericht* (Fbl. 562-11, Seite 212) gerechnet werden. In ihm erfolgte ein Nachweis der im Jahresdurchschnitt vorhandenen Berufstätigen und eine Umrechnung in Vollbeschäftigten-einheiten.

Erhebungsunterlagen
zur landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 15. Juni 1949, zur
Landmaschinen- und Schlepperzählung vom 4. bis
9. Dezember 1950 und zu repräsentativen Betriebsuntersuchungen
(1952)

Bekanntmachung

über die

Landwirtschaftliche Betriebszählung am 15. Juni 1949

Auf Grund des Beschlusses Nr. S 50/49 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. Februar 1949 wird im Anschluß an die Allgemeine Viehzählung und die Bodenbenutzungserhebung in der sowjetischen Besatzungszone eine Landwirtschaftliche Betriebszählung durchgeführt. Gezählt werden alle Betriebe mit einer Gesamtfläche von mindestens 0,5 ha (einschl. Haus- und Hofflächen usw.), die ganz- oder teilweise als Acker, Wiese, Weide, Wald, Fischgewässer, Garten, Obstfläche oder Rebfläche genutzt wird. Erwerbsgartenbaubetriebe werden auch gezählt, wenn ihre Gesamtfläche kleiner als 0,5 ha ist. Als Betrieb im Sinne der Zählung gilt jede selbständig bewirtschaftete Bodenfläche, auch wenn keine Wirtschaftsgebäude vorhanden sind.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Kultur- und Fruchtarten nach der Wirtschaftsfläche, den Vieh- und Maschinenbesatz und die Zahl der Arbeitskräfte sowie auf sonstige wirtschaftliche Verhältnisse der Betriebe.

Zur Wirtschaftsfläche gehören alle selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Flächen innerhalb und außerhalb der Gemeinde. (Verpachtete Flächen werden nicht beim Eigentümer, sondern beim Pächter gezählt.)

Die Betriebsinhaber bzw. -leiter sind verpflichtet, alle Fragen ordnungsgemäß und sorgfältig zu beantworten. Wer bis zum 15. Juni 1949 keinen Fragebogen erhalten hat, ist verpflichtet, diesen auf dem Gemeindebüro abzuholen.

Falsche oder unvollständige Angaben werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVO Bl. Nr. 41, S. 439) bestraft.

....., den 1949

Der Rat der Gemeinde / Stadt

.....
Ober-Bürgermeister

Anweisung für die Gemeindeverwaltung zur Durchführung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung am 15. Juni 1949

I. Allgemeines

Auf Grund des Beschlusses Nr. S 50/49 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. Februar 1949 wird im Anschluß an die Allgemeine Viehzählung und die Bodenbenutzungserhebung in der sowjetischen Besatzungszone eine Zählung aller Land- und Forstwirtschaftsbetriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 0,5 ha und darüber (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 ha) durchgeführt.

II. Durchführung der Erhebung

Für die Durchführung der Erhebung sind die Gemeindeverwaltungen verantwortlich. Es sind von den Gemeinden Zähler in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverwaltungen erhalten von ihrem zuständigen Statistischen Kreisamt folgende Zählpapiere übersandt:

1. Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft (LBZ 1 Original und LBZ 1 Abschrift)
2. Anweisung für die Durchführung der Zählung (LBZ 2)
3. Hilfsblatt für die Übertragung der Bodenflächen aus der Bodenbenutzungserhebung (LBZ 3)
4. Gemeindevorname (LBZ 4 Urschrift und LBZ 4 Reinschrift)
5. Vorliegende Anweisung für die Gemeindeverwaltung (LBZ 5)
6. Eckantragsform (LBZ 6)

Nach Eingang der oben angeführten Erhebungspapiere (LBZ 1—6) hat die Gemeindeverwaltung die Vollständigkeit sofort zu prüfen und ihrem zuständigen Statistischen Kreisamt zu bestätigen; gegebenenfalls sind noch fehlende Erhebungspapiere umgehend nachzufordern.

Die Gemeindeverwaltung ruft die von ihr in Aussicht genommenen Zähler rechtzeitig vor dem 15. Juni 1949 zusammen und übergibt ihnen zunächst zu ihrer Unterrichtung je einen Betriebsbogen (LBZ 1 Original), eine Anweisung zur Durchführung der Zählung (LBZ 2) und ein Hilfsblatt (LBZ 3), sofern diese Papiere nicht bei den vom Statistischen Kreisamt durchzuführenden Schulungen unmittelbar an die Zähler verteilt werden.

Einige Tage vor der Zählung übergibt die Gemeindeverwaltung den Zählern die für die Durchführung der Zählung erforderlichen Betriebsbogen (LBZ 1 Original) sowie das für

den Zählbezirk in Frage kommende Blatt der Gemeindefliste (LBZ 4 Urschrift) mit den Namen und Anschriften der zu zählenden Betriebe. An Hand dieser Gemeindefliste ist die Verteilung der Betriebsbogen (LBZ 1 Original) durch die Zähler vorzunehmen.

Die Zählung erstreckt sich auf alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 ha und mehr Betriebsfläche (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 ha Betriebsfläche). Die Zählung ist somit bei allen Betrieben durchzuführen, die durch die Vorerhebung zur Feststellung der Wirtschaftsflächen vom 14. März 1949 erfaßt und daraufhin bei der Bodenbenutzungserhebung vom 3. u. 4. Juni 1949 einzeln befragt wurden. Etwa in der Zwischenzeit neu entstandene Betriebe sind in die Zählung mit einzubeziehen.

Die reinen Staatsforsten (jedoch ohne den Waldbesitz der Gemeinden und sonstigen Körperschaften sowie Privatwald) sind nicht von den einzelnen Gemeinden, in denen sie liegen, sondern von dem bewirtschaftenden Einheitsforstamt nachzuweisen. Das Einheitsforstamt gilt als Betrieb im Sinne der Zählung. Der Betriebsbogen ist in derjenigen Gemeinde auszugeben, in der sich die Dienststelle des Einheitsforstamtes befindet.

Die Betriebsbogen müssen von den Zählern vollzählig und richtig ausgefüllt und unterschrieben wieder an die Gemeinde zurückgegeben werden.

Die Betriebsbogen mit rotem Aufdruck (LBZ 1 Abschrift) sind lediglich zur Fertigung von Abschriften des Betriebsbogens (LBZ 1 Original) bestimmt und verbleiben bei der Gemeinde. Durch die Fertigung der Abschriften darf die Absendung der Originale an das Statistische Kreisamt nicht verzögert werden.

Nach Abschluß der Zählung in der Gemeinde sind die Angaben aus den Gemeindeflisten (LBZ 4 Urschrift) in die Gemeindeflisten (LBZ 4 Reinschrift) zu übernehmen. Die Richtigkeit ist zu bestätigen. Die Urschriften sind zum Verbleib in der Gemeinde bestimmt, während die Reinschriften der Gemeindeflisten zusammen mit den Originalen der Betriebsbogen (LBZ 1) an das Statistische Kreisamt einzusenden sind.

Einzelheiten über die Organisation der Zählung und die Ausfüllung der Fragebogen enthält die ausführliche „Anweisung für die Durchführung der Zählung“.

Landwirtschaftliche Betriebszählung am 15. Juni 1949

Land: _____
Kreis: _____
Gemeinde: _____

**Betriebsbogen
für Land- und Forstwirtschaft**

für Bearbeitungszwecke frei lassen	

Diese landwirtschaftliche Betriebszählung wird auf Grund des Beschlusses S 50/49 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. Februar 1949 durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle Betriebe bzw. selbständig bewirtschaftete Bodenflächen mit mindestens 0,5 ha Gesamtfläche (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 ha Gesamtfläche). Mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Gewerbe- oder Handelsbetriebe sind nach ihrer Art und Personenzahl nur unter 4.20 anzugeben. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Gemeindebehörden und Zähler sind verpflichtet, über alle hierbei gewonnenen Angaben Verschwiegenheit zu bewahren.
Der Betriebsbogen ist am Ort des Betriebes auszufüllen!

Lage des Betriebes

Ortslage: _____
(Straße und Hausnummer oder Hofbezeichnung)

Anschrift des Betriebsinhabers
(Nur auszufüllen, wenn er in einer anderen Gemeinde wohnt)

Kreis: _____ Gemeinde: _____ Ortslage: _____
(Straße und Hausnummer oder Hofbezeichnung)

Besitzform des Betriebes (siehe auch die Fragen 8.11 bis 8.31)

- | | |
|---|--|
| Ist der Betrieb ein Privatbetrieb? | Ist der Betrieb ein öffentlicher Betrieb? |
| 0.01 Eigentumsbetrieb (ganz im Eigentum des Inhabers)?
Ja oder nein | 0.04 volkseigen? Ja oder nein |
| 0.02 Pachtbetrieb (ganz vom Betriebsinhaber gepachtet)?
Ja oder nein | 0.05 in Bewirtschaftung von Kirchen oder kirchlichen Anstalten? Ja oder nein |
| 0.03 Gemischter Betrieb (teils Eigentum, teils Pachtung)?
Ja oder nein | 0.06 sonstiger öffentlicher Betrieb? Ja oder nein |

I. Der Betriebsinhaber, seine Familienangehörigen und Verwandten

a) Der Betriebsinhaber
(Das ist die Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Organisation, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird)

1.01 Name: _____
(bei natürlichen Personen auch Vorname und Geburtsjahr)

1.02 Ist der Betriebsinhaber Umsiedler oder Evakuierter? (d. s. Personen, die durch die Kriegsereignisse oder deren Folgen ihren ursprünglichen Wohnsitz verlassen haben) Ja oder nein

1.03 Ist die Leitung des Betriebes der Hauptberuf des Betriebsinhabers? Ja oder nein

1.04 Wenn nein, welches ist sein Hauptberuf? _____

1.05 Betriebsleiter (nur angeben, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb nicht selbst leitet)
Name und Vorname _____
Geburtsjahr _____

b) Im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige und Verwandte

1.11 Betriebsinhaber

1.12 Ständig beschäftigte Familienangehörige und Verwandte des Betriebsinhabers (d. s. solche, die dem Betrieb ständig zur Verfügung stehen und bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen mindestens die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten)

1.13 Nichtständig (zeitweilig) beschäftigte Familienangehörige und Verwandte (d. s. solche, die bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen weniger als die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten) ohne die unter 1.14 angegebenen Personen

1.14 Ständig außerhalb des Betriebes beruflich tätige Familienangehörige und Verwandte

1.15 Nicht beschäftigte Familienangehörige und Verwandte

1.16 Betriebsinhaber, Familienangehörige und Verwandte (1.11 bis 1.15 zusammen)

1.17 Wieviel von den unter 1.14 angegebenen Personen helfen auch zeitweilig im Betrieb?

Personen von 14 Jahren und darüber	Kinder unter 14 Jahren	
	männlich	weiblich

II. Familienfremde Arbeitskräfte des Betriebes
(einschl. der nicht im Betriebshaushalt lebenden, aber im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen u. Verwandten des Betriebsinhabers)

	Personen von 14 Jahren und darüber	
	männlich	weiblich
Ständige Arbeitskräfte (d. s. solche Personen, die dem Betrieb das ganze Jahr zur Verfügung stehen und bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen mindestens die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten)		
2.01 Betriebsleiter		
2.02 Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Verwaltungspersonal (z. B. Inspektor, Verwalter, Aufseher, Wirtschaftler(in), Saatzüchtler, Gutssekretär(in), Förster)		
2.03 Lehrlinge		
2.04 Ständig beschäftigte Arbeitskräfte mit voller Beköstigung im Betriebshaushalt (ohne die bereits in 2.01 bis 2.03 angegebenen Personen)		
2.05 Alle übrigen ständig beschäftigten Arbeitskräfte		
2.06 Familienfremde ständige Arbeitskräfte (2.01 bis 2.05) zusammen		
Nichtständig (zeitweilig) Beschäftigte (d. s. solche, die bei Aufrechnung sämtlicher Arbeitsleistungen weniger als die Hälfte des Jahres im Betrieb mitarbeiten)		
2.07 Saisonarbeiter		
2.08 Sonstige nichtständig (zeitweilig) beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte	Kinder unter 14 Jahren	

III. Besondere fachliche Ausbildung

	Ständige Arbeitskräfte einschl. Betriebsinhaber bzw. -leiter			darunter Betriebsinhaber bzw. -leiter
	Lebensalter			
	unter 25 Jahre	25 bis 50 Jahre	50 Jahre und darüber	
Wieviel der in dem Betrieb beschäftigten Personen haben eine landwirtsch., gärtnerische, forstwirtschaftl. Ausbildung erhalten? (Jede in Frage kommende Person ist nur einmal, und zwar in der höchsten erreichten Ausbildungsstufe anzugeben)	Zahl der Personen			
3.01 Abgeschlossene Hochschulbildung				
3.02 Abgeschlossene Fachschulausbildung (ohne Berufsschule)				
3.03 Durch Prüfung abgeschlossene Lehrlingsausbildung				

IV. Gebäude und Nebenbetriebe

Verfügen Sie über betriebseigene

- 4.11 Wohngebäude Ja oder nein
- 4.12 Wirtschaftsgebäude Ja oder nein
- 4.20 Ist mit Ihrem Betrieb ein techn. Nebenbetrieb, Gewerbebetrieb oder sonstiger nichtlandwirtschaffl. Betrieb verbunden? (z. B. Brennerei, Brauerei, Trocknungsanlage, Mühle, Molkerei, Sägewerk, Gastwirtschaft, Bäckerei, Schlächtereier, Schmiede, Handelsunternehmen usw.)

Art des Betriebes	Ständig beschäftigte Personen*

* Bei Brennereien, Zuckerfabriken u. ä. für die Dauer der Kampagne

V. Zugehörigkeit zu landw. Genossenschaften

Ist der Betriebsinhaber bzw. -leiter Mitglied oder Vorstandsmitglied einer landwirtschaftlichen Genossenschaft?

	Zutreffendes ist mit Ja zu bezeichnen	
	als Mitglied	als Vorstandsmitglied
5.01 Kredit- und Warengenossenschaften		
5.02 Molkereigenossenschaften		
5.03 Sonstige Be- und Verarbeitungsgenossenschaften (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften)		
5.04 Milchlieferungsgenossenschaften		
5.05 Viehverwertungsgenossenschaften		
5.06 Eier- und Geflügelverwertungsgenossenschaften		
5.07 Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften		
5.08 Saatucht- und Saatverwertungsgenossenschaften		
5.09 Zuchtviehgenossenschaften und Genossenschaftsbrüttereien		
5.10 Meliorationsgenossenschaften		
5.11 Maschinengenossenschaften (auch Dreschgenossenschaften)		
5.12 Elektrizitätsgenossenschaften		
5.13 Sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften		
5.14 Weide- und Schafhaltungsgemeinschaften der VdgB		
5.15 Dorfgemeinschaft		

VI. Viehhaltung

Wieviel Vieh gehört am 15. Juni 1949 zu Ihrem Betrieb? (Vorübergehend abwesendes Vieh, z. B. in Pension weggegebene Tiere, Weidevieh auf entfernten Weiden, auch Wanderschafe, sind zum heimischen Betrieb zu rechnen. Langfristig im Betrieb gehaltenes Vieh, z. B. Flüchtlingspferde, Gemeindegewinn, Genossenschaftsbesitz, ist ebenfalls anzugeben)

	Stück
Pferde (ohne gewerbliche)	
6.01 Unter 3 Jahre (einschl. Fohlen)	
6.02 3 Jahre alt und älter	
Rindvieh	
6.11 Jungvieh 3 Monate bis unter 2 Jahre alt	
6.12 Kühe nur zur Milchgewinnung	} einschl. vorübergehend trocken stehender Tiere
6.13 Zugkühe zur Milchgewinnung u. Arbeit	
6.14 Arbeitsochsen, -bullen, -stiere	
6.15 Alles übrige Rindvieh (einschl. Kälber)	
6.16 Rindvieh insgesamt	
Schweine	
6.21 Zuchtsauen 6 Monate alt und älter	
6.22 Alle übrigen Schweine (einschl. aller Ferkel und Jungschweine)	
6.30 Schafe insgesamt (einschl. Lämmer)	
6.40 Ziegen insgesamt (einschl. Lämmer)	
6.50 Hühner (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner) ohne die Jungtiere aus 1949	
6.60 Alles übrige Federvieh ohne die Jungtiere aus 1949	
6.70 Bienenvölker	

VII. Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen
 Welche betriebs-eigenen Maschinen usw. wurden im letzten Jahr im Betrieb verwendet?

	Zahl	Gesamtleistung in PS
Kraftmaschinen		
7.01 Göpel		
Elektromotoren mit einer Nennleistung, (siehe Leistungsschild)		
7.02 unter 0,75 kW (unter 1 PS)		
7.03 von 0,75 kW bis 4,5 kW (1 bis unter 6 PS)		
7.04 von 4,5 kW und mehr (6 PS u. mehr)		
7.05 Verbrennungsmotoren (stationär oder transportabel, keine Fahrzeuge)		
7.06 Dampflokomobilen (ohne Dampfpfluglokomobilen)		
7.07 Dampfpflüge (Sätze)		
7.08 Lastkraftwagen		
Gesamte Tragfähigkeit _____ t		
7.09 Bodenfräsen		
Schlepper		
7.10 bis 10 PS (Einachsschlepper ohne Bodenfräsen)		
7.11 10 PS und mehr	Zahl	Leistung je Schlepper in PS
Jeder Schlepper ist mit seiner Nennleistung (siehe Leistungsschild) einzeln anzugeben		
Fabrikat:		
Fabrikat:		
Fabrikat:		

	für Gespann-zug	für Schlepper-zug
	Zahl	
Fuhr- und Ackergeräte		
Ackerwagen		
7.21 eisenbereift		
7.22 luftbereift		
7.23 Pflüge (ohne Hack- und Häufelpflüge)		
7.24 Kultivatoren und Grubber		
7.25 Scheibeneggen		
Saat- und Pflegemaschinen		
7.31 Drill- und Dibbelmaschinen		
7.32 Düngerstreuer (für Handelsdünger)		
7.33 Kartoffelpflanzloch- u. -legemasch.		
7.34 Hackmaschinen (ohne Hackpflüge)		
7.35 Vielfachgeräte		
Spritzen, fahrbar, für Schädlingsbekämpfung		
7.36 mit Motorantrieb		
7.37 ohne Motorantrieb		
Erntemaschinen		
7.41 Grasnäher		
7.42 Anbaumähbalken für Schlepper		
7.43 Ableger		
7.44 Mähbinder für Gespannzug		
7.45 Zapfwellen-Mähbinder		
7.46 Heuwender		
7.47 Kartoffelroder		
7.48 Rübenroder (ohne Rodepflüge)		

	Zahl
Dresch- und Fördermaschinen	
Dreschmaschinen	
7.51 für Kraftantrieb	
7.52 für Göpelantrieb	
Strohpressen	
7.53 mit Garnbindung	
7.54 mit Drahtbindung	
7.55 Höhenförderer	
7.56 Gabelaufzüge für Kraftantrieb oder tierischen Zug	
7.57 Fördergebläse	
Stall-, Scheunen-, Speicher- und sonstige Geräte	
7.61 Häckselmaschinen	
7.62 Schrotmühlen	
7.63 Saatgutbereitungsanlag. m. Kraftantrieb	
7.64 Kartoffelsortiermaschinen mit Hand- und Kraftantrieb	
7.65 Futterdämpfer	
7.66 Wäschewaschmaschinen mit Motor	
7.67 Kreissägen	
7.68 Motorsägen zum Baumfällen	

Sonstige Geräte und Einrichtungen

Beregnungsanlagen

7.71 Welche Fläche kann beregnet werden? _____ ha _____ a

7.72 Ist die Beregnungsanlage an ein öffentliches Wasserleitungsnetz angeschlossen? _____ Ja oder nein

	Zahl	Gesamtes Fassungsvermögen in cbm
Gärfutterbehälter (ohne einfache Erdgruben)		
7.73 für Grünfutter		
7.74 für Kartoffeln		
7.75 Ausgebaute Jauchegruben		
7.76 Ausgebaute Dungstätt. f. Stapelmist		

7.77 Haben Sie Wasserleitung? _____ Ja oder nein

Haben Sie Anschluß

7.78 für Lichtstrom? _____ Ja oder nein

7.79 für Kraftstrom? _____ Ja oder nein

Leihmaschinen und -geräte

Welche der nachfolgend aufgeführten Maschinen und Geräte wurden im letzten Jahr leihweise (auch gemein- oder genossenschaftlich) benutzt oder verliehen (in beiden Fällen einschl. Lohnarbeit)?

	Gekommene Maschinen		Verliehene betriebseig. Maschinen
	von öffentl. Ausleihst. *)	von Privatpersonen	
Maschinen-tage **)			
7.81 Schlepper			
7.82 Dampflokomobilen			
7.83 Elektromotoren			
7.84 Kultivatoren und Grubber			
7.85 Drill- u. Dibbelmaschinen			
7.86 Mähmaschinen			
7.87 Kartoffelerntemaschinen			
7.88 Rübenerntemaschinen			
7.89 Dreschmaschinen			
7.90 Saatgutbereitungsanlagen			
7.91 Häckselmaschinen und Schrotmühlen			
7.92 Kartoffeldämpfkolonnen			

*) Öffentliche Ausleihstellen: VdgB, MAS, Genossenschaften und volkseigene Betriebe →

**) Zahl der Maschinen x Zahl der Arbeitstage jeder Maschine

VIII. Wirtschaftsfläche und Besitzverhältnisse

Ermittlung der Wirtschaftsfläche		Hektar	Ar
8.01	Nach der Bodenbenutzungserhebung vom 3. und 4. Juni 1949 beträgt die Gesamtfläche des Betriebes (einschl. Pacht- und Dienstland)		
Eigentums- und Pachtverhältnisse			
Eigentumsflächen			
8.11	Fläche im Eigentum		
8.12	Darunter verpachtet		
8.13	Fläche im Eigentum ohne verpachtete Flächen (8.11 abzügl. 8.12)		
Pachtflächen (ohne weiterverpachtete Flächen) gepachtet von:			
8.21	Ehemaligem Reich, Ländern, Kreisen		
8.22	Gemeinden		
8.23	Kirchen und kirchlichen Anstalten		
8.24	Gesellschaften, Körperschaften u. a. juristischen Personen		
8.25	Privatpersonen		
8.26	Pachtflächen zusammen		
8.31	Dienstland, zur alleinigen Nutzung zugewiesenes Gemeindeland — aufgeteilte Allmende — Nutznießung usw. (gepachtetes Gemeindeland ist unter 8.22 anzugeben)		
8.40	Gesamtfläche (Summe 8.13+8.26+8.31, muß mit der Fläche 8.01 übereinstimmen)		
Flächenzugang und -abgang durch die Bodenreform			
8.51	Ist der Betrieb im Zuge der Bodenreform seit 1945 neu entstanden?	Ja oder nein	
8.52	Wenn ja, welche Fläche hat der Betriebsinhaber durch die Bodenreform seit 1945 als Eigentum erhalten?	ha	a
	Wenn nein, welche Fläche hat der Betriebsinhaber durch die Bodenreform seit 1945		
8.53	als Landzulage erhalten?	ha	a
8.54	aus seinem Eigentum abgegeben?	ha	a

IX. Bodenbenutzung

(Die folgenden Angaben müssen mit den Angaben zur Bodenbenutzungserhebung vom 3. u. 4. Juni 1949 übereinstimmen)

Kulturarten und sonstige Flächen		Hektar	Ar
9.01	Ackerland (ohne Erwerbsgartenbau)		
	Erwerbsgartenbau		
9.02	Freiland		
9.03	Erwerbsgartenland und Flächen unter Glas		
9.04	Gartenland für den eigenen Bedarf (Haus-, Klein- und Ziergärten)		
9.05	Obstanlagen		
9.06	Baumschulen ohne Forstbauschulen		
9.07	Wiesen einschl. Streuwiesen		
9.08	Viehweiden		
9.09	Rebland und Korbweidenanlagen		
9.10	Landwirtschaftliche Nutzfläche (Ziffer 9.01 bis 9.09)		
9.11	Waldflächen, Forsten und Holzungen einschl. der zu den Forstbetrieben gehörigen Kampfanlagen, Saat- und Baumschulen		
9.12	Ödland und Unland (auch Moorflächen) und Abbauland		
9.13	Gewässer, Seen, Teiche, Bäche, Gräben usw.		
9.14	Gebäude- und Hofflächen, Privatwege und alle sonstigen Flächen		
9.15	Die unter 9.10 bis 9.14 angegebenen Flächen betragen zusammen (muß mit der Gesamtfläche 8.01 und 8.40 übereinstimmen)		

Ackerbau einschl. Freilandanteil des Erwerbsgartenbaus (Nur die Hauptfrüchte angeben. Bei noch nicht bestellten Flächen ist die geplante Fruchtart anzugeben)

	Hektar	Ar
9.21 Roggen		
9.22 Weizen einschl. Spelz (Dinkel)		
9.23 Winter-Menggetreide		
9.24 Gerste		
9.25 Hafer		
9.26 Sommer-Menggetreide		
9.27 Speise-Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) und Buchweizen		
9.28 Alle übrigen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten (zur Körnergewinnung, auch Hülsenfruchtgemenge und Mischfrucht)		
9.29 Kartoffeln		
9.30 Zuckerrüben zur Rüben- und Samengewinnung		
9.31 Alle Futterhackfrüchte einschl. Futterkohl, zur Futter- und Samen-gewinnung		
9.32 Gemüse und andere Garten-gewächse (einschl. Erdbeeren)		
9.33 Alle Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Mohn, Öllein, Körnersenf) außer Faserlein und Hanf		
9.34 Faserlein und Hanf		
9.35 Sonstige Handelsgewächse (Hopfen, Tabak, Heilpflanzen usw. ohne Samen-gräser)		
9.36 Klee, Luzerne, Serradella, Esparssette und Gras (auf dem Ackerland), auch in gemischtem Anbau; zur Futter- und Samengewinnung		
9.37 Sonstige Futterpflanzen zur Grün-futter-, Gärfutter- u. Heugewinnung		
9.38 Gründüngung, Brache u. sonst. vor-übergeh. nicht bestelltes Ackerland		
9.40 Ackerland insgesamt einschl. Frei-landanteil des Erwerbsgartenbaus (Ziffer 9.21 bis 9.38 muß mit 9.01 + 9.02 übereinstimmen)		

9.50 Aus wieviel räumlich voneinander getrennt liegenden Stücken auf eigener oder fremder Gemarkung besteht die landwirtschaftliche Nutzfläche Ihres Betriebes?
(Wege und Gräben gelten nicht als Trennung, wohl aber Eisenbahnen, Autobahnen, Straßen und Flüsse) Stü

9.60 Betreiben Sie Anbau von Gemüse, Obst, Blumen, Zierpflanzen, Sträuchern oder Bäumen zum Zwecke des Verkaufs oder zur Weiterverarbeitung für den Verkauf? Ja oder nein

9.70 Betreiben Sie Gemüsesamenanbau? Ja oder nein

Ich erkläre, daß ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe

_____ den _____ (Ort)

(Unterschrift des Betriebsinhabers bzw. -leiters)

Die Eintragungen sind geprüft und richtig befunden bzw. ergänzt oder berichtigt worden

Der Zähler Für die VdgB

(Unterschrift) (Unterschrift)

Für den Rat der Gemeinde/Stadt

Ober- Bürgermeister

Anleitung

zur Ausfüllung des Betriebsbogens (Vor. 2)

A. Allgemeines

1. Im Juni 1949 soll, wie alljährlich, eine Bodenbenutzungserhebung stattfinden, die diesmal nach dem Prinzip der **Wirtschaftsfläche** durchgeführt werden wird. Hierbei müssen alle bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Flächen vollständig und richtig erfaßt werden. Dazu dient diese Vorerhebung.
2. Zu erfassen sind einmal die **gesamte Wirtschaftsfläche** und außerdem gesondert die Flächen des Ackerlandes, des Grünlandes (Wiesen und Weiden), die landwirtschaftliche Nutzfläche und die der Forsten und Holzungen eines jeden Betriebes **am Betriebsort und in anderen Gemeinden**. Zur Feststellung der gesamten Wirtschaftsfläche sowie der Flächen der vorgenannten Kulturarten ist von Landwirtschafts-, Forst-, Fischerei-, Wein- und Gartenbaubetrieben mit einer Fläche von 0,5 ha und darüber dieser Betriebsbogen auszufüllen (von Erwerbsgartenbaubetrieben auch, wenn die Wirtschaftsfläche kleiner ist als 0,5 ha = 50 a). Zu melden haben auch die Betriebe der öffentlichen Hand (z. B. Stadtgüter, Genossenschaften sowie andere Organisationen, z. B. Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe), die Dienstlandinhaber (z. B. Pfarracker usw.). Die Leiter der Forstbetriebe haben getrennte Betriebsbogen (Vor. 2) für die von der Forstverwaltung bewirtschafteten Flächen und das von ihnen selbst bewirtschaftete Land auszufüllen. Auch jeder sonstige Dienstlandinhaber hat für seinen Betrieb einen Betriebsbogen auszufüllen.
3. Zur gesamten Wirtschaftsfläche der Betriebe (Spalte 1) gehört auch das Ödland und Unland, die Hofflächen, Wege, der Wald, die Gewässer usw.

B. Ausfüllung des Betriebsbogens (Vor. 2)

4. Der Betriebsbogen ist vom **Betriebsinhaber** oder dem mit der **Leitung des Betriebes** Beauftragten (z. B. Verwalter) auszufüllen. Für jeden Betrieb wird ein **besonderer Bogen** benutzt.
5. **Unter A — Spalte 1, Gesamtfläche** — ist die **gesamte Wirtschaftsfläche des Betriebes** zuzügl. Anteil und Deputatland einzusetzen. Sie kann bestehen aus Eigentumsland, Pachtland, Dienstland usw. Anzugeben sind alle Flächen am Betriebsort **und** in anderen Gemeinden einschl. Forsten, Hofflächen, Privatwege, Gewässer, Ödland usw. Verpachtete Flächen sind im Betrieb des Pächters nachzuweisen. Außer der Gesamtfläche des Betriebes sind in den Spalten 2—5 die **Gesamtflächen** des Ackerlandes, des Grünlandes (Wiesen und Weiden), die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Flächen der Forsten und Holzungen der Betriebe anzugeben. Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören außer Ackerland (Spalte 2), Grünland (Spalte 3), noch Gartenland, Obstanlagen, Rebland, Baumschulen und Korbweidenanlagen.
6. Deputatland, Anteilensland und Land, von dem nur die Frucht genutzt wird, ist bei demjenigen zu zählen, zu dessen Betrieb es gehört.
7. Die **unter B nachgewiesene Wirtschaftsfläche am Betriebsort zuzüglich** der **unter C ausgewiesenen Wirtschaftsfläche in anderen Gemeinden** muß die **gesamte Wirtschaftsfläche in A** ergeben, sowohl für die Gesamtfläche als auch für die übrigen Kulturarten.
8. Für die **pünktliche Ablieferung** ist der **Betriebsinhaber** verantwortlich.

Bodenbenutzungserhebung 1949 Gemeindeblatt (Reinschrift)

Kreis: Gemeinde:

ANWEISUNG FÜR DIE GEMEINDEVERWALTUNG

Zweck der Erhebung

1. Am 3. und 4. Juni 1949 wird in der europäischen Bestimmungsgemeinschaft Deutschland in der westlichen Hälfte der Stadt Berlin eine Bodenbenutzungserhebung durchgeführt. Die Erhebung dient volkswirtschaftlichen Zwecken. Die Flächenangaben müssen mit großer Sorgfalt ermittelt werden und zuverlässig sein. Gemeindeverwaltung, Ortsrat, Prüfungsausschuss, V.d.G.B. und Zähler sind verpflichtet, ihrer Pflicht bei der Durchführung der Erhebung bestmögliche Beachtung zu schenken. Die Angaben sind sorgfältig zu kontrollieren. Für die Angaben vorwiegend falsche oder unvollständige Angaben macht, wird bestraft auf Grund der Wirtschaftsverordnung vom 22. Sept. 1948 (Zentralverwaltungsblatt Nr. 41 vom 4.10.1948).

Erhebungspapiere

- Die Gemeindeverwaltungen erhalten für die Durchführung der Erhebung folgende Erhebungspapiere:
 - Die Zählbezirkslisten (Drucksache Bo 1) zur betriebsweisen Ermittlung der Anbauflächen aus Erläuterungen und Anweisungen für die Zähler
 - Einem fertigen Gemeindebogen für die Urzähler (Drucksache Bo 2) mit der Anweisung für die Gemeindeverwaltung, in denen die auf einer besonderen Zählbezirksliste zusammengefassten geprüften Gemeindeflächen der Anbauflächen der Bodenbenutzungserhebung 1949 zu übertragen, wie in Abschnitt 15, Ziffer 5 angegeben
 - Einem leeren Gemeindebogen für die Reuzähler (Drucksache Bo 3)
 - Je einer Verordnungsform für die Gemeinde (Drucksache Bo 4 und Bo 5)
 - einem Abdruck der "Anweisung der Bestimmungsgemeinschaft" (Drucksache Yi 4 Bo)

Erhebungsbezirke

- Bei der demnächstigen Bodenbenutzungserhebung ist nicht - wie bei der Bestimmungsgemeinschaft 1948 - die Katasterfläche der Gemeinden nachzuweisen, sondern die am 14. März 49 durch die Verarbeitung der Fernerhebung der Wirtschaftlichen Flächen ermittelte gesamte Wirtschaftliche Fläche der Gemeinde hierzu getrennt folgende Flächen:
 - die selbstverwalteten Flächen aller Landwirtschaftl., Forstwirtschaftl., Fischerei-, Weinbau- und Gärtnereibetriebe mit 0,5 ha und darüber in der eigenen und in anderen Gemeinden und den bewirtschafteten Gemeindeflächen in eigener Verwaltung. Die Erwerbsgrundbesitzer mit nach dem Betrieb mitzuführen, wenn sie weniger als 0,5 ha Wirtschaftliche haben.
 - die Gemeindeflächen der Klambetriebe und landwirtschaftlichen Klambetriebe unter 0,5 ha
 - die großverwalteten Flächen der Gemeinde, z.B. Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Wege, Plätze, Eisenbahngelände, Autobahnen usw.
- Wenn die bei der Verarbeitung festgestellten Flächen sich unterscheiden, so sind sie nach dem Verzeichnis der Verarbeitung (Vr 5 Ur) Abschnitt D 4 auf die 1 bis 5 Zeile in Kopf der 2. Seite der vorliegenden Gemeindeblätter in Spalte 1 zu übertragen. Die nach der Bodenbenutzungserhebung ermittelten Flächenangaben sind auf die 1 bis 5 Zeile Spalte 2 auf Seite 2 des vorliegenden Gemeindeblattes der Bodenbenutzungserhebung 1949 zu übertragen.
- Sollten sich die Wirtschaftl. und Kulturlächen jedoch nicht geändert haben, so ist die Abrechnung in der Verordnungsform für die Gemeinde (Drucksache Bo 4) betriebsweise unter genaum Nachweis der Herkunft der Zählung (+) und Verbleib der Abgabe (-) nach Flächengröße, Kulturart (ob Ackerland, Wiese, Weid, Forst, Feucht, Verordnungsgrund (durch Pacht, Kauf, Pachtzins etc. usw.), von wem erhalten, an wen abgegeben und Wohnort des Abgabenden oder Erhaltenden in der Spalte 6 (Bemerkungen) zu begründen.
- Die Spalten 4 bis 6 der Verordnungsform sind jede für sich zusammenzufassen. Für die Abrechnung der Spalte 6 müssen die mit Plus- oder Minuszeichen gekennzeichneten Flächen in einer Nebenrechnung, getrennt nach Kulturarten, zusammengefasst werden und je nach dem Überwiegen einer Veranschlagung, als Zu- oder Abgang der Flächen in der Gemeinde eingetragen werden. Die Differenz der Plus- und Minussummen muß mit der Differenz der Endsummen der Spalten 4 und 5 übereinstimmen. In der Nebenrechnung nicht erreicht werden, so liegen Fehler vor, die getilgt und beseitigt werden müssen.
- In den vorbereiteten (s. unter Ziffer 9) Zählbezirkslisten sind die Betriebe mit 0,5 ha und darüber (Erwerbsgrundbesitzer mit unter 0,5 ha) nach und die Fläche der Klambetriebe unter 0,5 ha (50 ar), in einer Summe zusammengefasst, in einer besonderen Zeile mitzuführen.

Erhebungsorgane

- Die Erhebung ist von den Gemeindeverwaltungen unter Mitwirkung des Ortsrates und der Prüfungsausschüsse durchzuführen. Als Prüfungsausschüsse sind erkrankte landwirtschaftliche Sachverständige, insbesondere der Ausschüsse der gegenseitigen Bauverbände oder von ihnen benannte Vertreter zu benennen. Es ist notwendig, in den Prüfungsausschüssen auch ein Rechner genannter Personen (Lehrer usw.) zu berufen. Dieser Prüfungsausschuss hat die Angaben genau zu prüfen und erforderlichenfalls die nachträgliche Berichtigung zu veranlassen.
- Außerdem hat die Gemeindeverwaltung Zähler zu ernennen und die Gemeinde in Zählbezirke einzuteilen. Auf der Verordnungsform jeder Zählbezirksliste sind die Namen des Kreises, der Gemeinde und des Zählers sowie die Namen und der Umfang des Zählbezirks anzugeben. Ferner müssen auf Seite 2 die Namen der Betriebe, die Lage des Betriebes und die durch die Verarbeitung vom 14. 3. 1949 festgestellten Betriebsflächen vor der Ausgabe der Zählbezirkslisten eingetragen werden und zwar in der Reihenfolge von unten 11 und schließlich in der Anweisung für die "Ausfüllung der Zählbezirksliste" (Bo 1) Abs. 2 angegeben.

Ermittlung der Anbauflächen in den Zählbezirkslisten

- Die Zähler sollen am 3. und 4. Juni 1949 die Ermittlungen zur Bodenbenutzungserhebung so durchführen, wie es in den Anweisungen für die Zähler (Drucksache Bo 1) angegeben ist. Sofort nach Ausfüllung haben sie die abgeschlossenen und unterschriebenen Listen an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
 - Die Privatbetriebe, die vollzeitigen Betriebe und die sonstigen Betriebe der öffentlichen Hand von den Betrieben der Kirchen und Schulen, Verordnungsgebühren der Städte und Gemeinden usw. sind genau nachzuweisen. Pachtbetriebe und Betriebe im Besitz des Pächters und daher als Privatbetriebe, zu ständigen Volkswirtschaftlichen Betrieben und die Betriebe der DSG (Deutsche Getreidegesellschaft) sonstige öffentliche Betriebe und alle Betriebe von der öffentlichen Hand selbst betriebswirtschaftlichen Betrieben. Als Betriebe der öffentlichen Hand gelten nur diejenigen Betriebe, die tatsächlich von der öffentlichen Hand betriebswirtschaftlich werden.
- Auch die Flächen, die von der Gemeinde selbst irgendwie landwirtschaftlich genutzt werden, sind hier aufzuführen. In die Zählbezirkslisten sind nicht die Privatbetriebe aufzunehmen und aufzuführen, im Anschluß daran die vollzeitigen und danach die sonstigen öffentlichen Betriebe. Die Landstrassen, die vorübergehend von Hilfsbetriebern der sowjetischen Militärverwaltung benutzt werden, sind als öffentliche Betriebe nachzuweisen. Ihre Flächen sind nur nach Kulturarten und sonstigen Flächen aufzuführen, die Fläche des Ackerlandes (Spalte 1 und 2) ist außerdem nur in Spalte 6 (sonstige vorübergehend nutzte Kreisgrößen usw. nicht bestellte Ackerland) nachzuweisen.

Prüfung der Zählbezirkslisten

- Die ausgefüllten Zählbezirkslisten Bo 1 hat die Gemeindeverwaltung mit dem Ortsrat, dem Ortsausschüssen der gegenseitigen Bauverbände und dem Prüfungsausschuss zu prüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Angaben in 0,5 ha und darüber durch die Zähler erfüllt worden sind und daß die Angaben in den Zählbezirkslisten der Wirtschaftlichen Flächen entsprechen.
- Denn ist die rechnerische Richtigkeit der Angaben in den Zählbezirkslisten zu prüfen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Betriebe, die Flächen in fremden Gemeinden betriebswirtschaftlich, ihre gesamte Wirtschaftliche angegeben haben.
- Wenn mehrere Zählbezirke in der Gemeinde gebildet wurden, so sind die errechneten Endsummen auf einer besonderen Zählbezirksliste zur Gemeinde summe zu rechnen (S. Spalte 16 der Zählbezirkslisten). Die Fläche der Klambetriebe unter 0,5 ha ist aufgeführt nach Kultur- und Fruchtarten und gegebenenfalls nach Privatbetrieben, vollzeitigen und sonstigen Betrieben der öffentlichen Hand zu schätzen, in einer besonderen Zeile der Zählbezirksliste zusammenzufassen und der Gemeindeflächen hinzuzurechnen. Ebenso sind die Flächen außerhalb der Landwirtschaftl., Forst-, Weinbau- und Fischereibetriebe zu behandeln, z.B. öffentliche Wege und Gräben, Kreuzstraßen, Chaussees, Eisenbahnen, Industrieanlagen, Lager- und Standplätze, städtische Flächen u. dgl., die nicht in den Katasterunterlagen nicht aufgeführt, aber zur zu erfassen sind und in der Spalte XII bis XVIII der Gemeindebogen gehören. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen hier nicht nachgezogen werden (Berücksichtigung nach der Anweisung für den Zähler).

Arbeitsplan

- Sofort nach Eingang und der vorbereiteten Zählbezirkslisten Bo 1 in den Zähler abzugeben.
- Am 3. und 4. Juni 1949 ist die Erhebung durchzuführen.
- Einforderung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zählbezirkslisten.
- Prüfen der Zählbezirkslisten auf ihre Vollständigkeit und vermerkliche Aufteilung unter Beachtung der Anweisung für die Zähler. Die Nachprüfung erfolgt zweifach in Gegenwart des Zählers. Falls unrichtigkeiten und zweifelhafte Eintragungen oder Lücken gefunden werden, sind sie aufzuführen und zu berichtigen oder zu vervollständigen. Die Zählbezirkslisten sind ebenfalls von der Gemeindeverwaltung zu begutachten. Der Ortsrat und V.d.G.B. haben bei der Prüfung mitzuwirken und die vorgenannte Prüfung zu bestätigen.
- Übertragen der Ergebnisse der Gemeinde aus den Zählbezirkslisten Bo 1 auf die fertigen Urzähler der Gemeindebogen (Drucksache Bo 2), und zwar die Flächen der Zeile "A Privatbetriebe insgesamt" in die Spalte "Privatbetriebe", die Flächen der Zeile "B Volkswirtschaftliche Betriebe insgesamt" in die Spalte "Volkswirtschaftliche Betriebe" und die Flächen der Zeile "C Sonstige öffentliche Betriebe insgesamt" in die Spalte "Sonstige Betriebe der öffentlichen Hand" und die Flächen der Zeile "E Sommer" in die Spalte "Alle Betriebe zusammen". Dabei ist zu beachten, daß die Flächen der Zeile "D Flächen außerhalb der Landwirtschaftl. usw. Betriebe", die ja nur in den Spalten XII bis XVIII enthalten sein können, in der Spalte "Alle Betriebe zusammen" unter b) einzutragen sind, unter a) sind in dieser Spalte die Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe als Summen der Zeilen A, B und C einzutragen, so daß die Endsumme der Spalte "Alle Betriebe zusammen" die Gemeindefläche der Gemeinde ergibt. Sonstige Angaben sind auf rechnerische und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Von den vorliegenden fertigen Urzählern (Bo 2) sind auf dem zweiten Gemeindebogen (Drucksache Bo 3) Reuzählern auszufüllen.
- Erreichen des zweiten Gemeindebogens (Drucksache Bo 3) durch die Gemeindeverwaltung an den Statistischen Kreis.
- Die Zählbezirkslisten und die Urzähler der Gemeindebogen bleiben im Besitz der Gemeindeverwaltung und sind sorgfältig aufzubewahren.

Die durch diese Bodenrichtungsanweisung wird nach der Wirtschaftfläche durchgeführt. Zugrunde zu legen sind die Ergebnisse der Vererbung vom 1. 1. 1942 unter Berücksichtigung möglicher gegenseitiger Veränderungen. In dem besonderen 2. Zeilen sind die Flächen nach der Vererbungsart und der Bodenrichtungsanweisung gegeneinander zu stellen. Nach Abschluß der Eintragungen in den Gemeindeführer sind die 3 Zeilen der Spalte 1 auszufüllen. Zur Kontrolle etwaiger Veränderungen sind die Spalte 1 und 2 durch die Veranschaulichung für die Gemeinden (Bo 1), in dem Anhang XI, bei XVII und unter Spalte 3, Zeile a) die Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe aller Betriebe zusammen und unter Zeile b) die Flächen außerhalb der Landwirtschaft, Forst-, Gärtnerei-, Fischerei- und Kleinbetriebe zusammen.

		Vererbungsart vom 1. 1. 1942		Bodenrichtungsanweisung vom 1. 1. 1940	
		Hektar	Ar	Hektar	Ar
1. Die Wirtschaftfläche					
2. Die Fläche des Ackerlandes					
3. Die Fläche des Grünlandes (Wiesen u. Weiden)					
4. Die landwirtschaftliche Nutzfläche					
5. Die Fläche der Forsten und Holzungen					
A. Kulturarten und sonstige Flächen					
		Freizeitvermögen		Vollwertiges Vermögen	
		Hektar	Ar	Hektar	Ar
Ackerland					
1. Feldbau (Ackerbau und Feldgärtchen)					
2. Freilandanteil des Erwerbsgartenbaues					
i. Ackerland zusammen Zeile 1-2					
ii. Erwerbsgartenbau					
1. Erwerbsgartenland					
a) Gemüse zur Nahrungsmittelgewinnung u. zum Verkauf					
b) alle anderen Gartenpflanzen ausdgl. Erdbeeren					
c) zur Erzeugung von Gemüsesamen					
d) zur Erzeugung von Zierpflanzen					
2. Anbau unter Glas (Gewächshäuser, Früh- oder Mistbeete (Käsestrangen) usw.)					
iii. Gartenland, ohne die Flächen unter ii					
Von Gartenland sind zu berücksichtigen:					
a. Gemüsesaatflächen					
b. Obstplantagen unter die Flächen unter IV					
c. Erdbeeren					
d. alle Arten von Beeren- und Nadelbäumen					
IV. Obstplantagen Bäume und Sträucher, ohne Erdbeeren und kleinere Bäume auf Ackerland, Wiesen und Weiden					
V. Rebland Weinberge und sonstige Weinanbauanlagen im Ertrag und Neuanpflanzungen zusammen					
VI. Baumgärten (ohne Forstbaumschulen)					
a. zur Anzucht von Obstbäumen und Strauchgewächsen ohne Erdbeeren					
b. zur Anzucht von Zier-, Holz- und Hausgewächsen					
VII. Wiesen					
Wiesen ohne Bewässerungsanlagen					
a. mit einem Schnitt umschlingend					
b. mit zwei Schnitten umschlingend					
Bewässerungswiesen (Rasenwiesen) mit zwei und mehr Schnitten umschlingend					
Streuwiesen Wiesen, die nur der Streubeweidung dienen					
VIII. Viehwiesen					
a. Dauerwiesen, Heu- und Umtriebswiesen					
b. Heuwiesen					
IX. Korporationsanlagen Anbau in geschlossenen Flächen zur Gewinnung von Stroh- und Ferkelwurzeln					
X. Landwirtschaftliche Nutzfläche Zeile I bis IX zusammen					
XI. Forsten und Holzungen (nur die zur Holzschicht bestimmten Flächen (Häuserholz) und Forstbaumschulen)					
XII. Ödland und Kultur					
a. bebaubar als landwirtschaftlicher Nutzung					
b. bebaubar als forstwirtschaftlicher Nutzung					
XIII. Abbauland (Steinbrüche, Tonsteine, Sand- und Lehmgruben usw.)					
XIV. Unland, nicht kulturfähige Flächen					
XV. Gewässer soweit nutzbar (Flüsse, Seen, Teiche, Kanäle usw.)					
XVI. Übrige Gewässer nicht nutzbar					
XVII. Gebäude, Hofflächen, Privatwege, private Parkanlagen, Feldbahnen und ähnliche Flächen					
XVIII. Öffentliche Plätze, Straßen, Wege, Eisenbahnen, Friedhöfe, Parkanlagen, Sportplätze usw.					
XIX. Ermittelte Wirtschaftsfläche der Gemeinde (Zeile X bis XVIII zusammen)					

B. Anbau auf dem Ackerland und im Freilandanteil des Erwerbsgartenbaues	Pflanzensorte		Vollreife		Anbau		Zur Ernte		Alle Betriebe	
	Heba:	A:	Heba:	A:	Heba:	A:	Heba:	A:	Heba:	A:
Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:										
1. Winterroggen										
2. Sommerroggen										
3. Winterweizen einschl. Spels (Dinkel), Emmer und Eibohrn										
4. Sommerweizen										
5. Wintergerste										
6. Sommergerste										
7. Hafer										
8. Wintermischgetreide	nur Getreidemischn (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) von Anbauern bezeugt									
9. Sommermischgetreide	nur Getreidemischn (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) von Anbauern bezeugt									
10. Körnermais (Gehobener bei Nr. 34 angegeben)										
11. Buchweizen										
12. Speltesorten, zum Ausreifen bestimmt (Grüne Pflanzensorte und bei Nr. 35 angegeben)										
13. Futtererbsen und Pansen, zum Ausreifen bestimmt										
14. Speltesorten, zum Ausreifen bestimmt (Grüne Pflanzensorte und bei Nr. 35 angegeben)										
15. Ackerbohnen (Sachsen, Pflanzensorte, Futterbohnen), zum Ausreifen bestimmt										
16. Linsen										
17. Hülsenfrüchtgemenge mit Mischbohnen in Gemengen, zur Körnergewinnung oder Grünfuttermittelgewinnung nur, und bei Nr. 37 und zum Überfließen bei Nr. 39 angegeben										
18. Weizen zur Körnergewinnung (nur Getreidemischn nur, und bei Nr. 33, zum Überfließen bei Nr. 39 angegeben)										
19. Salsuginen zur Körnergewinnung (nur Getreidemischn und bei Nr. 36 angegeben)										
20. Bittererbsen zur Körnergewinnung (zum Überfließen und bei Nr. 39 angegeben)										
21. Mischfrucht (Gemenge aus Weizen, Gerste und alle anderen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten (auch Mais) zur Körnergewinnung oder Grünfuttermittelgewinnung nur, und bei Nr. 37 und zum Überfließen bei Nr. 39 angegeben)										
Getreide und Hülsenfrüchte (Nr. 1 bis 21) zusammen:										
davon Wintererbsen (Nr. 1, 2, 3 und 4)										
Hackfrüchte:										
22. Spätkartoffeln (einschl. der entsprechenden, einschl. a)										
23. Frühkartoffeln (Kartoffeln, die in der Regel vor dem Getreide geerntet sind)										
24. Zuckerrüben	a) zur Rübenerzeugung									
	b) Sommererbsen									
	c) Spätkartoffeln									
25. Futterrüben (Rennrüben, Dohrrüben)	a) zur Rübenerzeugung									
	b) Sommererbsen									
	c) Spätkartoffeln									
26. Kohlrüben (Schafrüben, W-rüben)	a) zur Rübenerzeugung									
	b) Sommererbsen (Sommererbsen und bei Nr. 35 angegeben)									
	c) Spätkartoffeln									
27. Futterrüben (Mehlrüben)	a) zur Rübenerzeugung									
	b) Sommererbsen (Gemensrüben und bei Nr. 36 angegeben)									
	c) Spätkartoffeln									
28. Topinambur										
29. Alle anderen Futterhackfrüchte (einschl. Futterbohnen)										
Futterhackfrüchte zusammen ohne Kartoffeln und Zuckerrüben (Nr. 22 bis 29)										
Gartengewächse:										
30. Gemüse und andere Gartengewächse (einschl. Erbsen, im letzteren Anbau und im Freilandanteil des Erwerbsgartenbaues sowie die Fenchel, bei Nr. 31, Gemüse in Haus- u. Kleingärten und im Hofe einschl.)	a) Gemüse zur Nährwertbestimmung und zum Verkauf									
	b) alle anderen Gartengewächse (einschl. Erbsen)									
	c) zur Erzeugung von Gemüsesamen									
	d) zur Erzeugung von Blumensamen									
Gemüse und andere Gartengewächse zusammen (Nr. 30 bis 34)										
Handelsgewächse:										
31. Raps, zum Ausreife bestimmt	a) Winterfrucht									
	b) Sommerfrucht									
32. Raps, zum Ausreife bestimmt	a) Winterfrucht									
	b) Sommerfrucht									
33. Mohn										
34. Fenchel (Lein)	a) Öl									
	b) Fasern									
35. Hanf										
36. Körnererbsen, zum Ausreife bestimmt										
Öl- und Faserpflanzen zusammen (Nr. 31 bis 36)										
davon:										
1. Winterfrucht										
2. Sommerfrucht										

B: Anbau auf dem Ackerland und im Freilandanteil des Erwerbsgartenbaues	Privatwirtschaft		Vollständige Betriebe		Betriebe, die nicht vollst. sind		Anbau auf dem Ackerland		Anbau im Freilandanteil des Erwerbsgartenbaues	
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar
37. Hopfen										
38. Tabak										
39. Zierpflanzen										
40. Heil-, Gewürz- und Duftpflanzen (Beifuß, Fenchel, Majoran, Koriander, Pfefferminze usw.)										
41. Gräser in Reinsaat zur Saatgewinnung										
42. Alle anderen Handlingsgewächse (einschließlich Nessel und anderer Gumpen sowie Oblefassen)										
Übrige Handlingsgewächse zusammen (Nr. 37 bis 42)										
Futterpflanzen:										
43. Roggen in Reinsaat (auch weniger Körn)			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Saatgewinnung							
44. Weizen in Reinsaat			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Saatgewinnung							
45. Schwedenklee in Reinsaat			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Saatgewinnung							
46. Anderer Klee und gemischter Anbau verschiedene: Klassen										
47. Klee gras (Mischung von Klee und Gras)										
48. Luzerne weniger Körn			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Saatgewinnung							
49. Seradelle (zum Untersäen für die bei Nr. 39 angegebenen)			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Saatgewinnung							
50. Esparsette			a) zur Futtergewinnung							
			b) zur Saatgewinnung							
51. Gemischter Anbau von Klee, Luzerne und Esparsette										
52. Gras Anbau auf dem Ackerland zum Abmähen (Wiesen, Eiden)										
53. Gras Anbau auf dem Ackerland zum Abweiden (Eidenweiden)										
54. Grünmais zur Grünfütter-, Gär- und Heugewinnung										
55. Wicken zur Grünfütter-, Gär- und Heugewinnung										
56. Süßlupinen zur Grünfütter-, Gär- und Heugewinnung										
57. Sonstige Hülsenfrüchte sowie Mischfrucht zur Grünfütter- und Heugewinnung										
58. Alle anderen Futterpflanzen (Sorgho, Fenchel, Kamille usw.)										
Futterpflanzen zusammen (Nr. 43 bis 58)										
Bestelltes Ackerland zusammen (Nr. 1 bis 58)										
59. Zum Untersäen (Grundungung) bestimmte Hasenfrüchte (Barrmann, Wappenstein, Senf, Seradelle usw.)										
60. Brache (einschließlich nicht bestellte Fälder)										
61. Dampes vorübergehend infolge Kriegsschäden, Überschwemmungen usw. nicht bestelltes Ackerland										
Ackerland zusammen (Nr. 1 bis 61) (auch mit der unter A 1 (Seite 2) angegebenen Fläche abzurechnen)										

Es wird bescheinigt, daß die Erhebung nach der Anleitung durchgeführt worden ist. Alle Eintragungen sind geprüft und für richtig befunden worden.

(Ort) der 1949

Der Prüfungsbeirat:

Der Rat der Gemeinde/Stadt:

Der Ortsberater:

Für die VdgB

Dieser Gemeindebogen (Reinschrift) ist an das Statistische Kreisamt zurückzusenden!

2									3									4									Lfd. Nr.		
Weißkohl (Weißkraut)									Rotkohl (Rotkraut)									Wirsingkohl (Kapuste)											
a			b			c			a			b			c			a			b			c					
Früh- weißkohl (abzuernten bis Ende August)			Herbst- weißkohl (abzuernten bis Ende Okt.)			Dauer- weißkohl (abzuernten ab Ende Okt.)			Früh- rotkohl (abzuernten bis Ende August)			Herbst- rotkohl (abzuernten bis Ende Okt.)			Dauer- rotkohl (abzuernten ab Ende Okt.)			Früh- wirsingkohl (abzuernten bis Ende August)			Herbst- wirsingkohl (abzuernten bis Ende Okt.)			Dauer- wirsingkohl (abzuernten ab Ende Okt.)					
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
																											1		
																												2	
																												3	
																												4	
																												5	
																												6	
																												7	
																												8	
																												9	
																												10	
																												11	
																												12	
																												13	
																												14	
																												15	
																												16	
																												17	
																												18	
																												19	
																												20	
																												21	
																												22	
																												23	
																												24	
																												25	
																												26	
																												27	
																												28	
																												29	
																												30	
																												31	
																												32	
																												33	

11			12						13			14						15			16			Lfd. Nr.
salat			Spinat						Mangold	Spelsemöhren						Rote Bete (Rote Rüben)	Spelse- kohlrüben (gelbe und weiße Sorte)							
b			c			a				b			a							b				
Herbst- salat (abzuernten bis Ende Sept.)			Winter- salat (abzuernten ab Ende Sept.)			Frühjahrs- spinat (Früh-Ansa.) (abzuernten bis Ende Juni)				Herbst- u. Winter- spinat (abzuernten ab Ende Juni)			frühe (auch Karotten) (abzuernten bis Ende Aug.)							späte (abzuernten ab Ende Aug.)				
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	
																							1	
																							2	
																							3	
																							4	
																							5	
																							6	
																							7	
																							8	
																							9	
																							10	
																							11	
																							12	
																							13	
																							14	
																							15	
																							16	
																							17	
																							18	
																							19	
																							20	
																							21	
																							22	
																							23	
																							24	
																							25	
																							26	
																							27	
																							28	
																							29	
																							30	
																							31	
																							32	
																							33	

Lfd. Nr.	17			18			19			20			21			22			23			24									
	Meerrettich (Kren)			Schwarz- wurzeln			Rettich			Wurzel- petersilie			Sellerie (Knollen)			Porree (Lauch)			Steck- Spelse- zwiebeln (auch Schalotten)			Saat - Spelserwiebeln									
																						a			b						
																						Frühjahrs- aussaat			Spätaussaat (Winterzwiebeln)						
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	
1																															
2																															
3																															
4																															
5																															
6																															
7																															
8																															
9																															
10																															
11																															
12																															
13																															
14																															
15																															
16																															
17																															
18																															
19																															
20																															
21																															
22																															
23																															
24																															
25																															
26																															
27																															
28																															
29																															
30																															
31																															
32																															
33																															

Bericht für Ende Oktober 1949

I. Endgültige Ernteschätzung Ende Oktober 1949 im Berichtsbezirk		
Lfd. Nr.	Ertrag von	dz je ha
1	Buchweizen	
2	Speiseerbsen	
3	Futtererbsen	
4	Speisebohnen	
5	Ackerbohnen	
6	Hülsenfruchtgemenge	
7	Wicken	
8	Södlupinen	
9	Bitterlupinen	
10	Mischfrucht	
11	Spätkartoffeln	
12	Klee, auch im Gemisch m. Gräsern	
13	Luzerne	
14	Wiesen ohne Bewässerungsanlag.	
15	Bewässerungswiesen	
16	Ackerwiesen (Wechselwiesen)	

ausgereift

Ertrag
als Heu
gerech-
net¹⁾

¹⁾ Bei Klee, Luzerne und mehrschürigen Wiesen sind die Erträge von allen Schnitten zusammen anzugeben. Dabei müssen Grünfütter- und Weidenutzung auf Heu umgerechnet werden. (Vgl. Merkbuch, Ziff. 27 u. 28)

IV. Ertragschätzung der Zwischenfrüchte zur Grünfütter-, Gärfütter- und Heugewinnung im Berichtsbezirk Ende Oktober 1949		
Lfd. Nr.	Zwischenfrucht als Untersaat im Getreide oder als Stoppelfrucht (Aussaat nach Aberntung der Hauptfrucht)	Ertrag an Grünmasse dz je ha
1	Stoppelklee, Inkarnatklee, Klee gras und ge- mischter Anbau von Klee	¹⁾
2	Serradella (nur soweit Zwischenfrucht)	
3	Malven zur Futtergewinnung	
4	Södlupinen zur Futtergewinnung	
5	Andere Hülsenfrüchte in Reinsaat (z. B. Wicken) und im gemischten Anbau (z. B. Fettschick- und Wickgemenge)	
6	Senf zur Futtergewinnung	
7	Stoppelrüben (weiße Rüben, Wasserrüben) und Steckrüben	²⁾
8	Futterkohl (Feldkohl, Kuhkohl, Markstamm- kohl)	
9	Mais (nur soweit Zwischenfrucht)	

¹⁾ Falls der Stoppelklee zur Weidenutzung herangezogen wurde, ist der Ertrag anzugeben, den man erzielt hätte, wenn der Stoppelklee nach Abschluß seiner Entwicklung im Herbst abgemäht worden wäre.
²⁾ Rüben ertrag.

II. Qualität der geernteten Spätkartoffeln	
1.	Krankheitsschäden Von den geernteten Spätkartoffeln sind erkrankt %
2.	Anteil kleiner Kartoffeln hoch — mittel — gering ¹⁾
3.	Reifegrad Die Kartoffeln sind bis zur Ernte voll ausgereift — nicht voll ausgereift ¹⁾
4.	Trockene Einbringung Die Kartoffeln wurden überwiegend eingebracht: (trocken — naß ¹⁾)
5.	Stärkegehalt hoch — mittel — gering ¹⁾ (nur dort angeben, wo der Stärke- gehalt festgestellt wird)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

V. Saatenstand im Berichtsbezirk Ende Oktober 1949			
Lfd. Nr.	Fruchtart	Von der geplanten Aussaat sind	
		bisher bestellt	bereits aufgegangen
% der Anbaufläche			
1	Winterroggen		
2	Winterweizen		
3	Wintergerste		
4	Wintermengengetreide		
5	Winterraps		
6	Winterrüben		

III. Tatsächliche Gewinnung von Heu Wieviel Prozent der Ernte wurden tatsächlich als Heu eingebracht? ¹⁾			
Lfd. Nr.	Kulturarten	%	Bemerkungen
1	Klee, auch im Gemisch mit Gräsern		
2	Luzerne		
3	Wiesen ohne Bewässerungsanlagen		
4	Bewässerungswiesen		
5	Ackerwiesen (Wechselwiesen)		

¹⁾ Vgl. Merkbuch, Ziffer 29

Dieser Bericht muß spätestens am 28. Oktober 1949 beim zuständigen

Statistischen Amt eingehen

Bitte die Ausfüllung der Vorderseite nicht vergessen!

Absender:

in

Kreis

Drucksache

VI. Saatenstand der Winterwischenerträge zur Grünfütter-, Grünfütter- und Heugewinnung im Berichtsbezirk (Aussaat im Herbst 1949 — Nutzung 1950)			
Lfd. Nr.	Fruchtart	Wann sind die Saaten aufgegangen? (Datum)	Bemerkungen
1	Wintermischfrucht (z. B. Zottelweizen und Roggen)		
2	Inkarnatklees, auch mit Beimischung von Gräsern und Hülsenfrüchten (z. B. Landsberger Gemenge)		
3	Winterroggen zur Grünfüttergewinnung		
4	Rapko, Raps und Rübsen zur Grünfüttergewinnung		

DWK, Statistisches Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstr. 90-95 — B-24 131 (155.49) — (3) 9543. 9000 — I. V. 8466/49

VII. Niederschläge
Die Niederschläge im Oktober waren
zu gering — ausreichend — zu groß

Regenhöhe mm

Nichtzutreffendes bitte streichen

VIII. Die Aufstallung des Viehs

hat begonnen am

war beendet am

IX. Schäden durch Pflanzenkrankheiten, -schädlinge und Wild im Oktober

Ackerschnecken, Engerlinge, Drahtwürmer,
Feldmäuse, Knollenfäule, Eisenfleckigkeit,
Kartoffelkäfer, Kartoffelschorf, Herz- und
Trockenfäule, Rüben-Debrüßler (Larven),
Wildschaden

Größere Schäden sind durch Unterstreichen zu kennzeichnen

Ort und Datum der Absendung

Unterschrift des Berichterstatters

Bericht für Ende November 1949

I. Endgültige Ernteschätzung Ende November 1949 im Berichtsbezirk			
Lfd. Nr.	Ertrag von	da je ha	Bemerkungen über die Ursachen ungewöhnlich hoher oder niedriger Erträge
1	Zuckerrüben		
2	Futterrüben		
3	Kohlrüben		
4	Futtermöhren		
Rüben			
5	Tabak (dachtrocken)		
6	Körnermais (Vorschätzung)		

III. Saatenstand Ende November 1949 im Berichtsbezirk			
Lfd. Nr.	Fruchtart	Von den Saaten sind bisher aufgegangen %	Bemerkungen
1	Winterroggen		
2	Winterweizen		
3	Wintergerste		
4	Wintermenggetreide		
5	Winterraps		
6	Winterrüben		
7	Klee, auch im Gemisch mit Gräsern (Herbstsaaten)		

II. Einbringung der Hackfruchternte				
Lfd. Nr.	Es sind eingebracht an	% der Gesamternte	Mit der Rodung wurde begonnen am	Die Ernte wurde beendet am
1	Spätkartoffeln			
2	Zuckerrüben			
3	Futterrüben			
	Kohlrüben (Wruken)			
5	Futtermöhren			

IV. Verwendung von gebeiztem Saatgut					
Lfd. Nr.	Fruchtart	Trockenbeiz	Naßbeiz	Ungebeiz	zusammen
		% der Anbaufläche			
1	Winterroggen				100
2	Winterweizen				100
3	Wintergerste				100
4	Wintermenggetreide				100

Die Summe der Angaben in den Spalten muß auf jeder Zeile die in die letzte Spalte eingetragte Zahl 100 ergeben.

V. Niederschläge im November

Die Niederschläge im November waren zu gering - ausreichend - zu groß.

Regenhöhe mm

Nichtzutreffendes bitte streichen

VI. Die Aufstallung des Weideviehs

hat begonnen am

war beendet am

Dieser Bericht muß spätestens am 28. November 1949 beim zuständigen Statistischen Amt eingehen.

Ort und Datum der Absendung

Unterschrift des Berichterstatters

Bericht für Dezember 1949

I. Endgültige Ermittlung der Ernte 1949 im Berichtsbezirk für alle Getreidearten			
Lfd. Nr.	Getreidearten	dz je ha	Bemerkungen über die Ursachen ungewöhnlich hoher oder niedriger Erträge (In Stichworten angeben)
1	Winterroggen		
2	Sommerroggen		
3	Winterweizen		
4	Sommerweizen		
5	Wintergerste		
6	Sommergerste		
7	Hafer		
8	Wintermenggetreide		
9	Sommernenggetreide		
10	Körnermais		

II. Qualität der Getreideernte					
Lfd. Nr.	Getreidearten	Von dem geernteten Getreide waren in der Qualität			Summe %
		gut	mittel	gering	
		%			
1	Winterroggen				100
2	Winterweizen				100
3	Sommergerste				100
4	Hafer				100

Die Summe der Angaben in den drei Spalten muß auf jeder Zeile die in der letzten Spalte eingesetzte Zahl 100 ergeben

Dieser Bericht muß spätestens am 20. Dezember 1949 beim zuständigen Statistischen Amt eingehen.

.....
 Ort und Datum der Absendung

.....
 Unterschrift der Berichterstatters

November 1949

I. Wachstumsstand des Gemüse im Berichtsbezirk

Gemüsearten (Freilandkulturen)	Ernterwartung dt je ha	Gemüsearten (Freilandkulturen)	Ernterwartung dt je ha
Reitlich		Möhren, späte	
Speisekohlrüben (gelbe u. weiße Sorte)		Sellerie	

II. Erntevorschätzung 1949 für den Berichtsbezirk

Gemüsearten (Freilandkulturen)	Durchschnittsertrag dt je ha	Bemerkungen
Rosenkohl		
Grünkohl		
Herbst- und Winterspinat		
Spät-Speisezwiebeln (Spätsaatsaat, Winterzwiebeln)		

III. Endgültige Erntermittlung 1949 für den Berichtsbezirk

Gemüsearten (Freilandkulturen)	Durchschnitts- ertrag dt je ha	Qualität der Ernte			Summe
		gut %	mittel %	gering %	
Dauerweißkohl					100
Dauerrotkohl					100
Dauerwirsingkohl					100
Spätkohlrabi					100
Kopfsalat (Wintersalat)					100
Porree (Lauch)					100
Petersilie					100
Rote Bete					100

¹⁾ Die Summe der Angaben in den 3 Spalten muß auf jeder Zeile die in der letzten Spalte eingetragte Zahl 100 ergeben.

IV. Monatsernte bei Kopfsalat und Mangold¹⁾

Gemüsearten (Freilandkulturen)	November	
	Ernte im November abzuerntende Fläche ha	Ernte im November abzuerntende Fläche dt je ha
Kopfsalat		
Mangold		

¹⁾ Bei Kopfsalat und Mangold wird die Ernte monatlich festgestellt. Es ist in den beiden Spalten nur die Ernte im Berichtsmonat zu berücksichtigen. (Vgl. Merkbuch Ziff. 26.) Bei Mangold ist die Ernte an Blättern und Stielen anzugeben.

Dieser Bericht muß spätestens am 20. November 1949 beim zuständigen Statistischen Amt eingehen

Abgesandt am November 1949

Oktober 1949

I. Wachstumsstand des Gemüses im Berichtsbezirk

Gemüsearten (Freilandkulturen)	Ernterwartung dt je ha	Gemüsearten (Freilandkulturen)	Ernterwartung dt je ha
Rosenkohl		Speisekohlrüben (gelbe u. weiße)	
Grünkohl		Möhren, späte	
Herbst- u. Winterspinat		Sellerie	
Spät-Speisezwiebeln (Spätsaatsaat, Winterzwiebeln)			
Reitlich			

II. Erntevorschätzung 1949 für den Berichtsbezirk

Gemüsearten (Freilandkulturen)	Durchschnittsertrag dt je ha	Bemerkungen
Dauerweißkohl		
Dauerrotkohl		
Dauerwirsingkohl		
Spätkohlrabi		
Porree (Lauch)		
Rote Bete		

III. Endgültige Erntermittlung 1949 für den Berichtsbezirk

Gemüsearten (Freilandkulturen)	Durchschnitts- ertrag dt je ha	Qualität der Ernte			Summe
		gut %	mittel %	gering %	
Herbstweißkohl					100
Herbstrotkohl					100
Herbstwirsingkohl					100
Spätblumenkohl					100
Tomaten					100
Paprika					100
Spät-Speisezwiebeln (Frühjahrsaatsaat)					100
Spät-Speisezwiebeln					100

¹⁾ Die Summe der Angaben in den 3 Spalten muß auf jeder Zeile die in der letzten Spalte eingetragte Zahl 100 ergeben.

IV. Monatsernte bei Kopfsalat und Mangold¹⁾

Gemüsearten (Freilandkulturen)	Oktober		November
	Ernte im Oktober abzuerntende Fläche ha	Ernte im Oktober abzuerntende Fläche dt je ha	
Kopfsalat			
Mangold			

¹⁾ Bei Kopfsalat und Mangold wird die Ernte monatlich festgestellt. Es ist in den beiden ersten Spalten nur die Ernte im Berichtsmonat, in den beiden nächsten in die Ernte des nächsten Monats zu berücksichtigen. (Vgl. Merkbuch Ziff. 26.) Bei Mangold ist die Ernte an Blättern und Stielen anzugeben.

Dieser Bericht muß spätestens am 20. Oktober 1949 beim zuständigen Statistischen Amt eingehen

Abgesandt am Oktober 1949

November 1949

I. Endgültige Ernteermittlung

Obstart	Zahl der ertragfähigen Bäume und Büsche im Bereichsbesitz	Durchschnittsertrag je Baum oder Busch kg
Apfel	Hoch- und Halbstämme	
	Niederstämme	
	Spalierbäume	
Birnen	Hoch- und Halbstämme	
	Niederstämme	
	Spalierbäume	

Obstart	Verwertung der Ernte vom Gesamttrag			Qualität der Ernte vom Gesamttrag		
	selbst ver- braucht %	als Verwertungs- obst %	Summe %	gut %	mittel %	gering %
Apfel			100			100
Birnen			100			100

*) Die Summe der Angaben in den 3 Spalten muß in jeder Zeile die in der Spaltenpaule eingezeichnete Zahl 100 ergeben.

Dieser Bericht muß spätestens am 8. November 1949 beim zuständigen Statistischen Amt eingehen.

Abgesandt am November 1949

Oktober 1949

I. Erntevorschätzung

Obstart	Beim des Pflanzens (Datum)	Zahl der ertragfähigen Bäume im Bereichsbesitz	Voraussichtlicher Ertrag je Baum kg
Apfel	Hoch- und Halbstämme		
	Niederstämme		
	Spalierbäume		
Birnen	Hoch- und Halbstämme		
	Niederstämme		
	Spalierbäume		

II. Endgültige Ernteermittlung

Obstart	Verwertung der Ernte vom Gesamttrag			Qualität der Ernte vom Gesamttrag		
	selbst ver- braucht %	als Verwertungs- obst %	Summe %	gut %	mittel %	gering %
Walnüsse			100			100

*) Die Summe der Angaben in den 3 Spalten muß in jeder Zeile die in der Spaltenpaule eingezeichnete Zahl 100 ergeben.

III. Witterung

Sind besondere Schäden durch Witterungseinflüsse aufgetreten? Wenn ja, welche?

Die Ursache ungewöhnlich schlechten bzw. guten Behangs oder Ernteertrages ist hier in kurzen Stichworten anzugeben.

Dieser Bericht muß spätestens am 5. Oktober 1949 beim zuständigen Statistischen Amt eingehen.

Abgesandt am Oktober 1949

Bekanntmachung

über die

- 1. Viehzählung am 3. Dezember 1949**
- 2. Erhebung der Winteraussaatflächen am 3. und 4. Dezember 1949**
- 3. Abrechnung der Bestände an Edelpelztieren am 3. Dezember 1949**

Am 3. Dezember 1949 wird das Vieh gezählt, am 3. und 4. Dezember 1949 werden die Aussaatflächen der Winterfrüchte und des Wintergemüses festgestellt und am 3. Dezember 1949 hat die Abrechnung der Bestände an Edelpelztieren für die Zeit vom 3. Juni 1949 bis zum 3. Dezember 1949 zu erfolgen.

Die Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Federvieh, Bienenvölker und Kaninchen.

Die Edelpelztierabrechnung erstreckt sich auf Silberfuchse, Blaufüchse, Platinfüchse, Polarfüchse, Kreuzungsfüchse, Nerze, Waschbären und Sumpfbiber (Nutria).

In jedem Betrieb bzw. jeder Haushaltung mit Vieh muß am Tage der Zählung eine Person anwesend sein, die genau unterrichtet ist:

- a) über den Viehbestand,
- b) über die Winteraussaatflächen.

Falls bei einem Viehhalter oder Imker am 3. Dezember 1949 nicht gezählt wurde, ist er verpflichtet, sogleich am nächsten Tage (4. Dezember d. J.) seinen Viehbestand bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Betriebsinhaber, die über ihre Winteraussaatflächen nicht befragt wurden, müssen diese Angaben am 5. Dezember d. J. bei der Gemeindeverwaltung machen.

Der Zähler ist nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. Nr. 41, S. 439) berechtigt, nach vorhergehender Benachrichtigung des Viehhalters Ställe und Örtlichkeiten zu besichtigen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, um sich von der Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu überzeugen. Unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben werden streng bestraft.

Die durch Unterschrift bescheinigten Zahlenangaben werden von den Statistischen Stellen des Kreises, des Landes und der Zone nachgeprüft.

....., den 1949
(Ort)

Der Rat der Gemeinde/Stadt

.....
Ober-Bürgermeister

Viehzählung am 3. Dezember 1949

Land: _____ Stadtgemeinde: _____

Kreis: _____ Gemeinde: _____

Zählbezirksliste

Zählbezirk Nr. _____ Hierzu gehören _____ Zählbezirksteilen, umfassend _____ Straßen _____ und _____ Ortsteile _____

Zähler: _____

Art	U.Nr.	U.Nr.
Absentes Vieh	16	Ohne Vieh, Haushaltungen
Art des Zählers	1 u. 2	Pensionsvieh
Beschlagnahmtes Vieh	17	Pensionsvieh
Dauer der Zählung	3 u. 15	Prüfung der Angaben
Durchführung der Zählung	4	Reinschrift
Eintragungen in den Listen	7 u. 11	Rückgabe der Listen
Fleischer, Vieh beim	18	Schlachtvieh, Schlachthöfe, Vieh auf
Geheimhaltung	2	Schlächter, Vieh beim
Getauschtes Vieh	17	Seuchengefahr
Häuptsummen	13	Transport, Vieh auf dem
Händler, Vieh beim	18	Verkauftes Vieh
Kranke Vieh	19 u. 22	Verschwiegenheit
Mängel beteiligen	12	Zählig
Markt, Vieh auf dem	18	Zählbezirk
Metzger, Vieh beim	18	

Statistisches Zentralamt, Berlin, E.-Kantoren: B-5 - Hauptstadt D, Landstr. 10-12, G. 100

Der Zähler hat darauf aufmerksam zu machen, daß sämtliche, vollständige oder knappe Angaben nach der Wirtschaftsprüfungsvorschrift vom 23.9.1948 (ZVOBL Nr. 41, S. 439) befreit werden.

Gesamtauszugsformblatt
Vorschrift der BStZ Nr. 11, 15.11.1948
bezieht sich auf die Wirtschaftsprüfungsvorschrift
im Statistischen Zentralamt in Berlin
am 11.10.49 unter Nr. B-3-3177

Anweisung für die Ausfüllung der Zählbezirksliste

- Die Tätigkeit des Zählers ist ehrenamtlich. Sie ist ihm im Vertrauen dieser Art übertragen worden, daß er als Beauftragter der Gemeindeverwaltung in seinem Zählbezirk die Zählung vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig ausführt.
- Über die Tierbestände, Einrichtungen und Betriebsverhältnisse der einzelnen Viehhalter, die dem Zähler bekannt werden, hat er zu berichten.
- Die Zählung ist am 3. Dezember 1949 durchzuführen und muß am selben Tage beendet sein.

Zählung und Dauer der Zählung

Die Zählung ist am 3. Dezember 1949 durchzuführen und muß am selben Tage beendet sein.

Durchführung der Zählung

Die Durchführung der Zählung wird jedem Zähler von der Gemeindeverwaltung als besondere Zählbezirk übertragen. In diesem Zählbezirk hat er von Haushaltungen zu Haushaltungen zu gehen (auf den Gebäuden die Haushaltungen der Landarbeiter usw. nicht vergessen) und alles Vieh zu zählen und in die farbigen Listen einzutragen.

Zu zählen ist alles Vieh, gleichgültig, wenn es geblüht und wo es sich befindet. Auch verschorene Tiere sind anzugeben. Das Vieh, das nicht zur Haushaltung selbst gehört, sondern sich dort in Fütterung oder Pflege befindet, muß mitgezählt werden, auch dann, wenn es verkauft, aber noch nicht abgetrieben war oder wenn es käuflich geschachtet werden soll. Die Tiere in den Lauberkolonien, Schrebergärten, Bergwerken usw. sind ebenfalls zu ermitteln. Der Zähler darf sich nicht damit begnügen, die Angaben entgegenzunehmen, die ihm von den Tierhaltern gemacht werden, sondern er ist verpflichtet, sich selbst von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen. Die Angaben sind in der Reihenfolge der vorstehenden Verordnungen des Viehhalters, Ställe und Ortschaften zu betreten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann. Ausnahme bei Seuchengefahr siehe Nr. Z.

Zählpapiere

Jeder Zähler erhält von der Gemeindeverwaltung eine gleiche Anzahl farbiger und weißer Zählpapiere. Die farbigen Listen sind als Urschrift bei der Zählung selbst zu benutzen.

- Zweck und Inhalt der Zählbezirksliste sind die Viehhaltungen von Privatpersonen aufzunehmen und der gesamte Viehbestand einzutragen. Dazu sind in der Zählbezirksliste ein Raum von drei Zellen für die Aufzeichnung frei zu lassen. Im Anschlag hierzu sind — soweit vorhanden — Viehhaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Volkshochschule, Kaserne, Schulen, etc. zu verzeichnen. Die Viehhaltungen der öffentlichen Hand sind in der Zählbezirksliste zu verzeichnen. Die Viehhaltungen der öffentlichen Hand sind in der Zählbezirksliste zu verzeichnen. Die Viehhaltungen der öffentlichen Hand sind in der Zählbezirksliste zu verzeichnen.
- Der Viehhalter und sein Vertreter hat sich von der Richtigkeit der vom Zähler gemachten Eintragungen zu überzeugen und die Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen (Spalte 99).
- Haushaltungen ohne Vieh werden nicht in der Liste aufgeführt.
- Recht eine Liste zur Aufnahme der Viehhaltungen im Zählbezirk nicht aus, so sind weitere Listen zu verwenden. Dabei muß jede Liste mit der betriebsweisen Nummer versehen und die Zahl der Zählbezirksteile angegeben werden.

Prüfung der Angaben durch den Zähler

Nach beendeter Zählung ist die Zählbezirksliste auf die Richtigkeit ihrer Ausfüllung bis durchschnittlichen Ertrages, wie Eintragungen in wichtiger Spalte, Gruppen usw., sind nach mündlicher Befragung der Viehhalter zu kontrollieren. Da der Zähler, besonders in den ländlichen Gemeinden, die Verhältnisse seines Zählbezirks kennen zu sein pflegen, so werden ihm Mitverhältnisse zwischen den Zahlen der Milchhöfe und der übrigen Höfe oder zwischen den Zahlen der Zuchtställe und der Zuchtställe usw. sofort mitteilen.

Eintragungen in dem Spalten	Überstimmungen mit der Zählungsstelle
4 bis 16	17
19 - 21	22
23 - 30	31
40 - 49	50
51 - 54	55
56 - 58	59
63 u. 64	67

Fortsetzung siehe Seite 4

am 10. 10. 1949, 10 10

Landmaschinen- und Schlepperzählung 4. bis 9. Dezember 1950

Land: Stadtgemeinde:

Kreis: Gemeinde:

Zählbezirksliste

Zählbezirk Nr.

Hierzu gehören Zählbezirkslisten, umfassend

Strassen

und

Ortsteile

für den Zähler

Der Zähler hat die Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter darauf aufmerksam zu machen, daß unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 48 (ZVO Bl. Nr. 41, Seite 439) bestraft werden.

Anweisung für die Zähler

1. Allgemeines

Auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1950 (Gesetzblatt, Nr. 84, S. 718) wird in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in der Zeit vom 4. bis 9. Dezember 1950 eine Landmaschinen- und Schlepperzählung durchgeführt. Die Ergebnisse der Zählung dienen den Zwecken der Planung.

2. Das Amt des Zählers

Die Tätigkeit des Zählers ist ehrenamtlich. Sie ist ihm im Vertrauen darauf übertragen worden, daß er als Beauftragter der Gemeindeverwaltung in seinem Zählbezirk die Zählung vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig durchführt.

Über die Bestände an Maschinen, Geräten und Schleppern sowie über die Betriebsverhältnisse der einzelnen Betriebe, die dem Zähler bekannt werden, hat er zu schweigen.

3. Durchführung der Zählung

Die Zählung ist in der Zeit vom 4. bis 9. Dezember 1950 durchzuführen. Zu diesem Zweck wird jedem Zähler von der Gemeindeverwaltung ein bestimmter Zählbezirk zugewiesen. In diesem Zählbezirk hat er alle landwirtschaftlichen Betriebe und Erwerbsgartenbaubetriebe mit einer Gesamtbetriebsfläche von 0,5 ha und mehr, außerdem mit Hilfe einer ihm von der Gemeindeverwaltung überreichten Liste sämtliche Unternehmungen, die landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Schlepper gewerbsmäßig verleihen oder vermieten, aufzusuchen.

Es sind alle zu landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Erwerbsgartenbaubetrieben gehörenden einsatzfähigen und reparaturwürdigen Maschinen und Geräte, die im Kopf der Zählbezirksliste aufgeführt sind, zu zählen und in die in Frage kommenden Spalten einzutragen. Nicht zu erfassen sind alle, diejenigen unbrauchbaren landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Schlepper, bei denen sich eine Reparatur in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr lohnt. Diese sind in der Spalte „Schrott“ (Spalte 210) durch Angabe des Gewichts nachzuweisen.

Die Maschinen, Geräte und Schlepper sind grundsätzlich beim Eigentümer zu zählen und nicht bei dem landwirtschaftlichen Betrieb, bei dem sie sich gegebenenfalls gerade im Einsatz befinden. Maschinen und Geräte, die mehreren Eigentümern gemeinsam gehören, sind bei dem Miteigentümer zu zählen, bei dem sie sich am Tage der Zählung befinden.

Maschinen und Geräte, die sich am Tage der Zählung in Reparaturwerkstätten befinden, sind selbstverständlich beim Eigentümer zu zählen.

Es ist neben dem Bestand an Maschinen und Geräten auch die landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland, Erwerbsgartenland, Gartenland, Obstanlagen, Baumschulen, Wiesen, Viehweiden, Rebland und Korbweideanlagen) zu erfragen und in die Spalte 211 einzutragen. Die angegebene Fläche muß mit der in der Viehzählung vom 3. Dezember 1950 nachgewiesenen Fläche übereinstimmen.

(Fortsetzung auf der letzten Seite)

(Fortsetzung von der ersten Seite)

Bei den lt. Anschriftenliste zu befragenden Unternehmungen, die landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Schlepper gewerbsmäßig verleihen, vermieten oder damit Lohnarbeit ausführen (wie MAS, Dorfgewossenschaften, VdgB und private gewerbliche Unternehmungen), sind nur die landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Schlepper zu zählen, die im Kalenderjahr 1950 in der Landwirtschaft oder im Erwerbsgartenbau zum Einsatz kamen. Auch hier sind die Maschinen, Geräte und Schlepper grundsätzlich nur beim Eigentümer zu zählen und auf keinen Fall bei dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem sie sich gegebenenfalls gerade im Einsatz befinden.

Für die Maschinenausleihstationen (MAS) und für die der VVG angeschlossenen Betriebe wird im Rahmen dieser Zählung eine Sonderbefragung für Schlepper und Lastkraftwagen durchgeführt (siehe Abschnitt „Zählpapiere“).

4. Zählpapiere

Jeder Zähler erhält von der Gemeindeverwaltung folgende Erhebungspapiere:

1. Zählbezirksliste (LM 2).
2. Alphabetisches Verzeichnis der Landmaschinen und Geräte (LM 3).
3. Zusatzbogen für die MAS und die der VVG angeschlossenen Betriebe (LM 4).
4. Anschriftenliste der Unternehmungen, die Maschinen und Geräte verleihen oder vermieten (anzufordern von der Gemeindeverwaltung).

In die Zählbezirksliste sind zunächst die Maschinen und Geräte der privaten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe aufzunehmen. Dann sind — soweit vorhanden — die Maschinen und Geräte der volkseigenen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe einzutragen. Im Anschluß hieran sind die der übrigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe der öffentlichen Hand, wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe der Städte, Länder oder Gemeinden, Universitätsversuchsgüter, Lehrgüter, landwirtschaftliche Betriebe der Kirchen und kirchlichen Anstalten usw., aufzuführen. Sind solche Betriebe an Privatpersonen verpachtet, so sind die Angaben über die Maschinen und Geräte bei den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Privatbetrieben und nicht bei den Betrieben der öffentlichen Hand aufzuführen. Zum Schluß sind dann die Maschinen und Geräte der Unternehmungen, die landwirtschaftliche Maschinen und Geräte verleihen, vermieten oder damit Lohnarbeit ausführen (MAS, VdgB, Dorfgewossenschaften und private gewerbliche Unternehmungen), zu erfassen.

Bei den Eintragungen der Maschinen und Geräte ist jede Gruppe von Betrieben durch eine besondere Überschrift zu kennzeichnen. Es sind hierfür folgende Überschriften zu verwenden:

- A Landwirtschaftliche und gärtnerische Privatbetriebe (diese Überschrift ist in der Zählbezirksliste bereits vorgedruckt),
- B Volkseigene landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, die der VVG angehören,
- C Übrige landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe der öffentlichen Hand,
- D Unternehmungen, die Maschinen und Geräte gewerbsmäßig verleihen oder vermieten.

Zwischen den einzelnen Gruppen in der Zählbezirksliste ist jeweils ein Raum von drei Zeilen für die Aufrechnung frei zu lassen. Alle Maschinen und Geräte, auch die der Unternehmungen, die gewerbsmäßig verleihen oder vermieten, sind, wie schon erwähnt, grundsätzlich nur beim Eigentümer zu zählen, auch wenn sie sich am Tage der Zählung in einem anderen Betrieb im Einsatz befinden. Landwirtschaftliche Betriebe, die Maschinen und Geräte in Nachbarschaftshilfe verleihen, sind nicht in die Gruppe Unternehmungen, die Maschinen und Geräte gewerbsmäßig verleihen oder vermieten, aufzunehmen, sondern je nach Besitzform des landwirtschaftlichen Betriebes in die Gruppe „Landwirtschaftliche und gärtnerische Privatbetriebe“, „Volkseigene landwirtschaftliche und gärt-

nerische Betriebe, die der VVG angehören“, oder „Übrige landw. und gärtnerische Betriebe der öffentlichen Hand“. Die Maschinen und Geräte dieser landwirtschaftlichen Betriebe dürfen nur einmal, und zwar unter der zutreffenden Besitzform des Betriebes erscheinen.

Die Eintragungen in die Zählbezirksliste sind gewissenhaft durchzuführen.

Der Text im Kopf der einzelnen Spalten ist genauestens zu beachten, damit die Zahlen in die richtigen Spalten eingetragen werden. Die Zahlen sind so untereinander einzutragen, daß sie ohne Fehler aufgerechnet werden können.

Am Schluß jeder Zeile hat jeweils der betreffende Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Reicht eine Zählbezirksliste zur Eintragung der Maschinen und Geräte im Zählbezirk nicht aus, so sind weitere Listen zu verwenden. Dabei muß jede Liste mit der laufenden Nummer versehen und die Zahl der Zählbezirkslisten angegeben werden.

Der Zusatzbogen für Schlepper und Lastkraftwagen, LM 4, ist nur für die Maschinenausleihstationen (MAS) und die der Vereinigung Volkseigener Güter (VVG) angeschlossenen Betriebe bestimmt. Befindet sich im Zählbezirk des Zählers eine Maschinenausleihstation (MAS) oder ein der VVG angeschlossener Betrieb, so hat er dieser bzw. diesem einen Zusatzbogen für Schlepper und Lastkraftwagen zu übermitteln. Dieser Zusatzbogen ist vom Betriebsleiter oder dessen Vertreter auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angaben über die einzelnen Schlepper und Lastkraftwagen sind gewissenhaft und vollständig zu machen. Gegebenenfalls sind auch hierfür in Frage kommende Unterlagen heranzuziehen, bzw. Feststellungen an den einzelnen Schleppern durchzuführen.

Nach Ausfüllung des Fragebogens hat auch der Zähler die gemachten Angaben durch seine Unterschrift als richtig und wahrheitsgemäß zu bestätigen.

5. Prüfung der Angaben durch den Zähler

Nach der Zählung sind die Zählbezirkslisten und die Zusatzbogen auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausfüllung hin zu prüfen. Festgestellte Mängel, wie Eintragungen in falsche Spalten, müssen nach Rücksprache mit dem Betriebsinhaber bzw. -leiter geklärt und beseitigt werden.

Bei Prüfung der Eintragungen für jeden Betrieb muß die Summe der

Eintragungen in den Spalten	übereinstimmen mit der Zahl in Spalte
1 bis 4	5
6 „ 12	13
21 „ 24	25
86 und 87	88

6. Aufrechnung in der Zählbezirksliste

Die Zahlen in den einzelnen Spalten sind, getrennt nach den einzelnen Besitzformen landw. und gärtnerische Privatbetriebe, volkseigene landw. und gärtnerische Betriebe, übrige landw. und gärtnerische Betriebe der öffentlichen Hand und Unternehmungen, die Maschinen und Geräte gewerbsmäßig verleihen oder vermieten, sorgfältig aufzurechnen. Aufzurechnen ist auch jeweils die Zahl der Betriebe (Zahl der Eintragungen) für jede Gruppe. Beispielsweise ist bei 15 befragten Betrieben in die Vorspalte („Name des Betriebsinhabers“) einzusetzen: „Zahl der Betriebe: 15“. Sind für einen Zählbezirk mehrere Zählbezirkslisten ausgefüllt worden, so ist in der letzten Zählbezirksliste, getrennt nach den einzelnen Besitzformen, eine Zusammenstellung der Summen vorzunehmen.

7. Rückgabe der Erhebungspapiere

Die Zählbezirksliste und die Zusatzbogen für Schlepper und Lastkraftwagen sind spätestens bis zum 11. Dezember 1950, unterschrieben, an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Landmaschinen- und Schlepperzählung

4. bis 9. Dezember 1950

Alphabetisches Verzeichnis der Landmaschinen und Geräte

Maschinenart	Lfd. Nr. in der Zähl- bezirksliste	Maschinenart	Lfd. Nr. in der Zähl- bezirksliste
Ackeregen (Sätze)	49	Feldbahnloren	206
Ackerschleppen	56	Fischsraufmaschinen	134
Ackerwagen, eisenerleift	195	Futterdämpfer	151/154
Ackerwagen, luftbereift	196	Gärfutterbehälter (ohne behelfsmäßige)	
Ackerwagen, luftbereift für Schlepperzug	205	aus Holz, Fassungsraum cbm	187/188
Ackerwalzen	57	Gärfutterbehälter (ohne behelfsmäßige)	
Anbaumähbalken für Schlepper	92	aus Beton, Fassungsraum cbm	189/190
Anhängepflüge, 1 furchig	36	Gärfutterbehälter (ohne behelfsmäßige)	
Anhängepflüge, 2 furchig	37	aus Stein, Fassungsraum cbm	191/192
Anhängepflüge, 3 furchig	38	Gärfutterbehälter (ohne behelfsmäßige)	
Ahrendreschmaschinen	121	aus Metall, Fassungsraum cbm	193/194
Beetpflüge (für Schlepperzug)	44	Gebläse für Getreide	126
Beetpflüge, 1 furchige Karrenpflüge	28	Gebläse für Heu und Stroh	127
Beetpflüge, 1 furchige Stelzpflüge	27	Gebläse-Häcksler	137
Beetpflüge, 1 furchige Schwingpflüge	26	Getreidemäher (Ableger) für Gespannzug	93
Beregnungsanlagen, insgesamt	82/83	Getreidereinigungsmaschinen	
darunter mit eigener Pumptanlage, stündliche		(Windfegen und Putzmühlen)	155
Leistung in cbm	84/85	Göpel	16
Bodenfräsen (Zahl und Gesamtleistung in PS)	19/20	Grabenzieh- und -Reinigungsmaschinen	81
Brutapparate bis 200 Eier	179	Grasmäher für Gespannzug	89
Brutapparate für 200 Eier und darüber		Grasmäher mit Aufbaumotor	90
(Schrankbrüter und Flächenbrüter)	180/181	Greiferaufzüge für Kraftantrieb	
Butterknetmaschinen	166	oder Uerischen Zug	130
Buttermaschinen und Butterfertiger	165	Grubber und Kultivatoren für Gespannzug	47
		Grubber und Kultivatoren für Schlepperzug	48
Dampflokomoiblen	14	Hack- und Häufelpflüge	34
Dampffluglokomotiven	15	Hackfruchterntemaschinen	
Darren mit Heizung	186	für Kartoffeln und Rüben	105
Dämpfanlagen, stationär	154	Hackmaschinen für Gespannzug	73
Dämpfkolonnen, fahrbar	153	Hackmaschinen für Schlepperzug	74
Dezimalwaagen	169	Häckselmaschinen	135
Dieselmotoren bis unter 6 PS	8	Handdrill- und Handdibbelmaschinen	64
Dieselmotoren 6 PS und darüber	9	Heuwender (Gabel- und Trommelheuwender)	107
Dreschmaschinen		Heuraffer	110
Schlagleisten-Dreschmaschinen,		Höhenförderer, fahrbar	128
bis unter 6 dz	111	Höhenförderer, eingebaute	129
Schlagleisten-Dreschmaschinen,			
6 bis unter 12 dz	112	Jauchepumpen	
Schlagleisten-Dreschmaschinen,		Membranpumpen für Handbetrieb	173
12 bis unter 20 dz	113	Kolbenpumpen für Handbetrieb	174
Schlagleisten-Dreschmaschinen,		Membranpumpen für Kraftantrieb	175
20 bis unter 30 dz	114	Kolbenpumpen für Kraftantrieb	176
Schlagleisten-Dreschmaschinen,		Jauchewagen mit Holzfaß	199
30 dz und darüber	115	Jauchewagen mit Metallfaß	200
Stiften-Dreschmaschinen, bis unter 6 dz	116		
Stiften-Dreschmaschinen, 6 bis unter 12 dz	117	Karrenpflüge, 1 furchig	28
Stiften-Dreschmaschinen, 12 bis unter 20 dz	118	Kartoffelerntemaschinen	
Stiften-Dreschmaschinen, 20 dz und darüber	119	für Vorratsarbeit für Gespannzug	89
Dreschmaschinen für Göpelantrieb	122	Kartoffelerntemaschinen	
Drillmaschinen für Gespannzug bis 2 m Breite	60	für Vorratsarbeit für Schlepperzug	100
Drillmaschinen für Gespannzug üb. 2 m Breite	61	Kartoffelerntemaschinen	
Drillmaschinen für Schlepperzug	62	(Kartoffelroder) für Gespannzug	101
Düngermühlen	143	Kartoffelerntemaschinen	
Düngerstreuer (für Handelsdünger)	65	(Kartoffelroder) für Schlepperzug	102
		Kartoffellegemaschinen	71
Elektrodämpfer	151	Kartoffelpflanzlochmaschinen	70
Elektromotoren, 1 bis unter 4 PS	1	Kartoffelsortiermaschinen	
Elektromotoren, 4 bis unter 6 PS	2	für Handbetrieb (Flächensortiermaschinen)	146
Elektromotoren, 6 bis unter 15 PS	3	Kartoffelsortiermaschinen	
Elektromotoren, 15 PS und darüber	4	für Handbetrieb (Trommelsortiermaschinen)	147
Entwässerungspumpen — Zahl und stündliche		Kartoffelsortiermaschinen	
Leistungen in cbm	79/80	für Kraftantrieb (Flächensortiermaschinen)	148
		Kartoffelsortiermaschinen	
Fahrbarc Dämpfkolonnen	153	für Kraftantrieb (Trommelsortiermaschinen)	149
Feldbahnleise, laufende Meter	207		

Maschinenart	Lfd. Nr. in der Zahl- bezugsliste	Maschinenart	Lfd. Nr. in der Zahl- bezugsliste
Kartoffelwaschmaschinen	145	Scheibeneggen für Gespannzug	53
Kartoffelzudeckmaschinen	72	Scheibeneggen für Schlepperzug	54
Kehrpflüge, 1 und 2 furchig	29	Schermaschinen	171
Kehrpflüge	43	Schirmglucken	182
Kleereiber	133	Schlagleisten-Dreschmaschinen	
Kleesmaschinen	63	bis unter 6 dz	111
Kippkarren (auch andere Zweiradkarren)	198	Schlagleisten-Dreschmaschinen	
Knochenmühlen mit Kraftantrieb	144	6 bis unter 12 dz	112
Kombinierte Saatgutreinigungsanlagen		Schlagleisten-Dreschmaschinen	
für Kraftantrieb	157	12 bis unter 20 dz	113
Kreissägen	167	Schlagleisten-Dreschmaschinen	
		20 bis unter 30 dz	114
Lastkraftwagen, gesamte Tragfähigkeit ... t	201/202	Schlagleisten-Dreschmaschinen	
LKW-Anhänger, gesamte Tragfähigkeit ... t	203/204	30 dz und darüber	115
		Schlepper unter 10 PS	
Maisrebbler	132	(einschl. Einachsschlepper)	21
Mähbinder für Schlepperzug mit Bodenantrieb	97	Schlepper, 10 PS bis unter 20 PS	22
Mähdrescher	98	Schlepper, 20 PS bis unter 30 PS	23
Mähbinder für Gespannzug	94	Schlepper, 30 PS und darüber	24
Mähbinder für Gespannzug mit Aufbaumotor	95	Schlepperpflüge	36/45
Mecklenburger Haken	30	Schrott, vorhandener (Eisen, Stahl, Kupfer,	
Melkmaschinen	160	Messing, Leichtmetalle) in dz	210
Moor- und Wiesenpflüge	35	Schrot-, Quetsch- und Mahlmühlen	141
Motoren mit Vergaser		Schwadenrechen (auch kombiniert)	108
(Benzin, Benzol u. a.) bis unter 6 PS	6	Schwingpflüge, 1 furchig	28
Motoren mit Vergaser		Selbpflüge	46
(Benzin, Benzol u. a.) 6 PS und darüber	7	Selbsttränke, Zahl der Becken zu Sp. 177	178
Motorgrasmäher	91	Silo-Häcksler	136
Motorsägen zum Baumfällen	168	Spritzen, fahrbar, für Schädlingsbekämpfung,	
Milcherhitzer	163	mit Motorantrieb	76
Milchkühler	164	Spritzen, fahrbar, für Schädlingsbekämpfung,	
Milchwagen	197	ohne Motorantrieb	77
		Stalldüngerstreuer	66
Netzegen und Unkrautstriege	51	Stalldüngerbahnen, laufende Meter	209
		Stallfutterbahnen, laufende Meter	208
Obstpressen	172	Stallselbsttränke	177
Olkuchenbrecher	142	Stationäre Dämpfanlagen	154
		Steilpflüge, 1 furchig	27
Parzellendreschmaschinen	120	Stiften-Dreschmaschinen, bis unter 6 dz	116
Pferderechen (Hungerharken)	109	Stiften-Dreschmaschinen, 6 bis unter 12 dz	117
Pflanzmaschinen	69	Stiften-Dreschmaschinen, 12 bis unter 20 dz	118
Pflüge für Gespannzug	26/35	Stiften-Dreschmaschinen, 20 dz und darüber	119
		Strahlbinder	123
Radhacken für Handbetrieb	75	Strohpresen mit Garnbindung	124
Rahmenpflüge, auch Schälplüge, 1 furchig	31	Strohpresen mit Drahtbindung	125
Rahmenpflüge, auch Schälplüge, 2 furchig	32		
Rahmenpflüge, auch Schälplüge,		Triebre	156
3 furchig und mehr	33	Trockner (Bandtrockner, Flugtrockner,	
Rohrleitungen, eingebaute in Meter	86	Trommeltrockner)	185
Rohrleitungen, nicht eingebaute in Meter	87		
Rübenblattwaschmaschinen	150	Untergrundpacker für Schlepperzug	59
Rübenköpfschlitzen	106	Untergrundpflüge und Untergrundlockerer	45
Rübenmüsmühlen	140		
Rübenroder (ohne Rodepflüge) f. Gespannzug	103	Verbrennungsmotoren	6/12
Rübenroder für Schlepperzug	104	Viehwaagen	170
Rübenschneider für Handbetrieb	138	Vielfachgeräte für Gespannzug	67
Rübenschneider für Kraftantrieb	139	Vielfachgeräte für Schlepperzug	68
Rückenspritzen	78		
		Walzenkrümelegen	55
Saatregen (Sätze)	50	Wasserräder und Wasserturbinen	17
Saatgutbeizapparate für Handbetrieb	158	Wäscheschleuder	181
Saatgutbeizapparate für Kraftantrieb	159	Wäschewaschmaschinen für Kraftantrieb	163
Saatgutreinigungsanlagen (kombinierte)		Wieseneggen, Wiesenhobel	52
für Kraftantrieb	157	Wiesenwalzen	58
Sackaufzüge	131	Windkraftmaschinen	18
Sauggasmotoren für Holzgasbetrieb	10		
Sauggasmotoren mit anderen Brennstoffen	11	Zapfwellenmähbinder	96
Schälplüge, 2 furchig	39	Zentrifugen bis unter 60 l Stundenleistung	161
Schälplüge, 3 und 4 furchig	40	Zentrifugen 60 l und darüber Stundenleistung	162
Schälplüge, 5 und mehrfurchig	41	Zweitaktmotoren mit Glühkopf	12
Schälrahmen	42		



Landwirtschaftliche Betriebszählung am 1. Juli 1952

Repräsentative Betriebsuntersuchungen

Land:

Kennnummer des Betriebes:

Kreis:

Gemeinde:

(Alle Angaben sind für das Berichtsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951 zu machen.)

I. Einnahmen		II. Ausgaben		
aus	DM	für	Insgesamt DM	Rückstände DM
1. Forstwirtschaft		A. Wohnbauten		
		Neubauten		
2. Fischwirtschaft		Ersatzbauten		
3. Gartenwirtschaft		B. Wirtschaftsgebäude		
		Neubauten		
4. Imkerei		Ersatzbauten		
5. Abbauland		C. Elektrische Anlagen		
6. Viehpension		Neubeschaffung		
7. Zucht- und Nutzviehverkauf		Ersatzbeschaffung		
8. Lohnarbeiten für fremde Betriebe		D. Maschinen und Geräte		
9. Spannleistungen für fremde Betriebe		Neubeschaffung		
10. Zinsen für Hypotheken und Darlehn		Ersatzbeschaffung		
11. sonstigen Nebenverdiensten		E. Bodenverbesserung		
		Ackerland		
12. sonstigen Verkäufen		Wiesen, Weiden, Unland		
13. Verkauf von Gebäuden, baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten		F. Futtermittelzukauf aus anderen Betrieben		
		Heu und Stroh		
14. Heu- u. Strohverkauf an Private		Rüben, Schlempe Grünfütter		
Summe:		Uebertrag:		

Betriebsbogen

**Vorerhebung
zur Feststellung der Wirtschaftsflächen nach dem Stand**

vom *14. März* 1949

Dieser Bogen ist am 3. Tage nach Erhalt vom Betriebsinhaber ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Kreis:

Gemeinde (Betriebsort):

Straße, Hausnummer:

Betriebsinhaber:

(Familienname)			(Vorname)											
Gesamtfläche <small>Spalte 4 u. 5 zuzüglich Odeland, Umland, Gewässer, Gebäude, Hofflächen, Privatwege, Feldbahnen usw.</small>	darin enthalten:													
	Ackerland			Grünland (Wiesen und Weiden)			Landwirtsch. Nutzfläche <small>Spalte 2 u. 3 zuzüglich Gartenland, Obstanlagen, Rebland, Baumschulen und Korbweidenanlagen</small>			Forsten und Holzungen				
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm		
	1		2			3			4			5		

A. Gesamte Wirtschaftsfläche am Betriebsort und in anderen Gemeinden (Eigentum, Pacht, Dienstland usw.)
siehe Anleitung, Rückseite, Ziffer 5

davon:														
B. am Betriebsort														

In folgenden anderen Gemeinden siehe Anleitung, Rückseite, Ziffer 7

1.														
2.														
3.														
4.														
5.														
6.														
7.														
8.														
9.														
10.														
11.														
12.														
13.														
14.														

C. Gesamtfläche in anderen Gemeinden (Summe 1—14)														
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

D. Summe aus B und C. Muß mit der unter A ausgewiesenen gesamten Wirtschaftsfläche übereinstimmen.														
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bescheinigt. Es ist mir bekannt, daß falsche oder unvollständige Angaben bestraft werden.

(Ort) den 1949 (Unterschrift des Betriebsinhabers)

Arbeitsanweisung für die Verwaltungen und Organisationen zur Ausfüllung der Formulare der Repräsentativen Betriebsuntersuchungen.

Gemäß Ministerratsbeschuß vom 30. Mai 1952 (Gesetzblatt Nr. 78) werden im Rahmen der Landw. Betriebszählung 1952 24 000 bäuerliche Betriebe besonders untersucht. Diese liegen in drei ausgewählten Gemeinden eines jeden Landkreises. Für die Betriebe dieser Gemeinden sind von den Verwaltungen und Organisationen Fragen auf besonderen Formularen, auf denen die Namen der Betriebe durch die Statistischen Kreisämter eingetragen sind, zu beantworten. Die Angaben sind für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951 zu machen.

Zahlenangaben, die sachlich noch zum Jahr 1950 oder schon zum Jahre 1952 gehören, aber buchführungs- und abrechnungsmäßig im Jahre 1951 erscheinen, sind nach Möglichkeit zu bereinigen. Ist eine Aufteilung der Zahlen für das Jahr 1951 nicht möglich, so ist dies in einer Fußnote anzugeben.

R Bo 3 Finanzamt.

Der Einheitswert der bäuerlichen Betriebe wird in die Spalte 1 eingetragen. Gehören dem Bauern außerhalb des eigentlichen Betriebes Gebäude, so ist der Einheitswert dieser Gebäude in der gleichen Spalte über dem Einheitswert des Betriebes einzutragen.

Der Einheitswert der Forstflächen als Teil des Einheitswertes des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes ist in Spalte 2 einzutragen.

Der Einrechnungswert bzw. Hektarsatz je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist in die Spalte 3 und der der Forstfläche in Spalte 4 einzutragen. Sind in der Spalte 2 Angaben vorhanden, so sind in Spalte 4 ebenfalls Eintragungen zu machen.

Die Steuerleistungen der Betriebe gehören in die Spalten 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17.

Die Rückstände sind in die Spalten 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18 einzutragen, und zwar nicht nur die Rückstände des Jahres 1951, sondern auch die der zurückliegenden Jahre.

R Bo 4 Amtsgericht.

Die Eintragungen der Spalten 1—11 beziehen sich nur auf finanzielle Belastungen. Wegrechte und Unterhaltspflichten sind nicht aufzuführen. Es sind Renten und geldlich festgelegte Verpflichtungen der Abt. II des Grundbuches anzugeben.

Für die Hypotheken und Grundschulden sind folgende Eintragungen zu machen: Das Eintragungsjahr, die Höhe der einzelnen Hypotheken und Grundschulden, die Rechtsträgerschaft des Gläubigers, der Zinssatz und der Tilgungssatz soweit es sich um eine Amortisations-Hypothek handelt. Da bei Neubauern eine Belastung nicht möglich ist, entfallen diese Angaben bei den durch die Bodenreform entstandenen Betrieben. Als „Rechtsträgerschaft des Gläubigers“ (Spalte 5 und 10) gelten in diesem Sinne:

Name und Anschrift der Gläubiger von

- a) Hypotheken der im Volkseigentum übergegangenen Banken, der Deutschen Investitionsbank und der dem Volkseigentum gleichgestellten Institutionen,
- b) Hypotheken aus Privathand.

R Bo 5 Katasteramt.

Das Katasteramt hat stets die neueste, ihr vorliegende Bodenbewertung einzutragen.

Die Hektarfläche der betreffenden Bodenklasse wird in die Spalten mit den ungeraden Nummern und die Ertragsmeßzahl in die Spalten mit den geraden Nummern eingesetzt. Liegt die Ertragsmeßzahl noch nicht für die Auswahlgemeinde vor, so ist entweder auf die Bodenwertzahl oder auf ältere Bodenbewertungen (z. B. im ehem. Preußen auf die Preußische Landesbonitierung mit ihren 8 Bodenklassen) zurückzugreifen.

Um eine gleichmäßige Eintragung zu erreichen, sind im Vordruck die verschiedenen Böden, die Bodenklassen und die Bodenwertzahlen in mehreren Spalten annäherungsweise zusammengefaßt.

R Bo 6 Versicherungsanstalt.

Der Feuerversicherungswert der Gebäude ist in Spalte 1 einzusetzen.

Die Beitragshöhe 1951 der Feuerpflichtversicherung gehört in Spalte 2.

In die Spalte „Rückstände“ sind die Rückstände des Jahres 1951 und der vorhergehenden Jahre einzutragen.

Die im Jahre 1951 eingetretenen Schadensfälle sind ebenfalls aufzuführen, und zwar in Spalte 18 die Art des Schadensfalls z. B. Hagelschaden oder Viehverlust und in Spalte 19 die Leistung der Versicherung.

R Bo 7 Wasserwirtschaftsamt.

Eventuell vorhandene Rückstände sind für 1951 und die vorhergehenden Jahre einzutragen.

R Bo 8 Energiebezirk.

Ist eine Trennung zwischen Kraft- und Lichtstrom nicht möglich, ist nur in den Spalten 1 bis 3 eine Eintragung zu machen.

Eventuell vorhandene Rückstände sind für 1951 und die vorhergehenden Jahre zu machen.

R Bo 911 u. 912 VEAB — Pflanzliche Produkte.

Der Formulkopf enthält die Namen der verschiedenen Fruchtarten. Es erscheinen die Erzeugnisse für die Pflichtablieferung neben den Erzeugnissen die nach Abschluß von Lieferverträgen von den Bauern abgegeben werden. Für jedes einzelne Erzeugnis, z. B. Roggen, ist anzugeben:

das gesamte Soll in dz,

die wirklich abgelieferte Menge in dz und der durch die VEAB gezahlte Preis,

die im freien Aufkauf an die VEAB abgelieferten Mengen und der dafür gezahlte Preis.

Für die landwirtschaftlichen Produkte, die auf Vertragsbasis abgeliefert sind, ist in die Spalte „Soll“ die vertraglich festgelegte Menge einzusetzen.

R Bo 92 VEAB — Tierische Produkte.

Die tierischen Produkte werden nach dem Sprachgebrauch der VEAB aufgeteilt in Lebendgewicht ohne Schwein, Schwein, Eier und Honig. Das abgelieferte Rindvieh, Schafe, Geflügel, rechnet zu Lebendgewicht ohne Schwein.

Sämtliche Gewichtsangaben sind in „Lebendgewicht“ einzutragen. Bei den Angaben über die Schweinefleisch-Ablieferung kommen zusätzlich zu den Fragen über Soll, Ablieferung und Aufkauf, die Fragen nach den Schweinefleischmengen und dem Betrag der im Rahmen von Mastverträgen abgeliefert bzw. bezahlt wurde. Die Eierablieferung wird von der VEAB durch eine besondere Eierablieferungsstelle kontrolliert. Die VEAB für tierische Produkte, die das Formular R Bo 92 ausfüllt, hat deshalb nach Beendigung der Arbeit, das Formular an die zuständige Eiersammelstelle weiterzuleiten.

R Bo 93 VEAB — Tierische Produkte — Wolle.

Die Wolle-Ablieferung erfolgt in jedem Kreise zentral. Das Formular R Bo 93 wurde deshalb von dem Formular R Bo 92 getrennt. Die Ablieferung und der Aufkauf ist mengen- und wertmäßig einzusetzen. Da das Berichtswesen der VEAB eine derartige Abrechnung im Jahre 1951 nicht vorsieht, genügt es, wenn der Durchschnittspreis für Wolle je dz angenommen, und mit der abgelieferten bzw. aufgekauften Menge multipliziert wird.

Jede Kreiserfassungsstelle für Wolle muß es sich zur Pflicht machen, möglichst genau die Höhe der gezahlten Preise zu schätzen, damit der errechnete Preis dem wirklichen möglichst nahe kommt. Die Wollpreiserhöhung im Herbst des vergangenen Jahres ist dabei zu berücksichtigen. Ein Durchschnittspreis, errechnet aus dem alten Preis vor der Preiserhöhung und dem neuen Preis darf nicht angenommen werden, wenn es sich bei der Ablieferung um Mengen handelt, die vor der Preiserhöhung von Bauern abgegeben wurden.

R Bo 10 DSG — HZ.

Die Köpfe der Spalten sind unbeschriftet, damit die DSG — HZ Kreisaußenstellen die Möglichkeit haben, nach den Vermehrungsverträgen in den Gemeinden die entsprechenden Kulturen einzusetzen, z. B. Getreide, Hülsenfrüchte oder Futterrübensamen. Sind in einer der untersuchten Gemeinde mehr als 5 Saatgutsorten angebaut, so sind mehrere Formulare zu verwenden.

R Bo 11 Molkerei.

Die Eintragungen unterscheiden zwischen absoluter Milchmenge und der Milchmenge, die sich ergibt, wenn diese auf einen Fettgehalt von 3,5% umgerechnet wird.

In den Spalten 8 und 9 „Nachbarhilfe“ sind die Mengen einzutragen, die der Bauer zur Erfüllung des Milchsolls eines Nachbarn geliefert hat.

In die Spalten 15 und 16 ist die Menge der Magermilch einzusetzen, die dem Bauern auf Grund seiner Vollmilchlieferung zurückgeliefert wurde, zusätzlich der evtl. von ihm gekauften Magermilch. Für diese zuletzt genannte Milchmenge ist der Preis anzugeben.

In Spalte 17 sind die Beträge einzutragen, die dem Bauern durch die Molkerei für die Milchanfuhr oder Milchuntersuchung abgezogen wurden.

R Bo 12 MAS

Die Eintragungen sind aus den Kartelkarten der MAS zu übernehmen. In den Spalten Vertragsflächen gekennzeichnet durch ein „V“ sind die Flächen anzugeben, über die ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. In die Spalte „erfüllte Flächen“, gekennzeichnet durch ein „E“ sind die Flächen, die wirklich von der MAS bearbeitet wurden, einzutragen.

In die Spalte „K“ gehören die Gesamtkosten, die der Bauer für den entsprechenden Arbeitsgang zu zahlen hat. Die Gesamtkosten der geleisteten MAS-Arbeit, der bezahlte und der nicht bezahlte Betrag sind in die Spalten 22 bis 24 einzusetzen.

R Bo 131—133 BHG (eG).

Der Berichtsbogen der BHG wurde auf 3 Formulare aufgeteilt. R Bo 131 enthält Angaben über das vom Bauern von der BHG gekaufte Saatgut und die dort bezogenen Handelsdüngemittel. Das Formular R Bo 132 enthält die Angaben über die Futtermittel und den Viehzukauf und in den Spalten 19 bis 24 Angaben über die in Anspruch genommenen Kredite.

In das Formular 133 sind die Eintragungen für alle die Produktionsmittel zu machen, die der Bauer über die BHG bezogen hat. In Spalte 16 „Leih- und Bearbeitungsgebühren“ sind die Beträge einzusetzen, die von der BHG für Saatgutreinigung oder das Ausleihen von Maschinen berechnet wurden.

R Bo 14 Zuckerfabrik.

In Spalte 6 „Anfuhr-Erschädigung“ gehören die Beträge, die der Bauer für die Anfuhr von Zuckerrüben zurück-erstattet bekommen hat. In Spalte 7 ist die Schnitzelvergütung einzutragen, der Betrag, den der Bauer von der Zuckerfabrik erhält, falls er die ihm zustehende Menge an Naß- oder Trockenschnitzel nicht abgenommen hat. In die Spalte 8 wird die Schnitzelmenge eingetragen, die der Bauer insgesamt von der Zuckerfabrik bezogen hat. Diese Menge setzt sich zusammen aus der dem Bauern für die Ablieferung der Soll-Rüben zustehenden Schnitzelmenge und den Schnitzeln, die der Bauer sich zusätzlich von der Zuckerfabrik gekauft hat. (Kaufschnitzel.) Der von dem Bauer gezahlte Betrag für die Kaufschnitzel ist in Spalte 9 einzusetzen.

Liefert der Bauer Uebersollrüben zur Verarbeitung auf Zuckerschnitzel, so ist die Menge der hergestellten Zuckerschnitzel in Spalte 11 und der dafür zu zahlende Betrag in Spalte 12 einzutragen. Entstehende Frachtkosten für Kaufschnitzel (Naß- oder Trockenschnitzel) und Zuckerschnitzel werden in die Spalte 10 eingesetzt.

Die Transportkosten für Rüben und die Kosten des von der Zuckerfabrik an den Bauern gelieferten Zuckers werden in die Spalten 13 bis 14 eingesetzt.

R Bo 15 Gemeinde oder Zentrale Buchhaltung.

Vor Ausfüllung des Formulars R Bo 15 ist durch das Stat. Kreisamt festzustellen, welche Stellen die Unterlagen über die Gemeindesteuern und die Bodenreformübernahme-Beträge besitzt. In den kleineren Gemeinden liegen diese Zahlen bei der Zentralen Buchhaltung, bei den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sind die Zahlen in der Gemeinde selbst vorhanden. Das Formular ist aufgeteilt nach Gemeindesteuern und Bodenreformübernahme-Beträgen. Ist die Grundsteuer für das Land von der für die Gebäude getrennt, so ist diese in die Spalte 1 und 3 einzutragen. Liegt nur eine Zahl vor, erfolgt die Eintragung in Spalte 1. In die Spalten 1, 3, 5 und 7 gehört die Steuerschuld des Jahres 1951. Rückstände für 1951 und frühere Jahre werden in die Spalten 2, 4, 6 und 8 eingetragen.

Bei den Bodenreformübernahme-Beträgen handelt es sich um die Beträge, die der Neubauer lt. Bodenreform-Gesetz zu zahlen hat. In Spalte 9 wird der Uebernahmebetrag eingesetzt. Vergrößerung oder Verkleinerung der Neubauernstelle hat eine Veränderung des Uebernahmebetrages zur Folge. Der Unterschied ist für Zu- oder Abgang in die Spalte 10 einzusetzen. Die Addition bzw. Subtraktion der Spalten 9 und 10 ergibt den Gesamtbetrag für den Bodenreformübernahme-Betrag. Der Gesamtbetrag aus Spalte 11 verteilt sich auf mehrere Jahre. In die Spalte 12 ist deshalb nur die Summe einzusetzen, die bis zum Stichtag 31. 12. 1951 zu zahlen war. Die Neubauern haben in einzelnen Fällen bereits alles oder einen großen Teil dieser Bodenreformübernahme-Beträge bezahlt. Diese Summe ist in Spalte 13 einzusetzen. Die Höhe der Bodenreformübernahme-Beträge im Jahre 1951, also der Betrag der vom 1. 1. bis 31. 12. 1951 zu zahlen ist, gehört in die Spalte 14. Der verbleibende Rückstand der Bodenreformübernahme-Beträge ergibt sich aus dem Gesamtbetrag (Spalte 11) und den bis zum 31. 12. 1951 bezahlten Betrag (Spalte 13).

- Erhebungsunterlagen
Bericht über die Pflanzenproduktion
- Anbauflächenermittlung
 - Flächen, Erträge und Verwendung der Pflanzenproduktion
 - Ernteterminnung Gemüse

Vorlagetermin:

0. Allgemeine Angaben

		Schlüssel-Nr.	Lsp.
Anschrift des Betriebes: Fernamt: _____ Nr.: _____ Verantw. Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: für alle Berichtspflichtigen bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in zweifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt im Betrieb. Die Betriebe der VE Kombinate reichen darüber hinaus eine Ausfertigung an ihre zuständige Kombinateleitung ein. Betriebe der AJV übergeben ein Exemplar ihrer AJV-Leitung.	01	Betriebsnummer	1-8
	02	Bezirk/Kreis	9-12
	03	Wirtschaftsleitendes Organ	
	04		
	05		
	06		
	07		
	08		
	09		
	10	Kartenkennzeichen	401

T	Vorlage bis	
	Rückgabe bis	
Für die Richtig- keit	Datum	
	Leiter des Betriebes	
	Hauptbuchhalter	

Berichtspflicht

Das Formblatt 511-11/1 ist auszufüllen von

- allen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft und allen sonstigen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen, die ihre LN vollständig oder zum Teil selbst bewirtschaften,
- allen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, die ihre LN vollständig zur kooperativen Bewirtschaftung abgegeben haben.

Grundsätzliche Hinweise

Die Erfassung der Angaben über LN, Ackerland und Grünland erfolgt auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986-1990 vom 07.12.1984 (GBl. Sonderdruck Nr. 1190)
- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11.07.1985 (GBl. I, Nr. 23)
- Anordnung über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik vom 06.08.1965 (GBl. I, Nr. 23)
- Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft vom 6. November 1985 (GBl. Sonderdruck 933/1)
- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Beschluß des Ministerrates vom 24. Juli 1975 - (GBl. I/1975 Nr. 36)
- Bodennutzungsverordnung vom 26.2.1981, GBl. Teil I, Nr. 10 vom 14.4.1981 und aller dazu herausgegebenen Durchführungsbestimmungen

und den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik 1980.

Weitere Hinweise zu den einzelnen Abschnitten sind der Richtlinie zum Bericht über die Anbauflächenermittlung - Fbl. 511-11/1 - vom März 1989 zu entnehmen.

Für die weitere Zusammenfassung und Auswertung über EDV ist eine saubere und korrekte Eintragung der Angaben in die entsprechenden ablochbaren Spalten und Zeilen Grundbedingung.

Berechnungsvorschriften und Übernahmehinweise sind strikt einzuhalten. Nach dem geltenden Recht handelt jeder Leiter eines Betriebes ordnungswidrig, wenn er bewußt oder leichtfertig oder wegen mangelnder Aufmerksamkeit falsche Angaben auf dem Formblatt zuläßt. Bei Verstößen können Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.

Hinweise zum Abschnitt I

Die Eintragung in die Zeile 1 kann nur unter Beachtung der Hinweise zu den Zeilen 11 und 14 erfolgen.

Die Zeile 1 weist die LN ohne die Flächen von Bewirtschaftungsvereinbarungen aus, aber einschließlich der Rest- und Splitterflächen.

Für die Eintragung in Zeile 1, Spalte 1 gilt folgendes:

- Beim richtigen Nachweis der Flächen in den Bodennutzungsdokumenten des Liegenschaftsdienstes, d.h.
 - die Bewirtschaftungsvereinbarungen sind nicht den Flächen des Landwirtschaftsbetriebes zugeordnet
 - die Rest- und Splitterflächen sind dem Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet
 ist Zeile 1, Spalte 1 (bei LPG Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3) = Zeile 10
- Sind die Flächen aus Bewirtschaftungsvereinbarungen in den Bodennutzungsdokumenten des Liegenschaftsdienstes dem Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet, dann gilt:

Zeile 1, Spalte 1 (bei LPG Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3) = Zeile 10 / Zeile 11
- Sind die Rest- und Splitterflächen in den Bodennutzungsdokumenten des Liegenschaftsdienstes umgeschrieben, also nicht mehr dem Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet, dann gilt:

Zeile 1, Spalte 1 (bei LPG Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3) = Zeile 10 + Zeile 14

In Zeile 11, Spalte 1 sind die Flächen anzugeben, die der Landwirtschaftsbetrieb auf der Grundlage von Bewirtschaftungsvereinbarungen (Freundschaftsflächen) mit individuellen Kleinproduzenten zur Bewirtschaftung übernommen hat. In den Bodennutzungsdokumenten des Liegenschaftsdienstes sind diese Flächen bei richtigem Nachweis unter Privatbesitz geführt und nicht den Flächen des Landwirtschaftsbetriebes zugeordnet. Nicht dazu gehören Flächen, die auf der Basis von Nutzungsverträgen zwischen privatem Eigentümer und dem Rat des Kreises abgeschlossen und dem Landwirtschaftsbetrieb zur Bewirtschaftung übergeben wurden. Diese Flächen sind in den Bodennutzungsdokumenten des Liegenschaftsdienstes bereits dem Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet.

In Zeile 14, Spalte 1 werden die Rest- und Splitterflächen nachgewiesen. Das sind die Flächen, die auf der Grundlage des LPG-Gesetzes § 18, Abs. 2 vom 2. Juli 1982 (GBl. I/1982 Nr. 25, S. 443) zur zeitweiligen intensiven Bewirtschaftung an individuelle Kleinproduzenten abgegeben wurden. Diese Flächen müssen bei richtiger Führung der Bodennutzungsdokumentation beim Liegenschaftsdienst den Flächen der Landwirtschaftsbetriebe zugeordnet bleiben.

IV. Begründung des Betriebes zu Veränderungen der LN gegenüber dem Vorjahr in ha mit 2 Dezimalen

1 Abgang LN insgesamt (Zeile 2-11)		030	21-23 24-29	14 Zugang LN insgesamt (Zeile 15 und 16)		032	21-23 24-29				
2 3 4 6 6 7 8 9 10 11	davon	an anderen Landwirtschaftsbetrieben zur weiteren landwirtschaftl. Nutzung	30-35	15 16 17 18 19 20 21 22	davon	wie anderen Landwirtschaftsbetrieben zur weiteren landwirtschaftl. Nutzung	30-35				
		Bergbau (für Kohle und Energie)	36-41			17 18	dar. durch	aus anderen Nutzungsarten	36-41		
		Verkehr, Post und Fernstudienwesen	42-47					bergbauliche Waldarbeiten	42-47		
		Bauwirtschaft und Wasserwirtschaft	48-53			19 20 21 22	aus Zeile 17 und 18 Zugang vom Bereich	Erntehilfen und Balkenlagerung	48-53		
		Wohnungen	54-59					Kohle und Energie	54-59		
		Handel und Versorgung, Vorbildung, Gesundheitswesen	60-65					Erzbergbau, Metallurgie und Kali	60-65		
		Baumwälder der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	66-71					Bauwesen	66-71		
		Inhabere	031			21-23 24-29	23 24 25 26		Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	033	21-23 24-29
		sonstige Bereiche	30-35								
		durch Nutzungsveränderungen inner- halb der Land- und Forstwirtschaft	36-41								
		12 13	dar.			Forsten und Holzgärten	42-47	LI 1988 (Fbl. 511-11/1, Abschnitt I, Zeile 1, Spalte 1-3)			30-35
Ödland	48-53			J. Abgang (Abschnitt IV, Zeile 1)			36-41				
				+ Zugang (Abschnitt IV, Zeile 14)				42-47			
				LI 1989 (Fbl. 511-11/1, Abschnitt I, Zeile 1, Spalte 1-3)				48-53			

V. Angaben über die Ursachen für nichtbestelltes Ackerland insgesamt

		Nichtbestelltes Ackerland				
		insgesamt zum Stichtag		darunter im lfd. Jahr ¹⁾		
		ha	a	ha	a	
27	Nichtbestelltes Ackerland (Abschnitt II, Zeile 57)	034		035		21-23 24-29
28 29 30 31	davon	infolge Miss- oder Überschneidung				30-35
		nach Totschäden				36-41
		unbefestigte Mistställe				42-47
		unvollständiger Bodenbearbeitung				48-53
		andere Ursachen				54-59
32	andere Ursachen					60-65
33						66-71
34						

1) AL, das voraussichtlich im gesamten lfd. Erntejahr ohne Anbau und ohne pflanzenbauliche Nutzung bleibt.

VI. Angaben zur sonstigen landwirtschaftlichen Nutzfläche

		insgesamt		darunter nicht genutzt		
		ha	a	ha	a	
35	Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche (Abschnitt I, Zeile 6, Spalte 1 + 2)	036		037		21-23 24-29
36	davon	Gartenland, Belegungsgrünflächen VEG				30-35
37		Baumwälder				36-41
38		Weingärten				42-47
39		Ödland insgesamt (Summe der Zeilen 7 und 8, Abschnitt I)				48-53
40	andere Nutzungen					54-59
41						60-65

(571) Ag 108/07/80-4.5/280/19,95

Betriebsnummer		Lsp. 1-8
Bezirk/Kreis		9-12
Kartenart	401	78-80

Berichtspflichtiger (Anschrift):	
Fernamt:	Nr.:
Bearbeiter:	App.-Nr.:

I. Flächen auf dem Ackerland, Erträge sowie Verwendung der Ernte und der Zuläufe (Kalenderjahr)

Fruchtart	Erntefläche		Lsp.	Ertrag je ha mit 1 Dez. (Sp. 3 : Sp. 1)	LK-Nr.	Gesamtertrag (ohne Dezimale) Spalte 3 = (Sp. 4 bis 10) ./ Sp. 11	Verwendung		
	ha	a					dt	Staatliches Aufkommen (Kassan, Saat- u. Pflanzgut) und Verkauf für Milchfütter-Rücktausch	Fütterbereitzstellung für Kooperationspartner
	0	1							
				dt/ha	2	21-23	= 24-29 =	= 30-35 =	= 36-41 =
1 Winterweizen	013			21-23 24-29	201				
2 Winterroggen				30-35	202				
3 Wintergerste				36-41	203				
4 Sommerweizen				42-47	204				
5 Sommerroggen				48-53	205				
6 Sommergerste				54-59	206				
7 Hafer				60-65	207				
8 Sommermischgetreide				66-71	208				
9 Triticale	014			21-23 24-29	209				
10 Getreide insgesamt ohne Körnermais (Z. 1-9)				30-35	210				
11 dar. aus Zeile 10: Spalte 4 Verkauf für Mischfutter-Rücktausch					020				
12 Winterrapen und Winterrüben				36-41	211				
13 Mohn				42-47	212				
14 Körnererbsen				48-53	213				
15 Sonstige Sommerhülsenfrüchte (ohne Faserpflanzen)				54-59	214				
16 Ölrüchte insgesamt (Zeilen 12-15)				60-65	215				
17 Körnermais	015			21-23 24-29	022				
18 dar. aus Zeile 17: Spalte 4 Verkauf für Mischfutter-Rücktausch					023				
19 Speichelhülsenfrüchte				30-35	218				
20 Ackerbohnen zur Körnergewinnung (Futter)				36-41	219				
21 Alle übrigen Futterhülsenfrüchte zur Körnergewinnung (Futter)				42-47	220				
22 Futterhülsenfrüchte zur Vermehrung				48-53	221				
23 Hülsenfrüchte insgesamt (Zeilen 19-22)				54-59	222				
24 dar. aus Zeile 23: Spalte 4 Verkauf für Mischfutter-Rücktausch					024				
25 frühe Speisekartoffeln (Reisegruppe I und II)				60-65	223				dar. aus Zeile 21: Futter-Körnergewinnung (Fut-
26 übrige Kartoffeln (ohne frühe Speisekartoffeln)	018			21-23 24-29	227				
27 Kartoffeln insgesamt (Z. 25 + 26)				30-35	228				
28 Kanariengras				36-41	025				
29 Zuckerrüben insgesamt (Zucker-gewinnung u. Futterzwecke)				42-47	230				
30 Futterrüben ohne „Rosamona“				48-53	231				
31 Futterzuckerrübe „Rosamona“				54-59	232				
32 übrige Futterhackfrüchte				60-65	229				
33 außerdem nicht TGL-gerechte Speisemöhren als Futtermöhren				66-71	217				dar. aus Zeile 10, Spalte 7: versorgung zentralisier. Betriebe

1) Angaben über den gesamten Zukauf, auch für die aufgeführten Fruchtarten, für die keine Produktion im eigenen Betrieb nachgewiesen wird.
 2) Einschl. Futtermittelbereitstellung für Vertragspartner außerhalb der eigenen Kooperation (u. a. Beteiligung an der Futtermittelversorgung zentralisierter Betriebe der Tierproduktion), einschl. Naturfalten für Mitglieder und Beschäftigte in Tierproduktionsbetrieben, einschl. Absatz der Betriebe, die keiner Kooperation angehören.

**Bericht über die Pflanzenproduktion
Flächen, Erträge und Verwendung
der Pflanzenproduktion**

der eigenen Produktion und des Zukaufs von Pflanzenprodukten ¹⁾					Zukauf an pflanzlichen Erzeugnissen		
Futtermittel für eigenen Tierbestand des Betriebes	Sonstiger Absatz außerhalb der Kooperation ²⁾	Saatguteinsatz (einschl. Saatgut für Futterproduktion)	Bestandsänderungen + bzw. -	Naturalfür Mitglieder und Beschäftigte ³⁾			
dt					dt		
6	7	8	9	10	11		
-- 42-47 --	-- 48-53 --	-- 54-59 --	-- 60-65 --	-- 66-71 --	LX-Nr. 224		
					21-23-24-29	1	
					30-35	2	
					36-41	3	
					42-47	4	
					48-53	5	
					54-59	6	
					60-65	7	
					66-71	8	
					225	21-23-24-29	9
						30-35	10
dar. aus Zeile 10: Spalte 9 und 11 Saatgutzukauf ⁴⁾						36-41	11
						42-47	12
						48-53	13
						54-59	14
						60-65	15
						66-71	16
					226	21-23-24-29	17
dar. aus Zeile 17: Spalte 9 und 11 Saatgutzukauf ⁴⁾						30-35	18
						36-41	19
						42-47	20
						48-53	21
						54-59	22
						60-65	23
dar. aus Zeile 23: Spalte 9 und 11 Saatgutzukauf ⁴⁾						66-71	24
erbaen zur ter)	Erntefläche	Gesamtertrag					
					279	21-23-24-29	27
dar. aus Zeile 27: Spalte 9 und 11 Pflanzgutzukauf ⁴⁾						30-35	28
						36-41	29
						42-47	30
						48-53	31
						54-59	32
Absatz für Futter- der Tierproduktion							

3) Naturverteilung nur im eigenen Betrieb
4) Spalte 9: Bestandsänderung aus Saat- bzw. Pflanzgutzukauf
Spalte 11: Saat- und Pflanzgut aus Zukauf

Betriebsnummer		Lsp. 1-8
Bezirk/Kreis		9-12
Kartenart	401	78-80

II. Flächen auf dem Ackerland, Erträge sowie Ertragsverwendung zur Grobfutterproduktion

Fruchtart	Erntefläche		Lsp.	Ertrag je ha mit einer Dezimale (Sp. 3 : Sp. 1)	LK-Nr.	fertiggelegter TS-Gehalt %	Gesamtertrag (ohne Dezimale) umgerechnet auf festgel. TS-Gehalt (Sp. 3 = 4 bis 10)
	ha	a					
	1						
0							— 24-29 —
34	021		21-23 54-59		273	68	
35	Verfügbare Produkte				274		
36	Grünmasse		60-65		242	35	
37	Verfügbare Produkte				243		

38	Genzpflanzenanerte Getreide als Grünfütter			66-71		216	
39	Grünfütter aus Feldfütterpflanzenvermehrung und Gemüseanbau					233	
40	Klee und Klee-Gras		017	21-23 24-29		234	
41	Luzerne und Luzerne-Gras			30-35		235	18
42	Sonstige einjährige Feldfütterpflanzen (ohne einjähriges Weidelgras)			36-41		236	
43	Sonstige mehrjährige Feldfüttergrasgemische einschl. einjähriges Weidelgras			42-47		237	
44	Grünmasse (Z. 38-43)				3)	238	
45	Verfügbare Produkte					239	
46	Grün- und Silomais (einschl. Genzpflanzenanerte Mais und Sonstiges)			48-53		240	18
47	Verfügbare Produkte			54-59		241	
48	Zuckerrübenblatt einschl. Blatt von „Rosamona“			60-65		244	
49	Futtermülsenblatt			66-71		245	18
50	Grünmasse (Z. 48 + 49)		018	21-23 24-29		246	
51	Verfügbare Produkte			30-35		247	
52	Streuwiesen und Hutungen			36-41		249	
53	Wiesen (ohne Streuwiesen)			42-47	3)	250	18
54	Dauerweiden (ohne Hutungen)			48-53	3)	251	
55	Grünmasse (Z. 52-54)			54-59	3)	252	
56	Verfügbare Produkte					253	
57	Winterzwischenfrüchte insgesamt zur Futtermutzung			60-65		254	
58	Stoppelseiden zur Futtermutzung			66-71		255	
59	Untersaaten zur Futtermutzung		019	21-23 24-29		256	18
60	Grünmasse (Z. 57 + 58 + 59)			30-35		257	
61	Verfügbare Produkte					258	
62	Verfügbare Produkte					259	
63	Futterstroh (einschl. Spreu) und sonstiges Stroh					248	85

1) Gesamtertrag und Heizertrag alle Schnitte bzw. Weidenutzung insgesamt

2) Grobfütter aus Futterpflanzen ist die Summe der verfügbaren Produkte von Feldfütterpflanzen, Grün- und Silomais, Genzpflanzenanerte Getreide, Rübenblatt, Dauergrünland und von Zwischenfrüchten.

3) Ist der Gesamtertrag in Sp. 3 größer als die für die Lochpatte vorgegebene 6-stellige Zahl (999 999), ist eine Aufteilung auf andere Lsp. nötig. Siehe Abschnitt V.

Grünfütter			davon				Trocken- grügut bzw. Ganzpflanzen- pellets
Frischfütter	Weidefütter	zur Weiter- verarbeitung beim Kooperations- partner	Weikslage	Rübenblatt-, Mais- u. übrige Frischslage	Heu ingesamt		
im eigenen Betrieb hergestellt							
dt							
4	5	6	7	8	9	10	
== 30-35 ==	== 36-41 ==	== 42-47 ==	== 48-53 ==	== 54-59 ==	== 60-65 ==	== 66-71 ==	
---	---		---		---	---	34
---	---		---	---	---	35
---	---				---		36
---	---				---		37

	---				---		38
							39
							40
							41
							42
							43
							44
							45
			---		---		46
			---	---		47
			---		---		48
			---		---		49
			---		---		50
			---	---		51
							52
							53
							54
							55
							56
							57
							58
							59
							60
							61
							62
					---		63

4) senkrechte Summe der Felder mit gleicher Schraffur (in Sp. 10 Summe von Trockengrüngut)

III. Verwendung der Grobfutterproduktion

Erzeugnis				LK-Nr.	Futtermittel insgesamt Sp. 1 = (Sp. 2 bis 7) ./ Sp. 8	Verwendung der eigenen		
						Staatliches Aufkommen und Verkauf für Mischfutter-Rücktausch	Futtermittelbereitstellung für Kooperationspartner	
0					dt	dt		
Lochspalten				21-23	24-29	30-35	36-41	
1	Grün- futter	Frischfutter	Zeile 62	Sp. 4	261			
2		Weidefutter		Sp. 5	262			
3		Weiterverarbeitung b. Koop. partner		Sp. 6	263			
4		Weltailage		Sp. 7	264			
5		übrige Frischailage		Sp. 8	265			
6	Meisailage	Zeile 47	Sp. 8	266				
7	Heu	Zeile 62	Sp. 9	267				
8	Trockengrüngut		Sp. 10	268				
9	dar. aus Zeile 8 in Spalte 2 Verkauf für Mischfutter-Rücktausch				260			
10	Ganzpflanzenpellets ohne Zuschlagstoffe		Zeile 37 + 47, Sp. 18		269			
11	Stroh zur Strohpelletierung		Zeile 63	Sp. 10	270			
12	Futterstroh einschl. Spreu			Sp. 4 + Sp. 6	271			
13	Sonstiges Stroh		Zeile 63, Sp. 5		272		() ⁴⁾	
14	Rübenblattsilage		Zeile 51	Sp. 8	275			
15	Säilage aus CCM-Mais		Zeile 95	Sp. 8	276			

- 1) Angaben über den gesamten Zukauf, auch für die aufgeführten Futtermittel, für die keine Produktion im eigenen Betrieb nachgewiesen wird.
- 2) Einschließlich Futter und Strohbereitstellung für Vertragspartner außerhalb der eigenen Kooperation (u. a. Beteiligung an der Futtermittelversorgung zentral geleiteter Betriebe der Tierproduktion), einschließlich Naturalien für Mitglieder und Beschäftigte in Tierproduktionsbetrieben, einschließlich Absatz der Betriebe, die keiner Kooperation angehören.
- 3) Naturalverteilung nur im eigenen Betrieb
- 4) Stroh zur sonstigen Verwendung beim Kooperationspartner
- 5) Innenumsatz sonstiges Stroh

IV. Angaben zu Spezialkulturen in TM und dt GE
(70 M Erlöse = 1 dt GE)

Lochspalten			Sonderkulturen	nicht konsumwirksame Vermehrungskulturen ¹⁾
			24-29	30-35
1	TM			
2	dt GE	280		

1) einschließlich Baumwuchserzeugung auf dem Ackerland

Zur Berechnung des Eigenprodukts erfolgt für die Sonder- und Vermehrungskulturen, für die keine GE-Umrechnungsschlüssel vorliegen, die Ermittlung des GE-Ertrages aus dem Erlös für das jeweilige Erzeugnis, wobei 70,00 M Erlös = 1 dt GE entspricht. Für Zierpflanzen erfolgt keine Ermittlung des GE-Ertrages. Alle Betriebe, die zur Anbauflächenermittlung auf Fbl. 511-11/1 per 10. 6. im Abschnitt II, Zeilen 40 bis 44 und 50 bis 54 einen Anbau von Sonder- und (oder) Vermehrungskulturen nachgewiesen haben, tragen im Abschnitt IV dieses Formblattes die Erlöse dieser Flächen in TM und umgerechnet in dt GE ein.

V. Aufteilungslockkarte

LK-Nr.	Aufteilung des Gesamtertrages aus Abschnitt II, Lap. (24-29)					
	Feldfutter	Wiesen (ohne Streuwiesen)		Weiden (ohne Hutungen)		Dauergrünland insgesamt
	dt Grünmasse					
	238	250		251		252
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59 60-65
284						

Ist der Gesamtertrag, Lap. (24-29) der hier aufgeführten Fruchtarten im Abschnitt II größer als die für die Lochspalten zugelassene Größenordnung von 999 999, so ist die Differenz zwischen 999 999 und der Gesamtsumme des Ertrages in die Aufteilungslockkarte der entsprechenden Fruchtart zuzuordnen. Wenn nötig, ist eine weitere Aufteilung für Wiesen, Weiden und Dauergrünland vorgesehen.

Produktion und des Zukaufs von Grobfutter ¹⁾					Zukauf an pflanzlichen Erzeugnissen insgesamt	Lap.
Futtermittel für eigenen Tierbestand des Betriebes	Sonstiger Absatz ²⁾ außerhalb der Kooperation	Bestandsänderungen + bzw. -/.	Naturalien für Mitglieder und Beschäftigte ³⁾	dt		
4	5	6	7	8		
== 42-47 ==	== 48-53 ==	54-59 leer	== 60-65 ==	== 66-71 ==	UK-Nr.	
					281	21-23 24-29
						30-35
						36-41
						42-47
						48-53
						54-59
						60-65
						66-71
					282	21-23 24-29
						30-35
						36-41
(5)						42-47
						48-53
						54-59

VI. Angaben zum Eigenprodukt (1.1.-31.12.89)

Kennziffern des Betriebes		ME	
1	Bewirtschaftete LN ohne Zierpflanzenanbaufläche	ha	60-65
2	Eigenprodukt aus Pflanzenproduktion	dt GE	66-71
3		dt GE/ha LN mit 1 Dezimale	283 21-23 24-29

Die Umrechnung der Angaben zum Eigenprodukt erfolgt nach der im Betriebsplan Pflanzenproduktion, Planteil 5/6 von 1989 festgelegten Methode. Grundlage der Berechnung des Eigenprodukts aus der Pflanzenproduktion in GE sind die Angaben auf Formblatt 511-11/2. Die Fachorgane beim Rat des Kreises bestätigen nach der Übergabe die Angaben der Betriebe zum Eigenprodukt durch Unterschrift und übergeben die Formblätter 511-11/2 in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Durchschrift) der zuständigen Kreisstelle für Statistik.

VII. Angaben über nicht genutztes Dauergrünland

		ME		
1	nicht genutztes Dauergrünland	ha mit 2 Dezimalen	noch 283 30-35	
2			infolge Nässe, Überschwemmung	36-41
3			durch zeitweiligen Bodenentzug	42-47
4			unbefestigte Mietenplätze	48-53
			sonstige Ursachen	

Hier werden die Flächen nachgewiesen, die durch die aufgeführten Ursachen keinen Ernteertrag im laufenden Jahr erbrachten. Damit werden die Abweichungen zwischen der Erntefläche und der Anbaufläche begründet. Folgende Prüfung ist vorzunehmen: Dauergrünland Erntefl. (Abschnitt II, Z. 55, Sp. 1) + nicht genutztes Dauergrünland (Abschn. VII, Z. 1 + 2 + 3 + 4) = Grünland insgesamt (Fbl. 511-11/1 per 10.6., Abschn. III, Z. 63)

I. Gemüse zur Nahrungsmittelgewinnung auf dem Ackerland (bei LPG nur genossenschaftlich bearbeitete Fläche)

Gemüsearten	Erntefläche insgesamt ¹⁾		dt/ha mit 1 Dez. (Sp. 3) (Sp. 1)	Gesamtertrag ohne Dezimale	aus Spalte 1 bzw. 3 berechnete Gemüseflächen und deren Erträge			Lsp.	
	ha	a			dt	berechnete Erntefläche ¹⁾			Gesamtertrag ohne Dezimale
			ha	a		dt/ha mit 1 Dez. (Sp. 6) (Sp. 4)	dt		
0	1	2	3	4	5	6			
1	Chicorée- wurzeln	zur Treiberei im eigenen Betrieb	004		005		030		21-23 24-29
2		zum Verkauf							30-35
3		ertragsfähig							36-41
4	Spargel	Neuanpflanzung (1. Standjahr)							42-47
5		2. Standjahr							48-53
6	Speisekohlrüben								54-59
7	Rote Rüben								60-65
8	Speise- möhren	früh u. Vorwintersaat - geerntet bis 31. 8. -							66-71
9		spät - geerntet ab 1. 9. -	007		008		032		21-23 24-29
10		darunter	aus Zeile 8, Sp. 3: TGL-gerechte frühe			aus Zeile 9, Sp. 3: TGL-gerechte späte			30-35
11	Weißkohl	früh u. mittelfrüh - geerntet bis 30. 9. -							36-41
12		spät - geerntet ab 1. 10. -							42-47
13	Rotkohl	früh u. mittelfrüh - geerntet bis 30. 9. -							48-53
14		spät - geerntet ab 1. 10. -							54-59
15	Wirsing- kohl								60-65
16	Blumen- kohl	früh u. mittelfrüh - geerntet bis 30. 9. -							66-71
17		spät - geerntet ab 1. 10. -	010		011		034		21-23 24-29
18	Kohlrabi mit und-ohne Laub								30-35
19	Rosenkohl								36-41
20	Grünkohl								42-47
21	Gurken auf dem Freiland	Salatgurken							48-53
22		Einlegegurken							54-59
23		Schälgurken							60-65
24	Tomaten								66-71
25	Gemüseerbsen (Schoten)		013		014		036		21-23 24-29
26	Gemüsebohnen (Pflückbohnen)								30-35
27	Porree								36-41
28	Zwiebeln	mit Lauch							42-47
29		ohne Lauch							48-53
30	Spinat								54-59
31	Kopfsalat								60-65
32	Rhabarber								66-71
33	Sellerie m./o. Laub		015		016		038		21-23 24-29
34	Sonstiges Gemüse								30-35
35	Gemüse insgesamt (Z. 1-8 und 11-34)								36-41
36	aus Z. 35, Sp. 1 bzw. 3 Staubewässerungsflächen und deren Erträge								42-47

1) mit 2 Dezimalen, z. B. 8,00; nicht 8,-

II. Gemüse auf Flächen unter Glas und Plaste

Gemüsesorten	Erntefläche insgesamt m ²	Ertrag je m ² kg mit 1 Dez.	Gesamtertrag dt ohne Dez.	darunter: Langzeitanbau			Lsp.
				Erntefläche	Ertrag je m ²	Gesamtertrag	
				m ²	kg mit 1 Dez.	dt ohne Dez.	
0	1	2	3	4	5	6	
1 Gurken	001		002	050		051	21-23 24-29
2 Tomaten							30-35
3 Blumenkohl				außerdem in Zeilen 6 u. 7: Chicorée aus hydroponischer Treiberei			36-41
4 Kohlrabi				außerdem in Zeile 8: Speiseplitze aus anderen Produktionsräumen			42-47
5 Salat				m ²	kg/m ² , 1 Dez.	dt ohne Dez.	48-53
6 Chicorée aus Wurzeleigenprod.				nach 050		nach 051	54-59
7 Chicorée aus gekauften Wurzeln							60-65
8 Speiseplitze							66-71
9 sonst. Gemüse	003		008	außerdem:			062 m ² 21-23 24-29
10 Gemüse insgesamt (Zeilen 1-9)				Gemüse-Jungpflanzenanzucht und Vermehrung			30-35
11				Tabak-Jungpflanzenanzucht			36-41

III. Zierpflanzen auf Flächen unter Glas und Plaste (1.1.1989-31.12.1989)

Zierpflanzen	Erntefläche insgesamt m ²	Gesamtertrag		Lsp.
		Menge	Erzeugerpreis ¹⁾ insgesamt	
		1000 Stück mit 1 Dez.	1000 Mark mit 1 Dez.	
0	1	2	3	
1 Schnittblumen insgesamt	017	018	019	21-23 24-29
2 davon Rosen				30-35
3 Edelnelken				36-41
4 Chrysanthemen				42-47
5 Freesien				48-53
6 Gerbera				54-59
7 Sonstige Schnittblumen				60-65
8 Schnittgrün (Menge Sp. 2 in kg ohne Dez.)				66-71
9 Topfblumen	020	021	022	21-23 24-29
10 davon Azaleen				30-35
11 Cyclamen				36-41
12 Saintpaulia				42-47
13 Sonstige Topfblumen				48-53
14 Gruppenpflanzen				54-59
15 Grünpflanzen				60-65
16 Blumenzwiebeln u. -knollen u. a. (s. Richtlinie)				66-71
17 Zierpflanzenvermehrungsfläche	023		024	21-23 24-29
18 Saat- und Pflanzgutproduktion				30-35
19 Sonstiges				36-41
20 Zierpflanzen insgesamt (Z. 1+8+9+14 bis 19)				42-47

IV. Fläche unter Glas und Plaste insgesamt

1 Fläche unter Glas und Plaste insgesamt (Grundfläche) — ohne kurzzeitige Folienüberdeckung	per 31. 12.	nach 024 m ²	48-53
---	-------------	----------------------------	-------

1) lt. gesetzlicher Preisliste für Blumen und Zierpflanzen, siehe auch Richtlinie

Richtlinie (Fortsetzung)

noch Abschnitt I

Grundlage für die Umrechnung von Stückware – Frischgemüse auf das Gewicht ist die Anordnung über Transportkostenregelung bei der Lieferung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln – Anlage 3 – vom 28. Oktober 1983 (GBl. Nr. 36, S. 401–404 vom 22. 12. 1983).

Als Ernteflächen werden alle abgeernteten Flächen, von denen ein Ertrag im laufenden Jahr geborgen wurde bzw. wie oben erläutert noch geborgen wird, eingetragen: Ist ein Toteschaden eingetreten oder kein Ertrag vorhanden, ist auch keine Erntefläche auszuweisen.

Zeilen 4 und 5: Der nichtertragsfähige Spargel wird unterteilt nach Neuanpflanzungen (1. Standjahr) und 2. Standjahr. Diese Spargelflächen sind, obwohl keine Erträge geborgen werden, als Ernteflächen in Sp. 1 auszuweisen.

Zeilen 8 und 9: Hier sind die Flächen, ha-Erträge und die Gesamterträge insgesamt (tatsächlich geerntete Erträge TGL-gerechter und nicht TGL-gerechter Speisemöhren) einzutragen.

Zeile 10: Als Darunter-Position aus Zeile 8, Sp. 3 ist hier nur der Gesamtertrag der TGL-gerechten frühen Speisemöhren in Sp. 3 einzutragen, und als Darunter-Position aus Zeile 9, Sp. 3 ist in Sp. 6 nur der Gesamtertrag der TGL-gerechten späten Speisemöhren einzutragen.

In die GE-Berechnung für Gemüse gehen nur die TGL-gerechten frühen und späten Speisemöhren ein.

Die Differenz zwischen den frühen und späten Speisemöhren insg. und den frühen und späten TGL-gerechten Speisemöhren ist ertragsmäßig im Fbl. 511–11/2 unter „außerdem nicht TGL-gerechte Speisemöhren als Futtermöhren“ nachzuweisen.

Die Differenz ist wie folgt zu errechnen:

(Z. 8, Sp. 3 + Z. 9, Sp. 3) / (Z. 10, Sp. 3 + Sp. 6).

Damit gehen die nicht TGL-gerechten Speisemöhren bei den landwirtschaftlichen Fruchtarten in die GE-Berechnung ein.

Zeilen 25 und 26: Trockenspeiseerbsen bzw. -speisebohnen rechnen nicht zu Gemüseerbsen und Gemüsebohnen, sie werden im Fbl. 511–11 unter landwirtschaftlichen Fruchtarten ausgewiesen.

Die Gemüseerbsen werden als Schoten geplant und auf dem Fbl. auch so abgerechnet.

Zeile 32: In Sp. 1 wird nur die Erntefläche für den ertragsfähigen Rhabarber ausgewiesen, in Sp. 3 der dazugehörige Gesamtertrag.

Zeile 34: Hier werden alle sonstigen Gemüsearten in der Erntefläche und im Gesamtertrag nachgewiesen, die in den Zeilen 1 bis 33 nicht aufgeführt sind, z. B. Schwarzwurzel.

Zeile 35: Das „Gemüse insgesamt“ beinhaltet die Addition der Zeilen 1 und 11–34.

Zeile 36: Es werden die Ernteflächen und deren Erträge für Gemüse insgesamt eingetragen, auf der eine Staubewässerung wirksam geworden ist.

Spalte 4: In die Zeilen 1 bis 9 und 11 bis 34 sind die berechneten Ernteflächen der aufgeführten Gemüsearten anzugeben, unabhängig von der Anzahl der verabreichten Einzelregengaben.

Spalte 6: Es werden die entsprechenden Erträge der berechneten Ernteflächen ausgewiesen.

Abschnitt II

Grundsätzlich ist zu beachten, daß die Produktion unter Flachfolie (kurzzeitige Freilandabdeckung mit perforierter Folie) zur Ertragsverfrühung sowohl im Gemüse- als auch im Zierpflanzenanbau nicht zur Produktion unter Glas und Plaste, sondern zur Freilandproduktion gehört.

Spalten 1–3:

Als Gemüse unter Glas und Plaste werden die Gemüsearten und Speisepilze insgesamt erfaßt, die über das gesamte Kalenderjahr in Gewächshäusern, Folienzellen und auf Frühbeeten angebaut und geerntet werden.

Spalten 4–6:

Zeilen 1 und 2: Für Gewächshausgurken und -tomaten sind als Darunter-Positionen Angaben für den Langzeitanbau einzutragen: Unter Langzeitanbau ist eine Anbaudauer von mindestens 9 Monaten im Kalenderjahr zu verstehen, unabhängig davon, ob eine ein- oder mehrmalige Pflanzung zugrunde liegt. Im letzteren Fall muß es sich ebenfalls immer um die gleiche Fläche handeln, d. h. auch bei mehrmaliger Pflanzung auf derselben Fläche ist diese nur einmal zu erfassen.

Zeilen 6 und 7: Für Chicorée aus der Wurzeleigenproduktion und aus gekauften Wurzeln sind in die Spalten 4–6 außerdem Angaben aus der hydroponischen Treiberei einzutragen. Diese Angaben sind nicht Bestandteil der Spalten 1–3 in den entsprechenden Zeilen. Die Erntefläche aus der hydroponischen Treiberei ergibt sich durch die Addition der einzelnen Treibeflächen.

Zeile 8: Für Speisepilze sind in die Spalten 4–6 außerdem Angaben aus anderen geeigneten Produktionsräumen (nicht unter Glas und Plaste) einzutragen. Diese Angaben sind nicht Bestandteil der Spalten 1–3 in der entsprechenden Zeile. Die Erntefläche ergibt sich aus der Addition der einzelnen Bestflächen.

Zeilen 10 und 11: Hier sind in die Spalte 6 für die genannten Kulturen die Ernteflächen in m² einzutragen. Diese Angaben sind nicht Bestandteil der Spalte 1, Zeile 10 (Gemüseerntefläche insgesamt).

Abschnitt III

Es sind sämtliche Zierpflanzen einzutragen, die in der Zeit vom 1. 1.–31. 12. 1989 auf der Grundfläche unter Glas und Plaste zum Zwecke des Verkaufs gewonnen wurden.

Zur Grundfläche (Nutzfläche einschl. Wege) unter Glas und Plaste gehören die Grundflächen der:

– Gewächshäuser

– Frühbeete

– Folienzellen

ohne kurzzeitige Folienüberdeckung zur Ertragsverfrühung.

Die zum Stichtag am 31. 12. 1989 nicht abgeernteten Flächen werden in der Erntemittlung des Folgejahres abgerechnet.

Restflächen aus dem Vorjahr (1988), die erst im Januar 1989 abgeerntet wurden, werden in den vorliegenden Bericht aufgenommen.

In Spalte 1 sind die Ernteflächen als Grundflächen einzutragen.

Bei mehrfacher Nutzung einer Grundfläche durch verschiedene Zierpflanzenarten werden die jeweils in Anspruch genommenen Grundflächen unter der entsprechenden Zierpflanzenart abgerechnet. Es ist die für das Endprodukt jeweils benötigte Grundfläche anzugeben. Damit wird es möglich, daß die Summe der Ernteflächen (der genutzten Grundflächen) größer als die vorhandene Grundfläche ist (Mehrfachnutzung).

In Spalte 3 werden die Erlöse in Erzeugerpreisen lt. gesetzlicher Anordnung je Zierpflanzenart eingetragen, die im Berichtszeitraum erzielt wurden.

Sollten in kleineren Betrieben diese Angaben nicht exakt vorliegen, sind sie qualifiziert einzuschätzen.

Unter Erzeugerpreis ist der Preis zu verstehen, der in der Anordnung Nr. Pr. 420 über die Erzeugerpreise für Blumen und Zierpflanzen vom 10. 5. 1985 (GBl. Sonderdruck Nr. 1102/2 vom 10. 5. 1985) einschl. Ergänzungen als Erzeugerpreis 1986 ausgewiesen ist.

Für die einzelnen Kennziffern ist folgendes zu beachten;

Zeile 1: Alle geschnittenen bzw. gebrochenen Blüten oder mit Blüten besetzte Sproßteile.

Zeile 8: Dazu gehört *Asparagus densiflorus „sprengeri“*, *Asparagus setaceus* und solches Schnittgrün, das mengenmäßig (kg) abgerechnet wird. Anderes Schnittgrün, wie Blätter, Sproßteile oder Sprosse von Zierpflanzen, die auch mit Schnittblumen in Gebinde oder Gestecke verarbeitet werden, aber die Abrechnung je Stück erfolgt, wird in Zeile 19 unter „Sonstiges“ abgerechnet.

Zeile 9: Vollständige, in einem Gefäß verwendete Zierpflanzen, die vorrangig wegen ihrer zierenden Blüten oder Blütenstände produziert werden; z. B. Hortensien, Kamelien, Azaleen auch als Rohware, sofern sie unter Glas und Plaste stehen.

Zeile 14: Gruppenpflanzen werden zum Bepflanzen von Blumenbeeten, Schalen, Kübeln und Balkonkästen verwendet. Häufig verwendete Gruppenpflanzen sind z. B. Pelargonien, Fuchsien, Petunien.

Zeile 15: Vollständige Pflanzen mit dekorativem Habitus und schöner Belaubung, in Gefäßen stehend, z. B. Phitodendron, Monstera, Dieffenbachia, Ficus.

Zeile 16: Blumenzwiebeln und -knollen, auch Stauden und Gehölze, die durch spezielle Verfahren getrieben oder verfrüht werden, auch Kleinblumenzwiebeln und Maiblumen; z. B. Tulpen, Narzissen, Hyazinthen, Flieder, u. a. – sowohl als Schnittblumen als auch im Topf.

Zeile 17: Die Vermehrungsfläche umfaßt alle Mutterpflanzen- und Stecklingsflächen für den eigenen Bedarf (Innenumsatz).

Zeile 18: Anbau von Zierpflanzen zur Samengewinnung und Jungpflanzenproduktion, d. h. Saat- und Pflanzgutproduktion, die zum Verkauf betrieben wird.

Abschnitt IV

Um den Umfang der mehrmaligen Nutzung der Flächen unter Glas und Plaste zu erfassen, wird zum Vergleich die Grundfläche unter Glas und Plaste eingetragen, unabhängig davon, ob sie am Stichtag in Nutzung ist oder nicht genutzt wird.

Zur Grundfläche (Flächen unter Glas und Plaste) gehören alle Gewächshausflächen einschl. Verbindungshäuser, Frühbeetflächen und Folientunnel bzw. -zelte. Dazu gehören auch die mit Weichfolie überdachten Flächen, die im Produktionsjahr genutzt wurden, aber zum Stichtag ohne Abdeckung stehen.

DOC.121

**Erhebungsunterlagen
Viehbestände und deren Reproduktion**

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):													01	Betriebsnummer		1-8								
													02	Bezirk/Kreis		9-12								
													03	wirtschaftsleitendes Organ		—								
													04											
													10	Kartenkennzeichen	402	78-80								
Fernamt:		Nr.:																						
Bearbeiter:		App.-Nr.:																						
Verteiler: 2fache Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik. Außerdem übergeben alle Betriebe außer VEB eine Ausfertigung an den Rat des Kreises Abt. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Betriebe der VE-Kombinate und die örtlich geleiteten VEG reichen die 3. Ausfertigung an ihr zuständiges Leitungsorgan ein. Betriebe der AIV übergeben 1 Exemplar der AIV-Leitung.																								
Berichtsmonat													Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Vorlage bis																								
Rückgabe bis																								
Für die Richtigkeit													Datum											
													Leiter des Betriebes											
													Hauptbuchhalter											

Hinweise

Viehbestände sind Stichtagsangaben am Monatsende.

Die Kennziffern über die Reproduktion sind Angaben des jeweiligen Berichtsmonats.

Die Betriebsplanangaben sind Jahresdurchschnittsbestände (zu entnehmen aus Planteil 1 des Betriebsplanes). Sie müssen in der Regel zu allen 4 Stichtagen, an denen sie erfragt werden, die gleichen Angaben ausweisen.

In alle Angaben dieses Formblattes sind die persönlichen Hauswirtschaften nicht einzubeziehen.

Bei der Zuordnung des Viehbestandes zu den einzelnen Produktionsstufen ist darauf zu achten, daß die entsprechenden Tiere unabhängig davon, ob sie die durchschnittliche Altersgrenze der vorgesehenen Produktionsstufe geringfügig unter- bzw. überschreiten, in derjenigen Produktionsstufe ausgewiesen werden, in der sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung gehalten werden.

- Monatsanfangsbestand des Berichtsmonats
= Monatsendbestand des Vormonats

- Zugänge: Lebendgeburten (bei Schweinen nur aufzuchtfähige Ferkel) und Zukäufe an Zucht- und Nutzvieh

- Abgänge: Verluste, Not- und Krankschlachtungen, Verkäufe an Zucht- und Nutzvieh und Normalschlachtungen

Abschnitt 1 und Abschnitt 3

- Sp. 1 + Sp. 2 / Sp. 4 = Sp. 14

- Sp. 17 bis Sp. 20 + Sp. 24 bis Sp. 29 = Sp. 14

- Summe der Sp. 21 bis Sp. 23 = Sp. 20

- Summe der Sp. 33 bis Sp. 35 = Sp. 18

- Summe der Sp. 36 bis Sp. 38 = Sp. 19

- Summe der Sp. 41 bis Sp. 43 = Sp. 27

- Sp. 8, Verluste, sonstige Rinder

- Sp. 12, Not- u. Krankschlachtungen, sonstige Rinder

- Sp. 32, Einstellung von Kälbern in die Gruppe über 1 bis 6 Monate: Zukäufe von Kälbern in die Gruppe über 1 bis 6 Monate und die innerbetrieblichen Versetzungen in diese Altersgruppe.

Angaben für Rinder ohne Kühe und ohne Kälber

Monatlich sind die Kühe insgesamt zur Berechnung der exakten Milchleistung und der Reproduktion in Milchkühe, Kühe zur Aufmast und sonstige Kühe unter Verwendung umseitig angeführter Definitionen zu untergliedern.

Abschnitt 2

- Sp. 1 + Sp. 2 / Sp. 4 = Sp. 9

- Summe der Sp. 13 bis Sp. 20 = Sp. 9

- Summe der Sp. 21 bis Sp. 24 = Sp. 20

- Sp. 3, aufzuchtfähige Ferkel: alle am Tage nach der Geburt zur Aufzucht vorhandenen Ferkel.

- Mastbetriebe, die Jungschweine zukaufen und diese als Mastschweine insgesamt in Sp. 20 und in der Gewichtsklasse bis 50 kg nachweisen, dürfen diese Tiere nicht noch einmal als Jungschweine in Sp. 14 ausweisen.

- Sp. 7, Verluste Sauen und sonstige Schweine: hier müssen auch die Verluste von Mastschweinen erscheinen.

- Sp. 27, Einstellung von abgesetzten Ferkeln in die Gruppe Jungschweine vom Absetzen bis zum Versetzen zur Zucht/Mast: Zukäufe von abgesetzten Ferkeln (Tiere, die nach dem Kauf in der Produktionsstufe Jungschweine bis zur Versetzung bzw. zum Verkauf zur Mast oder Zucht gehalten werden) und innerbetriebliche Versetzungen in die Gruppe Jungschweine.

- Sp. 29, Gesamtbelegungen: Erstbelegungen (Sp. 10) + Nachbedeckungen und -besamungen.

- Sp. 30, lebendgeborene Ferkel: alle Ferkel, die bei der Geburt leben.

- Sp. 31, als Darunterposition von Sp. 7 werden hier nochmals die Verluste an Mastschweinen ausgewiesen.

- Sp. 32, Einstellung von Jungschweinen in die Gruppe Mastschweine: Zukäufe von Jungschweinen (Tiere, die nach dem Kauf in der Produktionsstufe Mastschwein gehalten werden) und innerbetriebliche Versetzungen in die Gruppe Mastschweine.

1. Reproduktion und Bestände: Rinder

Berichtsmonat	Bestand an Rindern insgesamt	Zugänge	darunter	Abgänge	darunter				
			Lebendgeborene Kälber		Verluste				
	Stück am Monatsanfang	Stück im Berichtsmonat							
LK-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	
21-23	— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —	— 54-59 —	— 60-65 —	— 66-71 —	
Januar	101								
Februar									
März									
April									
Mai									
Juni									
Juli									
August									
September									
Oktober									
November									
Dezember									

Bitte beim Ausfüllen dieser Kennziffern die weitere Aufgliederung in Abschnitt 3 beachten!

Berichtsmonat	Kälber			Jungnnder					
	bis 1 Monat	über 1 bis 6 Mon. (Sp. 33 bis 35)	über 6 bis 12 Mon. insgesamt (Sp. 36 bis 38)	männlich und weiblich zur Mast (Sp. 21-23)	über 12 Monate			weiblich zur Zucht belegt	
					bis 300 kg	über 300 bis 400 kg	über 400 kg		
LK-Nr.	Stück am Monatsende								
21-23	17	18	19	20	21	22	23	24	
21-23	— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —	— 54-59 —	— 60-65 —	— 66-71 —	
Januar	103								
Februar									
März									
April									
Mai									
Juni									
Juli									
August									
September									
Oktober									
November									
Dezember									

LK-Nr.	noch darunter					Bestand an Rindern insgesamt (Sp. 17-20, 24-29)	Kalbungen	
	Not- und Krankenschlachtungen				Normal- schlachtungen Kühe		Kühe	Färsen (einschließlich Vornutzungs- färsen)
	Kälber bis 1 Monat	Kälber über 1 bis 6 Mon.	Kühe	sonstige Rinder		Stück am Monatsende		
	9	10	11	12	13		14	15
21-23	— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —	— 54-59 —	— 60-65 —	— 66-71 —
102								

LK-Nr.	noch Jungtiere		Kühe insgesamt (Sp. 41 bis 43)	Zuchtbullen	nicht gekörte Zuchtbullen und andere nicht genannte Rinder	Betriebsplan für das lfd. Jahr		Einstellung von Kälbern in die Gruppe über 1 bis 6 Monate
	über 12 bis 18 Mon.	über 18 Monate				Rinder insgesamt	Kühe	
	weiblich zur Zucht „noch nicht belegt“		Stück im Jahresdurchschnitt	Stück im Berichtsmonat				
	25	26			27	28	29	30
21-23	— 24-29 —	— 30-35 —	— 36-41 —	— 42-47 —	— 48-53 —	— 54-59 —	— 60-65 —	— 66-71 —
104						—	—	
						—	—	
						—	—	
						—	—	
						—	—	
						—	—	
						—	—	
						—	—	
						—	—	
						—	—	

2. Reproduktion und Bestände: Schweine

Berichtsmonat	Bestand an Schweinen insgesamt	Zugänge	darunter		darunter			
			aufzuchtfähige Ferkel	Abgänge	Verluste			Not- und Krank-schlach-tungen
	Stück am Monatsanfang	Stück im Berichtsmonat						
LK-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
Januar	106		()					
Februar			()					
März			()					
April			()					
Mai			()					
Juni			()					
Juli			()					
August			()					
September			()					
Oktober			()					
November			()					
Dezember			()					

Berichtsmonat	Jungsauen über 6 Monate belegt	Zuchtsauen ab 1. Wurf bis zum Ausscheiden aus der Zucht	Zuchteber	Mastschweine insgesamt (Sp. 21 bis 24)	davon				
					bis 50 kg	über 50-80 kg	über 80-100 kg	über 100 kg	
	LK-Nr.	Stück am Monatsende							
21-23	17	18	19	20	21	22	23	24	
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	
Januar	108				()	()	()	()	
Februar						()	()	()	()
März						()	()	()	()
April						()	()	()	()
Mai						()	()	()	()
Juni						()	()	()	()
Juli						()	()	()	()
August						()	()	()	()
September						()	()	()	()
Oktober						()	()	()	()
November						()	()	()	()
Dezember						()	()	()	()

Landwirtschaftsberichterstattung
- Viehbestände und deren Reproduktion -
Rinder und Schweine
ohne persönliche Bestände

Betriebsnummer		Lsp.	1-8
Bezirk/Kreis			9-12
Kartenkennzeichen	402		78-80

Bitte die Rückseite des Formblattes zum Ausfüllen aufklappen!

LK-Nr.	Bestand an Schweinen insgesamt (Sp. 13-20)	Erstbelegungen insgesamt (alle Jung- und Zuchtsauen)	Anzahl der Würfe	darunter	Ferkel bis zum Absetzen	Jungschweine		Jungsaueu über 6 Monate nicht belegt
	Stück am Monatsende			Jungsaueu-würfe		von Absetzen bis zum Versetzen zur Zucht/Mast (etwa 2-4 Mon.)	zur Zucht vom Versetzen bis 6 Monate (etwa 4-6 Mon.)	
	Stück im Berichtsmonat			Stück am Monatsende				
	9	10	11	12	13	14	15	16
21-23	- 24-29 -	- 30-35 -	- 36-41 -	- 42-47 -	- 48-53 -	- 54-59 -	- 60-65 -	- 66-71 -
107								

LK-Nr.	Betriebsplan für das ftd. Jahr		Einstellung von abgesetzten Ferkeln in die Gruppe Jungschweine vom Absetzen bis zum Versetzen	aus Spalte 3	Gesamtbelegungen einschließlich Nachbedeckungen u. -besamungen	Lebendgeborene Ferkel	aus Spalte 7	Einstellung von Jungschweinen in die Gruppe Mastschweine
	Schweine insgesamt	dar.: Sauen ab 1. Belegung		aufzucht-fähige Ferkel aus Jungsaueu-würfen			Verluste an Mastschweinen	
	Stück im Jahresdurchschnitt		Stück im Berichtsmonat					
	25	26	27	28	29	30	31	32
21-23	- 24-29 -	- 30-35 -	- 36-41 -	- 42-47 -	- 48-53 -	- 54-59 -	- 60-65 -	- 66-71 -
109								

3. Noch Reproduktion und Bestände: Rinder – Aufgliederung einiger Bestandsangaben

Berichtsmonat	Aufgliederung der Angaben in Sp. 18				Aufgliederung der Angaben in Sp. 19			aus Spalte 20 männlich zur Mast	aus Spalte 24 Färsen ab vollendetem 7. Trächtig- keitsmonat
	Kälber über 1 bis 6 Monate				Jungrinder über 6 bis 12 Monate				
	männlich	weiblich		männlich	weiblich				
		Zucht	Mast		Zucht	Mast			
Stück am Monatsende									
LK-Nr.	33	34	35	36	37	38	39	40	
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71	
Januar	105								
Februar									
März									
April									
Mai									
Juni									
Juli									
August									
September									
Oktober									
November									
Dezember									

Berichtsmonat	Aufgliederung der Angabe in Sp. 27			
	Milchkühe	Kühe zur Aufmast	Sonstige Kühe	darunter
				Mutter- oder Ammenkühe
Stück am Monatsende				
LK-Nr.	41	42	43	44
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47
Januar	110			
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				

Definitionen

Kuh: Weibliches Rind von der 1. Kalbung oder Verkabung bis zur Schlachtung oder Verendung.

Davon:

Milchkuh: Weibliches Rind zur Zucht von der 1. Kalbung oder Verkabung, welches zur Erzielung eines Milchertrages gehalten und gemolken wird.

Kuh zur Aufmast: Zuchtuntaugliche Kuh, die nicht mehr gemolken und getrennt von den Milchkühen zur weiteren Aufmast gehalten wird.

Sonstige Kuh: Zuchttaugliche Kühe, die nicht als Milchkühe gehalten werden (Mutter- oder Ammenkühe, vorgeutzte Färsen, Kühe der Fleischrindrassen).

Landwirtschaftsberichterstattung
- Viehbestände und deren Reproduktion -
Schafe, Geflügel, Ziegen, Bienen
- ohne persönliche Bestände -

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____		01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8	
		02	Bezirk/Kreis			9-11	
		03	Wirtschaftsleitendes Organ				—
		04					
		05					
		06					
		07					
		08					
		09					
		10	Kartenkennzeichen	402			78-80
Stichtag		31.1.	30.4.	31.7.	31.10.	31.12.	
T	Vortage bis						
	Rückgabe bis						
Für die Richtigkeit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Hauptbuchhalter						

Stichtag:		30.4.	31.10.	Lsp.
41	Bienenvölker insgesamt (ohne Bienenableger)	128	128	21-23 24-29
42	dar. Wirtschaftsvölker	()	()	30-35
43	außerdem Bienenableger	—		36-41

Hinweise

Viehbestände sind Stichtagsangaben am Monatsende. (Zeile 5 bis 16, Zeile 21 bis 27, Zeile 30 bis 43)

Die Kennziffern über die Geburten und Verluste sind Angaben des jeweiligen Berichtszeitraumes. (Zeile 1 bis 4, Zeile 17 bis 20)

Die Zeilen 1 bis 4 enthalten:

- am 31.1. die Angaben für den Zeitraum 1.1.–31.1.
- am 30.4. die Angaben für den Zeitraum 1.2.–30.4.
- am 31.7. die Angaben für den Zeitraum 1.5.–31.7.
- am 31.10. die Angaben für den Zeitraum 1.8.–31.10.
- am 31.12. die Angaben für den Zeitraum 1.11.–31.12.

Die Zeilen 17 bis 20 enthalten:

- am 30.4. die Angaben für den Zeitraum 1.1.–30.4.
- am 31.10. die Angaben für den Zeitraum 1.5.–31.10.

Die Betriebsplanangaben (Zeile 28, 29) sind Jahresdurchschnittsbestände, zu entnehmen aus Planenteil 1 des Betriebsplanes. Sie müssen in der Regel zu allen 5 Stichtagen (bei Schafen) und zu den 4 Stichtagen bei Legehennen, an denen sie erfragt werden, die gleichen Angaben ausweisen.

In alle Angaben dieses Formblattes sind die persönlichen Hauswirtschaften nicht einzubeziehen.

Die Erfassung erfolgt an folgenden Stichtagen:

- Schafbestände, Verluste und Geburten; Betriebsplan: 31.1., 30.4., 31.7., 31.10., 31.12.
- Jung- und Legehennenbestände; Betriebsplan: 31.1., 30.4., 31.7., 31.10.

– übrige Hühnergeflügelbestände und Verluste, Bienenvölker: 30.4. 31.10.

– Enten, Gänse, Puten und Ziegen: 31.10.

Zeile 41:

Bienenvölker insgesamt (ohne Bienenableger):

Hier sind Wirtschaftsvölker, Zuchtvölker, Pflegevölker sowie Bienenvölker die zur Produktion anderer Bienenzeugnisse (z. B. Bienen gift) eingesetzt werden, anzugeben.

Wirtschaftsvölker sind Bienenvölker, die im Laufe des Kalenderjahres zur Blütenbestäubung und zur Honiggewinnung zum Einsatz kommen. Wirtschaftsvölker können Stand- und/oder Wandervölker sein (Zeile 42).

Zuchtvölker sind gekörte 2 a und 4 a Völker sowie Drohnenvolksippen, die für den Eigenbedarf und den Verkauf von Zuchtstoff zum Zwecke der Weiselaufzucht dienen bzw. zur Weiselbegattung oder künstlichen Besamung eingesetzt werden.

Pflegevölker sind Völker, die zum Zwecke der Vermehrung sowie zur Pflege von Weiselzellen und zur Besiedlung von Einwabenkästchen dienen.

Zeile 43:

außerdem Bienenableger:

Bienenvolkeinheiten, deren Zweckbestimmung es ist, die Bienenvölker (Wirtschafts-, Zucht- und Pflegevölker u. a.) effektiv zu bewirtschaften, also als Betriebsmittel zu wirken und zwar als Hilfsbienen-, Reservebienen-, Umweiselungsbienenvolkeinheiten sowie als Überwinterungseinheit.

Bienenableger sind nicht in Zeile 41 enthalten.

I. Viehbestände, Geburten und Verluste

		Stichtag:		31.1.	30.4.	31.7.	31.10.	31.12.	
		Berichtszeitraum:		1.1.-31.1.	Z 1-4: 1.2.-30.4. Z 17-30: 1.1.-30.4.	1.5.-31.7.	Z 1-4: 1.8.-31.10. Z 17-30: 1.5.-31.10.	1.11.-31.12.	Lap.
1	Anzahl der Ablamungen <small>LK-Nr.</small>			121	121	121	121	121	21-23 24-29
2	Lebendgeborene Lämmer								30-35
3	Verluste an Schafen insgesamt								36-41
4	dar.: Lämmer bis zum Versetzen			()	()	()	()	()	42-47
5	Lämmer bis zum Versetzen								48-53
6	Lämmer, Jungschafe vom Versetzen bis 1 Jahr	weiblich zur Zucht							54-59
7		männlich zur Zucht							60-65
8		zur Mast							66-71
9	Junghammel zur Reprod. d. Wollträger <small>LK-Nr.</small>			122	122	122	122	122	21-23 24-29
10	Jährlinge zur Zucht	bis Umstellung in die Mutterherde							30-35
11		ab Umstellung in die Mutterherde							36-41
12	Mutterschafe vom 1. Ablammen bis zur Merzung								42-47
13	Zuchtböcke								48-53
14	Merzschafe								54-59
15	Hammel								60-65
16	Schafe insgesamt (Zeilen 5 bis 15)								66-71
17	Hühnergeflügel der Legerichtung insgesamt <small>LK-Nr.</small>			123	123	123	123	123	21-23 24-29
18	dar.: Junghennen 1.-8. Woche			()	()	()	()	()	30-35
19	Masthähnchen und Broiler einschli. Küken der Mastrichtung								36-41
20	geschlüpfte weibl. Hühnerküken der Legerichtung in 1000 Stück			1800					42-47
21	Junghennen 1.-8. Woche								48-53
22	Junghennen 9.-21. Woche								54-59
23	Legehennen								60-65
24	Zuchthähne								66-71
25	Masthähnchen u. Broiler <small>LK-Nr.</small>			124	124	124	124	124	21-23 24-29
26									30-35
27									36-41
28	Betriebsplan für das 14. Jahr	Schafe insgesamt							42-47
29		Legehennen insgesamt							48-53
30	Gänse	Zuchtgänse (Ganter und Gänse)							54-59
31		Mastgänse							60-65
32		Gänseaufzucht							66-71
33	Enten	Zuchlenten (Erpel und Enten) <small>LK-Nr.</small>			125	125	125	125	21-23 24-29
34		Mastenten							30-35
35	Puten	Entenaufzucht							36-41
36		Zuchtputen (Hähne und Hennen)							42-47
37		Mastputen							48-53
38	Putenaufzucht								54-59
39	Ziegen insgesamt (einschl. Böcke)								60-65
40	dar.: Böcke								66-71

Erhebungsunterlagen
Staatliches Aufkommen Milch, Schlachtvieh, Schlachtgeflügel u.a.

Ministerat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentrverwaltung
für Statistik

Berichtswehr 1989
Landwirtschafsbefrhersterrsterrung
Berechnung Staatliches Aufkommen Kuhlmlch
(bel 4,0 % Fettgehalt)
+ Betriebe insgesamt -

Formblatt 522-1
Bezirk:

	Berichtszeitraum	Durchschnittlicher Kuhbestand 1)	Staatliches Aufkommen	
			Insgesamt 2)	
			1	2
	Stück	kg		
1	1.1. bis 31.3.	1		3
2	1.1. bis 30.6.	2		
3	1.1. bis 30.9.			
4	1.1. bis 31.12.			

1) ohne sonstige KÙhe, zu entnehmen aus dem Auftrag 9402 aus der Ergebnisliste 92, Spalte 13
2) zu entnehmen aus Fbl. 601-1; Zeile Betriebe insgesamt ./ Zeile Ziegen- und Schafmlch

Für die Richtigkeit der Angaben: _____
Unterschrift

Vorlagetermin bis:
14. WT im Januar bei der SZS

Kreis Bezirk	Durchschnittlicher Kuhbestand ¹⁾	Staatliches Aufkommen			Gesamterzeugung	
		vom 1.1.-31.12.		Abschöp- fungsgrad	seit Jahresbeginn	je Kuh
		insgesamt	je Kuh			
	Stück	t	kg	%	t	kg
	1	2	3	4	5	6
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25	Bezirk insgesamt:					

1) ohne sonstige Kühe, zu entnehmen aus dem Auftrag 9402 aus der Ergebnisliste 92, Spalte 13

Für die Richtigkeit der Angaben: _____
Unterschrift

des Staatlichen Aufkommens
über die Anzahl und die Durchschnittsgewichte
der aufgekauften Schlachttiere

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01 Betriebsnummer	---	Lsp.	1-8
		02 Bezirk/Kreis			9-12
		03			
		04			
		05			
Fernamt: Nr.:		06			
Bearbeiter: App.-Nr.:		07			
Verteiler: lt. Richtlinie		08 Berichtsmonat			75-76
		09 Berichtsjahr			77
		10 Kartenkennzeichen	420		78-80
Berichtszeitraum	vom 1.1. bis				
T Vorlage bis	lt. Richtlinie für die Durchführung der Abrechnung des Staatlichen Aufkommens				
Für die Richtig- keit	Datum				
	Leiter des Betriebes				
	Haupt- buchhalter				

I. Schlachttiere aus Notschlachtungen		im Berichtsmonat		seit Jahresbeginn		Lsp.
		Anzahl in Stück				
0		1		2		
1	Rinder ohne Kälber und ohne Kühe	017		018		21-23 24-29
2	Kühe					30-35
3	Kälber					36-41
4	Schafe und Ziegen					42-47
5	Schweine					48-53

II. Aufteilung Schlachtrinder ohne Kühe		im Berichtsmonat		seit Jahresbeginn		Lsp.
		Anzahl in Stück				
0		1		2		
1	aus Abschn. III, Z. 14, weibl. Kälber bis 6 Monate	noch LK-Nr. 017		018		54-59
2	aus weibl. Jungrinder über 6 Monate bis 18 Monate					60-65
3	aus weibl. Jungrinder über 18 Monate					66-71

III. Schlachtvieh einschl. Notschlachtungen		im Berichtsmonat			seit Jahresbeginn			Lsp.
		Anzahl	Ablieferungs- gewicht	Durch- schnitts- gewicht	Anzahl	Ablieferungs- gewicht	Durch- schnitts- gewicht	
		Stück	t	kg	Stück	t	kg	
0		1	2	3	4	5	6	
1	Schweine ¹⁾	[K-Nr. 019]	020		021	022		21-23 24-29
2	davon aus	VEB insgesamt (zentral- u. örtlichgeleitet)						30-35
3		LPG Tierproduktion (genoss.)						36-41
4		ZBE/ZGE u. andere koop. Einrich- tungen d. Tierproduktion (genoss.)						42-47
5		übrigen Betrieben						48-53
6		4)						54-59
6a	aus Z. 1	Mastschweine aus sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben						60-65
7	Rinder ohne Kälber u. ohne Kühe	[K-Nr. 023]	024		025	026		21-23 24-29
8	davon aus	VEB insgesamt (zentral- u. örtlichgeleitet)						30-35
9		LPG Tierproduktion (genoss.)						36-41
10		ZBE/ZGE u. andere koop. Einrich- tungen d. Tierproduktion (genoss.)						42-47
11		übrigen Betrieben						48-53
12	aus Z. 7	Tiere aus Färsenvornutzung	()	()	()	()		54-59
13		Mastbulen u. Ochsen	()	()	()	()		60-65
14	Kälber ²⁾	[K-Nr. 027]	028		029	030		21-23 24-29
15	davon aus	VEB insgesamt (zentral- u. örtlichgeleitet)						30-35
16		LPG Tierproduktion (genoss.)						36-41
17		ZBE/ZGE u. andere koop. Einrich- tungen d. Tierproduktion (genoss.)						42-47
18		übrigen Betrieben						48-53
19	von Z. 14	aufgemästete Kälber ³⁾	()	()	()	()		54-59
20		übrige Kälber	()	()	()	()		60-65
21	Kühe	[K-Nr. 031]	032		033	034		21-23 24-29
22	davon aus	VEB insgesamt (zentral- u. örtlichgeleitet)						30-35
23		LPG Tierproduktion (genoss.)						36-41
24		ZBE/ZGE u. andere koop. Einrich- tungen d. Tierproduktion (genoss.)						42-47
25		übrigen Betrieben						48-53
26	Schafe und Ziegen					5)		54-59
27	dar. Schafflämmer	()	()	()	()	()		60-65
28	Schlachtrinder u. sonstiges Schlachtvieh (Zeilen 7 + 14 + 21 + 26)		—	—	—	—	—	66-71

1) Die in der Spalte 5 ausgewiesene Menge muß mit den Angaben im Formblatt 501-2, Zeile 1, Spalte 1 bzw. 2 übereinstimmen.

2) Kälber über 200 kg, die für den Export bestimmt sind, sind in Zeile 7 abzurechnen.

3) Eingeschloßene Kälber, die unter Verwendung von - mit Fremdfett angereicherter Magermilch - aufgemästet wurden.

4) Diese Zeile wird von der SZS ausgefüllt.

5) Die in der Spalte 5 ausgewiesene Menge muß mit den Angaben im Formblatt 501-2, Zeile 13, Spalte 2 übereinstimmen.

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer	—	1-8		
		02	Bezirk/Kreis		9-12		
		03					
		04					
		05					
		Fernamt:	Nr.:	06			
		Bearbeiter:	App.-Nr.:	07			
		Verteiler: lt. Richtlinie		08	Berichtsmonat		75-76
				09	Berichtsjahr		77
				10	Kartenkennzeichen	420	78-80
Berichtszeitraum	vom 1.1. bis						
T	Vorlage bis	lt. Richtlinie für die Durchführung der Abrechnung des Staatlichen Aufkommens					
Für die Richtig- keit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Haupt- buchhalter						

I. Staatliches Aufkommen		Schlachtschweine	Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh	Lsp.
0		1	2	
1	Betriebe insgesamt (Zeilen 2 + 8 bis 11)	LK-Nr. 004	006	21-23 24-29
2	VEB insgesamt (zentral- u. örtlich geleitet)			30-35
3	Betriebe des VE Kombinats Tierzucht	()	()	36-41
dar.	Vollzeigene Betriebe und Kombinats der industriellen Tierproduktion	()	()	42-47
4				
5	aus Zeile 2 VEG Tierproduktion	()	()	48-53
6	LPG Tierproduktion (genoss.)			54-59
7	Koop. Einrichtungen der Tierproduktion (genoss.)			60-65
8	LPG Pflanzenproduktion, KAP, sonst. landw. Genossenschaften und koop. Einrichtungen (genoss.)			66-71
9	Hauswirtschaften von Genossenschaftsmitgliedern und Arbeitern der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe	LK-Nr. 005	007	21-23 24-29
10	Kleinproduzenten			30-35
11	sonst. Tierhalter (Kirchengüter, Pflegeheime, Krankenhäuser u. a.)			36-41
12	Schlachtrinder und -kälber	—	()	42-47
aus				
Zeile 1	Schlachtschafe und -ziegen	—	()	48-53
13				
14	Vorauslieferung			54-59
15	Export			60-65
16	Anrechnung zur Erfüllung des VW-Planes ¹⁾			66-71

1) Zeile 1 + 14 - 15 = Zeile 16

(517) Ag 108/862/88-4.5/063/33,0

II. Staatliches Aufkommen Bienenhonig

		LK-Nr. 012	Lsp.
1	Betriebe insgesamt (zur VW-Planerfüllung)		21-23 24-29
2	dar.: Hauswirtschaften von Genossenschaftsmitgliedern und Arbeitern der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe		30-35
3	Kleinproduzenten		36-41

4	Im Bezirk aufgekaufter Honigmengen insgesamt		
5	davon	aufgekaufter Honigmengen aus eigenem Bezirk	
6		aufgekaufter Honigmengen für andere Bezirke	
7	Honigmengen, die zur VW-Planerfüllung für den eigenen Bezirk in anderen Bezirken aufgekauft wurde		
8	Honigmengen insgesamt zur VW-Planerfüllung im eigenen Bezirk ¹⁾²⁾		
aus Zeile 6	nach Bezirken		
aus Zeile 7	nach Bezirken		

- 1) - Für die Bezirke, bei denen Bienen eingewandert, aber keine ausgewandert sind, ist die Z. 8 = Z. 4 minus Z. 6
 - Für die Bezirke, bei denen Bienen ausgewandert, aber keine eingewandert sind, ist die Z. 8 = Z. 4 plus Z. 7 (Zeile 6 bleibt frei)
 - Für die Bezirke, bei denen Bienen ausgewandert, aber auch aus anderen Bezirken eingewandert sind, ist die Z. 8 = Z. 4 minus Z. 6 plus Z. 7
 2) Muß mit Angaben in Abschnitt II, Z. 1 übereinstimmen

III. Aufgliederung Schlachtgeflügel nach Arten und Schlachtkaninchen		Schlachtgeflügel und -kaninchen			Lsp.
		Betriebe insgesamt	darunter		
			Hauswirtschaften von Genossenschaftsmitgl. u. Arb. d. soz. Landwirtschaft	Kleinproduzenten	
0		1	2	3	
1	Gänse	LK-Nr. 013	014	015	21-23 24-29
2	Enten/bunte Warzenenten				30-35
3	Puten				36-41
4	Broiler				42-47
5	Carina/weiße Warzenenten ³⁾				48-53
6	Hühner und sonst. Geflügel				54-59
7	Schlachtkaninchen	4)			60-65
8	Schlachtgeflügel u. -kaninchen insgesamt (Z. 1 bis 7)	5)	6)	7)	66-71

IV. Eieraufkauf gegen Futtermittel		Hühnereier (in 1000 Stück)	Lsp.
1	Eieraufkauf gegen Futtermittel (Aufkaufbetriebe ohne VDK)	LK-Nr. 016	21-23 24-29
2	Eieraufkauf gegen Futtermittel (VDK)		30-35
3	Eieraufkauf gegen Futtermittel insgesamt (Zeilen 1 u. 2)		36-41
4	Aufteilung aus Abschnitt III, Zeile 7 nach Qualitätsgruppen	I	42-47
5		II	48-53

- 3) Carina und weiße Warzenenten getrennt ausweisen
 4) Muß mit Angaben in Abschn. I, Sp. 1, Z. 12 übereinstimmen
 5) Muß mit Angaben in Abschn. I, Sp. 1, Z. 1 übereinstimmen
 6) Muß mit Angaben in Abschn. I, Sp. 1, Z. 9 übereinstimmen
 7) Muß mit Angaben in Abschn. I, Sp. 1, Z. 10 übereinstimmen

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer	_____	Lap.	1-8		
		02	Bezirk/Kreis	_____		9-12		
		03						
		04						
		05						
		Fernamt:	Nr.:	06				
		Bearbeiter:	App.-Nr.:	07				
		Verteiler: lt. Richtlinie		08	Berichtsmonat	_____		75-76
				09	Berichtsjahr	_____		77
				10	Kartenkennzeichen	_____		78-80
Berichtszeitraum vom 1.1. bis _____								
T	Vorlage bis	lt. Richtlinie für die Durchführung der Abrechnung des Staatlichen Aufkommens						
	Rückgabe bis	_____						
Für die Richtigkeit	Datum	_____						
	Leiter des Betriebes	_____						
	Hauptbuchhalter	_____						

DOC.123

**Erhebungsunterlagen
Bericht über die technische Entwicklung**

Traktoren, KOM		1)	2)	Bestand am Jahresende in Stück
0		kN	kW	
1	RS 09/16, GT 124		15	001 21-23 24-26
2	dar. Stallerbeitmaschinen		15	27-29
3	TZ 4K 14	6	11	30-32
4	U 300 IF, U 302 DTCE (Stallerbeitmaschinen)		18	33-35
5	sonstige Radtraktoren der 6 kN-Klasse		11	36-38
6	U 550 insgesamt		48	39-41
7	dar. Stallerbeitmaschinen U 550 IF		48	42-44
8	U 445 V		33	45-47
9	Zetor 50.11/52.11/52.45	9	33	48-50
10	dar. Stallerbeitmaschinen		33	51-53
11	sonstige Radtraktoren der 9 kN-Klasse		38	54-56
12	MTS 50		48	57-59
13	MTS 52		44	60-62
14	MTS 550/570		40	63-65
15	MTS 552/572	14	44	66-68
16	MTS 80		58	69-71
17	MTS 82		58	002 21-23 24-26
18	sonstige Radtraktoren der 14 kN-Klasse		40	27-29
19	ZT 300/ZT 304		88	30-32
20	ZT 303		88	33-35
21	ZT 320		74	36-38
22	ZT 323	20	74	39-41
23	ZT 305/ZT 325		89	42-44
24	Forstraktor LKT 70/80/81		59	45-47
25	sonstige Radtraktoren der 20 kN-Klasse		66	48-50
26	Radtraktor T 150 K	30	121	51-53
27	K 700/K 700 A/701		158	54-56
28	dar. K 700		158	57-59
29			66	60-62
30	Ketten-traktoren DT 75/BWS/MWUS		80	63-65
31	sonstige Ketten-traktoren	60	80	66-68
32	Planier-raupe auf Basis T 100/T 130		80	69-71
33	sonst. Planier-raupen		80	003 21-23 24-26
34	Traktoren insgesamt	—	—	27-29
35	B 1000 (KOM)			30-32
36	Robur, PAS 672			33-35
37	Itarus			36-38
38	zur Beförderung von Personen ständig umgebaute LKW			39-41
39	Anzahl der ausgefüllten Lochkarten.			42-44

1) Zugkraftklasse
2) Motorleistung

LKW, PKW		Bestand am Jahresende in Stück		
0		1		
40	LKW insgesamt	noch	003	45-47
41	W 50/L 60 insgesamt			48-50
42	Pritschen insgesamt (ohne Z. 38 und ohne Viehtransport)			51-53
43	Kipper (ohne Zeile 44)			54-56
44	Kipper mit Niederdruckreifen			57-59
45	Gülfahrzeuge L/F, LA/F			60-62
46	Langholztransportfahrzeuge			63-65
47	dar. Werkstattkofflerfahrzeuge			66-68
48	Isothermkofflerfahrzeuge			69-71
49	übrige Kofflerfahrzeuge		004	21-23 24-26
50	mit Sattel-aufzieger für Mischfuttertransport			27-29
51	da-von für Viehtransport			30-32
52	Pritschen für Viehtransport			33-35
53	H3A, S 4000			36-38
54	bis 2,5 t einschließlich Robur (ohne B 1000, TV, ZUK)			39-41
55	B 1000 insgesamt (ohne KOM)			42-44
56	TV 41, TV 12, TV 14, ZUK			45-47
57	über 5 t (ohne W 50/L 60)			48-50
58	Sattelzugmaschinen			51-53
59	dar. Kipper			54-56
60	Pritschen			57-59
61	sonstige LKW			60-62
62	insgesamt zulässige Nutzlast (t ohne Dez.)			63-65
63				66-68
64	PKW insgesamt (einschl. PKW-Kübel)			69-71
Anhänger für LKW und Traktoren				
65	insgesamt (ohne T 087 und T 088)		005	21-23 24-26
66	HW und HL 80.11, ND und HD			27-29
67	HW und HL 60.11, ND und HD			30-32
68	HL 80.01/HL 61.02			33-35
69	THK 5 und Varianten			36-38
70	Ladewagen HTS 71.04			39-41
71	da-von Mehrzweckanhänger HTS 50.04/50.04/1			42-44
72	Flüssigmist-Tankanhänger HTS 100.27/HTS 101.27			45-47
73	Tankanhänger für Kraftstoff 2700 l, 5000 l, 6000 l			48-50
74	Tieflader			51-53
75	Viehtransportanhänger			54-56
76	sonstige Anhänger			57-59
77	insgesamt zulässige Nutzlast (t ohne Dez.)			60-62
78				63-65

Lade- und Fördertechnik				Bestand am Jahresende in Stück			
0				1			
79	Gabelstapler mit	Benzin-antrieb	insgesamt	008	21-23 24-26		
80		Elektro-antrieb	insgesamt		27-29		
81			dar. ab 20 kN			30-32	
82		Diesel-antrieb		insgesamt		33-35	
83				dar. 2002			36-38
84				3202			39-41
85	4002					42-44	
86	selbst-fahrende Lader	T 172			45-47		
87		T 174-Reihe, T 188			48-50		
88		T 157			51-53		
89		T 159			54-56		
90		TH 445			57-59		
91	Front-lader	T 150/T 150-1			60-62		
92		T 182			63-65		

noch Ausrüstungen der Tierproduktion				Bestand am Jahresende in Stück	
0				1	
115	Multicar M 25/54 mit Futtermittelverteileraufbau	noch	008		36-38
116	Multicar Futtermittelverteiler M 22, M 22/S				39-41
117	Kartoffel-dümpfanlagen, fahrbar	insgesamt			42-44
118		dar. F 405			45-47
119		F 406/407			48-50
120	Kartoffeldümpfanlagen, stationär				51-53
121	Kannermelkanlagen				54-56
122	Rohmelkanlagen insgesamt				57-59
123	dar.	M 620 und vorangegangene Typen			60-62
124		M 622			63-65
125	Fischgrätenmelkstände				66-68
126	Fahrbare Weidemelkstände				69-71
127	Milchkühwanne ab 2000 l		009		21-23 24-26
128	Plattenwärmetauscher ab 2000 l				27-29
129	Milchdurchflußanlagen MKD 500.3				30-32

Innenwirtschaft, Multicar, Ausrüstungen der Tierproduktion

93	Misch-futtermilo	G 806			66-68
94		G 807			
		T 721			69-71
95	Kraftfutterbehälteranlage F 985		007		21-23 24-26
96	Rübenbröckler F 142-2, RBR 15, RB 12, RB 12 Si				27-29
97	Steintrennanlage F 995				30-32
98	Motor-kartoffel-sortierer	insgesamt			33-35
99		dar. K 716			36-38
100					39-41
101	Elektrotastlarbeitsmaschine ET 02				42-44
102	Universal-Geräteträger UT 082				45-47
103	Multicar M 22 ohne Futtermittelverteiler				48-50
104	Multicar M 24/25 ohne Futtermittelverteiler				51-53
105	Not-strom-aggregate	mobil	insgesamt		54-56
106		stationär	insgesamt		57-59
107	Futtermittelband-anlagen	400 bis 403, T 906			60-62
108		T 908			63-65
109		T 227/T 228			66-68
110	Futtermittelverteilungs-wagen	F 931/T 087/H 223/KTU-10			69-71
111		L 431/L 432	008		21-23 24-26
112		L 433			27-29
113		L 440			30-32
114	Futtermischer F 926/L 421				33-35

Maschinen für Acker- und Pflanzenbau

130	Traktoren-pflüge	insgesamt			33-35
131		B 200/201			36-38
132		B 500/501			39-41
133		B 550			42-44
134		6-PH-D-35			45-47
135	Grubber, Kombi-natoren	insgesamt			48-50
136		56-KON-800			51-53
137		dar. B 231 (ohne Einbau in T 890)			54-56
138		B 245/B 255			57-59
139	Saatbett-berbeitungs-geräte	B 601			60-62
140		B 602			63-65
141		B 603			66-68
142	Scheiben-eggen	BDT 3,0/GDG 4,2/ GDG 4,21			69-71
143		BDT 7/GD 6,4		010	21-23 24-26
144		U 236/P 3			27-29
145	Eggen-felder	B 321			30-32
146		B 324			33-35
147		B 359			36-38
148	Walzen	insgesamt			39-41
149		dar. Wiesenwalzen (ohne B 411)			42-44
150	Tiefen-lockerer	insgesamt			45-47
151		dar. B 371/B 372			48-50

noch Maschinen für Acker- und Pflanzenbau			Bestand am Jahresende in Stück
0			1
182	Anbauvielfachgerät P 437/440	rech 010	51-53
183	Stallung- streuer/ Mehrzweck- anhänger	insgesamt	54-56
184		T 087 (ohne Futter- verteilungswagen)	57-59
185		T 088	60-62
186	Mineral- dünger- streuer	insgesamt	63-65
187		D 032	66-68
188		D 032/N	69-71
189		D 035	011 21-23 24-26
190		D 028/4, D 028/5	27-29
191	D 038	30-32	
192	Kopplungs- wagen T 890 einschl. Kombi- nationen	insgesamt	33-35
193		3 A 202/215	36-38
194		2 B 231	39-41
195	B 610	42-44	
196	Drit- maschinen	insgesamt (ohne Kombi- nationen mit T 890)	45-47
197		5 m Arbeitsbreite	48-50
198		6 m Arbeitsbreite	51-53
199	Einzelkom- binenmaschinen	insgesamt	54-56
200		A 697	57-59
201	Maislegemaschine SPC-6, SPC-8		60-62
202	Kartoffel- lege- maschinen	insgesamt	63-65
203		6 Sa-BP-75	66-68
204		6 Sa-D-75/SA-2-077	69-71
205	Pflanzen- schutz- technik	Baukastensystem Kerbitox insgesamt	012 21-23 24-26
206		BKS 1000 I	27-29
207		BKS 2000 I	30-32
208		Global/Global M	33-35
209	aus Zeile 176	eingesetzt im Überbau	36-38
210	aus Zeile 177		39-41
211	Beiz- geräte	insgesamt	42-44
212		Granogard	45-47
213		für Kartoffeln	48-50

Erntemaschinen			Bestand am Jahresende in Stück
0			1
214	Mäh- drecher	insgesamt	rech 013 51-53
215		E 512	54-56
216		E 514/E 524	57-59
217	E 516/E 517	60-62	
218	Hochdruck- sammel- pressen	insgesamt	63-65
219		K 453	66-68
220	K 454	69-71	
221	Anbaumähwerke (ohne Rotationsmähwerke)		013 21-23 24-26
222	Schneidmähler E 301/E 302/E 303		27-29
223	Ernt- häckler	E 280	30-32
224		E 280 B, E 281	33-35
225	Rotationsmähwerk ZTR 165		36-38
226	Rotationsmähwerk ZTR 330		39-41
227	Rotorschwader RS 2/545		42-44
228	Rotorwender RW 4/415.1		45-47
229	Radenschwader E 247/E 249		48-50
230	Schwadaufnehmer SAN 42		51-53
231	Schwadbearbeitungsgerät E 308/318		54-56
232	Kraut- schläger	insgesamt	57-59
233		Z 321	60-62
234	Rodelader, Kartoffel- sammel- roder	insgesamt	63-65
235		Rodelader E 682	66-68
236		Rodelader E 684	69-71
237		E 665/3 (75 cm), E 670, E 671	014 21-23 24-26
238		Rotetrennlader E 686	27-29
239		Rotetrennlader E 689	30-32
240	Erd- und Feinkrautabscheider E 641		33-35
241	Automatische Trennanlage E 691		36-38
242	Rübenköpf- lader	insgesamt	39-41
243		6-OCS	42-44
244		6-ORCS	45-47
245		SC 1-033	48-50
246		für Futterrüben	51-53
247	insgesamt		54-56
248	Rübenrode- lader	KS-6, KS-6 B	57-59
249		für Futterrüben	60-62

**Erhebungsunterlagen
Jährliche Berichterstattung über den Ausbildungsstand
der ständig Berufstätigen**

Jährliche Berichterstattung über den Ausbildungsstand
der ständig Berufstätigen (ohne Lehrlinge)

In den Genossenschaften und volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft
(außer staatlichem Veterinärwesen und Pflanzenschutz, ACZ und Forstwirtschaft)

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer		Lsp.
		02	Bezirk/Kreis		1-8
		03	Wirtschaftsleitendes Organ		9-12
		04	Wirtschaftsgruppe		
		05			
Fernamt:	Nr.:	06			
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07			
Verteiler: Bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in 2facher Ausfertigung und volkseigene Betriebe desweiteren an ihre übergeordnete Dienststelle in 1facher Ausfertigung		08			
		09			
		10	Kartenzusatzzeichen	403	78-80
T					
Vortage bis					
Rückgabe bis					
Für die Richtigkeit	Datum				
	Leiter des Betriebes				
	Hauptbuchhalter				

Hinweis: Beim Ausfüllen des Formblattes ist die gesondert gedruckte Richtlinie zu beachten!

C. Zugänge aus dem Direktstudium

Fachrichtungen der		Absolventenzugang				Lsp.
		Hochschule		Fachschule		
Hochschulabsolventen	Fachschulabsolventen	insgesamt	darunter: weiblich	insgesamt	darunter: weiblich	
		1	2	3	4	
1	Insgesamt	LK-Nr. [210]	[211]	[212]	[213]	21-23 24-27
2	Pflanzenproduktion					28-30
3	Gärtnerische Produktion					31-33
4	Pflanzenzüchtung ¹⁾	Saat- und Pflanzgutproduktion ¹⁾				34-36
5	Tierproduktion					37-39
6	Veterinärmedizin	Veterinäringenieur				40-42
7	Mechanisierung der Landwirtschaft	Landtechnik				43-45
8	Meliorationswesen					46-48
9	Agrarpädagogen	Ingenieurpädagogen				49-51
10	Wirtschaftswissenschaftliche Fachrichtungen					52-54
11	Forstwirtschaft					55-57
12	Sonstige Fachrichtungen					58-60

1) einschließlich Agrochemie/Pflanzenschutz

B. Ständig Berufstätige (ohne Lehrlinge) am 30. 9. 1968 insgesamt, nach ihrem Überwiegenden Arbeitsbereich und nach Qualifikationsstufen

Arbeitsbereich	Ständig Berufstätige		davon												aus Sp. 1 Jugendl. bis unter 25 Jahre	
	mit abgeschlossener Ausbildung		Hochschul- abschluss		Fachschul- abschluss		Meister- abschluss		Facharbeiter- abschluss		Teilausbildung		ohne abgeschlossene berufl. Ausbildung			
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich		
	LK-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		21-23	24-27	28-30	31-33	34-38	39-42	43-45	46-48	49-51	52-54	55-57	58-60	61-63	64-66	67-69
1	Leitung insgesamt (Z. 2 bis 4)	110														
2	Direktor/Vorsitzender/Leiter	111														
3	Hauptbuchhalter	112														
4	Sonstige Leitungskader	116														
5	Verwaltung insgesamt	120														
6	in der Berufsausbildung Tätige in ges.	130														
7	Brigadiere insgesamt	140														
8	Ständig Berufstätige in der Produktion einschl. Transport (Z. 9 bis 11 + 14 bis 19)	150														
9	Pflanzenproduktion	151														
10	Garten-, Gemüse- und Obstabau	152														
11	Tierproduktion	154														
12	dar.: Tierbetreuung	155														
13	am Zelle 12 Milchproduktion	156														
14	Trocknung und Pelletierung	164														
15	Werkstatt und Reparatur	165														
16	Bau/Rationalisierung	166														
17	Veterinärmedizin	167														
18	Sonstige Arbeitsbereiche (Z. 19 bis 22)	168														
19	Verarbeitung u. Lagerung pflanzlicher Produkte	169														
20	Handelseinrichtungen (einschl. Fleischer, Bäcker u. a.)	161														
21	sonstige Dienstleistungen 1)	162														
22	Übrige Bereiche	163														

E. Zu- und Abgang von ständig Berufstätigen vom 30.9.1987 bis 30.9.1988

Zur Beachtung! Sp. 1 + Sp. 2 / Sp. 7 = Sp. 13 (Zeile 1 bzw. 2) Sp. 3 bis Sp. 6 = Sp. 2 (Zeile 1 bis 5) Sp. 8 bis Sp. 12 = Sp. 7 (Zeile 1 bis 5)	Ständig Berufstätige am 30.9. des Vorjahres	Zugang insgesamt	davon				Abgang insgesamt	davon				Ständig Berufstätige am 30.9. des Berichtsjahres	
			nach Abschluß der Berufsausbildung u. Studium	aus Bereichen im Verantwortungsbereich d. MLFN ¹⁾	nach ruhendem Arbeitsverhältnis	aus anderen Bereichen der Wirtschaft und sonstiger Zugang		in Bereichen im Verantwortungsbereich d. MLFN ¹⁾	gesellschaftlich notwendig wendiger Abgang	zum Studium	in andere Bereiche der Volkswirtschaft		natürlicher Abgang und sonstiger Abgang
LK-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
21-23	240	28-30	31-33	34-36	37-39	40-42	43-45	46-48	49-51	52-54	55-57	58-60	
1	Ständig Berufstätige insgesamt												
2	weiblich												
3	bis unter 25 Jahre insgesamt												
4	dar.: weiblich												
5	25 bis unter 35 Jahre insgesamt												

1) MLFN = Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungswirtschaft

Die Angaben in den Feldern mit gleicher Schraffur müssen übereinstimmen!

LK-Nr.	Ständig Berufstätige mit Führerschein für Klasse T (III)	Bewässerung einschli. Beregn.-anlagen	Schwadmäher Erakt.-häcksler	Mäh-drescher	Geräte-system Rüben-aussaat	Rüben-köpl.-lader KS-6	Rüben-ernte-technik	Hebe-zeuge ins-gesamt	Melk-berech-tigung ²⁾	Melk-anlagen ²⁾	Be-samungs-techniker	Klaue-n-pfleger	Schaf-scherer	
														21-23
250	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
251	24-27	28-30	31-33	34-36	37-39	40-42	43-45	46-48	49-51	52-54	55-57	58-60	61-63	64-66
252	insgesamt													
253	dar.: weiblich													
254	Jugendliche bis unter 25 Jahre													
	tatsächlich eingesetzte ständig Berufstätige insgesamt													
	dar.: weiblich													

2) siehe Erläuterungen

DOC.125

**Erhebungsunterlagen
Vierteljährliche Finanzberichterstattung**

Vorlegetermin:

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		Verteiler: - 2 Exemplare an Kreis- bzw. Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - 1 Exemplar an das wirtschaftsleitende Organ - 1 Exemplar an die zuständige Niederlassung der BLN	01	Betriebsnummer	1-8
Famant: Nr.:			02	Bezirk/Kreis	9-12
Bearbeiter: App.-Nr.:		03			
		04			
		05	Wirtschaftsleitendes Organ	13-16	
		06	Kartankennzeichen	434 78-80	

Berichtszeitraum vom 1. 1. bis	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.
T Vorlage bis				
Rückgabe bis				
Für die Richtig- keit	Datum Leiter des Betriebes			
	Haupt- buchhalter			

Nur vom WO für Zusammenfassung auszufüllen!

1000 M (ohne Dezimale)

C	Zahlungsabrechnung	OP. Nr.	LK- Nr.	Plan	1.1-31.3					1.1-30.6				
					Lap	Plan	ist	abgeführt	Forderungen (+) Verbindlich- keiten (-)	Plan	ist	abgeführt	Forderungen (+) Verbindlich- keiten (-)	
						im Berichtszeitraum					im Berichtszeitraum			
				1	2	3	4	5	6	7	8	9		
01	Nettogewinnabführung	0112	2123	170	175	180	185	190	175	180	185	190		
			2430											
02	Nettogewinnabführung aus eig. Fonds	31-37												
03	Produktionsfonds-/Handelsfondsabgabe	0110	38-44											
04	dar.: nicht planbare PFA	45-51												
05	Produktgebundene Abgaben	0117	52-58											
06	Zusätzlich abzuführende produktgebundene Abgaben	0139	59-65											
07	Nicht abzuführende produktgebundene Abgaben	0138	66-72											
08	Amortisationsabführungen an den Staatshaushalt	0124	2123	171	176	181	186	191	176	181	186	191		
			2430											
09	Abführungen für Wissenschaft und Technik	31-37												
10	Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt	38-44												
11	dar.: Gewinne, die nicht auf eigenen Leistungen beruhen	45-51												
12	Sankt. Wagenstandsgeld, Gewinne aus Überschr. AK-Plan	52-58												
13	Abführungen aus Investitionsfonds an besondere Fonds des Staatshaushalts	59-65												
14	Ökonomische Abgabe VEG	0134	66-72											
15	Produktgebundene Abführungen für Rohholz	2123	172	177	182	187	192	177	182	187	192			
			2430											
16	Auszahlung zusätzlicher Inventarbeiträge Wald	31-37												
17	Abführungen (-)/Zuführungen (+) von Umlaufvermögen	38-44												
18	Beitrag für gesellschaftliche Fonds	0149	45-51											
19	Preisausgleichsabführungen	52-58												
20	1)	59-65												
21	Gewinnverwendung für Beteiligung an Kooperation	66-72												
				zuzuführen		zugeführt		zuzuführen		zugeführt				
22	Vertustützung aus dem Staatshaushalt	0113	2123	173	178	183	188	193	178	183	188	193		
			2430											
23	Fondsstützung	0126	31-37											
24	Produktgebundene Preisstützungen	0114	38-44											
25	Zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen	0137	45-51											
26	Nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen	0136	62-68											
27	Zuführungen zum Investitionsfonds aus besonderen Fonds des Staatshaushalts	59-65												
28	1)	66-72												
29	1)	2123	174	179	184	189	194	179	184	189	194			
			2430											
30	Produktgebundene Zuführungen Rohholz	31-37												
31	Planmäßige Saisonkredite	38-44												
32	Erstattung von Beiträgen für gesellschaftliche Fonds	45-51												
33	Preisausgleichszuführungen aus dem Staatshaushalt	62-68												
34	1)	69-65												
35	1)	66-72												

1) Nur auf Weisung der BZS auszufüllen!
2) Rechnungen bescheinigen!

(571) Ag 108/1161/88-4.8/273/1,3

Lep.	1-8	9-12	13-16	78-80
Betriebsnummer		Bezirk/Kreis	WO	KK 434

Formblatt 063-1/LFN
Anlage für WO/Seite 2

Berichtsjahr 1988

Alle Angaben in 1000 M (ohne Dezimal)

C	Zahlungsabrechnung	Op. Nr.	Lk. Nr.	Plan	1.1.-30.9.						1.1.-31.12.			
					Plan		Ist		Forderungen (+) Verbindlichkeiten (./.)	Ist		Forderungen (+) Verbindlichkeiten (./.)		
					abzuführen	abgeführt	abzuführen	abgeführt						
					für das Jahr				im Berichtszeitraum					
					1	2	3	4	5	6	7	8		
01	Nettogewinnabführung	0112	21-23 24-30	179	178	180	183	180	180	183	180			
02	Nettogewinnabführung aus eig. Fonds		31-37											
03	Produktionsfonds-/Handelsfondsabgabe	0110	38-44											
04	dar.: nicht planbare PFA		45-51											
06	Produktgebundene Abgaben	0117	52-58											
06	Zusätzlich abzuführende produktgebundene Abgaben	0139	59-65											
07	Nicht abzuführende produktgebundene Abgaben	0138	66-72											
08	Abschreibungsabführungen an den Staatshaushalt	0124	21-23 24-30	171	176	181	182	181	181	186	181			
09	Abführungen für Wissenschaft und Technik		31-37											
10	Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt		38-44											
11	Gewinne, die nicht auf eigenen Leistungen beruhen		45-51											
12	dar.: Senkt. Wagnisstandgeld, Gewinne aus Übersch. AK-Plan		62-68											
13	Abführungen aus Investitionsfonds an besondere Fonds des Staatshaushalts		59-65											
14	Ökonomische Abgabe VEG	0134	66-72											
15	Produktgebundene Abführungen für Rohholz		21-23 24-30	173	177	182	187	182	182	187	182			
16	Auszahlung zusätzlicher inventarbare Wald		31-37											
17	Abführungen (-)/Zuführungen (+) von Umbewertungsifferenzen ¹⁾		38-44											
18	Beitrag für gesellschaftliche Fonds	0148	45-51											
19	Preisausgleichsabführungen		52-58											
20	1)		59-65											
21	Gewinnverwendung für Beteiligung an Kooperation ²⁾		66-72											
22	Verluststützung aus dem Staatshaushalt	0113	21-23 24-30	173	178	183	186	183	183	188	183			
23	Fondsaufstützung	0126	31-37											
24	Produktgebundene Preisstützungen	0114	38-44											
25	Zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen	0137	45-51											
26	Nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen	0136	52-58											
27	Zuführungen zum Investitionsfonds aus besonderen Fonds des Staatshaushalts		59-65											
28	1)		66-72											
29	1)		21-23 24-30	174	178	184	189	184	184	189	184			
30	Produktgebundene Zuführungen Rohholz		31-37											
31	Planmäßige Saisonkredite		38-44											
32	Erstattungen von Beiträgen für gesellschaftliche Fonds		45-51											
33	Preisausgleichszuführungen aus dem Staatshaushalt		52-58											
34	1)		59-65											
35	1)		66-72											

G	Nur im IV. Quartal auszufüllen Finanzielle Fonds	Lk. Nr.	Bestand am 1.1.	Zuführungen		Verwendung			Bestand am Ende des Berichtszeitraumes (Sp. 1 + Sp. 3 ./ Sp. 5 ./ Sp. 6 = Sp. 7)
				Plan	Ist	seit Jahresbeginn		Ist	
						Plan	Ist		
		Lep.	1	2	3	4	5	6	7
			21-23 = 24-30 =	31-37 =	38-44 =	45-51 =	52-58 =	59-65 =	66-72 =
01	Instandhaltungsfonds		185						
02	Investitionsfonds		186						
03	Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn		187						
04	Reservafonds		188						
06	Verfügungsfonds	1.1. bis 31.12.	189						
06	Fonds Wissenschaft und Technik		190						
07	Fonds „Konto Junger Sozialisten“		191						
08	Bausparfonds zur Tilgung von Grundmittelkrediten		192						
09	Werbefonds/Rohholzerzeugnisfonds (SFB)		193						

H	Nur im IV. Quartal auszufüllen Sonstige Angaben	Lk. Nr.	Investitionen			Produktive Fonds im Jahresdurchschnitt		1)	1)
			Finanzbedarf	darunter		Grundmittel	Umlaufmittelbestände		
				Eigenmittel	Verzinsliche Kredite				
			1	2	3	4	5	6	7
01	Plan für das Jahr	184							
02	Ist 1.1. bis 31.12.	188							

1) Nur auf Weisung der BZS auszufüllen!

2) Richtlinie beachten!

RICHTLINIE
zur vierteljährlichen Finanzberichterstattung
Formblatt 063/LFN und 063-1/LFN
für die Bereiche Landwirtschaft
Nahrungsgüterwirtschaft und Landtechnik
Land- und Meliorationsbau

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Rechtsvorschriften

Die Abrechnung auf Fbl. 063/LFN und 063-1/LFN wird auf der Grundlage nachstehender Verordnungen, Anordnungen und Beschlüsse durchgeführt:

1. Verordnung vom 24. Juli 1975 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. I Nr. 36 S. 639)
2. Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S. 261)
3. Anordnung vom 6. August 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S. 267)
4. Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinate (GBl. Sonderdruck Nr. 800/1)
5. Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85)
6. Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110), einschließlich zweigspezifische Regelungen für die Kombinate, Betriebe und VVB der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
7. Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 1190 a)
8. Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117)
9. Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417)
10. Anordnung Nr. 2 vom 24. November 1983 und Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1985 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe
11. Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe und 1. Durchführungsbestimmung (GBl. I Nr. 13 S. 157 bzw. 195), einschließlich zweigspezifische Regelungen für die Kombinate, Betriebe und VVB der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
12. Anordnung vom 19. April 1985 über die Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 12 S. 154)
13. Anordnung vom 6. November 1985 über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft (GBl. Sonderdruck Nr. 933/1)
14. Zweigspezifische Richtlinie über Rechnungsführung und Statistik in den Genossenschaften und Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft vom 1. 9. 1988 für die volkseigenen Betriebe, zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Genossenschaften der Binnenfischer.

Die Erteilung von Weisungen über die Abrechnung in dieser Berichterstattung darf nur durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Weisungen anderer Dienststellen sind nur zu befolgen, wenn die Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorliegt.

Verstöße gegen die in der Richtlinie zum Formblatt enthaltenen Bestimmungen werden nach § 25 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik geahndet.

1.2. Berichtspflichtigenkreis

Per 31. 3., 30. 6., 30. 9. und auch per 31. 12.

- a) Für Formblatt 063/LFN alle juristisch und ökonomisch selbständigen volkseigenen und gleichgestellten Betriebe sowie Kombinate, die keine juristisch und ökonomisch selbständigen Betriebe haben und Kombinateleitungen, die keinem Stammbetrieb zugeordnet sind, für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit;
- b) Für Formblatt 063-1/LFN alle wirtschaftsleitenden Organe für die Zusammenfassung der ihnen unterstellten juristisch und ökonomisch selbständigen volkseigenen und gleichgestellten Betriebe.

Alle Berichtspflichtigen haben diesen Bericht zu erarbeiten und entsprechend dem Verteiler zu übergeben.

Vor Übergabe des Formblattes an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat der Berichtspflichtige die Kennziffern des Formblattes mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ abzustimmen, da nachträgliche Änderungen nicht berücksichtigt werden können.

Das Original und die 1. Durchschrift des Formblattes sind jeweils an die Kreis- bzw. Bezirksstelle Statistik zu übergeben. Die von den Kreis- bzw. Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgegebenen Termine sind verbindlich.

Die Kreis- bzw. Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind berechtigt, mit den Betrieben Vereinbarungen über Uhrzeit bzw. Abgabetermin zu treffen.

2. Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes 063/LFN und 063-1/LFN

2.1. Abschnitt A – Allgemeine Angaben

Die Kennnummern für die Eintragung der Bezirks- und Kreisnummer, Betriebsnummer und des wirtschaftsleitenden Organs sind aus der den Betrieben von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

2.2. Abschnitt B bis H

Allgemeine Hinweise

Alle Zahlenangaben sind klar und deutlich mit Schreibmaschine in 1000 M ohne Dezimale einzutragen, soweit im Formblatt nichts anderes angegeben ist.

Bei Korrekturen ist darauf zu achten, daß keine Lochkartennummern zugeklebt werden und die Eintragungen spaltengerecht erfolgen.

Es ist abzusichern, daß die im Formblatt 063/LFN enthaltenen Kennziffern mit den entsprechenden Kennziffern der Formblätter 562-11, S 160/LFN und S 161 übereinstimmen, soweit die gleichen methodischen Festlegungen gelten.

Spezielle Hinweise zu den Kennziffern

Bereich Landwirtschaft	Bereich NGW und Landtechnik	Land- und Meliorationsbau
------------------------	-----------------------------	---------------------------

Abschnitt B – Ermittlung Nettogewinn/Fondsbildung

Entsprechend den Festlegungen des zentralisierten Berichtswesens sind nachfolgende Hinweise verbindlich:

Zeile 01 Realisierte finanzgeplante Warenproduktion – RFWP zu BP (ÖP-Nr. 0501)

Bruttoproduktion	Erlös aus RFWP zu Industrieabgabepreisen	Bauproduktion ohne NAN
././ Leistungsunabhängige Erlöse ¹⁾	+ produktgebundene Preisstützungen für RFWP	+ industrielle Produktion ohne NAN
= Real. finanzgepl. WVP zu BP	././ produktgebundene Abgaben für RFWP	+ nichtindustrielle Leistungen ohne NAN
1) entspr. d. AO Nr. 1 vom 18. 4. 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	+ Zuschläge zum Erlös (vereinbarte Preiszuschläge, Kooperationszuschläge u. a.)	+ Absatz von Sekundärrohstoffen
(Z. 28 ././ Z. 08)	././ Abschläge vom Erlös (vereinbarte Preisabschläge, Erlösschmälerungen, die nicht Bestandteil der RFWP sind)	+ Ausgleich für Ersatzteile und Reparatureleistungen
Achtung!	= RFWP zu BP	+ produktgebundene Preisstützungen
Gleiche Methodik gilt für Vorjahresangaben (Abschnitt E, Zeile 01)		././ produktgebundene Abgaben
		+ vereinbarte Preiszuschläge
		././ vereinbarte Preisabschläge
		././ Erlösschmälerungen
		././ Garantieleistungen durch Dritte
		+ ././ Bestandsänderungen der ind. Produktion an Fertigerzeugnissen
		+ ././ Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion
		= RFWP zu BP

Zeile 02 Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (ÖP-Nr. 0101)

Selbstkosten der Bruttoproduktion Methodik entsprechend Formblatt S 160/LFN und Planungsordnung

././ Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen (Z. 40 ././ Z. 10)

Zeile 04 Ergebnis aus realisierter finanzgeplanter Warenproduktion

Es ist das Ergebnis der Kontenklasse 6 (außer Gruppe 68 – trifft nicht für Konto 689 zu, diese sind enthalten –) zu erfassen.

(Z. 04 = Z. 01 ././ Z. 02 + ././ Z. 09)

Zeile 05 Ergebnis außerhalb der Warenproduktion (ÖP-Nr. 0199)

Die Salden der Konten 9801, 9803, 9804 und 9805 ergeben das Ergebnis außerhalb der Warenproduktion.

Zeile 06 darunter: Gewinn aus kooperativen Einrichtungen

Kto. 9804

Die Zeile 06 ist zu blockieren.

Zeile 07 Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses

Das Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses (Kto. 9807) ergibt sich aus der Differenz zwischen den leistungsunabhängigen Erlösen (Kto. 680 bis 685, und 6895 Einnahmen und Werterechnungen) und den gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen (Kto. 6894).

Zeile 08 Leistungsunabhängige Erlöse (ÖP-Nr. 0196)

Hier sind nur die leistungsunabhängigen Erlöse nachzuweisen, die das Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses beeinflussen (GBI. I 1985 Nr. 11 S. 128/129, Kto. 680-685, 6895).

Zeile 09 Erlös- und Ergebniserhöhungen, Erlösschmälerungen

Nachzuweisen sind die nicht in die realisierte finanzgeplante Warenproduktion einbezogenen Erlös- und Ergebniserhöhungen (+) bzw. Erlösschmälerungen, Preisabschläge (././) und abzuführenden Mehrerlöse.

In dieser Zeile weisen die Land- und Meliorationsbaubetriebe außerdem den Staatlichen Erlöszuschlag aus.

Der Staatliche Erlöszuschlag ist Bestandteil des Betriebsergebnisses und des Nettogewinns, jedoch nicht der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion.

Zeile 10 Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen (ÖP-Nr. 0195)

Die dafür gültige Nomenklatur lt. dem GBl. I 1985 Nr. 11 S. 128 entspricht den Konten 3002, 3040, 3041, 3825, 385, 3900, 3901, 3902, 3910 bis 3913, 3915, 3918, 392 bis 394, 398 und 3990.

Zeile 11 darunter: Strafen und Schadenersatz

In dieser Zeile sind als Darunter-Position von Zeile 10 die auf den Konten 3910, 3911, 3912, 3913, 3915 und 3918 ausgewiesenen Strafen und Schadenersatz nachzuweisen.

Zeile 12 darunter: Abwertungen und Inventurminusdifferenzen

Hier sind die Konten 393 und 394 als Darunterposition von Zeile 10 auszuweisen.

Zeile 13 Ergebnis aus der Umbewertung (ÖP-Nr. 0184)

Das Ergebnis aus der Umbewertung ist Bestandteil des Betriebsergebnisses. Der Nachweis dieser Kennziffer erfolgt entsprechend der „Anordnung über die Planung des Ergebnisses aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Durchführung der Umbewertung“ vom 13. 9. 1988 (GBl. I Nr. 20 S. 230 Kt. 9802 Ergebnis-Umbewertung materielle Umlaufmittel). Entsprechende Hinweise werden mit dem Plan übergeben.

Zeile 14 Betriebsergebnis im gleichen Zeitraum des Vorjahres

Das Betriebsergebnis im gleichen Zeitraum des Vorjahres ist preislich, strukturell und methodisch im Rahmen der Vergleichbarmachung der Kennziffern im Abschnitt E mit zu berechnen. Die Einführung des Ergebnisses aus der Umbewertung ab 1989 (siehe Abschnitt B, Zeile 13) ist bei der Vergleichbarmachung zu berücksichtigen.

Zeile 15 Betriebsergebnis

Zeile 01 (BP ././ leistungsunabh. Erlöse)	Zeile 01 (Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP)
././ Zeile 02 (SK der BP ././ gesellsch. nicht notwendige Aufwendungen)	././ Zeile 02 (Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten WP)
+ ././ Zeile 05 (Ergebnis außerh. der WP)	+ ././ Zeile 09 (Erlös- und Ergebniserhöhungen, Erlösschmälerungen)
+ ././ Zeile 07 (Ergebnis außerh. des Prod.-prozesses)	+ ././ (Zeile 05 Ergebnis außerhalb der Warenproduktion)
+ ././ Zeile 13 (Ergebnis aus der Umbewertung)	+ ././ Zeile 07 Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses
= Betriebsergebnis	+ ././ Zeile 13 (Ergebnis aus der Umbewertung)
	= Betriebsergebnis

Verluste sind mit dem Vorzeichen ././ zu kennzeichnen.

Zeile 16 Nettogewinn (ÖP-Nr. 0111)

Betriebsergebnis (B, Z. 15)	Betriebsergebnis (B, Z. 15)
././ Prod.- u. Handelsfondsabgabe (C, Z. 03)	././ Produktions- und Handelsfondsabgabe (C, Z. 03)
././ nicht auf eigenen ökonom. Leistungen beruhende Gewinne (C, Z. 11)	././ nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne (C, Z. 11)
././ Sanktionen Wagenstandsgeld, Gewinne aus Überschreitung AK-Plan (C, Z. 12)	././ Sanktionen Wagenstandsgeld, Gewinne aus Überschreitung AK-Plan (C, Z. 12)
././ Ökonom. Abgabe bei VEG (C, Z. 14)	
= Nettogewinn	= Nettogewinn

Ein negativer Nettogewinn ist mit dem Vorzeichen ././ zu kennzeichnen.

Zeile 17 Ungedeckter Finanzbedarf

Der ungedeckte Finanzbedarf beinhaltet den zeitweilig nicht finanzierten Mindergewinn bzw. Außerplanverlust.

Die von der Bank für die eigene Fondsbildung (B, Z. 18) ausgereichten zeitweiligen Kredite und die planmäßigen Saisonkredite (C, Z. 31) sind nicht in dieser Zeile auszuweisen.

Zeile 18 Zeitweilige Kredite für die eigenen Fonds

Werden entsprechend der Finanzierungsrichtlinie bei Nichterwirtschaftung des Nettogewinns Kredite für die Bildung der eigenen Fonds aufgenommen, sind sie hier auszuweisen.

Zeile 19 Bildung eigener Fonds

Diese Kennziffer ergibt sich aus:

Nettogewinn (B, Z. 16)
././ Nettogewinnabführung (C, Z. 01)
+ Verluststützungen – bei geplantem Verlust im Nettoergebnis, einschl. Stützungen für Produktionsfonds-/Handelsfondsabgabe (C, Z. 22)
+ Fondsstützungen (C, Z. 23)
+ planmäßige Saisonkredite (C, Z. 31)

In dieser Zeile sind keine negativen Werte auszuweisen.

Zellen 20 bis 26

Die Summe der Zeilen 18 und 19 muß übereinstimmen mit den Zeilen 20 bis 26.

Zeile 27 Produktion des Bauwesens

Die Produktion des Bauwesens weisen nur die Land- und Meliorationsbaubetriebe nach.

Alle übrigen Betriebe blockieren diese Zeile.

Gesamtheit der Erzeugnisse und materiellen Leistungen des Bauwesens, bestehend aus:

- Bauproduktion ohne Leistungen der NAN
- Industrielle Warenproduktion
- Nichtindustrielle Leistungen ohne NAN (ohne Transportleistungen des Bauwesens).

Zelle 28 Bruttoproduktion (ÖP-Nr. 0541)

BP ist:

Bruttoumsatz (s. Methodik Fbl. 562–11)
 ./ Innenumsatz
 ./ Wareneinsatz

Das WTÖZ „Organische Düngestoffe und Torf“ rechnet die erreichte Senkung der Kosten außerhalb des Produktionsverbrauches gegenüber dem Plan als Bestandteil der Bruttoproduktion ab.

In dieser Kennziffer ist die realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP
 + ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen zu Selbstkosten
 + ./ Bestandsänderungen an Fertigerzeugnissen zu Betriebspreisen auszuweisen.

Die VEB WTÖZ der Fleischindustrie, der Milchindustrie, der Getreideverarbeitungsindustrie rechnen die erreichte Senkung der Kosten außerhalb des Produktionsverbrauches gegenüber dem Plan als Bestandteil der Bruttoproduktion ab.

Zelle 29 Produktionsverbrauch der Bruttoproduktion (ÖP-Nr. 0168)

Hier sind nachzuweisen:

Selbstkosten der Kto.-Gruppen 30–32 (ohne Kld. 7) ./ Innenumsatz
 (Kto. 3109, 3119, 3129, 3139 und 3149, 3211, 3212, 3223, 3250, 3254, 3260, 3281, 3289)

Diese Kennziffer ist auf die Selbstkosten der eigenen Bruttoproduktion zu beziehen und beinhaltet damit nicht die vorzunehmenden Ausgliederungen, den Innenumsatz und die Kosten für die Werkküche.

Der Produktionsverbrauch der Bruttoproduktion ergibt sich auch aus der Addition der Zeilen 30, 34 und 38 des Abschnittes B.

Zelle 30 Verbrauch von Material (ÖP-Nr. 0102)

Hier ist der gesamte Materialverbrauch aus Zukauf auszuweisen.
 (Kto.-Gr. 31 ohne Kkl. 7)

./ Innenumsatz (d. h. Kto. 3109, 3119, 3129, 3139 und 3149)

Der Verbrauch von Material ergibt sich aus:

Kosten der Kontengruppe 31 (ohne Kkl. 7)
 ./ Kosten für nichtproduktive Leistungen/betriebliche Betreuungsleistungen
 ./ Kosten für innerbetriebliche Leistungen
 ./ produktgebundene Preisstützungen für den Eigenverbrauch
 + produktgebundene Abgaben für den Eigenverbrauch

Zelle 31 davon: Verbrauch von Grundmaterial (ÖP-Nr. 0164)

Hier ist der Verbrauch aus Zukauf aus den Kosten (ohne Kld. 7)

3100 Saat- und Pflanzgut
 3110 mineral. Düngemittel
 3117 org. Düngemittel und Erden
 3120 Futtermittel-Zukauf
 3130 Tiereinsatz-Zukauf
 3140 sonstiges Einsatzmaterial
 3142 Material für Investitionen (Eigenleistung)
 nachzuweisen.

Der Verbrauch von Grundmaterial ergibt sich aus den Konten 310 bis 314 unter Beachtung der zum Verbrauch von Material gegebenen Hinweise.

Zelle 32 davon: Verbrauch von Hilfsmaterial (ÖP-Nr. 0174)

Hier ist der Verbrauch von Hilfsmaterial auszuweisen – Kontengruppe 315, 316 und 317.

Zelle 33 davon: Materialverrechnungspreisabweichungen + ./

Hier sind die auf Konto 318 erfaßten Umbewertungsdifferenzen sowie die Materialverrechnungspreisabweichungen (Kto. 319) auszuweisen.

Zelle 34 Verbrauch produktiver Leistungen (ÖP-Nr. 0162)

Hier sind die gesamten prod. Leistungen ohne innerbetriebliche Leistungen (Kto. 3211, 3212, 3223, 3250, 3254, 3280, 3281, 3289 ohne Kkl. 7) nachzuweisen.

Der Verbrauch produktiver Leistungen ist zu ermitteln aus:

Kosten der Kto.-Gruppe 32 (ohne Kkl. 7)
 ./ Kosten für nichtproduktive Leistungen/betriebliche Betreuungsleistungen
 ./ Kosten für innerbetriebliche Leistungen
 ./ fremde Nach- und Garantearbeiten (Kto. 3207)
 ./ NAN-Leistungen (nur Land- und Meliorationsbau)

Zelle 35 davon: Reparaturleistungen

Hier sind die fremden Reparaturleistungen auszuweisen.

3210 – Instandhaltungsleistungen KFL – LTA
 3213 – von Fremden ausgef. Instandhaltung
 3214 – sonst. fremde Reparaturleistungen für Bau und Sonstiges
 3218 – fremde Leistungen zur Wiederherstellung von Teichflächen

Hier sind die fremden Reparaturleistungen auszuweisen aus Konto 321.

Zelle 36 davon: Transport-, Umschlags- und Lagerleistung (ÖP-Nr. 0280)

Hier sind die Kosten für fremde Transport-, Umschlags- und Lagerleistungen auszuweisen – aus Kto. 322 (ohne Kto. 3223).

Zeile 37 davon: übrige produktive Leistungen

Kosten für übrige produktive Leistungen aus Kto. 320, 323–329 (ohne 3250, 3254, 3280, 3281, 3289).

Es sind die Kosten für übrige produktive Leistungen aus den Konten 3200 bis 3204, 3205, 3209, 323 bis 329 auszuweisen.

Zeile 38 Verbrauch von Arbeitsmitteln (ÖP-Nr. 0217)

Hier ist die Summe der Kontengruppe 30 auszuweisen, also Kto. 300, 304, 306, 307 und 308 (ohne Kkl. 7 und Kto. 3002).

Der Verbrauch von Arbeitsmitteln ergibt sich aus:

- Kosten der Kontengruppe 30
- ./ Kosten für nichtproduktive Leistungen
- ./ Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel (Kto. 3002)

Zeile 39 Nettoproduktion (ÖP-Nr. 0509)

Die Nettoproduktion ist grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

Bruttoproduktion (B, Z.28) ./ Produktionsverbrauch der Bruttoproduktion (B, Z.29)

Zeile 40 Selbstkosten der Bruttoproduktion (ÖP-Nr. 0167)

Diese Kennziffer ergibt sich aus Gesamtkosten (Kkl. 3)

Diese Kennziffer ergibt sich aus:

- ./ Kosten der Kkl. 7
- ./ Innenumsatz
- ./ Wareneinsatz (Kto. 33)

- Kosten der Kontenklasse 3 (Bereich Land- und Meliorationsbau ohne NAN)
- ./ nicht in die Selbstkosten der WP zu verrechnende Kosten
- + zusätzlich in die Selbstkosten der WP zu verrechnende Kosten

Zeile 41 Selbstkosten der Produktion des Bauwesens

Betriebe des Land- und Meliorationsbaus weisen hier die Kosten der Produktion des Bauwesens aus.

Zeile 43 Innenumsatz

Es ist von allen Betrieben der im Rechnungswesen erfaßte innerbetriebliche Umsatz nachzuweisen (Kto. 3109, 3119, 3129, 3139, 3149, 3211, 3212, 3223, 3250, 3254, 3280, 3281, 3289).

Hier ist von allen Betrieben der im Rechnungswesen erfaßte innerbetriebl. Umsatz nachzuweisen.

Zeile 44 Amortisationsaufkommen (ÖP-Nr. 0216)

Hier ist das gesamte eigene Amortisationsaufkommen des Betriebes, unabhängig von seiner Verwendung nachzuweisen (Kto. 300).

Zeile 45 Verbrauch von Futtermitteln

Für diese Zeile sind die Angaben dem Kto. 3120 zu entnehmen.

Zeile 46 Tiereinsatz

Entspricht dem Kto. 3130

Nur Betriebe mit tierischer Produktion nehmen in den Zeilen 45, 46 und 47 Eintragungen vor. Ist zu blockieren
Alle übrigen Betriebe blockieren diese Zeilen.

Zeile 47 Erlöse Tierproduktion

Hier sind die Erlöse der Tierproduktion ohne Innenumsatz (Kto. 6217, 6218, 6219) auszuweisen

Zeile 48 Lohnfonds (ÖP-Nr. 0905)

Die Angaben in dieser Zeile beinhalten den Bruttokostennachweis der Konten 340–343 sowie den aus dem Konto 344 über den Lohnfonds zu finanzierenden Anteil für zusätzliche Arbeit (Ziffern 3b und 3d des Beschlusses vom 14. August 1975 GBl. I Nr. 35 S. 631).

Zeile 49 VbE (ÖP-Nr. 0901)

Hier ist die Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Vollbeschäftigteinheiten ohne Lehrlinge auszuweisen. Die Abstimmung mit der Arbeitskräfteberichterstattung ist zu sichern.

Abschnitt C Zahlungsabrechnung

Spalten 1–3 bzw. 6–7: Vorzeichen sind nicht zulässig (außer Zeile 17)!

Spalte 4 bzw. Spalte 8: Ab- bzw. zugeführt im Berichtszeitraum

Die Angaben für diese Spalten sind gemäß dem effektiven Zahlungsvollzug per Berichtsstichtag zu melden. Als Zahlungsvollzug gilt auch die Überweisung der abzuführenden Mittel auf Sonderbankkonten (Spernkonten).

Zahlungen, die in der folgenden Zeit bis zur fälligen Abgabe der Berichterstattung noch erfolgt sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Angaben über Haushaltsbeziehungen müssen mit den Belegen über die Haushaltsabrechnung übereinstimmen.

Im Formblatt ist darauf zu achten, daß in den Spalten 5 und 9 die Zeichen + bzw. ./ eingetragen werden;

bei Abführungen: Spalte 3 > 4 = Spalte 5 ./ bzw. Spalte 7 > 8 = Spalte 9 ./

bei Zuführungen: Spalte 3 > 4 = Spalte 5 + bzw. Spalte 7 > 8 = Spalte 9 +

Zeile 01 Nettogewinnabführung (ÖP-Nr. 0112)

Die Nettogewinnabführung ist in Abhängigkeit des erwirtschafteten Gewinns, unter Berücksichtigung von Abschnitt II der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110) – weiterhin Finanzierungsrichtlinie genannt – hier auszuweisen, also höchstens bis zum Nettogewinn im Abschnitt B, Zeile 16.

Soweit eine darüber hinausgehende Abführung erfolgte, wird das in der Spalte „abgeführt“ sichtbar gemacht.

Von den zusammenfassenden Einheiten ist im Formblatt 063-1/LFN nur die von ihnen geplante und abzuführende Nettogewinnabführung auszuweisen (Spalten 1 bis 5 bzw. 6 bis 9).

Grundsätzlich dürfen keine negativen Angaben in Zeile 01 erscheinen.

Zeile 02 Nettogewinnabführung aus eigenen Fonds

In dieser Zeile wird die Nettogewinnabführung aus eigenen Fonds ausgewiesen (entsprechend § 6 der AO über die Finanzierungsrichtlinie für die VEW – GBl. I 83 Nr. 11, sofern der erwirtschaftete Nettogewinn für die Abführung an den Staat nicht ausreicht).

Die Zeile 02 ist keine Darunter-Position von Zeile 01.

Zeile 03 Produktions- und Handelsfondsabgabe (ÖP-Nr. 0110)

Hier ist die gesamte Produktions- und Handelsfondsabgabe abzurechnen.

Zeile 04 darunter: nicht planbare Produktionsfondsabgabe

Als Darunter-Position von Zeile 03 ist hier die nicht planbare Produktionsfondsabgabe entsprechend der Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe auszuweisen (GBl. Teil I Nr. 13/85 Seite 157).

Zeile 05 Produktgebundene Abgaben (ÖP-Nr. 0117)

Hier sind die produktgebundenen Abgaben für Lieferungen und Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

Die mit den staatlichen Planaufgaben vorgegebenen Kennziffern für produktgebundene Abgaben sind konsequent zur Abrechnungsgrundlage zu machen.

Es ist zu sichern, daß die Abrechnung im Formblatt 063/LFN mit der Haushaltsabrechnung übereinstimmt. Die haushaltswirksamen produktgebundenen Abgaben (Zeile 05 + 06 ./ 07) müssen korrespondieren mit den erfolgten Abführungen (Spalte 4 bzw. 8) sowie den noch offenen Forderungen und Verbindlichkeiten (Spalte 5 bzw. Spalte 9).

Zeile 06 Zusätzlich abzuführende produktgebundene Abgaben (ÖP-Nr. 0139)

Hier sind die auf dem Konto 6084 nachgewiesenen zusätzlich abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzusetzen (die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft weisen hier Kto. 6584 mit nach).

Zeile 07 Nicht abzuführende produktgebundene Abgaben (ÖP-Nr. 0138)

In dieser Zeile sind die auf dem Konto 6082 nachgewiesenen errechneten, aber nicht abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzusetzen.

Zeile 08 Amortisationsabführungen an den Staatshaushalt (ÖP-Nr. 0124)

Hier ist nur die Abführung von Amortisationen an den Staatshaushalt einzutragen.

Im Rahmen der VVB, der Kombinate bzw. der Bezirksdirektion VEG auf dem Kto. „Umverteilung von Amortisationen“ angesammelte Mittel sind hier nicht auszuweisen.

Hier ist nur die Abführung von Amortisationen an den Staatshaushalt auf Grund § 20 Absatz 2 der Finanzierungsrichtlinie einzutragen (entsprechend ÖP-Nr. 0124). Im Rahmen der Kombinate auf dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ angesammelte Mittel sind hier nicht einzutragen.

Zeile 09 Abführung für Wissenschaft und Technik

Hier sind die Abführungen für Wissenschaft und Technik an das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft lt. staatlicher Auflage nachzuweisen.

Zeile 10 Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

Hier sind die speziellen Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend § 12 der Finanzierungsrichtlinie einzutragen.

Zeile 11 darunter: Gewinne, die nicht auf eigenen Leistungen beruhen

Hier sind die Gewinne, die nicht auf eigenen Leistungen beruhen, gemäß § 7 der Finanzierungsrichtlinie nachzuweisen (Darunter-Position von Zeile 10).

Zeile 12 darunter: Sanktionen Wagenstandsgeld, Gewinne aus Überschreitung AK-Plan

Darunter-Position von Zeile 10 (entsprechend Finanzierungsrichtlinie)

Zeile 13 Abführungen aus Investitionsfonds an besondere Fonds des Staatshaushaltes

Hier sind die Abführungen gemäß § 25 Absatz 4 der Finanzierungsrichtlinie auszuweisen.

Zeile 14 Ökonomische Abgabe VEG (ÖP-Nr. 0134)

VEG, die ihren Reproduktionsprozeß im Rahmen von Kooperationen der LPG und VEG organisieren, weisen hier die ökonomische Abgabe entsprechend der Abgabearbeitung für die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft vom 10.05.85 – P – SDr. 1111-6 des GBl. – einschl. P – SDr. 1111-7 des GBl. – aus.

Diese Zeile ist zu blockieren.

Die Zeilen 15 und 16 sind zu blockieren.

Zeile 17 Abführungen/Zuführungen von Umbewertungsdifferenzen

Die Kombinate und Betriebe weisen hier die sich aus der Agrarpreisreform und aus den Industriepreisänderungen ergebenden Abführungen (./.) oder Zuführungen (+) bzw. Saldo von Umbewertungsdifferenzen aus der Umbewertung bei Umlaufmitteln an den Staatshaushalt aus.

Zeile 18 Beitrag für gesellschaftliche Fonds (ÖP-Nr. 0149)

Ist zur Zeit zu blockieren.

Beitrag der Kombinate und Betriebe im Geltungsbereich der VO vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBI. I Nr. 11 S. 105) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Bildung gesellschaftlicher Fonds des Staates und zur realen Bewertung der lebendigen Arbeit in der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Betriebe des Land- und Meliorationsbaus weisen in diese Zeile ebenfalls den Beitrag für gesellschaftliche Fonds aus.

Zeile 19 Preisausgleichsabführung

Hier weisen alle Betriebe die Preisausgleichsabführung für Lieferungen und Leistungen an begünstigte Abnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus.

Zeile 21 Gewinnverwendung für Beteiligung an Kooperation/Nicht in Anspruch genommene Umlage

VEG des VE Kombinates Pflanzenzüchtung und Saatgutwirtschaft, des VE Kombinat Tierzucht und der BD-VEG weisen hier ihren Anteil an der Bildung gemeinsamer finanzieller Fonds der Koop. der LPG und VEG, entspr. Pkt. 6 der Finanzierungsverordnung VEG aus. Diese Kennziffer erscheint auch im Abschnitt B, Zeile 26.

Die VEB WTÖZ der Fleischindustrie, der Milchindustrie und der Getreideverarbeitungsindustrie rechnen hier die als Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt abzuführende nicht in Anspruch genommene Umlage ab.

Zeile 22 Verluststützungen

Es sind nur Eintragungen vorzunehmen, soweit der Jahresplan Verluststützungen vorsieht und somit auch eine Mittelbereitstellung planmäßig erfolgt.

Die Verluststützung ist höchstens bis Jahresplan (ÖP-Nr. 0113) auszuweisen.

Zusammenfassende Einheiten wie staatliche und wirtschaftsleitende Organe und Kombinate mit nachgeordneten VEB – weisen auf Formblatt 063–1/LFN nur ihre Beziehung zum übergeordneten Organ und nicht die Verluststützungen der ihnen nachgeordneten Betriebe aus.

Zeile 23 Fondsstützungen

Hier sind entsprechend ÖP-Nr. 0126 geplante Fondsstützungen für den Berichtszeitraum auszuweisen. Im „Ist“ ist der Anspruch auf diese Stützungen entsprechend dem effektiv erwirtschafteten Nettoergebnis nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu melden (höchstens Plan des Berichtszeitraumes).

Zusammenfassende Einheiten weisen auf Formblatt 063–1/LFN ebenfalls nur ihre Beziehung zum übergeordneten Organ aus.

Zeile 24 Produktgebundene Preisstützungen (ÖP-Nr. 0114)

Hier sind die produktgebundenen Preisstützungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

Die mit den staatlichen Planaufgaben vorgegebenen Kennziffern für produktgebundene Preisstützungen sind konsequent zur Abrechnungsgrundlage zu machen.

Es ist zu sichern, daß die Abrechnung im Formblatt 063/LFN mit der Haushaltsabrechnung übereinstimmt. Die haushaltswirksamen produktgebundenen Preisstützungen (Zeile 24 + 25 ./ 26) müssen korrespondieren mit den erfolgten Zuführungen (Spalte 4 bzw. 8) sowie den noch offenen Forderungen und Verbindlichkeiten (Spalte 5 bzw. 9).

Zeile 25 Zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen (ÖP-Nr. 0137)

Es sind die auf Kto. 60 nachgewiesenen, aus dem Staatshaushalt zusätzlich zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzutragen.

Es sind die auf Kto. 6089 nachgewiesenen, aus dem Staatshaushalt zusätzlich zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzutragen (die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft weisen hier Kto. 6569 mit nach).

Zeile 26 Nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen (ÖP-Nr. 0136)

In dieser Zeile sind die auf Kto. 60 nachgewiesenen errechneten, aber nicht aus dem Staatshaushalt zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzusetzen.

Es sind die auf dem Kto. 6087 nachgewiesenen errechneten, aber nicht aus dem Staatshaushalt zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer einzusetzen.

Zeile 27 Zuführung zum Investitionsfonds aus besonderen Fonds des Staatshaushaltes

Hier ist die gemäß § 25 Absatz 5 der Finanzierungsrichtlinie durch die Bank erfolgte Freigabe der Mittel aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes auszuweisen.

Zeile 31 Planmäßige Saisonkredite

Betriebe und Kombinate mit Saisoncharakter, deren zeitweiliger Finanzbedarf für die Finanzierung des Reproduktionsprozesses planmäßig durch Saisonkredite der Bank finanziert wird, weisen diesen hier bis zur geplanten Höhe aus – ohne Bestände.

Zeile 33 Preisausgleichszuführungen aus dem Staatshaushalt

Hier sind von allen Betrieben die Preisausgleichszuführungen aus dem Staatshaushalt auszuweisen.

Abschnitt D – Verwendung ausgewählter Fonds

Die Bildung und Verwendung der ausgewählten Fonds ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anfangsbestände (Spalte 1) sind der Bilanz des Vorjahres zu entnehmen.

In der Spalte 3 ist die geplante und in der Spalte 4 die tatsächliche Verwendung einzutragen. Am Jahresende muß der Bestand in der Spalte 7 mit der Bilanz übereinstimmen.

Zellen 01 und 02 Leistungsfonds (Konto 960)

Die Verwendung (Spalte 4) ist entsprechend dem Verwendungszweck in Spalte 5 (Kto. 96051) bzw. Spalte 6 (Kto. 96052) aufzugliedern.

Zellen 03 und 04 Kultur- und Sozialfonds (Konto 952)

Aus der Spalte 4 sind die verwendeten Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (Konto 9525) in Spalte 5 einzusetzen.

Zellen 05 und 06 Prämienfonds (Konto 950)

In Spalte 2 sind die auf den Kontenrahmen angegebenen Konten gebuchten Zuführungen

- aus der Nettogewinnverwendung
- von den übergeordneten Organen, außerbetrieblichen Einrichtungen
- aus anderen zweckgebundenen Fonds

für den jeweiligen Berichtszeitraum auszuweisen.

In die Spalten 5 und 6 sind die für den entsprechenden Verwendungszweck ausgegebenen Mittel einzutragen.

Die Hinweise zu den Abschnitten E, F, G und H gelten für alle genannten Bereiche:

Abschnitt E – Kennziffern des Vorjahres

Bei den Kennziffern des Vorjahres sind neben methodischen und strukturellen Änderungen auch die erfolgten Industrie- bzw. Agrarpreisänderungen mit ihren Auswirkungen sichtbar zu machen.

Es werden demzufolge die Ist-Werte im gleichen Zeitraum des Vorjahres zu Preisen des Berichtsjahres ermittelt.

Bei Ermittlung der vergleichbaren Kennziffern des entsprechenden Vorjahreszeitraumes sind alle betrieblichen Möglichkeiten zu nutzen, um mit wenig Aufwand aussagefähige Angaben zu erhalten.

Als einfachste Methode kommt die Anwendung von Preisänderungskoeffizienten in Frage, die sich aus der Planung zu zwei Preisbasen ergeben (Preisbasis 2 : Preisbasis 1).

Die Angaben müssen trotz Koeffizientenrechnung durchrechenbar und vergleichbar sein.

Das Betriebsergebnis des Vorjahres, Abschnitt B Zeile 14, ist aus den Angaben des Abschnittes E zu ermitteln. Das Ergebnis aus der Umbewertung ist bei der Vergleichsbarmachung zu berücksichtigen.

Abschnitt F – Kosten

Zeile 01 Kosten für Leitung und Verwaltung (ÖP-Nr. 0170)

Grundlage zur Berechnung der Kosten ist die „Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung“ vom 28. Mai 1987, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, gültig ab 1. 1. 1988.

Zeile 02 Kosten für eigene und fremde maschinelle Abrechnungsleistungen

Die Kosten für eigene und fremde maschinelle Abrechnungsleistungen sind ab 1983 nicht mehr Bestandteil der Kosten für Leitung und Verwaltung. Diese Kosten sind gesondert nachzuweisen.

Zeile 04 Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe (ÖP-Nr. 0173)

In dieser Kennziffer sind die Kosten des Kontos 315 (ohne Kto. 3155 und 3158) abzurechnen.

Zeile 05 Kosten für laufende Instandhaltung (ÖP-Nr. 0219)

Es ist die Verwendung des Instandhaltungsfonds entsprechend der AO vom 19. 4. 1985 (GBl. I Nr. 12 S. 154) nachzuweisen.

Zeile 06 Kosten für Generalreparaturen (ÖP-Nr. 0220)

Es ist der Anteil der Kosten für Generalreparaturen an den Instandhaltungskosten (Zeile 05) nachzuweisen.

Zeile 07 Kosten für Wissenschaft und Technik

Es sind die Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik (Kto. 363) zu melden.

Zeile 08 Transportkosten (ÖP-Nr. 0175)

In dieser Kennziffer werden grundsätzlich alle eigenen und fremden Kosten für den Transport von Personen und Gütern nachgewiesen, unabhängig davon, ob er im Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See-, Luft- oder Rohrleitungsverkehr bzw. durch den Kraftverkehr, städtischen Nahverkehr oder andere Betriebe, einschließlich Werkverkehr, durchgeführt wird. Nicht auszuweisen sind Fahrtkosten im Zusammenhang mit Reisekosten u. ä.. Beim Werkverkehr sind die Leistungen des Fuhrparks zu Preisen auszuweisen, mindestens jedoch die Kosten dieser Kostenstelle.

Zeile 09 darunter: Kosten des Werkverkehrs (ÖP-Nr. 0183)

Dazu zählen die Kosten für den Gütertransport und die Beförderung von Personen mit Kfz, abzüglich der Kosten für Transportleistungen für Dritte. Die Kosten des Werkverkehrs mit Kfz sind aus dem Kto. 40620 bzw. aus der Kostenstellenrechnung zu ermitteln.

Die Kosten des Werkverkehrs mit Kfz sind in den Transportkosten (Zeile 08) enthalten und demnach eine Darunter-Position.

Zeile 10 Nachrichtenbeförderungsleistungen

Dieser Kostenart sind grundsätzlich alle Aufwendungen für Telefon, Fernschreiber, Telegramme und Porto zuzuordnen (Kto. 323).

Zeilen 13 bis 20

Der Nachweis dieser Kennziffern erfolgt auf der Grundlage der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Teil II, 5. Ergänzung, S. 204–208) des Fachbereichsstandards vom August 1985 „Kosten für Ausschuß, Nacharbeit, Garantieleistungen und qualitätsbedingte Erlösschmälerungen“ (TGL 35182) sowie der dazu in den Branchenrichtlinien festgelegten zweigspezifischen Regelungen.

Zeile 13 Kosten für Garantieleistungen (ÖP-Nr. 0192)

Die Kosten für Garantieleistungen sind maximal bis zur Höhe der 1982 tatsächlich entstandenen Kosten planbar. In den Folgejahren sind Maßnahmen einzuleiten, die eine planmäßige Senkung der Garantieleistungen sichern (GBI. Nr. 11 vom 18. 4. 1985 S. 129).

Zeile 14 Kosten für Ausschuß durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste (ÖP-Nr. 0191)

Diese Kosten sind unter Berücksichtigung internationaler Bestwerte planbar.

Zeile 20 ANG-Kosten insgesamt

Diese Kosten ergeben sich aus der Durchrechnung:

Zeilen 13 + 14 + 15 + 18 = Zeile 20

Zeilen 21 bis 25 Transportverluste und Transportschäden

Zeile 21 Transportverluste und -schäden

In Zeile 21 sind alle Transportverluste und Transportschäden auszuweisen, die bei Bezugs- und Absatztransporten im Zeitraum des Verladens der Erzeugnisse beim Lieferer bis zum Entladen beim Empfänger entstanden sind. Verluste und Schäden beim Transport innerhalb des Betriebes sind nicht einzubeziehen, sondern als Bestandteil der ANG-Kosten zu erfassen.

Zeile 22 Transportverluste

Transportverluste beinhalten auf dem Transport abhanden gekommene sowie durch Beschädigung, Bruch u. ä. nicht mehr verwendbare Erzeugnisse (aus Kto. 3950).

Zeile 23 Transportschäden

Transportschäden beinhalten

- die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten (aus Kto. 3950)
- die Kosten der eigenen Leistungen

für die Wiederherstellung des Gebrauchswertes der Erzeugnisse, die auf dem Transport beschädigt wurden (Kto. 6046 bzw. 6146 usw.).

Die Kosten für Transportverluste und Transportschäden haben nur die Betriebe nachzuweisen, die sie verursacht bzw. entsprechend den Rechtsvorschriften zu vertreten haben. Der Nachweis erfolgt brutto, d. h. unbeeinflusst davon, ob Ansprüche an die Staatliche Versicherung gestellt werden können oder nicht.

Zeile 24 Bruchpauschale

Hier ist die Bruchpauschale, die als Preisabschlag gewährt wird, einzutragen. Sie ist gesondert statistisch innerhalb des Kontos „6071 – Erlösschmälerung“ nachzuweisen.

Zeile 25 Gegenüber Dritten geltend gemachte Transportverluste und -schäden

Auf einem Abrechnungskonto „Transportverluste“ auszuweisende Transportverluste und Transportschäden, bei denen noch nicht feststeht, wer den Schaden zu finanzieren hat. Es handelt sich also um noch nicht anerkannte Transportverluste und Transportschäden

Zeile 25 darf in Zeile 21 nicht einbezogen werden!

Abschnitt G Finanzielle Fonds

Die Berichterstattung erfolgt nur per 31. 12. des Berichtsjahres.

Die Anfangsbestände für die Fonds in Spalte 1 sind aus der Bilanz per 31. 12. des Vorjahres zu entnehmen. In Spalte 2 ist die geplante Zuführung und in Spalte 4 der Plan der Verwendung der Fonds im Berichtszeitraum entsprechend den betrieblichen Plänen einzusetzen.

Die Bestände am Jahresende müssen mit der Jahresbilanz übereinstimmen.

Zeile 01 Instandhaltungsfonds

In dieser Zeile ist die Entwicklung des Instandhaltungsfonds – entsprechend AO vom 19. 4. 1985 über Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBI. I Nr. 12 S. 154) auszuweisen.

Zeile 02 Investitionsfonds

Die Bildung und Verwendung des Investitionsfonds ergeben sich aus den Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie der Finanzierungsrichtlinie und der -verfügung.

Hier sind die zur Finanzierung der Investitionen des laufenden Planjahres zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage des Investitionsfonds (Kto. 94) auszuweisen.

Der Bestand am 1. 1. in Spalte 1 ergibt sich aus der Bilanz des Vorjahres – Kto. 94 –.

Der Planbetrag in Spalte 2 entspricht der ÖP-Nr. 0417.

Beim tatsächlichen Ausweis der Zuführungen zum Kto. 94 sind die Regelungen der Finanzierungsrichtlinie bzw. der -verfügung zu beachten. Spalte 3 darf nicht größer als Spalte 2 sein.

In Spalte 4 sind die planmäßig fertigzustellenden und zu aktivierenden Investitionen auszuweisen.

In Spalte 5 sind die tatsächlich fertiggestellten und aktivierten Investitionen auszuweisen.

In Spalte 6 sind die Abführungen an den Staatshaushalt gemäß § 18 Absatz 4 und § 25 Absatz 4 bzw. 5 der Finanzierungsrichtlinie einzutragen.

Die Spalte 7 – Bestand am Ende des Berichtszeitraumes – errechnet sich wie folgt:

Spalten 1 + 3 ./. 5 ./. 6 = Spalte 7

Der hier ausgewiesene Bestand des Kto. 94 entspricht auch den auf Kto. 19 und 264 der Bilanz nachzuweisenden Werten.

Zelle 03 Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn

Hier sind von dem WO (Kombinat, VVB) die von den Betrieben abgeführten Nettogewinne und deren Umverteilung auszuweisen.

Zelle 04 Reservefonds (WO – Nachweis der Entwicklung des Fonds)

siehe Finanzierungsrichtlinie – Abschnitt VI sowie Punkt 7 der Finanzierungsverfügung.

Zelle 05 Verfügungsfonds (WO)

Siehe AO vom 21. April 1983 über den Verfügungsfonds des Generaldirektors der Kombinate (unveröffentlicht) sowie Verfügung vom 8. Dezember 1983 des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (unveröffentlicht).

Zelle 06 Fonds Wissenschaft und Technik

Die planmäßig beauftragten Ablührungen an den zentralen Fonds Wissenschaft und Technik sind in der Spalte 5 auszuweisen.

In Spalte 6 sind nur die am Jahresende nicht verbrauchten, und entsprechend den Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt abzuführenden Mittel, abzurechnen.

Zelle 08 Sammelfonds zur Tilgung von Grundmittelkrediten

Die für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten vorgesehenen Mittel sowie die Mittel für vorfristige Kredittilgungen (§ 19 Ziffer 2 der Finanzierungsrichtlinie) sind in dieser Zeile nach Zuführungen und Verwendung darzustellen.

Zelle 09 Werbefonds/Rohholzerzeugung

Nur auszufüllen von Betrieben, denen ein Limit für den Werbefonds vorgegeben wurde.

Abschnitt H Sonstige Angaben (nur per 31. 12. auszufüllen)

Spalte 1 Finanzbedarf für Investitionen – Entspricht der Definition der ÖP-Nr. 0417

Spalte 2 Eigenmittel für Investitionen – ÖP-Nr. 0417 ./. 0425 ./. 0426 ./. 0427

Spalte 3 Verzinsliche Kredite – Entspricht der Definition der ÖP-Nr. 0425

Spalte 4 Grundmittel

Hier ist der Durchschnittsbestand der Grundmittel insgesamt entsprechend der Definition von ÖP-Nr. 0318 auszuweisen.

Spalte 5 Umlaufmittelbestände

Der Durchschnittsbestand ist entsprechend der Definition der ÖP-Nr. 0801 auszuweisen.

Erhebungsunterlagen
Jahresabschlußbericht der LPG, VEG usw.

Flächen, ausgewählte Grund- und Umlaufmittel-, Investitions- und Finanzkennziffern Tabelle 1

Zeile			Bruttowert	dar. Ausrüstungen	Lsp.	Hinweise		
			1000 M (o. Dez.)					
0		1		2	3			
01	Grundmittel	Anfangsbestand 1. 1. LK-Nr. 101		102	=21-23* 24-29	Sp. 1 = Tab. 4/1, Z. 01, Sp. 1		
02		Zugänge vom 1. 1. bis 31. 12.			30-35			
03		darunter: Neuschaffungen		() ()			36-41	
04		Abgänge vom 1. 1. bis 31. 12.					42-47	
05		darunter: Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung		() ()			48-53	
06		Endbestand 31. 12.					54-59	Z. 01 + 02 / 04 (Sp. 1) = Tab. 4/1, Z. 01, Sp. 4
07	Instandhaltungsaufwendungen insgesamt				60-65			
08	darunter: für Generalkonstruktionen		()		66-71	siehe Richtlinie		
09	Auszahlung des Ausgleichsbetrages aus persönlich genutzten Flächen							
10	Finanz. Mittel f. Maßnahmen zur Verbesserung d. Lebensbedingungen im Territorium (keine Investitionen) LK-Nr. 110				=21-23* 24-29	aus dem K.- u. S.-Fonds, Leistungsfrs., gen. fin. Fonds		
11	Restzahlung an die Mitglieder aus Vergütung lebendiger Arbeit (aus Kto. 8621, 6792)				30-35			
12	Kosten für Leitung und Verwaltung				36-41	siehe Richtlinie		
13	Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs (Kto. 107)				42-47	aus Tab. 4/1, Z. 16, Sp. 4		
14	Bewirtschaftete LN (Stand 10. 6.) – (von ACZ nicht auszufüllen)		ha ohne Dezimale		48-53	aus Fbl. 511-11/1 : Z. 3, Sp. 1 + 2		
15	darunter: genutzte LN		()		54-59	siehe Richtlinie		
16	Instandhaltungsfonds für Meliorationsanlagen (im BZR)	Anfangsbestand 1. 1.			60-65	Z. 16 + Z. 17 bis 19 ./ Z. 20 = Z. 21		
17		Zuführungen aus	Abschreibungen für Meliorationsanlagen				66-71	
18			Gewinn der Meliorationsgenossenschaften LK-Nr. 111				=21-23* 24-29	
19			Kosten der Pflanzenproduktionsbetriebe				30-35	
20		Verwendung insgesamt					36-41	
21		Endbestand am 31. 12.					42-47	
22	Grund- und Umlaufmittel	Bruttowert der produktiven Grundmittel einschl. fremde Kapazitäten		im Jahresdurchschnitt	48-53	Ist = Tab. 4, Bl. 1, Z. 02 + Z. 06 bzw. (Sp. 1 + Sp. 4) : 2 Ist = Tab. 4, Bl. 1 (Z. 15, Sp. 1 + Z. 15, Sp. 4) : 2 13 Endbestände		
23		Umlaufmittel der Produktion			54-59			
24		Inventarbeiträge Wald lt. Statur ³⁾			60-65		aus Kto. 911	
25		Zusätzl. Inventarbeiträge Wald ³⁾			66-71		aus Kto. 8210	
26		Fonds zur Rückz. zusätzl. Inventarbeiträge Wald (Konto 9690) ³⁾ LK-Nr. 112					=21-23* 24-29	siehe Richtlinie (aus Tab. 4 Bl. 2, Z. 23)
27		Rückzahlung zusätzlicher Inventarbeiträge Wald ³⁾					30-35	
28		Insgesamt					36-41	Tab. 4, Bl. 1, Z. 02 + 06, Sp. 4
29		Bruttowert der produktiven Grundmittel einschl. fremde Kapazitäten am 31. 12.		dar. für Pflanzenproduktion ¹⁾ ()			42-47	Grundmittelrechnung (Z. 31 = siehe Richtlinie)
30				dar. für Tierproduktion ¹⁾ ()			48-53	
31		aus Zeile 28 Bruttowert der Meliorationsanlagen		()			54-59	
32	Investitionen im Rahmen der staatlichen Kennziffer				60-65	Z. 32 + Z. 33 + Z. 34 = Z. 35 bis Z. 38		
33	Investitionen entsprechend § 5, Abs. 4 der LBO				66-71			
34	Kauf gebrauchter Grundmittel LK-Nr. 113				=21-23* 24-29			
35	von Zeilen 32 bis 34	Eigenmittel		()	30-35			
36		staatliche Förderungsmittel		()	36-41			
37		Kredite		()	42-47			
38		Gemeinsame finanzielle Fonds u. sonstige Zugänge		()	48-53	Zeilen 39 bis 42 sind nicht in die Zeilen 32 bis 38 einzubeziehen		
39	Außerdem: Finanzielle Beteiligung	an Investitionen von Kooperationspartnern			54-59			
40		an Investitionen der mal.-techn. Territorialstruktur (Wohnungsbau, Sozialgeb. usw.)			60-65			
41		darunter: Wohnungsbau		()	66-71			
42	Außerdem Betriebseigener Wohnungsbau LK-Nr. 114				=21-23* 24-29			
43	Erlöse aus der land- u. forst- u. verkehrswirtsch. Prod.	Industrielle Leistungen		ohne Innenumsatz, einschl. produktgebundener Preisstützungen ²⁾	Jahresplan	30-35		
44		Bauwirtschaftl. Leistungen				36-41		
45		Verkehrleistungen				42-47		
46	Produktive Leistungen der Lehrlinge (in 1000 Stunden mit 1 Dez.)				48-53			
47	Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (siehe Richtlinie)		Bruttoprodukt		54-59	Z. 43 bis Z. 45 ≤ Tab. 5, Bl. 2 Z. 35 ./ Z. 36 + bzw. J. Z. 37		
48			Nettoprodukt		60-65			
49			Arbeitskräfte (in VbE ohne Dez.)		66-71			

1) ACZ füllen die Zeilen 29 und 30 nicht aus 2) einschl. Erlös- und Ergebniserhöhungen 3) mit FO RdK abstimmen

Tabelle 2

Zelle	Vergleich wichtiger Kennziffern	Zu erheben im Plan/Jahr	ME	Plan 1989	Ist 1989	Planerfüllung % (Sp. 2 x 100: Sp. 1)	
0				1	2	3	
01	Eigenprodukt	siehe Richtlinie	1)	dt GE/ha LN			
02				MEF/IGV			
03	Nettoprodukt		15	M/VbE			
04				2)			
05	Kostensatz des Bruttoprodukts	Deckblatt	16	Markt SK des BP/ 100 M BP			
06	Selbstkostensenkung			%			
07	Gewinn			17	2)		
08	Akkumulation			18			
09	Ökonomische Abgabe gesamt			19			
10	Bruttoumsatz	10	1				
11	Bruttoprodukt		2				
12	Selbstkosten des Bruttoprodukts	8.1	49				
13	dar. Produktionsverbrauch des Bruttoprodukts	10	4	M/100 M BP			
14	Bruttwert der prod. Grundmittel (Jahresdurchschnitt)	10	27	TM			
15				M/VbE			
16	Bestand an Umsatfmitteln der Produktion (Jahresdurchschnitt)	LW 107	38	TM			
17				M/VbE			
18	Zuführung zu gemeinsamen finanziellen Fonds		44	TM			
19	Persönliche Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter insgesamt (ohne Leistungen sozialistischer Hilfe sowie ohne Leistungen im zeitweiligen Arbeitskräfteaustausch)		65	M/VbE			
20							
21						M/AKh	
22	Kassen- dar. aus Primärfonds und Zuführungen zum Fonds für Leistungsstimulierung	10	67	M/VbE			
23					aus Kultur- und Sozialfonds	68	
24	Persönliche Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter insg. (einschl. Einkünfte für Leistungen sozialistischer Hilfe und Leistungen im zeitweiligen AK-Austausch)	74					
25	Aufwendungen für die gesellschaftliche Konsumtion	70					
26	Grundfondsquote	Deckblatt rechte Innenseite	22/32	Markt BP/ 1000 M GM			
27	Fondsquote		23/33	Markt BP/ 1000 M Fonds			
28	Grundfondsentabilität		24/34	Markt Gewinn/ 1000 M GM			
29	Fondsentabilität		25/35	Markt Gewinn/ 1000 M Fonds			
30	Kostentabilität			Markt Gewinn/ 1000 M SK			
31	Materialkostenintensität			Markt Mat.-Kosten/ 1000 M BU			
32	Einsatz von Energie-trägern	Brennstoffe und Elektroenergie	Planteil 11.4	2)			
33					Diesellokraftstoff		
34					Vergaserkraftstoff		
35	Abschreibungsrate			Markt Abschreib./ 100 M GM			
36	Instandhaltungsquote			Markt Inst.-Kost./ 100 M GM			
37	Arbeitskräftebesatz/Grundfondausstattung			VbE/100 ha LN TM/VbE			
38	Verschleißquote			M Verschleiß/ 100 M GM			
39							
40							
41							
42							

1) Siehe „Hinweise zur Betriebsplanung 1989“ einschließlich Ergänzungen
 2) Betriebe der Pflanzenproduktion = M/ha bewirtschaftete LN/Betriebe der Tierproduktion = M/IGV
 ACZ = M/VbE/GPG beziehen die Kennzahlen auf VbE und weisen die auf LN bzw. Kennzahlen nicht aus

Gerichtspflichtiger: _____

Kreis: _____

Die Angaben in den Feldern mit gleicher Schraffur müssen übereinstimmen!

Tabelle 3

I. Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt 1989				Personen insgesamt	VbE	Stunden insgesamt	darunter		Lsp.	Prüfhinweise	
							ohne Ausfallzeiten u. ohne Erholungsurlaub				
0				ohne Dezimale		1000 Std. (mit 1 Dezimale)					
				1	2	3	4				
01	Mit- arbeitende Mitglieder ohne Lehrlinge	ständig berufstätig	vollarbeitend	insgesamt LK-Nr. 120	206	200	123 ()	21-23 24-29	Zeilen 01 bis 18 ohne Leistungen gegenseitiger Hilfe in anderen Betrieben		
02			dar.: weiblich							30-35	
03		nicht vollarbeitend	insgesamt					36-41			
04			dar.: weiblich					42-47			
05		Nicht ständig berufstätig						48-53			
06		Nicht- mitglieder, Arbeiter und Angestellte o. Lehrlinge	ständig berufstätig	vollarbeitend	insgesamt					54-59	
07				dar.: weiblich						60-65	
08			nicht vollarbeitend	insgesamt						66-71	
09				dar.: weiblich	121 ()	207 ()	201 ()	124 ()		21-23 24-29	
10		Nicht ständig berufstätig						30-35			
11	Berufstätige insgesamt (Z. 01 + 03 + 05 + 06 + 08 + 10)							36-41	Sp. 1 zZ. 43, Sp. 3		
12	dar.:	weiblich						42-47			
13	aus Z. 11	Produktionspersonal insgesamt						48-53			
14	aus Z. 13	weiblich						54-59			
15	aus Z. 11	Betreuungspersonal u. Päd. Personal (nur mit Abr. d. Leist. in K.-Kl. 7)						60-65	Plan AK insgesamt Z. 18 in VbE (o. Daz.) aus Planteil 3, Z. 16, Sp. 6		
16	Inanspruch- nahme	von gegenseitiger Hilfe (sinschl. Arbeitskräfteauswech.)						66-71			
17		sonstiger Arbeitsleistungen LK-Nr. 122			208	202		21-23 24-29			
18	Arbeitskräfte insgesamt (ohne Kontenklasse 7) Sp. 1 = Z. 11 ./ 15 bzw. Sp. 2 u. 3 = Z. 11 ./ 15 + 16 + 17							30-35			
19	Leistungen gegen- seitiger Hilfe in anderen Betrieben	Land-, Forst- u. fahrgüter- wirtschaft	Landwirtschaft						36-41		
20			Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft						42-47		
21			Landtechnik, Landbau und Meliorationsbau						48-53		
22			übrige Bereiche der Volkswirtschaft						54-59		
II. Zeitfonds und seine Nutzung – Abschn. I, Zeilen 11 u. 19 bis 22 (Für VEB und ACZ entfällt das Ausfüllen der Zeilen 23 bis 42)						Ist	Plan	Lsp.			
						1000 Std. (mit 1 Dezimale)					
23	Zeitfonds			insgesamt				60-65	Sp. 3, Z. 11 + 18 bis 22		
24				dar. – nominelle Arbeitszeit				66-71	aus Planteil 3 Z. 41, Sp. 10		
25	davon	davon	Erholungsurlaub LK-Nr. 203						21-23 24-29		
26			Ausfallzeiten insgesamt (Zeilen 27 + 34 + 36 + 39 + 41)						30-35		
27			Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten (Z. 28 + 32 + 33)						36-41		
28			davon	Bezahlte Freistellung von der Arbeit						42-47	
29				davon	Freistellung zur Wahrnehmung staatl. u. gesellsch. Funktionen ()						48-53
30					Freistellung zur Qualifizierung ()						54-59
31					Hausarbeitstage ()						60-65
32			Ausfallzeit lt. gesetzlichen Schutzbestimmungen						66-71		
33			davon	Schwangerschafts- und Wochenurlaub LK-Nr. 204						21-23 24-29	Sp. 3, (Z. 11 + Z. 19 bis 22 ./ Z. 25 ./ Z. 26 = Z. 44 bis 48)
34				Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest (Zeilen 35 bis 37)						30-35	
35			davon	Ausfallzeit durch Krankheit						36-41	
36				Kuren						42-47	
37				Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder (mit SV-Leistung)						48-53	
38			Warte- und Stillstandszeiten mit Lohnausgleich lt. Gesetz						54-59		
39			Unbezahlte Freistellg. von der Arbeit (einschl. Freistellg. zur Pflege erkrankter Kinder ohne SV-Leistg.)						60-65		
40			dar.	Freistellg. zur Pflege erkrankter Kinder ohne SV-Leistungen ()						66-71	
41			Ausfallzeit durch unentschuldigtes Fehlen LK-Nr. 205						21-23 24-29		
42			Arbeitszeitfonds auf Basis der nominellen Arbeitszeit (Zeilen 24 ./ 25 ./ 26)						30-35		
43			Tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Zeilen 23 ./ 25 ./ 26 bzw. Zeilen 44 bis 48)						36-41	zZ. 11, Sp. 4	
44			eigene Produktions- und Arbeits- aufgaben	Pflanzenproduktion						42-47	
45	Tierproduktion						48-53				
46	Be- u. Verarbeitung, Bauproduktion und Sonstiges						54-59				
47	Leistungen gegenseitiger Hilfe in anderen Betrieben insgesamt						60-65	aus Z. 19 bis 22			
48	Leistungen für Dritte (s. Ri.)						66-71				

Berichtspflichtiger: _____ Kreis: _____

I. Vergleich spezieller Kennziffern f. zentralgel. Betriebe (Weisung erfolgt durch das übergeordnete Leitungsorgan)

Zeile		ME	Plan 1989	Ist 1989	Planerf. % (Sp. 2 x 100) Sp. 1
			0	1	2
01					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

II. Arbeitsunterlage zum Einsatz von Berufstätigen in anderen Betrieben bzw. von anderen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und anderen Bereichen der Volkswirtschaft

Zeile		Leistungen			Inanspruchnahme		
		Stunden	VbE	1000 M	Stunden	VbE	1000 M
0		1	2	3	4	5	6
01							
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							

Bilanz zum Stichtag

Berichtspflichtiger: _____

Kreis: _____

Tabelle 4, Blatt 1

Zeile	Bilanz – Aktiva		Konto	1. 1. 1990					Lsp.		
				1000 M (o. Dez.)		einschl. Gewinnverwendung vom 1. 1. bis		einschl. Restgewinnverwendung			
				0	1	M	Pf	M		Pf	1000 M (o. Dez.)
01	Bruttowert der Grundmittel insgesamt [LK-Nr.]		010 bis 019, 03	103						128	21-23* 24-29
02	dar.: Grundmittel der Produktionsbereiche		010 bis 015 + aus 03	()	()	()	()	()	()	()	30-35
03	Versteilf der Grundmittel insgesamt		020 bis 026 04								36-41
04	dar.: Ausrustungen		—	()	()	()	()	()	()	()	42-47
05	aus Z. 04 Versteilf. in Höhe ff. jährl. Abschreib.		aus Kto. 300	()	()	()	()	()	()	()	48-53
06	Genutzte fremde Kapazitäten – brutto –		—								54-59
07	Material (o. Futterm.-Zukauf)		11 ohne 112								60-65
08	dar.: Instandsetzungsmaterial		116	()	()	()	()	()	()	()	66-71
09	Futtermittel – Zukauf [LK-Nr.]		112	104						129	21-23* 24-29
10	Umlaufmittel der Produktion (Z. 07 + 08 bis 13)		13 ohne 136								30-35
11	Dauerkulturen		136								36-41
12	Tiere		14								42-47
13	Fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen		15 ohne 1501								48-53
14	aus Z. 10 u. 13 Futtermittel-Eigenerzeugung		—	()	()	()	()	()	()	()	54-59
15	Umlaufmittel der Produktion (Z. 07 + 08 bis 13)		—								60-65
16	Unterwegs befindliche Waren und zweckgebundenes Material		10, 12								66-71
17	Handelsware [LK-Nr.]		16							130	21-23* 24-29
18	Sekundärrohstoffe, Reserven		17, 18								30-35
19	Zum Verkauf an Mitglieder bestimmte Erzeugnisse		1501								36-41
20	Noch nicht abgeschlossene Investitionen		19								42-47
21	Zahlungsmittel		20								48-53
22	Bank- und Postscheckguthaben (o. gem. fin. Fds. u. o. Inv. Fds.)		21 ohne 2193 u. ohne 2194								54-59
23	Bankguthaben Gemessener finanzieller Fonds		2193								60-65
24	Bankguthaben Investitionsfonds		2194								66-71
25	Langfristige Forderungen [LK-Nr.]		22							131	21-23* 24-29
26	Forderungen aus Walei		23								30-35
27	Forderungen an unterstellte Betriebe (WO)/a. d. WO (VEB)		24, 25								36-41
28	Forderungen an den Staatshaushalt		261								42-47
29	Forderungen an Betriebsangehörige und aus Abschlagszahlungen		262, 264								48-53
30	Forderungen aus Vertragsstrafen und Schadenersatz		263								54-59
31	Andere sonstige Forderungen		269								60-65
32	Aktive Abgrenzungen ohne Konten 271, 272, 278 u. 2798		27								66-71
33	Kosten für künftige Abrechnungszeiträume [LK-Nr.]		278							132	21-23* 24-29
34	Bilanzierungsfähige Abrechnungen		41								30-35
35	Aus Investitionsmitteln finanzierte meliorative Maßnahmen		4291								36-41
36	Umlaufmittel d. Zirkulation (Z. 16 bis 35)										42-47
37	Bodennutzungsgebühren		092								48-53
38	Forderungen an das Ergebnis		2798								54-59
39	Summe d. Umlaufmittel (Z. 15 u. 36 bis 38)										60-65
40	Forderungen aus übergebenen materiellen und finanziellen Mitteln, Deckung der Beteiligungen		260, 272								66-71
41	Deckung des Fonds Volksw. (nur Genoss.) [LK-Nr.]		271							133	21-23* 24-29
42	Verlust (Tab. 7, Bl. 1, Z. 16)		980								30-35
43	Abfahrungen		3)								36-41
44	Gewinn- bzw. Nettogewinnverwendung (Tab. 7, Bl. 1, Z. 26)		—								42-47
45	Summe der Aktiva (Z. 01 / 03 + Z. 39 bis 44)										48-53
46	Beteiligungsbücher (Inhaltsverzeichnis per 2)		—								54-59
47	Aus Z. 3333	Kostenabgrenzungen Kto. 2789/95	Sp. 1 = besteh. Abgrenzungen Sp. 4 = neu aufgen. Abgr.	()	()	()	()	()	()	()	60-65
48	Aus Tab. 4/2 Z. 12 u. 15, Sp. 4		Umbewertungsbetrag (Konto 9108, 9188)								66-71

2) mit Bl. N abstimmen siehe Richtlinie

3) Kto. 9900 bis 04, 99061 bis 63, 9907, 9908

Bilanz zum Stichtag

Berichtspflichtiger: _____ Kreis: _____

Tabelle 4, Blatt 2

Zeile	Bilanz – Passiva	Konto	1. 1. 1990		einrech. Gewinnverwendung vom 1. 1. bis		einrech. Restgewinnverwendung		Lsp.
			1000 M (o. Dez.)	M	Pf	M	Pf	1000 M (o. Dez.)	
01	Grundmittelfonds – Eigene Mittel <small>LK-Nr.</small>	900						134	*21-23* 24-29
02	Inventarbeiträge lt. Statut (LPG) bzw. eingetr. Grundmittel (GFG)	901							30-35
03	Verzinslicher	Grundmittelkredit 8100, 8102							36-41
04	Unverzinslicher		8101						42-47
05	Zusätzliche Inventarbeiträge	8200							48-53
06	Vom Staat zur Nutzung übergebene veräußerbare und private Grundmittel	8201							54-59
07	Genutztes Privatvermögen	8203							60-65
08	Immobilienbeiträge der Mitglieder, Andere langfristige Verbindlichkeiten, Deckung Grundkredit	8204 8209							66-71
09	Deckung d. Grundmittel am (Z. 01 bis 08) bzw.: Tab. 4/1, Z. 01 / Z. 03	1. 1. <small>LK-Nr.</small>						135 (1)	*21-23* 24-29
10									30-35
11	Umlaufmittelfonds – Eigene Mittel am	1. 1.						1)	36-41
12		910							42-47
13	Inventarbeiträge lt. Statut	911							48-53
14	Zusätzliche Inventarbeiträge	8210							54-59
15	Zuflr. eines. Mittel aus anderen Fonds, Fonds für Obstanlagen	914 u. 918							60-65
16	Investitionsfonds	94							66-71
17	Prämien-, Kultur- u. Sozialfonds <small>LK-Nr.</small>	95						136	*21-23* 24-29
18	Gemeinsamer Reservfonds Fonds zur Leistungserfüllung ²⁾	9632, 9634							30-35
19	Gemeinsamer Investitionsfonds ²⁾	9633							36-41
20	Reservfonds	96950							42-47
21	Rücklagefonds für Vergütung u. Prämierung Saldio der Konten 96951, 96956								48-53
22	Waldwirtschaftsfonds	9697							54-59
23	Sonderfonds	960, 961, 9626, 964, 966, 9690, 9692, 9696, 9698, 9699						4)	60-65
24	Fonds z. Deckung akt. Abgrenz. ohne Fonds z. Nachweis d. Volkseigentums	97 ohne 971							66-71
25	Grundmittelkredit Deckung Umlaufmittel <small>LK-Nr.</small>	8105						137	*21-23* 24-29
26	Umlaufmittelkredit	8110, 8118							30-35
27	Zusätzliche Umlaufmittelkredite 8120, 8121, 8141, 8142, 8180								36-41
28	Umlaufmittelkredite zur Finanzierung des Ergebnisses	8128, 8190 8122							42-47
29	Vom Staat zur Nutzung übergebene Umlaufmittel	8211							48-53
30	Genutztes Privatvermögen, Von Mitglied. bereitgestellte Umlaufmittel	8213 8214							54-59
31	Andere langfristige Verbindlichkeiten	8219							60-65
32	Verbindlichkeiten aus Wähler	83							66-71
33	Verbindlichkeiten gegenüber dem WO (VEB)/geg. unt. Betr. (WO) <small>LK-Nr.</small>	84, 85						138	*21-23* 24-29
34	Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt	861							30-35
35	Verbindlichkeiten gegenüber Betriebsangehörigen	862							36-41
36	Sonstige Verbindlichkeiten	863, 864, 888, 889							42-47
37	Passive Abgrenzungen	87						4)	48-53
38	Bilanzierungsfähige Abrechnungen, Abrechnungen im Grundmittelsbereich	41, 45							54-59
39	Deckung d. Umlaufmittel am (Sp. 1 bis 3 = Z. 11 bis 36 Sp. 4 = Z. 12 bis 38)	1. 1.						1)	60-65
40									66-71
41	Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Fonds für übergebene materielle u. finanzielle Mittel <small>LK-Nr.</small>	880, 882 ohne 9628						139	*21-23* 24-29
42	Fonds zum Nachweis des Volkseigentums (nur Genoss.)	971							30-35
43	Bruttogewinn (Tab. 7/1, Z. 16)	980							36-41
44	Zuführungen	99060							42-47
45	Verkaufserlöse u. Sonstige Erlöse (Tab. 7, Bl. 1, Z. 22 + 23 + 24 + 25)	990							48-53
46	Summe d. Passiva (Sp. 1 = Z. 09, 39, 41 bis 45, Sp. 2 bis 4 = Z. 10, 40 bis 45)								54-59
47	Eigendeckung ⁴⁾								60-65
48	Verzinsliche Umlaufmittelkredite einrech. JEA (für Beleihung der Bestände) ³⁾								66-71

1) aus Sp. 1 zu übernehmen

2) Nur durch den vom Kooperationsrat mit der Nachweiserfüllung Beauftragten anzugeben

3) mit BLN abstimmen

4) siehe Richtlinie

Zeile	Kostenarten der Kontenklasse 3 zu Kontenklasse 6	Konto	Zu über- setzen mit Plan 8.1 Sp. 14, Z. 2	Jahresplan 1989 1000M (o. Dez.)	Ist 1989			Lsp.	Planort. % (Sp. 3 x 100) Sp. 1
					M	Pf	1000 M (o. Dez.)		
	0			1	2		3		4
01	Verbr. von Arbeitsmitteln u. Wertminderungen ohne Abschreibungen	LK-Nr. 30 ohne 300	1				140		*21-23* 24-29
02	Abschreibungen für Grundmittel	300	2						30-35
03	Verbrauch von Material	31	3						36-41
04	Saat- und Pflanzgut	310	4	()	()	()	()		42-47
05	Düngemittel und Erden	311	5	()	()	()	()		48-53
06	Futtermittel	312	6	()	()	()	()		54-59
07	Tierensatz	313	7	()	()	()	()		60-65
08	Sonstiges Einsatzmaterial	314	8	()	()	()	()		66-71
09	dar. Material für Investitionen (Eigenleistungen)	LK-Nr. 3142	—	()	()	()	141		*21-23* 24-29
10	dar. Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie	314, 315, 3152	9	()	()	()	()		30-35
11	Feste und flüssige Brennstoffe	315, 3154	10	()	()	()	()		36-41
12	Vergaserkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff	3152, 3157	11+12	()	()	()	()		42-47
13	Sonstiges Material	316	14	()	()	()	()		48-53
14	dar. Instandhaltungsmaterial für Technik und Ausrüstungen	3160	15	()	()	()	()		54-59
15	Pflanzenschutzmittel, Chemikalien, Medikamente	316, 317, 3172	16	()	()	()	()		60-65
16	Verbrauch produktiver Leistungen	32	17						66-71
17	Leistungen durch ACZ insgesamt	LK-Nr. 320, 321, 324, 325	19	()	()	()	142		*21-23* 24-29
18	Instandhaltungsleistungen insgesamt	321	20	()	()	()	()		30-35
19	Instandhaltungsleistungen Kfz/LTA	3210	21	()	()	()	()		36-41
20	dar. Eigene Instandh.-Lstg.	3211	22	()	()	()	()		42-47
21	dar. Sonst. fremde Inst.-Lstg.	3213	23	()	()	()	()		48-53
22	dar. Eigene Reparaturleistungen für Bau und Sonstiges	3212	—	()	()	()	()		54-59
23	Transport-, Umschlags- u. Lagerleistungen (ohne ACZ)	322 (ohne 324, 325)	24	()	()	()	()		60-65
24	Eigene Technikleistungen	3280	25	()	()	()	()		66-71
25	Eigene Transportleistungen	LK-Nr. 3281	26	()	()	()	143		*21-23* 24-29
26	Wareneinsatz	33	29						30-35
27	Produktionsverbrauch des Bruttoumsatzes (Z. 01 bis 03 + Z. 16 + Z. 26)		30						36-41
28	Löhne, Vergütungen	31	31 ⁴⁾						42-47
29	dar. Variable u. leistungsabhängige Löhne, Lohnzuschlag und Zusatzlohn	340	32	()	()	()	()		48-53
30	dar. Vergütung der lebendigen Arbeit für Mitglieder der LPG und GPG/Vergütung RfV	341, 342	33	()	()	()	()		54-56
31	Vergütungen für zusätzliche Arbeit, s. RfV	3440, 3442	—						60-65
32	Prämien u. Vergütg. außerh. zweckgeb. Fonds	347	35						66-71
33	Ausgleichszahl. für Delegationen in Kfz Honorare	LK-Nr. 3497/346	36				144		*21-23* 24-29
34	Entschädigungen und Zuwendungen	35	37						30-35
35	dar.: Lohnausgleich und Zuwendungen:	353, 354	38	()	()	()	()		36-41
36	Fondszuführungen	36	39						42-47
37	dar.: Zuführungen z. Kultur- u. Sozialfonds	362	40	()	()	()	()		48-53
38	Verbrauch nichtproduktiver Leistungen	37	41						54-59
39	Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen	38	42						60-65
40	dar. Versicherungsbeiträge einschl. Beiträge für freiwillige Versicherung ¹⁾	381	43	()	()	()	()		66-71
41	dar. Zinsen für Kredite	LK-Nr. 382	44	()	()	()	145		*21-23* 24-29
42	dar. Beiträge zur Sozialversicherung, Beiträge für zusätzliche Altersversorgung	386, 387	45	()	()	()	()		30-35
43	Sonstige Kostenarten	39 ohne 397	46						36-41
44	Kostengutachten (./.) u. Kostenübernahmen (+)	397	47						42-47
45	Selbstkosten des Bruttoumsatzes (Z. 27 + Z. 28 + Z. 31 + Z. 32 + Z. 33 + Z. 34 + Z. 35 + Z. 38 + Z. 39 + Z. 43 + brw. ./ Z. 44)		48						48-53
46	Selbstkosten des Bruttoertrags (= Tab. 7, br. ./ Z. 04 und Z. 05 bis 08)		49						54-59
47	Selbstkosten der lebendigen Arbeit ohne Km.-Kf. (Z. 28 + Z. 31 + Z. 32 + Z. 33 + Z. 34 + Z. 42)		—						60-65
48	Außerdem: Kostenarten zur Kontenklasse 7 (für nichtproduzierenden Bereich)	s. RfV	48 Sp. 18						66-71

1) VEB zahlen die freiwillige Versicherung aus dem Gewinn
3) 340-343, 3441, 3443

2) Bei Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie ACZ entsprechende Zeile
4) Das Konto 346 ist nicht hier, sondern in Zeile 33 auszuwerten

Zeile	Erlöse (St- und Verarbeitungserlöse sowie ACZ fallen zur Z.18 + Z.19 und Z.24 bis Z.48 aus)		Konto	Zu über- nehmen aus Pl. 0,3 Sp. 14 Zeile 6)	Jahresplan 1989 1000 M (o. Dez.)	Ist 1989			Lsp.	Planerf. % (Sp. 3 x 100) Sp. 1
	M	Pl				1000 M (o. Dez.)				
0				1	2		3		4	
01	Absatz	zu staatl. Preisen ¹⁾ LK-Nr.	6200	1			150		*21-23* 24-29	
02		zu Vereinbarungspreisen	6201	2					30-35	
03		Saat- und Pflanzgut	6202	3					36-41	
04		Blut, Genes, Zierpflanzen, Sonderkulturen	6203	4					42-47	
05	Naturverteilung LPG		6205	5					48-53	
06	Bestandsänderungen + bzw. ./.		6206	6					54-59	
07	Innen- umsatz	Saat- und Pflanzgut	6207	7					60-65	
08		Futter	6208	8					66-71	
09		Sonstiges LK-Nr.	6209	9				151		*21-23* 24-29
10	Zeitw. prod.-gebundene Zuschläge - Pfl.prod. -		6230	10					30-35	
11	Preiszuschläge Pflanzenproduktion		6232	11					36-41	
12	Standortbezogene Zuschläge		6237	12					42-47	
13	Pflanzenproduktion (Z. 01 bis 05 + bzw. ./ 06 + 07 bis 12)		—	14					48-53	
14	Absatz	Schlachttier zu staatl. Preisen	6210	15					54-59	
15		Zucht- und Nutzvieh	6211	16					60-65	
16		Milch	6212	17					66-71	
17		Übrige Tierprodukte LK-Nr.	6213	18				152		*21-23* 24-29
18		Organische Abprodukte	6214	19						30-35
19	Bestandsänderungen + bzw. ./.		6216	20					36-41	
20	Innen- umsatz	Tiere	6217	21					42-47	
21		Futter	6218	22					48-53	
22		Organische Abprodukte	6219	23					54-59	
23	Zuschläge produktgebundene Zuschläge - Tierproduktion -		6231	24					60-65	
24	Tierproduktion (Z. 14 bis 18 + bzw. ./ 19 + Z. 20 bis 23)		—	26					66-71	
25	Erlöse aus agrochem. Leistungen LK-Nr.		6220	27				153		*21-23* 24-29
26	Leistungen f. Kooperationspartner u. a.		6221	28					30-35	
27	Absatz sonst. land- und forstw. Leistungen ⁶⁾		6222	29					36-41	
28	Bestandsänderungen + bzw. ./.		6226	30					42-47	
29	Innenumsatz - Eigene Werkstatt- u. Technikleistg. - Übrige eigene Leistungen		6227- 6229	31					48-53	
30	Produktgebundene Preisstützen f. Energielieferg. ⁶⁾		6234	32					54-59	
31	Förderungsmitel		6235	33					60-65	
32	Erlöse aus Rekultivierungsmaßnahmen		6236	33					66-71	
33	Sonst. Erlös- u. Ergebniserhöhungen LK-Nr.		6239	33				154		*21-23* 24-29
34	Angebotserlöse für Züchtungsaufwendungen ⁶⁾		6238	34					30-35	
35	Realisierte ind., bauwirtsch., Verkehrs u. sonstige produkt. Leistungen einschl. Erlös- u. Ergebniserh.		2)	35					36-41	
36	Erlösschmälerung u. Ergebnisminderung, Preissenkungsabführungen		607, 617/ 6270	—					42-47	
37	Bestandsänderungen + bzw. ./.		601, 610/ 664	36					48-53	
38	Innenumsatz		602, 612, 662	41					54-59	
39	Handels- leistg	Erlöse Warenumsatz, Sonstige Erlöse, Erlös- und Ergebniserhöhungen	650-653 6595	42					60-65	
40		Erlösschmäler. u. Ergebnisminderung	657	—					66-71	
41	Leistungsunabhängige Erlöse LK-Nr.		68	44				155		*21-23* 24-29
42	dar.: Venderungsleistg. (außer für Grundmittel)		688	—	()	()	()	()	30-35	
43	Produktgebundene Abgaben		3)	45					36-41	
44	Brutto- Umsatz Z. 11 + 31 + 35 + 36 + 37 + bzw. ./ 38 + 39 bis 43			46					42-47	
45	Innenumsatz (Z. 07 bis 08 + 20 bis 22 + 29 + 38)			47					48-53	
46	Erlöse der Kootenklasse 7			50					54-59	
47	Eigene Leistungen d. Werkküche		6)						60-65	
48			4)						66-71	

1) Staatliches Aufkommen einschl. Futtermittelrücktausch - ohne Zeile 04 -
2) 6000, 603, 6085, 6100, 613, 6185, 630, 631, 6385, 6600, 663, 6685
3) 6060, 6180, 628, 6390, 6580, 6680

4) Nur auf Weisung der SZS auszufüllen!
5) ACZ zurechnende Zeilen des Betriebsplanes berücksichtigen
6) siehe Richtlinien

Ermittlung und Abrechnung der Abgabe 1989 für sozialistische Betriebe der Landwirtschaft¹⁾

Abgabe-Nr.: _____

Ziele	Bezeichnung	Quellen- u. Berechnungshinweise	ME	Angaben für das Jahr 1989		Lsp.
0	1	2	3	4	5	
I. Ermittlung der Abgabe für Betriebe mit zentral bestätigter NSTE						
01	bestehende natürliche Steuerbasis (NSTE) (siehe Richtlinie)	LK-Nr. _____	lt. Abgabebescheid	---	---	21-23 24-29
02	Differenzierter Festbetrag		M/ha LN (o. Dez.)	---	---	30-35
03	Übernommener Festbetrag aus Betrieben der Tierproduktion gemäß § 5 Abs. 3 der AO	siehe Richtlinie ²⁾	---	---	---	36-41
04	Genutzte landwirtsch. Nutzfläche (LN)	Tab. 1, Z. 15	ha LN (o. Dez.)	---	---	42-47
05	Gewinn ohne zeitweilige produktgebundene Zuschläge (VEG; siehe Richtlinie)	Sp. 4 = Tab. 7, Bl. 1, Z. 09, Sp. 2 . / Tab. 5, Bl. 2, Z. 10, Sp. 2	---	---	---	48-53
06	Gesellschaftl. nicht notwendige Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a der AO (+ bzw. -)	lt. betriebl. Unterlagen	Sp. 4 = Mark Sp. 5 = 1000 Mark (o. Dez.)	---	---	54-59
07	Zuschuß lt. gesonderter Festlegung	siehe Richtlinie	---	---	---	60-65
08	Gewinn aus kooperativen Einrichtungen (+) gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a der AO	Sp. 4 = Tab. 7, Bl. 1, Z. 12, Sp. 2	---	---	---	66-71
09	insgesamt	LK-Nr. _____ Zeilen 05 + 06 . / . 07 + 08	---	---	174	21-23 24-29
10	Gewinn	Mark je Hektar genutzte LN Zeile 09, Sp. 4 Zeile 04, Sp. 5	M/ha LN (o. Dez.)	---	---	30-35
11	nach Abzug Festbetrag Mark je ha LN = Grundlage zur Ermittlung der gewinnbezogenen Abgabe	Zeilen 10 . / . 02 . / . 03	---	---	---	36-41
12	Gewinnbezogene Abgabe für _____ hundert Mark Gewinn	Abgabesatz lt. Anlage 2 der AO	Vgl. Beispiel in der Anlage 3 der AO	M/ha LN (mit 2 Dez.)	---	42-47
13	Gewinnbezogene Abgabe für den über _____ hundert Mark liegenden Teil des Gewinns	---	---	---	---	48-53
14	insgesamt	(Zeilen 12 + 13) x Zeile 04	---	---	---	54-59
15	Festbetrag insgesamt	(Zeilen 02 + 03) x Zeile 04	---	---	---	60-65
16	Abgabe insgesamt	Zeilen 14 + 15	---	---	---	66-71
17	Ermäßigung Festbetrag gemäß § 3 Absätze 3 und 4 der AO	LK-Nr. _____ siehe Richtlinie	Sp. 4 = Mark Sp. 5 = 1000 Mark (o. Dez.)	---	175	21-23 24-29
18	Zu stundender Festbetrag	---	---	---	---	30-35
19	---	---	---	---	---	36-41
20	Abzuführender Festbetrag	Zeilen 15 . / . 17 . / . 18	---	---	---	42-47
21	Abzuführende Abgabe insgesamt	Zeilen 14 + 20	---	---	---	48-53

II. Ermittlung der Abgabe nach dem Rentabilitätsniveau

22	Genutzte landwirtsch. Nutzfläche (LN)	Tab. 1, Z. 15	ha LN (o. Dez.)	---	---	54-59
23	Mark je Hektar genutzte LN	lt. Abgabebescheid	M/ha LN (o. Dez.)	---	---	60-65
24	Festbetrag an die Betriebe der Pflanzenproduktion übergeben	gemäß § 5 Abs. 3 der AO	---	---	---	66-71
25	insgesamt	LK-Nr. _____ (Zeilen 23 . / . 24) x Zeile 22	---	---	177	21-23 24-29
26	Bruttoprodukt ohne zeitweilig produktgebundene Zuschläge	Tab. 7, Bl. 1, Z. 02, Sp. 2 . / Tab. 5, Bl. 2, Z. 10 bzw. 23, Sp. 2 Tab. 7, Bl. 1, Z. 09, Sp. 2 . / Tab. 5, Bl. 2, Z. 10 bzw. 23, Sp. 2	---	---	---	30-35
27	Gewinn (VEG; s. Riil)	---	---	---	---	36-41
28	Nur von kooperativen Einrichtungen auszufüllen! Gewinn, der nach Umverteilung verbleibt	Tab. 6, Z. 27 . / . Tab. 7, Bl. 1, Z. 13, Sp. 3 (s. Richtlinie)	Sp. 4 = Mark Sp. 5 = 1000 Mark (o. Dez.)	---	---	42-47
29	Gesellschaftl. nicht notwendige Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a der AO (+ bzw. -)	lt. betriebl. Unterlagen	---	---	---	48-53
30	Zuschuß lt. gesonderter Festlegung	---	---	---	---	54-59
31	Gewinn aus kooperativen Einrichtungen (+) gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a der AO	Sp. 4 = Tab. 7, Bl. 1, Z. 12, Sp. 2	---	---	---	60-65
32	Gewinn für Abgabe nach dem Rentab.niveau	Zeilen 27 ³⁾ + 29 . / . 30 + 31 . / . 25	---	---	---	66-71
33	Rentabilitätsniveau	LK-Nr. _____ Zeile 32 x 1000 (s. Richtlinie) Zeile 26	M/1000 M BP (mit 1 Dez.)	---	178	21-23 24-29
34	Abgabesatz	entspricht nach Anlage 4 der AO, Zeile 33 (siehe Richtlinie)	% (mit 3 Dez.)	---	---	30-35
35	Abgabe nach dem Rentabilitätsniveau	Sp. 4 = $\frac{\text{Zeile 32} \times \text{Zeile 34}}{100}$	---	---	---	36-41
36.1	Reduzierung der Abgabe gemäß § 6 Abs. 4 der AO	siehe Richtlinie	---	---	---	42-47
36.2	---	---	---	---	---	48-53
37	Abzuführende Abgabe n. d. Rentab.niveau	Zeilen 35 . / . 35.1	Sp. 4 = Mark Sp. 5 = 1000 Mark (o. Dez.)	---	---	54-59
38	Ermäßigung Festbetrag gemäß § 5 Abs. 2 der AO	siehe Richtlinie	---	---	---	60-65
39	Zu stundender Festbetrag	---	---	---	---	66-71
40	Abzuführender Festbetrag	LK-Nr. _____ Zeilen 25 . / . 39 . / . 30	---	---	179	21-23 24-29
41	Abzuführende Abgaben insgesamt	Zeilen 37 + 40	---	---	---	30-35

1) Zur Berechnung der Angaben in Tab. 6 ist die Abgabeanordnung (AO) vom 10. Mai 1985 sowie AO Nr. 2 vom 21. September 1987 zugrunde zu legen.

2) Der Hinweis in Tab. 6 „siehe Richtlinie“ bezieht sich gemeinl. auf die Richtlinie zum JAB.

3) Kooperative Einrichtungen setzen die Angaben aus Zeile 28 ein.

Zeile	Wertmäßiger Reproduktionsprozeß	Konto	Zu über. aus PLIF Z. 3)	Jahresplan 1989 1000 M (ohne Dez.)	Ist 1989			Lsp.	aus Sp. 3
					M	Pl	1000 M (o. Dez.)		Restwert
0					2		3		4
									1000 M (o. D.)
01	Brutoumsatz = Tab. 5/2, Z. 44	LK-Nr.	---	1			160	21-23	---
02	Brutoproduct = Tab. 5/2, Z. 44 ./ Z. 45 ./ Tab. 5/1, Z. 26		---	2				24-29	---
03	Produktionsverbrauch des	Brutoumsatzes = Tab. 5/1, Z. 27 ohne Kostenklasse 7 und ohne Kostenarten zur Kostenklasse 7	---	3				30-35	---
04			Brutoproducts = Tab. 5/1, Z. 27 ./ Z. 26 ./ Tab. 5/2, Z. 45	---	4				36-41
05	Nettoproduct (Bruttoeinkommen) Z. 01 ./ Z. 03 bzw. Z. 02 ./ Z. 04		---	5				42-47	---
06	Löhne und Vergütungen = Tab. 5/1, Z. 28		340-343 3441,3443	6 ²⁾				48-53	---
07	Präm. u. Verg. außerh. zw. Fonds, Ausgleichsz./ Entschädigungen und Zuwendungen, Fondszuf., sonstige Kostenarten, Vergütung für zusätzliche Arbeit, Honorare ¹⁾		35,36,39, 346,347, 3497, 3440,3442	7				54-59	---
08	Verbrauch nichtproduktiver Leistungen, Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen = Tab. 5/1, Z. 38 + 39		37,38	8				60-65	---
09	Gewinn (Z. 05 ./ Z. 06 ./ Z. 07 ./ Z. 08)	LK-Nr.	98000	9			161	21-23	---
10	dar. Ergebnis außerh. d. Prüfprozesses + bzw. ./		9807	10	()	()	()	24-29	---
11	Ergebnis aus der Umbewertung d. Bestände an materiellen Umlaufmitteln (nur VEB) + bzw. ./		9802		()	()	()	30-35	---
12	Gewinn aus koop. Einrichtungen (+)		9804	11				36-41	---
13	Umwertung Gewinn an Partnerbetriebe		99390	61				42-47	---
14	Ergebnis aus nichtproduktiven Leistungen und Ergebnis aus Umlagen (VEB) o. Salden d. Ktn. 484, 485 s. Rät + bzw. ./		aus 9803 9805	12				48-53	---
15	Salden der Konten 484, 485 + bzw. ./		aus 9803	13				54-59	---
16	Bruttogewinn (Z. 09 + Z. 12 ./ Z. 13 + bzw. ./ Z. 14 + bzw. ./ Z. 15)		980	14 ./ 61				60-65	---
17	Gewinnbezogene Abgabe nach d. Restabilitätsvertrag und Abgabe für Betriebe mit zentral best. MSSE	LK-Nr.	9900 9907	15			162	21-23	---
18	Festbetrag Abgabe	siehe Richtlinie	aus 9908	16				24-29	---
19	Zahlung des Rückführungsbetrages durch Mitglieder der LPG Typ I und Typ II (+), Ablührung des Rückführungsbetrages, Verrechnung d. Abgabe aus dem Vorrat sowie Nachz. gestund. Festbetrag + bzw. ./		99060 bis 99063	17				30-35	---
20	Abzuführende Gewinne (VEB)		9901-04	18				36-41	---
21	Nettogewinn (Z. 16 ./ Z. 17 ./ Z. 18 + bzw. ./ Z. 19 ./ Z. 20)		---	19 ./ 61				42-47	---
22	Verlust-, Fonds- und Sonstige Stützungen (siehe Richtlinie)		9990, 9993, 9995	20				48-53	---
23	Eingesetzte Fonds		9996	21				54-59	---
24	Ergebnisausgleich durch Mitglieder Typ I und Typ II/ Ergebnisausgleich bei kooperativer Zusammenarbeit		9997, 9999	22				60-65	---
25	Zur Ergebnisfinanzierung notwendige Kredite	LK-Nr.	9998	23			163	66-71	---
26	Mittel für die Verwendung Z. 21 + 22 + 23 + 24 + 25 = Tab. 7, Bl. 2, Z. 08		---	24 ./ 61				21-23	---
27	Nettogewinnabführung (VEB)		9922	41				24-29	---
28	Fondszuführungen aus dem Gewinn - Teil Akkumulation - (Z. 29 bis 33)		---	47				30-35	---
29	zum Investitionsfonds		9910	42	()	()	()	36-41	()
30	zum Umlaufmittelfonds		9911	43	()	()	()	42-47	()
31	zu gem. finanziellen Fonds		9915 o. 99154	44	()	()	()	48-53	()
32	zum Reservefonds		99170	45	()	()	()	54-59	()
33	zu sonstigen Fonds	LK-Nr.	9916 9919	46	()	()	164	60-65	()
34	Tilgung von Grundmittelkrediten (VEB)		9920	48				66-71	---
35	Tilgung von spezif. Umlaufmittelkrediten		9921	49					---
36	Zuführungen zum Prämienfonds (ohne Zeile 37)	aus dem Gewinn	9912	50				30-35	---
37	Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds		9913	51				42-47	---
38	Zuführungen zum Leistungsfonds (VEB)		9914	52				48-53	---
39	Zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds (Genoss.)		9918	53				54-59	---
40	Vergütung aus Überplangewinn		9980	54				60-65	---

1) (Tab. 5/1, Z. 31 + 32 bis 34 + 36 + 43 + bzw. ./ 44)

2) Das Konto 346 ist nicht hier, sondern in Zeile 07 auszuweisen

3) ACZ: zutreffende Zeilen des Betriebsplanes berücksichtigen

Zeile	Wertmäßiger Reproduktionsprozeß Verwendung der Mittel	Konto	Zuübers. aus Pl. 10 Zeile	Jahresplan 1989 1000 M (o. Dez.)	Ist 1989 (einschließlich Restverteilung)			Lsp.	aus Spalte 3	
					M	Pl	1000 M (o. Dez.)		Restverteil.	1000 M (o. Dez.)
0				1	2	3		4		
01	Zuführungen zum Rücklagefonds für Vergütung und Prämierung LK-Nr.	99171	55				165	21-23 24-29		
02	Zuführungen zum Fonds zur Leistungsstimulierung	99154	58					30-35		
03	Geldvergütung und Naturalvergütung für Bodenanteile ¹⁾	9982 9983	56					36-41		
04	Sonst. Gewinnverwendung (Kto. 9925, 9927, 9936, 9939) sowie Verwendung der bereitgestellten Endauszahlung für delegierte Mitglieder (nur Genoss.) s. RiL	p.Kto 99390 99393	59 + 57					42-47		
05	Rückzahlung zusätzl. Inventarbeiträge	9936	60	()	()	()		48-53	()	
06	dar. Finanzierung von Maßnahmen zur Ausgestaltung der Dörfer	99391	57	()	()	()		54-59	()	
07	Finanzierung von Um- und Ausbauten	99392	71	()	()	()		60-65	()	
08	Verwendung insgesamt Tab. 7/1 Z. 27 + Z. 28 + Z. 34 bis 40 + Tab. 7/2, Z. 01 bis 04 = Tab. 7/1, Z. 26	-	62					66-71		
09	Nettoverteilung Tab. 5/1, Z. 28 + 31 + 32 + 33 + 35 + 37 / Tab. 7/1, Z. 23 / 25 + Tab. 7/1, Z. 28 + 34 bis 40 + Tab. 7/2, Z. 01 bis 03 + Z. 06 LK-Nr.		63				166	21-23 24-29		
10	Akkumulation Tab. 7/1, Z. 28 + Z. 34 + Z. 35 / Z. 23 / Z. 25	-	64					30-35		
11	Persönliche Einkünfte der Mitglieder, Arbeiter und Angestellten (Z. 12 bis 15) ²⁾	2)	65					36-41		
12	Konsumtion davon	Vergütung aus genoss. Arbeit bzw. Löhne der Arbeiter und Angestellten	2)	66	()	()	()	42-47	()	
13		Zahlungen aus dem Prämienfonds	2)	67	()	()	()	48-53	()	
14		Zahlungen aus dem Kultur- und Sozialfonds zur direkten Unterstützung der Genossenschaftsmitglieder u. Arbeiter für soziale Zwecke (Tab. 7, Bl. 2, Z. 28, Sp. 2)	2)	68	()	()	()	54-59	()	
15		Bodenanteile an Genossenschaftsmitgliedern (Z. 03)	2)	69	()	()	()	60-65	()	
16		Aufwendungen für die gesellsch. Konsumtion (Tab. 7, Bl. 2, Z. 29, Sp. 2)	-	70					66-71	
17	Erstattung von Vergütung für Leistungen soz. Hilfe und für zeitw. Arbeitskräfteaustausch LK-Nr.	siehe Richtl.	73				167	21-23 24-29		
18	Vergütung für Betreuungs- und Pädagogisches Personal (Abrechnung der Leistung in K.Kl. 7)	siehe Richtl.	75	()	()	()		30-35	()	
19	aus Zeile 11	Prämien aus Prämienfonds auf Grundlage staatl. Empfehlungen		76	()	()	()	36-41	()	
20		Mittel zur Würdigung langjähriger Tätigkeit lt. MBO Ziff. 53 (LPG)	-	77	()	()	()	42-47	()	
21		Zuwachs Vergütung und Prämierung	Eigenprodukt	4)	()	()	()		48-53	()
22			Nettoprodukt	siehe Richtl.	()	()	()		54-59	()
23		lt. Verfügung vom 13. 9. 88 Punkt 7 bis 9		()	()	()		60-65	()	
24	Mittel für Vergütung und Prämierung (Z. 11 / Z. 19 / Z. 20)	-	78					66-71		

Zeile	Nachweis über den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds und Rücklagefonds für Vergütung und Prämierung (von VEB nicht auszufüllen - siehe Tabelle 11)	Prämienfonds (Konto 950)	Lsp.	Kultur- u. Sozialfonds (Konto 952)	Lsp.	Rücklagefonds	Lsp.
0		1	2		3		
25	Bestand am 1. 1. Berichtsjahr (ohne Restzahlung für Vorjahr) LK-Nr.	168	21-23 24-29	168	60-65	125	21-23 24-29
26	Zuführungen ⁵⁾		30-35		66-71		30-35
27	Verwendung insgesamt vom 1. 1. bis 31. 12. Berichtsjahr ohne Restzahlung für Vorjahr (einschl. Mittel aus Kto. 9503/4 ⁶⁾) LK-Nr.		36-41	169		21-23 24-29	36-41
28	dar. für Zahlungen an Mitglieder, Arbeiter und Angestellte (ohne Beschäftigte im nichtproduzierenden Bereich), ohne Kto. 9503 und ohne Prämien aus dem Fonds für Leistungsstimulierung		()	42-47	()	30-35	
29		für gesellschaftliche Konsumtion aus dem Kultur- und Sozialfonds		()	()	36-41	
30		für Betreuung und Unterstützung von Genossenschaftsmitgl.		()	()	42-47	
31		Zuschüsse für Betreuungseinrichtungen (ohne Wohnungen)		()	()	48-53	
32		Zuschüsse für Betriebsküchen, Schichtversorgung		()	()	54-59	
33	Zuschüsse für das Wohnungswesen		()	()	60-65		
34	Bestand am 31. 12. Berichtsjahr (Z. 25 + Z. 26 / Z. 27) ohne Restzahlung für Berichtsjahr		48-53		66-71		42-47
35	Außerh. des PKF-Fonds Zur Verbesserung d. Arbeits- u. Lebensbed. einges. Mittel d. Betr. aus Invest., gem. finanz., Reserve- u. and. Fonds		54-59				

1) bei GPG für angebrachten Boden und Grundmittel

2) ohne Kosten zur Kontenklasse 7

3) ohne Einkünfte für Leistungen sozialist. Hilfe, ohne Leistungen im zeitw. AK-Austausch (= Z. 17)

4) Innenrechner Deckblatt Z. 12 bzw. Z. 13, Sp. 10

5) Spalte 1: Kto 9502 (einschl. Tab. 7, Bl. 1, Z. 36 + 37) Kto. 9505 und Kto. 9504

Spalte 2: Kto 962, zuzüglich Tab. 7, Bl. 1, Z. 35

Spalte 3: aus Kto 34 (einschl. Tab. 7, Bl. 2, Z. 61)

6) einschl. Restzahlung für 1987

1. Nachweis über die gemeinsamen finanziellen Fonds, Fonds zum Nachweis des Volkseigentums

Zeile	1.1. Zuführungen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen zu den gemeinsamen finanziellen Fonds (Nur eigene Zuführungen angeben)			Insgesamt			Lsp.
				1000 M (o. Dez.)			
	0			1			
01	Zuführungen bis zum 31. 12. Vorjahr (einschl. Restzahlungen Vorjahr)			LK-Nr. 170			=21-23* 24-29
02	dar.: Volkseigentum						30-35
03	Zuführungen im Berichtsjahr aus	Gewinnverwendung (= Tab. 7/1, Z.31 + Tab. 7/2, Z. 02)		Orientierungsziffer für die Zeilen 03 bis 06 (in einer Summe)			36-41
04		Investitionsfonds					42-47
05		Reservfonds					48-53
06		sonstigen Fonds					54-59
07	aus Zeilen 03 bis 06		dar.: Volkseigentum				60-65
08	Zuführungen bis zum 31. 12. Berichtsjahr (Z. 01 + Z. 03 bis 06)						66-71
Zeile	1.2. Verwendung der gemeinsamen finanziellen Fonds der LPG, GPG, VEG und deren koop. Einrichtungen (Nur durch den vom Kooperationsrat mit d. Nachweisführung Beauftragten auszufüllen)			1000 M (ohne Dezimale)			Lsp.
				Verwendung bis 31. 12. Vorjahr	Verwendung im Berichtsjahr	Verwendung bis 31. 12. BJ (Sp. 1 + 2)	
	0			1	2	3	
09	Investitions-, Rationalisierungs- und Rekonstruktionsvorhaben	Pflanzenproduktion LK-Nr.		171		172	=21-23* 24-29
10		Tierproduktion					30-35
11	Maßnahmen z. Verbesserung d. Arbeits- u. Lebensbedingungen						36-41
12	Fonds zur Leistungsstimulierung						42-47
13	Gemeinsamer Reservfonds						48-53
Zeile	1.3. Fonds zum Nachweis des Volkseigentums (Kto. 971)			1000 M (ohne Dezimale)			Lsp.
				LK-Nr. 173			
14	Bruttowert der Grundmittel – Volkseigentum – (aus Tab. 4, Bl. 1, Z. 01)						=21-23* 24-29
15	Kto. 971, Bestand am 1. 1. Berichtsjahr – muß mit Tab. 4, Bl. 2, Z. 42, Sp. 1 übereinstimmen						30-35
16	Staatl. Förderungsmittel	für Investitionszuschüsse (nur Grundmittelbereich)		Von LPG, GPG und deren koop. Einrichtungen auszufüllen			36-41
17		für Meliorationen					42-47
18	Zu- bzw. Abgang von Grund- und Umlaufmitteln (+ bzw. -/.)						48-53
19	Mehring von Volkseigentum						54-59
20	Kto. 971, Bestand am 31. 12. Berichtsjahr (Z. 15 bis 17 + bzw. -/ Z. 18 + Z. 19) – muß mit Tab. 4, Blatt 2, Z. 42, Sp. 4 übereinstimmen –						60-65

2. Wertmäßige Produktion

Zeile	Kennziffer		Bruttoprodukt (1000 M o. Dez.)	Lsp.	Nur von ACZ auszufüllen		Konto	1000 M (o. Dezimale)	Lsp.
					Plus	Minus ¹⁾			
01	Grobfutter aus Futterpflanzen insgesamt LK-Nr. 186			=21-23* 24-29	Inventur-differenzen	Plus	LK-Nr. 126		=21-23* 24-29
02	Frischfutter		()	30-35		Minus ¹⁾	3941		30-35
03	dar.: Wecksilage		()	36-41	Bestands-differenzen	Plus	6842		36-41
04	Rübenblatt-, Mais- und übrige Frischsilage		()	42-47		Minus ¹⁾	3942		42-47
05	Getreide LK-Nr. 105			=21-23* 24-29	Verderb ¹⁾		3951		48-53
06	Ölrüchte			30-35	Erlöschmälerung – Erwerbende ¹⁾		6572		54-59
07	Kartoffeln			36-41	Summe (Z. 01. / 02 + 03. / 04. / 05. / 06)				60-65
08	Zuckerrüben			42-47	1) nicht ./ eintragen				
09	Rinder und Sonstige			48-53					
10	Schweine			54-59					
11	Geflügel			60-65					
12	Milch			66-71					
13	Eier LK-Nr. 106			=21-23* 24-29					
			Abatz (1000 M ohne Dezimale)						
14	Gemüse (einschl. Treibgemüse)			30-35					
15	dar.: Gemüse unter Glas/Folie		()	36-41					
16	Zierpflanzen insgesamt			42-47					
17	dar.: Zierpflanzen unter Glas/Folie		()	48-53					
18	Obst			54-59					
19	Baumschulen			60-65					
20	Landschaftsgestaltung und Sonstiges			66-71					